

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtliche Verhandlungen gegen Gustav Struve u. Karl Blind vor dem Schwurgerichte zu Freiburg

Freiburg im Breisgau, 1849

Prozeß gegen Struve und Blind

[urn:nbn:de:bsz:31-334539](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334539)

Prozeß gegen Struve und Blind.

Erste Sitzung.

Schon früh am Morgen des 20. März bemerkte man ungewöhnliche Lebendigkeit in den Straßen. Fremde und Einheimische, von der Neugierde getrieben, dem Schauspiele der ersten öffentlichen Verhandlung vor einem Geschworenengerichte in Baden beizuwohnen, und zwar in einer Sache von dieser allgemeinen Wichtigkeit, eilten dem Münsterplatze zu, von wo sie Eingang in das Hofgerichtsgebäude zu gewinnen suchten. Zugleich begab sich das Militär auf seine Sammelplätze, um zu denjenigen Vorsichtsmaßregeln verwendet zu werden, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung nöthig schienen. Die Angeklagten, Gustav Struve und Blind, sind am Morgen früh durch eine Militärabtheilung in das Hofgerichtsgebäude verbracht worden. Zu ihrer Bewachung befindet sich einiges Militär in dem Hofe. Das Publikum sammelt sich in nicht geringer Zahl vor dem nach dem Münsterplatz hin führenden Thore; zu dem nach der Kaiserstraße hin gelegenen Thore treten die Personen ein, welche ihren Platz innerhalb der Schranken des Sitzungssaales einnehmen. Dieser Raum füllte sich gegen 9 Uhr mehr und mehr. Der Saal selbst ist für gewöhnliche Verhandlungen hinreichend geräumig. Für den heutigen Tag, das lehrt der erste Blick, könnte er vielleicht drei- und viermal so groß sein, wenn alle Theilnahmlustige Platz finden sollten. In dem Raum innerhalb der Schranken befindet sich rechts (vom Eingangsort des Publikums aus gesehen) die Bank der Geschwornen, gegenüber die Bank der Angeklagten und Verteidiger, in der Mitte sind die Bänke der Zeugen. Die hintere Abtheilung des Raumes innerhalb der Schranken ist etwas erhöht. Ein großer grüner Tisch ist dort in der Mitte für das Richterpersonal bestimmt; rechts befindet sich die Staatsanwaltschaft, links das Sekretariat und der für die Berichterstatter bestimmte Tisch.

Der mittlere Raum und die Bank der Verteidiger füllt sich zuerst. Man bemerkt die Geschwornen und ihre Stellvertreter, aus denen die zwölf funktionirenden herausgelooßt werden sollen, die Staatsanwälte Eimer und Ammann und ihre

Stellvertreter Winter und v. Wänker, die Advokaten Brentano, v. Feder und ihr Stellvertreter Barbo von Emmendingen. Kurz nach 9 Uhr findet das Publikum Einlaß und im Nu ist die Gallerie und der untere Raum von demselben gefüllt.

Um halb 10 Uhr tritt das Richterpersonal ein, nämlich Hofgerichtspräsident Eitschi und die Hofgerichtsräthe Feger, v. Bodmann, Kothermel und Bendtiser. Der Präsident verordnet, daß die Angeklagten in den Saal gebracht werden sollen; sie treten ein und nehmen auf der Anklagebank Platz. Neben und hinter ihnen stellen sich die 4 Wache habenden Gensdarmen auf; sodann verliest der Gerichtsschreiber, Rechtspraktikant Richard, die Gesetze, die dem Geschworenengerichte das hier zusammentritt, zu Grunde liegen: das Gesetz vom 16. Mai 1848 und die Vollzugsverordnung des Justizministeriums vom 8. Juli v. J. hiezu.

Darauf folgt die Begründung des Bezugs zweier Mitglieder des Hofgerichtes in Bruchsal (der Hofgerichtsräthe Kothermel und Bendtiser) und zweier anderer Mitglieder desselben Hofgerichtes (Geiber und Fecht) als Ersazrichter zu dem hier niedergesetzten Urtheilsenat. Diese Beziehung beruht auf dem Umstand, daß verschiedene hiesige Hofgerichtsräthe als Richter nicht fungiren können, indem einige als Zeugen in der Sache vernommen worden sind, ein anderer mit einem Mitangeklagten (Peter von Konstan) verschwägert ist.

Nun schreitet der Gerichtshof zur Bildung des Schwurgerichts.

Von den Geschwornen fehlt Niemand außer Dominik Schilling von Griesen, und von den hiesigen Ersazgeschwornen Niemand, außer Handelsmann D. Gaß von hier, beide wegen Krankheit. Von einigen Geschwornen sind motivirte Entschuldigungsgesuche eingegangen, welche vorgelesen werden. Der Präsident ließ über die angeführten Entschuldigungsgründe die Staatsanwaltschaft — Hofgerichtsrath Eimer — wie die Verteidigung — Advokat Brentano — sich äußern. Nachdem dies geschehen, tritt der Gerichtshof

in das Rathungszimmer, um über die Gesuche einen Beschluß zu fassen. Der Beschluß wird nach seinem Wiedereintritt verkündet und geht dahin, daß alle Gesuche bewilligt werden mit Ausnahme des von Jak. Strittmatter eingereichten, dessen Grund, allzugroße Kosspieligkeit seines Aufenthalts in Freiburg in Rücksicht seiner Vermögenslosigkeit, für nicht genügend nachgewiesen erklärt wird.

Sodann kamen die Namen der Geschwornen nach dem Loos zur Verlesung, wobei die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung von dem ihnen zustehenden Recht der Ablehnung Gebrauch machen. Von dem Staatsanwalt werden folgende Geschwornen abgelehnt: J. Rep. Schelke, Apotheker von Freiburg, K. Gruber, Thierarzt von Endingen, Ant. Tröndlin, Gastgeber von Schliengen, Fr. Dörner, Müller von Lehengericht.

Von dem Verteidiger werden abgelehnt: H. Riesgert, Kaufmann von Müllheim, Jähringer, Bürgermeister von Achkarren, Kleiner, Fabrikant von Schopfheim, Baumgartner, Bürgermeister von Rhina, J. Schutterer, Landwirth von Wendlingen, G. J. Schmidt von Köndringen.

Als Geschworne treten in die Geschwornenbank: Bapt. Dilger, Stabhalter von Aeule; Gebhardt, Accisor von Theningen; G. Eckermann, Bauer von Broggingen; M. Philipp, Bürgermeister von Chrsberg; J. Leonhard, Bauer von Broggingen; J. Strittmatter, Gemeinderath von Haltingen; J. G. Höflin, Bürgermeister von Schallstadt; M. Bogt, Altbürgermeister von Schallstadt; F. K. Dufner, Vortenwirth von Furtwangen; J. Ebner, Bürgermeister von Birklingen; M. Hellstab, Gemeinderath von Hochdorf und Hanser, Landwirth von Uffhausen. Als Ersazgeschworne treten ein: J. G. Ries, Gemeinderath von Theningen und J. F. Tschulin, Gemeinderath von Haltingen.

Der Präsident fordert sie auf, den Eid zu leisten, daß sie die Pflichten der Geschwornen üben wollten nach bestem Wissen, ohne Haß, Gunst und Ansehen der Person.

Die Geschwornen legen einer nach dem andern die linke Hand auf die Brust, erheben die Rechte nach oben und sprechen: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Der Präsident erklärt nunmehr die Verhandlung für eröffnet und hält vor dem Beginn derselben folgende, die Gemüther der Anwesenden tief ansprechende Rede:

„Indem ich nun die Verhandlungen für eröffnet erkläre, finde ich mich vor allen Dingen verpflichtet, an die Geschwornen, an die Angeklagten und ihre Verteidiger, sowie an die Zuhörer einige Worte zu richten.

Die Aufgabe, welche Sie, meine Herren! als Geschworne zu erfüllen haben, ist eine höchst wichtige und bedeutungsvolle.

In einer bewegten Zeit, wie die gegenwärtige, wo die Begriffe von Recht und Unrecht sich so vielfach verworren haben, und wo es selbst an Versuchen nicht fehlt, die Geschwornen durch Verbreitung falscher Lehren immer über ihre Pflichten irre zu leiten, oder gar durch Einschüchterung auf ihre rechtliche Ueberzeugung einzuwirken — in einer solchen Zeit ist es mehr als sonst geboten, den Geschwornen ihre Pflichten dringend ans Herz zu legen.

Was Sie, m. H.! bei Ihrem Amte allein leiten soll, dies ist die Stimme Ihres Gewissens. Als freie unabhängige Männer werden Sie auch den Muth und die Kraft haben, dieser Stimme zu folgen und sich durch keinerlei Einwirkungen, sie mögen herkommen, woher sie wollen, einschüchtern oder beirren lassen.

Sowie es auf der einen Seite Ihre heilige Pflicht ist, die Unschuld in Schutz zu nehmen und sich vor übereilten Verurtheilungen zu hüten, so sind Sie es auch auf der andern Seite der bürgerlichen Gesellschaft schuldig, den überwiesenen Verbrecher nicht durch leichtfertige Freisprechungen dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen.

Ihre Pflicht ist es, die Herrschaft und das Ansehen der Gesetze zu sichern.

Die Grundlage Ihres Wahlspruches, m. H.! bilden die Verhandlungen, welche in Ihrer Gegenwart gepflogen werden. Als gewissenhafte Männer werden Sie diesen Verhandlungen mit strenger Aufmerksamkeit folgen, und ohne vorgefaßte Meinung bloß aus den Ihnen vorgeführten Thatsachen und Beweisen Ihre rechtliche Ueberzeugung über die Schuld oder Unschuld der Angeklagten schöpfen.

Es steht Ihnen das Recht zu, während des Laufes der Verhandlungen an die Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, auch von dem Gerichtspräsidenten die Aufklärung von Punkten zu verlangen, welche Ihnen für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Sie
digung
zu prüf
D
Am
Ihre
Sie g
gerech
Ja
abhäng
Justiti
solches
Han
Männ
Ich
indem
bei der
Befrei
Weise
auch
Verte
Griega
Nach
mein
Ihre
und die
werd
Zum
hörer.
Der
fester
Dedon
keiner
alle
das
Ich
durch
tung
und sei
vollst
Nach
üblige
Namen
erklärt,
denn de
legt, sei
und hat
gehabt,
steller an

Sie sind daher in Stand gesetzt, alle Anschul- digungs- und Entschuldigungsmomente gewissenhaft zu prüfen.

Da Sie, m. H.! die Ersten sind, welche das Amt der Geschwornen ausüben, so sind die Blicke Ihrer Mitbürger mit gespannter Erwartung auf Sie gerichtet. Das Land erwartet von Ihnen ein gerechtes und unparteiisches Urtheil.

Ja von Ihrem Ausspruche wird es wesentlich abhängen, ob das Vertrauen des Volks auf das Institut der Schwurgerichte sich bewährt, oder ob solches geschwächt oder gar vernichtet wird.

Handeln Sie, m. H.! als ehrliche rechtschaffene Männer nach Pflicht und Gewissen!

Ich wende mich nun zu den Angeklagten, indem ich Ihnen die Versicherung gebe, daß es bei der Leitung Ihres Prozesses mein ernstliches Bestreben sein wird, Ihre Vertheidigung in keiner Weise zu verkümmern. Dagegen darf ich aber auch von Ihnen erwarten, daß Sie dieses Ihr Vertheidigungsrecht innerhalb den Schranken der Gesetze mit Mäßigung ausüben werden.

Auch zu den Herren Vertheidigern spreche ich mein Vertrauen aus, daß dieselben — eingedenk Ihrer Pflichten — nichts gegen Ihr Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorbringen werden.

Zum Schlusse noch einige Worte an die Zu- hörer.

Der Ernst des Aktes, welcher hier vor sich geht, fordert es dringend, daß in dem Saale Ruhe und Ordnung herrsche, und daß die Verhandlungen in keiner Weise gestört werden. Insbesondere sind alle Zeichen des Beifalls oder Mißfallens durch das Gesetz ausdrücklich untersagt.

Ich habe das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie durch Ihr gesetzmäßiges Verhalten Ihre hohe Achtung für das Schwurgericht an den Tag legen und zeigen werden, daß das deutsche Volk dieser volksthümlichen Einrichtung wahrhaft würdig ist."

Nach dieser Anrede richtete der Präsident die übliche Frage an die Angeklagten nach ihrem Namen, Alter, Stand und Wohnort. Struve erklärt, er heiße Gustav Struve, nicht von Struve, denn das „von“ habe er schon seit Jahren abgelegt, sei 43 Jahre alt, Advokat und Schriftsteller und habe zuletzt seinen Wohnort in Mannheim gehabt. Blind erklärt, er sei 23 Jahre alt, Schriftsteller aus Mannheim. Darnach verliest der Ge-

richtschreiber auf Anordnung des Präsidenten die folgende Anklageschrift des Staatsanwaltes.

Anklageschrift *)

gegen

Gustav v. Struve, geboren zu München, alt 43 Jahre, Advokat, wohnhaft zu- letzt in Rheinfelden und

gegen

Karl Blind von Mannheim, 23 Jahre alt, Literat, wohnhaft zuletzt in Bir- seldem bei Basel, gefertigt auf den Grund des Erkennt- nisses der Anklagekammer des großher- zogl. Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 3. Januar 1849.

I. April-Aufstand.

Die Ereignisse des Monats Februar und März 1848 hatten in Deutschland und zunächst in Ba- den eine schnelle Gewährung volksthümlich freier Staatseinrichtungen gesichert.

Auch die erste Forderung jedes deutschen Man- nes nach staatlicher Einigung des Vaterlandes hatte durch die Berufung der Nationalversammlung eine Form für friedliche Gestaltung gewonnen.

Doch eine Partei in Südwestdeutschland scheute sich nicht für ihre Pläne den blutigen Weg des Bürgerkrieges zu betreten. Vorbereitungen hiefür waren getroffen. Da wurde Joseph Fidler von Konstanz den 8. April 1848 in Karlsruhe ver- hafter.

Als Struve hievon Kenntniß erhielt, entfernte er sich eilends von Mannheim zunächst nach Dona- eschingen in Begleitung von Doll und Billich. Dasselbst eröffnete er den 9. April in dem Hirsch- wirthshause dem Rechtspraktikanten Grüninger und Andern, daß gegen Freunde des Volks und so gegen ihn und Hecker Verhaftsbefehle erlassen wor- den seien, jetzt müsse man losschlagen.

In jener Nacht reiste er mit seinen Begleitern weiter nach Konstanz. Von hier erließ er, Arzt Banotti und Advokat Würth den 10. April an

*) Nach der Vorschrift der badischen Prozeßordnung sind die Beweise in der Anklageschrift zu benennen; für den Zweck dieser Veröffentlichung ist die Angabe der Namen der Zeugen etc. nicht erheblich; solche sind daher weggelassen worden.

die Mitglieder des Centralausschusses des vaterländischen Vereins die Einladung:

„Sie werden hierdurch aufgefordert Angesichts dieses sich hierher zu verfügen, um ihre Stelle als Mitglied des Centralausschusses des vaterländischen Vereins einzunehmen.“

Ohne Erfolg hatte Struve den Gemeinderath der Stadt Konstanz zur Proklamirung der Republik aufgefordert.“

Am Abend des 11. April traf Hecker in Konstanz ein. Es fand hier eine Zusammenkunft und Unterredung zwischen ihm, Struve und Andern statt, deren Gegenstand der Plan zum gewaltsamen Umsturz der monarchischen Verfassung in Deutschland war.

Dieses Unternehmen fand in Konstanz keinen Anklang. — Auch sprach sich die Mehrheit der Mitglieder des Centralausschusses des vaterländischen Vereins in einer den 13. April in Konstanz in Folge jener Einladung gehaltenen Zusammenkunft gegen die Proklamirung der Republik, sowie gegen die Aufforderung zur bewaffneten Erhebung des Volks aus.

Schon am 12. April hatte sich Struve, ohne die Erklärung des Centralausschusses über das Unternehmen abzuwarten, nach Ueberlingen, von da nach Stocach und Donaueschingen begeben und in öffentlichen Reden aufgefordert, man müsse sich mit bewaffneter Hand die Rechte holen, es müsse sich ein bewaffneter Zug lawinenartig nach Karlsruhe aufmachen, um eine Aenderung der Verhältnisse zu bewirken; dem Abgeordneten Welte erklärte Struve in Engen: „es werde nun losgeschlagen.“

In Donaueschingen, wo er noch den 12. April Nachts ankam, suchte er sofort, und am 13. und 14. April durch Reden in dem Volksauschuß, in dem Gemeinderath, wie an die Bürgerwehr, für einen bewaffneten Zug nach Karlsruhe Mannschaft zu gewinnen. Allein hier, wie dieß von Welte in Engen geschehen war, wurde ihm durch Bürgermeister Naus, Posthalter Bauer und Labief entgegnet, daß der Wille des Volks einem solchen Unternehmen durchaus entgegen sei.

Als bald nach seiner Ankunft in Donaueschingen hatte Struve einen Aufruf in seinem und Heckers Namen verfaßt, und von solchem 200 Exempl. drucken lassen. Darin werden die Bewohner der Amtsbezirke Donaueschingen, Engen, Blumenfeld, Billingen,

Bonndorf, Neustadt und Hüfingen zu den Waffen geboten, da die Stunde der Entscheidung gekommen sei; die Mannschaft soll sich, — wird verlangt — Freitags den 14. April in Donaueschingen einfinden mit Waffen, Munition und Lebensmittel für sechs Tage.

Solche Abdrücke schickte er mit besondern schriftlichen Aufforderungen an Bürgermeister, z. B. nach Hubertsöhfen; die Aufforderungen zum Zuzuge an Gemeinden erließ Struve mehrfach, im Widerspruche mit dem erwähnten Beschlusse des Centralausschusses, als angeblich von diesem beauftragt, z. B. nach Streißlingen, Hilzingen.

Während manche Gemeinden nur eingeladen wurden, Mannschaft zu stellen, wurde andern bemerkt, daß das Vaterland

„Dereinst strenges Gericht halten werde über jene, die durch Muthlosigkeit oder Feigheit die Sache des Volks verlassen haben.“

So wurden Zuzüge von etwa 200 Mann aus den nahen Gemeinden bewirkt, welche Struve jeweils, namentlich wenn sich Neigung zur Rückkehr nach Hause zeigte, durch Reden für sein Unternehmen zu begeistern suchte.

Den 15. April Abends auf die Nachricht, daß württembergisches Militär gegen Donaueschingen im Anzuge sei, ging Struve mit dem Bürgermeister Naus solchem entgegen um für den Abzug der Freischaaren aus Donaueschingen eine Frist zu erwirken, eine Stunde Zeit wurde dafür von dem württembergischen Generalleutnant v. Miller gestattet.

Struve, vereinigt mit dem inzwischen von Konstanz angekommenen Friedrich Hecker, entfernte sich mit etwa 800 Mann gegen Pföhren; auf dem Wege gegen das Rheinthal, trafen sie den 16. April in Stühlingen ein. Auch hier forderte Struve in öffentlicher Rede und durch schriftliche Erlasse an Gemeinden zur Anschließung auf.

Von Stühlingen nun zogen Struve und Weißhaar mit einer Schaar von etwa 1000 Mann über Thiengen, Säckingen, Lörrach nach Steinen im Wiesenthal.

Wie früher wurde an Gemeinden der Zuzug von Struve verlangt, so an die Gemeinde Kadelburg wieder „im Namen des Centralausschusses der vaterländischen Angelegenheiten“ durch einen Erlaß vom 17. April des Inhalts:

Der Centralauschuß der vaterländischen Angelegenheiten
an
die Gemeinde Kadelburg.

Die Letztere wird aufgefodert, sofort ihre Mannschaft von 18—40 dem Hauptzug über Waldbhut um so gewisser folgen zu lassen, als sonst ein Volksgericht das Urtheil über sie auszusprechen berechtigt und genöthiget sein wird. Es gilt für Befreiung des Vaterlandes, es gilt der Entfesselung der Humanität aus der Sklaverei des Thierthums; es gilt derjenigen Staatsform; unter welcher Vernunft und Recht und Gleichheit verwirklicht werden kann; es gilt einer deutschen Republik.

Im Namen des Centralauschusses.
Thiengen am 17. April 1848.

Weishaar.
Gustav Struve.

Aehnlich wurde in solchen Erlassen an die Bürgermeister von Säckingen und Wehr im Namen jenes Ausschusses von Struve ein strenges Volksgericht angedroht, wenn die Gemeinden sich nicht anschließen und wegen unterbliebenen Zuzugs von Säckingen für diesen Ort ein Adjutant Baschnagel als Kommandant ernannt. Außerdem hatten Struve und Weishaar von dem Hauptquartier Thiengen den 18. April 1848 gedruckte Aufforderungen an die Gemeinden des See- und Oberrheinkreises „im Namen des Centralauschusses“ erlassen, lautend: Der Centralauschuß für vaterländische Angelegenheiten

an
sämmliche Gemeinden des Seeckreises und Oberrheinkreises:

Kraft derjenigen Vollmacht, welche uns übertragen wurde, durch die Volksversammlungen zu Offenburg, Freiburg, Achern, Engen u. s. w. fordern wir hiedurch sämmliche Gemeinden des Seeckreises und Oberrheinkreises auf, ihre gesammte weaffenfähige Mannschaft zwischen 18 und bis (mit) 40 Jahren zur Verfügung des Centralauschusses zu stellen und für die Waffen, die Munitionen, die Ernährung und den Sold der Mannschaft Sorge zu tragen. Es ist die Pflicht des Bürgers, für die Befreiung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen. Bereits sind Tausende dem Waffenrufe gefolgt. Wir vertrauen auf das Volk und sind überzeugt, daß

keine Gemeinde, ja kein einzelner Mann sich weigern werde, seine Pflicht zu thun. Ueber diejenigen aber, welche zurückbleiben, wird das Volksgericht nach Strenge strafen.

Im Hauptquartier in Thiengen den 18. April 1848, Morgens 7 Uhr.

Im Namen des Centralauschusses für vaterländische Angelegenheiten.
Gustav Struve.
Weishaar.

Denselben ist ein Aufruf beige druckt: an das Volk unterzeichnet

„Konstanz im April 1848“

„der provisorische Volksauschuß:“
worin die Worte enthalten sind: Ihr greift zum Schwerte, Ihr wißt zu kämpfen, zu siegen, zu sterben unter der Fahne der deutschen Republik, und welcher schließt mit den Worten:

Sieg und Tod für die deutsche Republik.

Auf dem Durchzuge durch Thiengen, Kadelburg, und Säckingen wurden von Struve gewaltsam weggenommen aus der Kasse:

- a) der Obereinnehmer Thiengen 2582 fl. 17 fr.
- b) Hauptzollamt Kadelburg 3900 fl. — fr.
- c) Zollkasse in Säckingen 60 fl. 40 fr.
- d) Domänenkasse in Säckingen 169 fl. 45 fr.

Eine andere Abtheilung Bewaffneter unter J. Hecker war von Stühlingen über Lenzkirch und Bernau in das Wiesenthal gezogen, den 20. April bei Randern mit badischem und heßischem Militär unter dem Kommando des Generals v. Gagern zusammengetroffen, nach einem kurzen Gefecht aber zersprengt worden.

General v. Gagern war hier gefallen.

Bei Steinen traf auch die Mannschaft Struve's und Weishaars am 20. April mit dem von Randern heranrückenden Militär zusammen, jedoch auch sie zerstreute sich, nachdem einige Schüsse gefallen waren; Struve wurde in der Nacht vom 20. April in Säckingen verhaftet, den Tag darauf aber auf Drohungen gegen die Stadt Säckingen, wieder entlassen.

Den 22. April erließ er wiederholte Aufforderungen zum Zuzuge an den Bürgermeister von Oberschwörstadt und den Gemeinderath von Schopfheim.

Am demselben Tage zogen Struve und Sigel von Todtnau mit einer Mannschaft von etwa 3000 Bewaffneten nach Horben, und den 23. April

Nachmittags von da über Güntersthal gegen Freiburg, wo sich mit dem außerhalb Freiburg aufgestellten badischen und hessischen Militär ein kurzer Kampf entwickelte, welcher mit der Flucht der Aufständischen endete, in dem aber auf Seite des Militärs 3 Soldaten getödtet wurden.

II. Septemberaufstand.

S. 1. Vorbereitung.

Der Zusammentritt der Nationalversammlung, welcher den 18. Mai 1848 zu Frankfurt a. M. erfolgt war, lähmte die Pläne der Umsturzpartei. Doch kaum hatte jene Versammlung ihr Werk begonnen, so organisierten sich im Auslande die deutschen politischen Flüchtlinge für einen neuen Aufstand.

Im Monat Juni 1848 gründeten dieselben in Straßburg einen Verein, unter Struve's und Heinzen's Leitung, dessen Aufgabe die militärische und politische Ausbildung der Flüchtlinge sowie die Beschaffung von Geld war, „um die Sache der Republikanismus Deutschlands thatkräftig fortzuführen.“

Blind, als Mitglied des Comité's, suchte die Bildung von Ausschüssen in der Schweiz und im Elsaß zu bewirken. Er hatte sich in der letzten Zeit, bis in den Monat September in Birsfelden bei Basel, Struve aber in Rheinfelden, im Canton Aargau aufgehalten.

In Briefen an Struve bespricht ein Flüchtling, Knöpfle, die Ausgabe republikanischer Schuldbriefe, um zunächst für Waffenankäufe Geld zu erhalten.

Ein anderer Flüchtling, Winkler, theilt an Struve eine Statistik mit, über Gemeinden einzelner Aemter des Großherzogthums mit besonderer Hervorhebung, wo ein großes Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen zu finden sei.

Für den Zweck der gewaltsamen Einführung der Republik wurden Flugschriften verfaßt und nach Deutschland verbreitet, so von Struve und Heinzen namentlich eine mit der Aufschrift:

„Plan zur Revolutionirung und Republikanismus Deutschlands.“

Alle die Grundsätze und Vorschriften, welche in dieser Flugschrift aufgestellt sind, befolgten Struve, Blind und ihre Genossen bei dem Septemberunternehmen. Der Inhalt der Schrift muß daher bei diesem besondern Interesse näher beleuchtet werden.

Struve und Heinzen sind ihre Verfasser. Gedruckt bei J. K. Walser in Birsfelden bei Basel, wurde sie im Sommer 1848 im Inn- und Ausland verbreitet. Der offenen Darlegung des Zwecks — welchen die Schrift an der Stirne trägt, entspricht ihr Inhalt in allen Theilen.

In der Einleitung ist gesagt:

„Sieg oder Vernichtung sind die Pole, zwischen welchen der Kampf so lange zerrren und schwanken muß, bis einer von beiden erreicht ist“

deßhalb werden

„humane oder auf die Ueberzeugung berechnete Mittel als lächerliche Thorheit und verderbliche Schwäche bezeichnet;“

ferner ist gesagt:

„es gilt nur der Gesichtspunkt der Nützlichkeit für unsern Zweck, der Gesichtspunkt der Sicherung unserer Sache.“

„Alle Mittel, die hierfür nöthig sind, sind gerecht.“

Empfohlen wird, sogleich den ersten Sieg zur Organisirung der Republik zu benützen, daß dies „nur auf dem Wege eines unbeschränkten Vorführens vollbracht werden kann, erregt kein Bedenken. Die Formen und die Personen, in welchen und durch welche jene Gewalt ausgeübt, also das Land gleichsam in politischen Belagerungszustand gesetzt werde, finden sich im Kampf theils selbst, theils sind sie unten angegeben. Mit Gewalt müssen wir den Weg zur Paulskirche bahnen.“

Der Einleitung folgen vier Abschnitte:

- 1) Aufruf an das deutsche Volk,
- 2) Organisation des Aufstandes,
- 3) Organisation der republikanischen Behörden,
- 4) Allgemeine Verhaltensregeln für die Beamten der Revolution und die Offiziere des Volksheeres.

In dem Aufruf wird die erbliche Monarchie als abgeschafft, das Vermögen der Fürsten, so wie der nicht republikanischen Staatsdiener für konfiscirt erklärt.

„Sämmtliche bisher an den Staat z. geleistete Abgaben, welchen Namen sie immer tragen mögen (mit alleiniger Ausnahme der Zölle) sind ein für allemal aufgehoben.“

Zugleich daneben ist aber ferner unter Nr. 6 zugesichert:

Der Nothstand der arbeitenden Klassen und des Mittelstandes soll beseitigt werden.

Verlangt wird, daß alle waffenfähige Männer von 18—40 Jahren die Waffen ergreifen, und daß jeder nach seinen Kräften zu den Kriegskosten beitrage. Der Schluß des Aufrufs lautet:

Der Ausschuss werde erforderlichen Falls mit der ganzen Strenge des Kriegsgesetzes seinen zur Befreiung Deutschlands getroffenen Anordnungen Nachdruck verschaffen.

Der Aufruf ist erlassen im Namen des Central-Ausschusses der deutschen Republikaner, dabei ist jedoch bemerkt, es bleibe denjenigen, welche hier oder dort sich an die Spitze eines Aufstandes stellen, überlassen, sich nach Gutfinden, anders zu nennen.

§. 2. Fortsetzung.

Die Verfasser der Flugschrift haben in den folgenden Abschnitten ihren Grundsatz folgerichtig durchgeführt, keine Mittel zu scheuen, um für den Bürgerkrieg sich Mannschaft, Geld und Waffen zu verschaffen.

Jeder Waffenfähige von 18—40 Jahren wird genöthigt, die Waffen zu ergreifen.

Einen Geldbeitrag von 100—10,000 fl. muß derjenige zahlen, welcher wegen Körpergebrechen untauglich ist, oder wegen Unentbehrlichkeit vom Zuzuge freigelassen wird. (§. IV.)

Der Verlust des Vermögens ist allen abwesenden Gemeindecinwohnern angedroht, dasselbe wird mit Beschlagnahme belegt und erst zurückgegeben, wenn der Eigentümer die Pflicht gegen die Republik erfüllt hat. (§. IX.)

Verweigert die Bürgerschaft einer Gemeinde die Anschließung, so wird ihr eine Contribution auferlegt, doch selbst der Beitritt zur Republik gilt als Grund zur Erpressung, denn nach §. XIV p 9 hat in diesem Falle jede Gemeinde

ein Zehntel der ihre Mitglieder treffenden Einkommenssteuer vorschüsslich zu entrichten. Dergleichen (sämmliche, wenn immer gehörige) Waffen zur Verfügung zu stellen.

Bedrängten Schuldnern war das Aufhören alles Gerichtszugriffes, die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zugesichert. (§. XVI, 10.)

Sämmliches Staatseigenthum, das Vermögen fürstlicher Personen und der Staatsdiener soll mit Beschlagnahme belegt, und Staatskassen sollen sofort an

den Kassensführer der betreffenden Militärabtheilung abgeliefert werden. (§. XV, 10, §. 10, 14.)

Staatsdiener können sich dadurch eine Befreiung von jener Beschlagnahme erkaufen, daß sie die republikanische Sache vor dem Aufstand begünstigen, (§. XV) oder demselben sich aufrichtig anschließen.

Anderer Staatsdiener sollen verhaftet werden, ebenso Geistliche, Lehrer und einflussreiche Personen, welche im Verdachte stehen, gegen die Republik thätig zu sein. (§. 5, 6, 13.)

Als Verhaltensregel ist in §. 7 vorgeschrieben: Diefenigen fürstlichen Personen, welche mit den Waffen in der Hand oder als Anordner volksfeindlicher Unternehmungen ergriffen werden, sind als unheilbare Volksfeinde sofort zu erschließen, und in §. 8:

Gefangene Offiziere sind stets festzuhalten und, wenn sie sich durch Feindseligkeit gegen unsere Truppen ausgezeichnet haben, sofort standrechtlich zu behandeln.

§. 3. Nächster Anlaß zum Entschlus.

Im Monate September wurde unter Struve und andern Flüchtigen brieflich und mündlich beraten, ob nicht die feindseligen Verhältnisse zwischen Deutschland und Dänemark zu Erregung eines republikanischen Aufstandes in Südwest-Deutschland benützt werden sollten. Heinzen in einem Briefe aus Genf vom 13. September war dagegen, indem durch die Unterhandlungen über den Waffenstillstand kein Bruch zwischen Preußen und dem übrigen Deutschland herbeigeführt werde, daß — sagt Heinzen „wir Lust erhielten.“

Sigel von Emishofen aus behandelte jene Frage von militärischer Seite.

Da brachte der 16. und 18. September die schnelle Entscheidung. Den 16. September 1848 hatte die Nationalversammlung in Frankfurt den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand bedingt genehmigt; den 18. September brach der Aufstand in Frankfurt aus.

Während die Parteigenossen jene Genehmigung als einen Verrath an Deutschland bezeichneten, erklärt ein Flüchtling, Thielemann, in einem Brief an Struve vom 20. September d. J.

„jener Beschluß sei Gold werth.“

§. 4. Entschlus und Plan.

Den 20. September 1848 hatten Struve, Blind, Mögling, Löwenfels und Andere in Basel den

Einfall in das Großherzogthum Baden besprochen und verabredet. An demselben Tage erließ Struve von Basel an die Flüchtlinge Schnauffer, Flum, Au, Sigel, Bruhn, Winkler, Diez, Nerlinger und Thielemann, welche sich an der Grenze in Frankreich und der Schweiz aufhielten, einen Brief des Inhalts:

Aufgefordert von einer Anzahl badischer Bürger und gedrängt durch die Macht der Verhältnisse haben die in Basel befindlichen Flüchtlinge den Entschluß gefaßt, morgen den 21. September Nachmittags um 4 Uhr in das Badische einzubrechen, Besitz von Lörrach zu nehmen, und dort das republikanische Hauptquartier für's erste aufzuschlagen. Ich erwarte von euch, und verlange von euch, daß ihr gleichfalls in das Badische einrückt, alle eure Verichte nach Lörrach schicket und mit aller eurer Macht, so schnell als möglich dahin aufbrechet. Sigel wird bei Konstanz, Löwenfels vorläufig in Lörrach, Bruhn in der Nähe von Müllheim den militärischen Oberbefehl führen. J. Ph. Becker und Willich werden andere Abtheilungen führen.

Basel, den 20. September 1848.

G. Struve.

Gelang die Besignahme von Lörrach, so lag im Plane mit einer gesammelten Mannschaft durch das von Militär entblöste Rheinthal gegen Freiburg (welches in jener Zeit eine schwache Garnison hatte) vorzudringen, während zugleich ein anderer Zug unter Doll's und Mögling's Führung durch das Wiesenthal übers Gebirg gegen Freiburg rücken sollte. Struve, Löwenfels und Blind bestellten zuerst den Flüchtling Doll als Befehlshaber hiesfür, wenige Stunden nachher aber entsetzten sie diesen des Kommandos und ernannten dafür Peter Gieß; endlich suchte man gleichzeitig einen Aufstand im Seekreis zu erregen und erwartete einen solchen in Württemberg.

S. 5. Einfall.

Dem Bürgermeister Wenner in Lörrach hatte Jakob Bifel Donnerstag den 21. September Morgens eine briefliche Anzeige Struve's von dem Einfall überbracht. Derselbe ließ darauf den Gemeinderath und Bürgerausschuß zur Berathung berufen; jene Nachricht fand jedoch wenig Glauben, da, wie Einige bemerkten, man nicht habe denken können, daß Struve sich einem solchen Menschen, wie Bifel, anvertrauen würde.

Es wurde daher nur die Abordnung der Gemeinderäthe Grether und Braun an Struve beschlossen, um sich über die Wahrheit der Anzeige zu verlässigen, und ihn aufzufordern, das Unternehmen zu unterlassen. Etwa um 4 Uhr jenes Tages wurde auf Veranlassung jenes Bifel und eines jungen Menschen, Karl Wenner, von dem Tambour der Bürgerwehr in Lörrach Generalmarsch geschlagen, unter Anführung Bifel's durch Bewaffnete das Amtshaus und sogleich darauf das Zoll- und Obereinnehmeri Gebäude besetzt, die Beamten durch Bifel für verhaftet erklärt und der Mannschaft befohlen, jeden, der Miene mache, sich zu entfernen, niederzumachen; die Waffen wurden dem Zollpersonal weggenommen.

Auf Kenntniß hiervon ließ Bürgermeister Wenner durch die Glocke die Gemeindeglieder versammeln, er, einige Gemeinderäthe und Bürger forderten die Bewaffneten an dem Amtshause auf, dieses zu verlassen, jedoch ohne Erfolg, jene entgegneten, sie hätten höhern Befehl und wiesen zum Theil darauf hin, daß ihre Flinten scharf geladen seien; dem Jakob Reinbold hatte Bifel bemerkt, in einer Stunde werde Struve in Lörrach sein.

Struve, Blind, Neff, Löwenfels und etwa 12 andere Flüchtlinge hatten etwa um dieselbe Zeit Basel verlassen; ihnen folgte ein Mann, der unter einem Mantel Waffen trug; ein anderer Flüchtling, Spehn, fuhr auf einem Wägelchen schnell nach Lörrach; die Uebrigen machten über der Grenze angelangt, bei dem Köhlewirthshaus bei Stetten Halt. Hier waren etwa 20 Bürgerwehrmänner von Stetten aufgestellt. Diese hatten sich auf Verlangen Bifel's unter ihrem Anführer Herbst schon etwa um 1 Uhr dort versammelt; mit ihrer Hilfe hatte der nun mit 2 Pistolen und einem Säbel bewaffnete Flüchtling Neff kurz vor Struve's und der Uebrigen Annäherung die Grenzaufseher bei Stetten entwaffnet und verhaftet, sodann den von Basel gekommenen Omnibus angehalten; durch sie war auch der zufällig anwesende praktische Arzt Kaiser von Lörrach, als eine dem Unternehmen feindselige Person, verhaftet worden.

Struve proklamirte in einer Rede vor dem Köhlewirthshaus die Republik.

Ueber die Aufnahme in Lörrach waren die Aufständischen ungewiß; erst auf die Nachricht, daß die Beamten in Lörrach verhaftet seien, wurde im Geleite der Bürgerwehr von Stetten dahin auf-

gebrochen; mehrere von Vörrach gekommene Bewaffnete schlossen sich an; die eingedrungenen Flüchtlinge waren nun gleichfalls bewaffnet, so Blind und Löwenfels mit Pistolen; in Allem waren es nun etwa 50 Mann, der praktische Arzt Kaiser und die Grenzaufsicher wurden als Verhaftete mitgeführt.

In Vörrach etwa um halb 6 Uhr Abends auf dem Rathhause angelangt, proklamirte Struve in einer Rede an die vor demselben zusammengekommene Volksmenge die Republik und forderte zum bewaffneten Kampfe für sie auf.

Er ließ den Gemeinderath vorrufen, verlangte, daß sofort gestürmt, Staffeten in die umliegenden Orte abgeschickt und Feuer auf den Bergen angezündet werden. Ein Bürger Jakob Braun erhob Einsprache hiegegen; er ward durch Bewaffnete aus dem Zimmer gebracht. Während der Rede Struve's stand Löwenfels, eine Pistole in der Hand haltend, neben ihm.

Auf dem Marktbrunnen in Vörrach wurde eine rothe Fahne aufgesteckt, an das Amt- und Posthaus wurden rothe Tafeln mit der Aufschrift: „deutsche Republik“ angeschlagen.

Wie Struve und Blind von Basel zur festgesetzten Stunde, so drangen in der Nacht vom 21. bis 22. September Flum und Böbler mit Bewaffneten bei Laufenburg über die Grenze; ein anderer Flüchtling, Frei, setzte mit mehreren Zurzacher Bürgern bei Zurzach über den Rhein; Buchdrucker Hollinger besetzte in der Nacht vom 22./23. Sept. mit Bewaffneten, worunter der Flüchtling Schnauser, Fürsprech Günter und Schneider Reber von Rheinfelden, Kantons Aargau, das badische Hauptzollamt bei Rheinfelden.

§. 6. Uebersicht der Ausführung, insbesondere der Thätigkeit Struve's und Blinds.

Struve, Blind und Löwenfels hielten sich den 22. September in Vörrach auf; in der Nacht vom 22./23. Sept. entfernten sie sich mit einigen Hundert Bewaffneten nach Müllheim, wo sie bis zum 24. September Morgens verweilten. An diesem Tage Sonntags begaben sie sich mit ihrer Mannschaft nach Staufen. Mittags fand ein Kampf mit dem angerückten Großherzogl. Militär um den Besitz der Stadt Staufen statt, welcher die Flucht und Auflösung der Aufrührer zur Folge hatte; Montags den 25. Sept. Morgens wurden Struve,

seine Frau, Blind und einige andere Theilnehmer in Wehr, Amts Säckingen, von Bürgern verhaftet.

In dieser Zeit vom 21. bis zum 24. Sept. entwickelten Struve und Blind überall eine rege Thätigkeit völlig im Geiste der Druckschrift „Plan zur Revolutionirung und Republikanisirung Deutschlands“; sie traten als Beamte einer provisorischen Regierung der deutschen Republik auf, erließen Verfügungen, gaben ein republikanisches Regierungsblatt heraus; es wurden Staatsdiener verhaftet und entsetzt, als republikanische Beamte andere Personen von ihnen ernannt, die Staatskassen in ihrem Bereich sofort weggenommen, die waffenfähige Mannschaft wurde aufgeboten; Vieles Geld, Waffen, Pferde abgefordert und das Vermögen von Beamten für konfiszirt erklärt. Dieses auszuführen genügte, unter der Fahne des Terrorismus, die anfänglich geringe Anzahl Bewaffneter gegenüber der Schwäche und Rathlosigkeit der gesegneten Gesinnten; politische Flüchtlinge aus der Schweiz und dem Elsaß eilten herzu, auch im Inland schlossen sich Einzelne gerne an. Die Mehrzahl ließ sich durch Täuschungen, Verhaftungen, durch die Hinweisung auf die Waffen, das Bedrohen Einzelner, erschossen zu werden, durch die allgemeine Verkündung des Standrechts einschüchtern und zum Mitzuge bestimmen; die so gewonnene Mannschaft wurde dann zur Exekution gegen andere Gemeinden verwendet, deren Angehörige auf die wiederholten Befehle und Drohungen nicht geachtet hatten.

An die Spitze des Unternehmens hatte sich Struve gestellt, doch sollte er besonders die politischen, Blind die Civilangelegenheiten, Löwenfels den militärischen Theil der Ausführung besorgen, jeder war aber in dem Geschäftskreis des Andern thätig, wo er irgend einen Anlaß ergreifen konnte.

Was insbesondere die Mitwirkung Blinds betrifft, so unterzeichnete dieser zwar die von Struve „im Namen der provisorischen Regierung“ unterschriebenen Erlasse nur in der Eigenschaft als „Schriftführer“, doch sehr häufig stellte er allein Urkunden aus, ebenso wie Struve „im Namen der provisorischen Regierung“ und legte sich dabei überhaupt die verschiedenen Eigenschaften als „General-Kommissär, Civil-Kommissär, Kommissär, Kommandant des Hauptquartiers“ bei, er war in gleicher Weise wie Struve thätig, er verkündete die Republik, so in Schliengen, er verpflichtete Beamte für die republikanische Regierung, ließ

Staatsdiener verhaften, stellte Pässe aus. Er verfügte die Wegnahme von Staatsgeldern, er nahm solche Gelder in Empfang; er zahlte Geld aus, er gab Auftrag zur Anschaffung der Munition, forderte zum bewaffneten Zuzug auf, verfügte Exekutionen gegen zögernde Gemeinden, ertheilte Urlaub, erhob dafür, sowie für die Befreiung vom Mitzuge Geld.

Für schriftliche Verfügungen waren Impressen gefertigt worden, ein noch unbenützter Vorrath fand sich bei Struve's Papiere.

§ 7. Herausgabe eines republikanischen Regierungsblatts.

Noch am Abend des 21. September bemächtigte sich auf Anordnung Struve's dessen Schwager Peter Dufar unter Beizug Bewaffneter der Druckerei von Karl Rudolph Gusch in Vörrach. Blind erließ einen Befehl an die Drucker nur jenem Dufar zu gehorchen. Am 22. September wurde nun daselbst ein von Struve „im Namen der provisorischen Republik“ unterzeichnetes Manuscript als republikanisches Regierungsblatt Nr. 1. gedruckt und überall hin verbreitet, sein Inhalt auch von Blind namentlich in Hugelheim, Heitersheim und Staufen verkündet. Ein Exemplar der Druckschrift liegt als Bestandtheil der Anklageschrift an.

Blind hatte über das Unternehmen und dessen Ausführung unter dem Namen „republikanische Mittheilungen“ einen Bericht verfaßt, und solchen als Beilage des Regierungsblattes abdrucken lassen, auch den Druck weiterer 800 Exemplare des Regierungsblattes selbst verfügt. Die in der Beilage des Regierungsblattes p. 2 abgedruckten Verfügungen wurden in schriftlicher Ausfertigung an die Gemeinden erlassen nach einem von Blind gefertigten Entwurfe.

Eine solche Verfügung z. B. an die Gemeinde Fischingen lautet:

Deutsche Republik,

Wohlfand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt:

Wir fordern die Fischinger Bürgerschaft auf, sogleich stürmen zu lassen und die waffenfähige Mannschaft von 18 bis 40 Jahren zum Zuzug ins Hauptquartier Vörrach zu beordern. Ueber die, welche sich weigern mitzuziehen, wird Volksgericht gehalten. Die Waffen derselben sind mitzubringen. Etwaige Regierungskassen sind hieher zu liefern. Volksverräther zu verhaften.

Die Behörden und Bürger sind für den Vollzug dieses Befehls verantwortlich, bei Gefahr von Leib und Leben und Androhung des Standrechts.

Hauptquartier Vörrach
den 22. Sept. 1848.

Im Namen der
provisorischen Regierung
Deutschlands

G. Struve.

Der Kommandant des Hauptquartiers
M. W. Löwenfels.

Schriftführer
Karl Blind.

§ 8. Einsetzung von Beamten.

Als bald den 21. September 1848 war ein Kaufmann Christian Müller von Vörrach als allgemeiner Zivilkommissär bestellt worden.

Die Urkunde lautet:

Deutsche Republik,

Wohlfand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt: Wir ernennen hiemit den Bürger Christian Müller von Vörrach zum republikanischen Commissär für den Bezirk Vörrach und Umgegend mit den ausgedehntesten Vollmachten.

Im Namen der provisorischen Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommandant des Hauptquartiers
M. W. Löwenfels.

Hauptquartier Vörrach
den 22. Sept. 1848.

Der Schriftführer
Karl Blind.

Tags darauf wurde von Struve und Blind diese Vollmacht mit der ausgedehntesten Gewalt für den Bezirk Vörrach wiederholt.

Bei ihrem Abzuge von Vörrach setzten sie in der Person jenes Müller, eines Handlungscommissärs, Goldarbeiters Stampfer und Kaufmanns Braun eine republikanische Regierungskommission in Vörrach ein.

Auch für Schoppsheim und Mühlheim wurden unter dem Namen: „Commandant“, „republikanischer Commissär“ Beamte ernannt. Dort ein Wirth Traumann von Birsfelden, Kanton Baselland, hier Rathschreiber Breitenstein.

Die Ernennungsurkunde für Breitenstein lautet:

Deutsche Republik,

Wohlfand, Bildung, Freiheit für Alle.

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt: Wir beauftragen den Bürger Breitenstein,

Das Amt eines republikanischen Kommissärs zu übernehmen für Müllheim und Umgegend.

In Allem ist ihm strenge Folge zu leisten bei Androhung des Kriegsgesetzes.

Hauptquartier Im Namen der prov. Regierung Deutschlands:
Müllheim, G. Struve.
den 22. Sept. 1848.

Der Kommandant:

M. W. Löwenfels.

Der Schriftführer: Karl Blind.

Besonderes Augenmerk richteten Struve und Blind in Lörrach auf die Verwaltung des Postamts und der Zollgefälle. Unter Beizehung Fiala's als Kommissär wurde Postpraktikant Gampp als Postmeister ernannt. Briefe und Geldpakete wurden jedoch auf das Rathhaus gebracht, ohne Unterschied wurden die ersten geöffnet, diejenigen an öffentliche Behörden zurückbehalten; ebenso nahm Blind fünf Geldpakete weg, und stellte darüber folgende Urkunden aus:

Quittung.

Die deutsche Republik bescheinigt hiemit, daß an Kuenzer und Komp. adressirte Nr. 1 mit 37 fl. 14 kr. (Karte von Niedern vom 22. Sept.) sage dreißig sieben Gulden zehn vierzehn Kreuzer durch Herrn Fridolin Grießer erhalten.

Nr. 2 ein Paket mit Zweihundert fünfzig fünf Gulden fünfzig fünf Kreuzer (ebensofalls an Kuenzer) in Beschlag gelegt, wofür wir bescheinigen. (In durchlaufender Karte von Waldshut vom 21/22. Sept. nach Freiburg.)
Lörrach, am 22. Sept. 1848.

Die provisorische Regierung der deutschen Republik:

Karl Blind.

Quittung.

Im Namen der deutschen Republik bescheinigen wir, daß dem Postamt zu Lörrach

1) Ein Paket mit sechs Gulden dreißig Kreuzer (findet sich keine Karte davon vor).

2) An die Großh. Amtskasse in Lörrach Zehn Gulden.

3) An den Postmeister Barth mit 8. fl. 6 kr. in Randern, Acht Gulden sechs Kreuzer von Beuggen mit Beschlag belegt wurde.
Lörrach, 22/9. 48.

Im Namen der prov. Regierung

Der Schriftführer:

Karl Blind.

Als Zollverwalter in Lörrach war Kaufmann Gebhard bestellt, dieser aber wieder durch Christian Müller verdrängt worden; zur Erhebung der Zollgefälle bei dem Hauptzollamt Leopoldshöhe wurden zwei Personen abgesendet, der frühere wegen Untreue entlassene Zollassistent Eidenbenz und Rathschreiber Leiß.

Struve und Blind verpflichteten die Grenzaufscher in Lörrach für die republikanische Regierung.

In das Gebäude des Hauptzollamts bei Rheinfelden drang in der Nacht vom 22. Sept. 1848 Buchdrucker Hollinger in Begleitung von Bewaffneten, erklärte im Namen der provisorischen Regierung von Lörrach den Oberzoll-Inspektor Schilling seines Dienstes entsetzt, sein Vermögen für konfisziert und stellte einen früher entlassenen Grenzkontrollleur Seiz dem Zollpersonal als Ober-Inspektor vor.

§ 9. Verhaftungen, Gewaltthätigkeiten, namentlich gegen öffentliche Diener.

Im Sinne der erwähnten Flugschrift „Plan zur Revolutionirung etc.“ wurde gegen Beamte und dem Unternehmen abgeneigte Privatpersonen verfahren.

Theils auf Anordnung Struve's und Blinds, theils unter ihren Augen waren so der Arzt Kaiser in Lörrach und der Abgeordnete Blankenhorn in Müllheim verhaftet worden, wurden die Beamten des Hauptzollamtes Leopoldshöhe, Kenzler und Seirauer, gefänglich nach Lörrach gebracht, wurden Schreibereinzipient Pang, Pfarrer Haug in das Gefängniß in Lörrach eingethürmt, blieben die Bezirksbeamten Erter und Schindler in dem Amtshaus bewacht, wurden Pfarrer Schneider und Bürgermeister Hollweger von Feldberg verhaftet und gegen Amtmann Kuen in Müllheim der Verhaft verfügt.

In dem Verfahren gegen den Postmeister Martin in Lörrach überbot aber Struve selbst seine in dem Plan zur Revolutionirung aufgestellten Vorschriften. Am 21. September 1848 war Postmeister Martin unter höhnischer Behandlung durch Struve in Verhaft geschickt worden, nachdem zuvor die Postkasse durch einige Bewaffnete geleert war. Den andern Morgen wurde ihm wie dem Obereinnehmer Dauer, in Gegenwart Struve's, durch Blind eröffnet, „es sei zu vermuthen, daß sie Gelder besittigt hätten, und wenn dieß der Fall, würden sie erschossen“; es wurde eine Haussuchung angeordnet; es fanden sich in der Wohnung Martins 2879 fl. 31 kr. Dienstgelder, welche dieser daselbst

verborgen hatte. Struve wurde dahin berufen, auf Bemerkung Martins, er habe nach seinem Dienst-eid so handeln müssen, erwiderte Struve: einem Tyrannen haben Sie einen Eid geschworen, mit Ihnen wird besonders strenge verfahren werden; machen Sie sich gefaßt, in zwei Tagen leben Sie nicht mehr.

Struve entfernte sich; zwei Bewaffnete blieben zur Bewachung Martins zurück. Nachmittags darauf wurde ihm eine von Struve und Blind unterzeichnete Urkunde überbracht des Inhalts:

Deutsche Republik

Wohlfand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volks wird verfügt:

Das gesammte Vermögen des Posthalters Martin wird zum Besten der Republik konfisziert. Eintheilung fällt sein bewegliches Vermögen dem Hauptquartier Lörrach zu.

Hauptquartier Lörrach, Im Namen der
den 22. Sept. 1848. provisorischen Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommandant des Hauptquartiers.

M. W. Löwenfels.

Eintheilung erhält der ic. Martin 14 Mann Einquartierung. Seine Pferde werden an die republikanische Armee überliefert.

Der Schriftföhrer:

Karl Blind.

Der Ueberbringer der Urkunde forderte dem Postmeister Martin die Schlüssel für seine Privatverhältnisse ab, durchsuchte diese, und eignete sich eine Tabakpfeife zu. Ueber sein Schicksal blieb der fortwährend bewachte Postmeister Martin bis zur Flucht der Aufständischen am 25. September in Ungewißheit.

§. 10. Fortsetzung.

In andern Bezirken, wohin der Aufrand sich erstreckte, wurde auf ähnliche Weise mit Beamten, mit den untergeordneten öffentlichen Dienern aber mit völliger Geringschätzung ihres Lebens verfahren. Ammann Streicher nebst dem pensionirten Zuchtshausverwalter Lang und dem Gefangenwärter in Schönau wurden daselbst verhaftet und nach Todtnau transportirt.

In Engen wurde, als ein republikanisches Regierungsbüchlein und eine besondere briefliche Aufforderung zum Aufrand eingetroffen war, Amtsverwalter Finneisen von einer Anzahl Aufständischen

am Sonntag den 24. September Nachts aus einem Wirthszimmer, wo er sich befand, gestoßen, die Treppe hinuntergeworfen, aus dem Hausgang auf die Straße geschleift, durch Fußtritte und Schläge mißhandelt, vor das Gefängniß und da dieses nicht geöffnet wurde, auf die Wachtstube geschleppt.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Septbr. waren wie erwähnt die Flüchtlinge Flum und Böbler als Beauftragte Struve's mit Andern von Großlaufenburg aus nach Kleinlaufenburg eingefallen; während Flum sich der Zollkasse bemächtigte, hielten seine Gehülfen Wache bei der Wohnung der Gendarmen Frey und Neuteubach. Bürger von Kleinlaufenburg suchten die Wache zu vertreiben, die beiden Gendarmen, in der Meinung die Bürger seien bedrängt, eilten zu deren Hülfe auf die Straße; nun aber wurden sie von den Aufrührern überfallen und Gendarm Frey durch einen Schuß in die Brust getroffen fiel leblos zu Boden; auf die Leiche feuerte Böbler einen zweiten Schuß.

Ueber diese Tödtung erstatteten Flum und Böbler an Struve Bericht.

Bürger Struve!

Wir sind nach deiner Aufforderung heute Abend über den Rhein gegangen, haben aber kaum 20 Mann in Lutzingen und Hauenstein zusammengebracht. Mit diesen sind wir nach Laufenburg marschirt, haben dort die Zollkasse, die aber nur ca. 200 fl. enthielt, abgefaßt, konnten aber leider auch jene 20 Mann nicht zum Beisammenbleiben vermögen. Ein übelberüchtigter Gendarm verlor, da er uns angriff, sein Leben, nachdem er einen der unsrigen übel zugerichtet. Die Umgegend ist zwar gut gesinnt, doch will sie sich ohne andern Zuzug nicht erheben; deswegen sind uns ca. 100—200 Mann nothwendig, um deren sofortige Zusendung wir dich hiemit angelegentlichst ersuchen.

Morgen werden wir die Mannschafft möglichst zu sammeln und noch die andern Klassen abzufassen suchen. Mit republikanischem Gruß.
Lutzingen den 22. Septbr., Morgens 8 Uhr 48.
N. S. Vorübergehend befindet sich der Bezirksauschuh hier.

Gendarm Gleichauf, in Säckingen stationirt, war von Brigadier Ruff zum Transport eines Theilnehmers an dem Aufrand nach Säckingen beauftragt; auf dem Wege dahin ward er von 8 Bewaffneten überfallen, einer derselben schoß

vor ihm stehend das Gewehr gegen seinen Kopf ab, und nur dadurch, daß in diesem Augenblick Richard Dossenbach den Gewehrlauf auf die Seite drückte, wurde die tödtliche Verletzung gleichfalls abgewendet.

In der Nacht vom 22.—23. Septbr. wurde Grenzaufseher Buhl in Detsingen von etwa 10 Bewaffneten aufgefordert, sein Haus zu öffnen; auf seine Weigerung erfolgte die Drohung zu schießen, mehrere Schüsse wurden abgefeuert, eine Kugel in der Richtung gegen seine Brust; unter jenen Bewaffneten befand sich Kammacher Dossenbach von Säckingen, gleichfalls ein Beauftragter Struve's.

S. 11. Wegnahme von Staatsgeldern.

Das erste Geschäft bei dem Eintreten in einem Ort von Seite der Aufständischen war, sich der Staatsgelder aus den Post-, Zoll-, Obereinnehmeri-, Hütten- und Steuerkassen nach den von Struve und Blind ertheilten allgemeinen Anordnungen gewaltsam zu bemächtigen; in einzelne Gemeinden wurden deshalb besonders Beauftragte von ihnen beordert.

Struve und Blind hatten sogleich in Lörrach und Staufen persönlich dazu aufgefordert und von Blind wurde das Geld in Empfang genommen.

Erfressungen in größerm Umfange wurden durch den von ihnen in der Nacht vom 21.—22. September zunächst nach Kandern als Civilkommisär mit etwa 150 Bewaffneten abgeschickten Friedrich Neff verübt. Von Kandern verfügte sich derselbe am 22. September nach Schliengen, Müllheim und Oberweiler.

Sein Verfahren schildert er selbst in seinen Berichten an die provisorische Regierung.

Der erste von Kandern lautet:

An die provisorische republikanische Regierung in Lörrach:

Die Kassen haben wir genommen und etwa 1500 fl. erbeutet. Die Aristokraten aber sind, ehe wir anlangten zum Teufel gelaufen. Auch habe ich in Erfahrung gebracht, daß im Postbureau in Lörrach noch ca. 1500 fl. liegen sollten. Ebenso soll auch der Obereinnehmer noch eine schöne Summe versteckt haben. Der hiesige Bergwerksverwalter gab mir erst noch 1000 fl. heraus, als ich ihm mit Staudrecht und im Ueberweisungsfalle mit Todtschießen drohte. Dasselbe müßt ihr nach meiner Ansicht

in Lörrach thun. In Schopfheim und auf dem Bergwerk Hausen liegt in jedem Fall auch noch Geld; man sollte dorthin schicken so bald als möglich. Ich fahre sogleich nach Schliengen, um dort wo möglich die Eisenbahnkasse zu nehmen.

Mit republikanischem Gruß.

Kandern den 22. September 1/2 9 Uhr.

F. Neff.

Der zweite von da:

Kandern den 22. Septbr 1848. Abends 9 Uhr.

Lieber Struve, lieber Löwenfels.

Zuerst nahm ich die Eisenbahnkasse in Schliengen mit 1300 und einigen Gulden. Der größte Theil desselben lag im Brunnen. Von dort gieng ich nach Müllheim und nahm die dortige Kasse mit 3400 und ungeraden Gulden (wir konnten das Geld nie so genau zählen, denn wir mußten uns eilen.) Nach diesem nahm ich noch die Kasse des Eisenwerks in Oberweiler mit 2100 fl. zc.

Dem Hüttenverwalter Rümlich in Oberweiler, welcher zuerst nur einen geringern Betrag ausgefolgt und den größern Kassenvorrath verborgen hatte, bescheinigt er die Wegnahme des Geldes durch zwei Urkunden:

Von der Bergwerksverwaltung in Oberweiler habe ich im Namen der provisorischen Regierung zweiundachzig Gulden 36 kr. abgefaßt, welches quittirt.

Oberweiler den 22. September 1848.

F. Neff.

Nach langem und hartnäckigem Widerstreben habe ich ferner noch zweitausend und siebenundsiebzig Gulden 5 kr. herausgepreßt, für welches quittirt.

Oberweiler den 22. September 1848.

Christoph Huber. F. Neff.

Als Neff und seine Gehülfen mit dem erbeuteten Gelde von Oberweiler zurück durch Müllheim fuhren, stellte sich Bürgermeister Heidenreich ihnen entgegen, um das Geld zu retten; er spannte die Pferde von dem Wagen, da führte einer der Bewaffneten einen Bajonettschiff gegen seine Brust, ein anderer legte die Flinte gegen ihn an. Da Bürger von Müllheim jene Angriffe abwehren, hielt ihm Neff eine Pistole mit gespanntem Hahn vor und drohte, ihn zu erschließen, wenn er die Kassen nicht frei gebe; nun wich Heidenreich der Gewalt. Das so erbeutete Geld überbrachte Bifel am

22. Sept. in 2 Säcken nach Lörrach an Struve und Blind.

Ueber die einzelnen Kassenplünderungen und deren Beweise ist als Bestandtheil der Anklageschrift ein Verzeichniß als Beilage II. angefügt.

Bei diesen Plünderungen wurde nicht nur von Andern, sondern auch von Blind die Erzählung, wie es dem Postmeister Martin in Lörrach ergebe oder ergangen sei, indem dieser erschossen werde oder schon erschossen sei, weil er Geld verheimlicht habe, als Drohmittel benützt.

Der Diener des Hauptzollamts bei Rheinfelden hatte am 22. Sept. von Oberzollinspektor Schilling eine Geldsumme von 937 fl. 17 kr. zur Verbringung nach Rheinfelden in die Schweiz erhalten; auf der Rheinbrücke wurde er von drei Burtschen überfallen, die Flucht nach Rheinfelden wurde ihm durch die von der Schweizer Seite geschehene Schließung des Brückenthors gesperrt, jene drei nahmen ihm gewaltsam das Geld, machten sich damit auf den Weg nach Lörrach, um das Geld an Struve zu überbringen, theilten dasselbe aber nachher mit Michael Bannwarth von Karlsruh.

S. 12. Pressen von Mannschaft.

Der männlichen Bevölkerung von 18—40 Jahren wurde von Struve und Blind die Verpflichtung auferlegt, ihnen unbedingten Gehorsam zu leisten, zunächst sich ihnen mit Waffen zur Verfügung zu stellen.

Diese Vorschrift des „Plans zur Revolutionirung“ ic. ic. wurde von ihnen eines Theils mit rücksichtsloser Härte systematisch zur Ausführung gebracht, anderntheils als Mittel zur Gelderpressung benützt. — In Orten, wo Struve und Blind selbst auftraten, forderten sie in öffentlicher Rede oder durch öffentliche Bekanntmachung zum öffentlichen Zuzuge auf, unter Androhung des Standrechts — so in Lörrach, Schliengen, Müllheim, Muggen und wie später ausgeführt werden wird, in Wetzelbrunn, Stausen.

Geld- und Todesstrafe wurde allen Waffenfähigen wie Einzelnen angedroht.

Daneben erklärte Struve der Volksmenge, von dem Militär sei nichts zu besorgen, dasselbe sei übergegangen; es werde kein Schuß fallen, der Zweck des Zuges sei nur um der Sache mehr Nachdruck zu geben, in ganz Deutschland sei der Aufstand ausgebrochen. — Struve und Blind verbreiteten die Nachricht, das großherzogliche Schloß in

Karlsruhe stehe in Brand, der Großherzog sei nach Basel entflohen.

In ähnlicher Weise suchten die Führer: Klum, Bühler, Gaa, ein Schweizer Beast durch die Nachrichten: das Parlament sei gesprengt, das Militär geschlagen, Hecker sei in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg, Lörrach eingezogen — die Bevölkerung zu erregen.

In die Gemeinden der Bezirke Lörrach, Schopfheim, Müllheim erließen Struve, Blind und Löwenfels durch bewaffnete Boten alsbald wiederholte Drohschreiben; die waffenfähige Mannschaft wurde darin meistens:

bei Gefahr von Leib und Leben mit Androhung des Standrechts zum Zuge aufgeboten.

In der zweiten oder dritten Aufforderung an eine Gemeinde wurde mit Verhaftung ic. oder Execution gegen die Bewohner oder gegen den Bürgermeister gedroht, so z. B. gegen die Gemeinde Feuerbach, Muggen; gegen den Bürgermeister in Binzen wurde ein Befehl erlassen des Inhalts:

Deutsche Republik.

Wohlstand, Bildung und Freiheit für Alle.

Wir fordern den Bürgermeister in Binzen auf, sich den Anordnungen der provisorischen Regierung sogleich zu fügen; bei Gefahr seines Leibes und Lebens.

Zugleich machen wir für Ausführung unsrer Befehle denselben mit dem Bedeuten verantwortlich, daß bei fernerer Weigerung gegen eine rebellische Gemeinde standrechtlich wird verfahren werden.

Der Commandant des Hauptquartiers.

M. W. Löwenfels.

Im Namen der prov. Regierung.
G. Struve.

Der Schriftführer.

Karl Blind.

Hauptquartier Lörrach, 21. Sept. 1848.

Die eine Aufforderung an die Gemeinde Feuerbach lautet:

Deutsche Republik.

Wohlstand, Bildung, Freiheit für Alle.

Im Namen des deutschen Volks wird verfügt: Die Gemeinde Feuerbach ist hiermit in letztem Termin aufgefodert Angesichts dieses Befehls unverzüglich ihre wehrfähige Mannschaft hierher zu beordern, widrigenfalls mit Verhaftung, Vermögens-

konfiskation, Kriegsgejes, d. h. Todesstrafe gegen die Rebellen verfahren wird.

Hauptquartier Müllheim,
den 23. September 1848.

Im Namen der provisorischen Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommandant.

M. W. Löwenfels.

Der Schriftführer:

Karl Blind.

Gegen viele Gemeinden wurde auch durch Struve und Blind die Execution wirklich angeordnet, so z. B. gegen die Gemeinden Tüllingen, Blansingen, Feuerbach, Niederweiler, gegen andere wurde die angedrohte Execution im Auftrag Struve's und Blind's durch gewaltames Herbeiholen verheiratheter und unverheiratheter Waffenfähiger, zugleich durch Auflegen einer Kontribution gegen die Gemeinde vollzogen, so z. B. in Blansingen, Feuerbach; in letzterem Orte wurde die zusammengepreßte Mannschaft auf Wagen geladen um ihre Flucht zu hindern.

Gegen die Gemeinde Badenweiler war schon den 23. September von Struve und Blind gleichfalls eine Executionsverfügung erlassen worden.

Deutsche Republik.

Wohlfand, Bildung und Freiheit für Alle.

Im Namen des deutschen Volks wird verfügt:

Wir beordern den Bürger Räuber von Badenweiler, den Zuzug der waffenfähigen Mannschaft nach Müllheim und weiter zu bewerkstelligen.

Wer sich weigert mitzuziehen, wird durch Verhaftung, Vermögenskonfiskation und erforderlichenfalls durch den Tod bestraft.

Hauptquartier Müllheim,
den 23. September 1848.

Im Namen der prov. Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommissär:

K. Blind.

Die Executionstruppe hatte den Zuzug einiger bewirkt, die Flucht Anderer veranlaßt. Den 24. September verfügte der mehrfach benannte Friedrich Neff:

Deutsche Republik.

Die Besatzung des republikanischen Heeres in Badenweiler soll zurüdtreten. Die geflüchteten

Bürger von Badenweiler sind hiermit in Kenntniß gesetzt, daß ihr Vermögen von heute an konfiscirt ist, was das Bürgermeisteramt zu vollziehen hat. Die entstandenen Kosten haben jedenfalls die Geflüchteten nicht Gestellten, zu tragen.

Hauptquartier Müllheim,
den 24. September 1848.

Der provisorische Kommandant.

Jr. Neff.

Wiederholt trafen Bewaffnete als Executionsmannschaft ein, von solchen wurden Thüren, Fenster, die Geräthschaften in dem Hause des Bürgermeisters Eberhard zertrümmert, die Fahrnisse auf die Straße geworfen, vieles entwendet mit einem Gesamtschaden von 361 fl. 7 kr. Bürger von Badenweiler wurden gebunden herumgeschleppt, mit Erschießen bedroht, dem Michael Bürgin insbesondere, einem 42jährigen verheiratheten Bürger, wurde eröffnet, er werde erschossen; ein Anführer setzte ihn auf einen Stuhl, und er nebst Andern legten die Gewehre auf ihn an. Bürgin bat, ihm das Leben zu lassen, und erklärte sich nun bereit mitzugehen.

§. 13. Fortsetzung.

Mit demselben Terrorismus, mit welchem Struve und Blind verfahren, traten andere eingedrungene Flüchtlinge auf, so, um nur Einiges zu erwähnen, ein entlassener Rechtspolizistassistent Gaa in dem Amtsbezirke Säckingen. Derselbe war von Heinrich Böhler als Stadtkommandant von Säckingen ernannt worden; Struve, Blind und Löwenfels hatten jenen Böhler angewiesen:

Deutsche Republik.

Wohlfand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volks wird verfügt:

Die Bürger Böhler und Probst haben die Vollmacht, die Mannschaften von Karsau und Wehr zur Execution in die beiden Aemter Säckingen und Waldshut zu verwenden.

Strenger Gehorsam ist diesen Bürgern zu leisten. Gegen Widerspenstige wird das Standrecht gebraucht

Hauptquartier Lörrach, 22. Sept. 1848.

Im Namen der prov. Regierung
Deutschlands.

G. Struve.

Der Kommandant des Hauptquartiers.

M. W. Löwenfels.

Der Schriftführer: Karl Blind.

Böhler ertheilte zum Vollzug dessen an Gaa den Befehl:

D r d r e.

Die Wehrer Mannschaft hat eine Stunde nach Empfang dieses mit dem Bürger Gaa in seiner Begleitung unter Androhung strengster Executionsmaßregeln sogleich nach Schoppsheim zu marschiren. Sädingen, den 24. Sept. 1848.

Der Bezirks-Kommandant
Böhler.

Die Bürger von Wallbach weigerten sich mitzuziehen. Gaa erschien den 24. Sept. mit achtzehn Bewaffneten, erklärte den Hauptmann der Bürgerwehr Michelfelder für verhaftet, drohte der Gemeinde mit Execution und Brandstiftung, jedoch ohne Erfolg. Böhler erließ eine weitere Aufforderung.

Da erschien Gaa Nachmittags wieder mit einer größeren Anzahl Bewaffneter von Wehr, und erklärte dem Bürgermeister Rünze, daß wenn die Mannschaft von Wallbach nun sich nicht füge, auf sie geschossen werde. Zuvor hatte er 50 jener Bewaffneten vortreten lassen; nun wurden einzelne Bürger aus ihren Wohnungen geholt, und einer erhielt von Gaa Stich- und Hieb-Wunden.

An demselben Tage war Joseph Gantert durch Gaa in Wehr verhaftet und die Ausübung des Standrechts ihm angekündigt worden, weil er sich gegen dessen Anforderung ausgesprochen hatte.

Daß Gaa bei den Drohungen in Wallbach ernst gewillt war, dafür spricht seine Aufforderung an den s. g. Ordonanzoffizier Rosenblum in Schoppsheim in einem Briefe vom 24. Sept.:

Haltet morgen früh nach 6 Uhr 30 entschlossene und gut bewaffnete Wehrmänner bereit, es ist möglich, daß ich dieselben zu einer energischen Execution beordern muß.

Wolfinger, welcher als „Kommandant der deutschen Republik in Leopoldshöhe“ bestellt war, forderte die nahen Gemeinden zum Zuge auf. Von ihm erging zu diesem Behufe an die Gemeinde Merkt folgendes Schreiben:

Leopoldshöhe, 22 Sept. 1848.

Deutsche Republik.

In Betreff des Berichts des Bürgermeisteramts Merkt wird hiemit folgendes erwidert:

Es scheint mir, daß sowohl das Bürgermeisteramt, als die Bürger von Merkt, durch leere Ausreden sich unserm Zuge nicht anschließen.

Ich erkläre hiermit sowohl dem Bürger als wie dem Bürgermeister das Standrecht, der geringsten Widersegligkeit, wie sich das Bürgermeisteramt gegen uns der Professorischen (sic) Regierung erlaubt, so wird der Bürgermeister durch standrechtliches Urtheil erschossen, das Ort selbst durch republikanische Truppen demolirt.

Das Bürgermeisteramt erhielt den Befehl, unbedingten blinden Gehorsam zu leisten und zwar so, daß die 16 Mann morgens früh bewaffnet mit gehöriger Munition versehen $\frac{1}{4}$ nach 5 Uhr sich oberhalb der Kirchnerer Straße aufgestellt sein müssen.

Leopoldshöhe, 22. Sept. 1848. Der Kommandeur.
Wolfinger.

§ 14. Expressen von Postaufgebern.

Nach § III, IV. p. 7 des Plans zur Revolutionirung sollten gebrechliche und für ihr Geschäft oder Gewerbe unentbehrliche Personen vom bewaffneteren Zuzuge befreit sein, jedoch Geld im Betrage von 100 — 10,000 fl. zahlen.

Letzteres sprach auch Blind in einer Urkunde dd. Schliengen den 23. Sept. 1848, als General-Kommissär grundsätzlich aus, und so wurden auch dem Kaffeewirth Kramer in Müllheim durch Blind 50 fl. abgenommen, da er

„wegen körperlicher und geschäftlicher Verhältnisse vom Wehrdienst befreit wurde.“

Anzweideutig — denn die Anwendung wirft darauf helles Licht — dienten solche s. g. Befreiungen nur als Grund, um auch Privatpersonen Geld abzundüthigen, denn schon das Anbieten einer Geldsumme bestimmte Struve und Blind, ausgezogene Wehrfähige zurückrufen zu lassen und Andere für frei zu erklären; so oder angeblich für einen Urlaub von einigen Tagen erhoben Beide von Isaaß Weil in Vörrach für

- 1) seinen Sohn Elias 50 fl.
- 2) als er die Befreiung eines zweiten Sohnes nachsuchte, wurde ihm eröffnet, 50 fl. genügen nicht mehr, er mußte 100 fl. zahlen.

Deutsche Republik.

Von Salomon Weil jun. von hier fünfzig Gulden und ein Gewehr erhalten zu haben, wofür derselbe vom Dienst befreit bleibt.

Der Kommandant des Hauptquartiers Vörrach.
Vörrach, 22. Sept. 1848. Karl Blind.

Daß der Elias Wail Becker heute Einhundert Gulden nebst einem Gewehre gezahlt hat und deshalb vom Militärdienste frei ist, bescheinigt hiermit
Der Munitionskommissär

Vörrach, 22. Sept. 1848. Battermann.

3) Von Vortisch Wittwe 50 fl.
für Losgebung ihres Sohnes Friedrich Vortisch.

Deutsche Republik.

Friedrich Vortisch ist einseitigen von der republikanischen Dienstpflicht befreit.

Hauptquartier Vörrach den 21. Sept. 1848.

Der interimistische Befehlshaber des

Hauptquartiers Vörrach.

Fünzig Gulden. M. W. Löwenfels.

Als Bifel den 22. September von Randern Geld brachte, zeigte er bei Struve, Blind und Löwenfels ein Verzeichniß zurückgebliebener Bürgerwehrmänner von Vörrach vor, Löwenfels erklärte darauf, dieselben müßten entweder standrechtlich oder um Geld gestraft werden.

In Müllheim wurden unter dem Namen der Urlaubsertheilung von Struve und Blind abgenommen:

4) dem Blankenhorn Köffler 1000 fl.
nachdem er für die Summe von 400 fl. den Urlaub schon am 23. Septemb. erhalten gehabt, wurden ihm Tags darauf weitere 600 fl. abgenötigt.

Verhandelt Müllheim den 23. Sept. 1848.

Daß der Blankenhorn Köffler gibt als Patriotische Gesinnung den Betrag von 400 fl., sage Bierhundert Gulden nebst Waffen wie folgt:

- 2 Säbel,
- 1 Büchse,
- 2 Flinten,
- 2 Doppelflinten,
- 2 Jagdtaschen,

und erhält vorläufigen Urlaub auf drei Tage.

Erhalten der Generalkommissär

Karl Blind.

Müllheim, 23. Sept. 1848. Rosenmann,

Schrißführer.

Deutsche Republik,

Wohlstand, Bildung, Freiheit für Alle!

Im Namen des deutschen Volkes wird verfügt:

Empfangbescheinigung

für Bürger Blankenhorn Köffler, von dem wir

600 fl. Caution gegen drei Tage Urlaub erhalten.

Im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands.

Hauptquartier Karl Blind.

Müllheim, den 23. Sept. 1848.

5) Dem Georg Nikolaus Blankenhorn 1000 fl.
Einen Vertreter zu stellen hatte ihm Struve zuerst abgeschlagen, darauf wurde er aber wieder auf das Rathshaus berufen und ihm nun für jene Summe der Urlaub von Blind angeboten.

6) Dem Blankenhorn Reinhard 1000 fl.

7) Der Abgeordnete Blankenhorn, welcher wegen seiner antirepublikanischen Gesinnung verhaftet worden war, wurde gegen Zahlung von 1000 fl. mit der Abführung in das Gefängniß verschont, und ihm eine Hauswache bewilligt.

Damit nicht befriedigt, ordnete Blind auf Rechnung desselben Blankenhorn in Müllheim bei Wirth Kramer den 23. September ein Mittagessen an, die Urkunde lautet:

Auf Kosten des Abgeordneten Blankenhorn die Führer der provisorischen Regierung (zehn Mann) Essen und Wein

Der Kommissär.

23. Sept. 1848. Karl Blind.

für Speisewirtschaft Rahmer (Kramer.)

Das Mittagessen wurde auch bestellt und eingenommen, ohne daß der Wirth dafür Zahlung erhalten hat.

8) Endlich mußte Jeremias Vär von Müllheim für Loslassung seines Sohnes zahlen 50 fl.

Wie Struve und Blind erhob Neff Geld für Loslassung aufgebotener Mannschaft, so von Metzger Eckertlin von Badenweiler 25 fl.

§. 15. Verwendung des Gelds.

Die weggenommenen Staatsgelder, so wie die den Privatpersonen abgenötigten Summen führten Struve und Blind bei dem Zuge nach Staufen mit; die Kasse wurde von da am 24. Sept. in einer Chaise zwar geflüchtet, den folgenden Tag aber durch Bürger in Todmoos den vier Aufständischen, welche damit in die Schweiz entweichen wollten zurückgehalten und an das Amt St. Blasien

überliefert. Es befand sich darin ein Gelbbetrag von 8166 fl. 50 kr.

Von den in Lörrach zugeeigneten Postgeltern hatte Blind den 22. Sept. an Buchdrucker Hollinger in Rheinfelden, dem bezeichneten Theilnehmer an dem Aufstand, 400 fl. ausgezahlt auf dessen angebliche Privatforderung für Zeitungsgelder an das Postamt Lörrach, welche aber nach Angabe des Postmeisters Martin nicht dieses Postamt, sondern jenes in Krau berührt.

In Heitersheim hatten den 24. Sept. kurz vor dem Einzuge Struve's mehrere Bewaffnete den Steuererheber Henninger genöthigt, ihnen die Steuerkasse mit 461 fl. 41 kr. auszufolgen; das Geld befand sich in einem Säckchen von Werg; einige Stunden darauf übergab der Führer Löwenfels jenes Säckchen, jetzt noch 434 fl. 48 kr. enthaltend, dem Altbürgermeister Hüglin von Lörrach mit dem Auftrag, solches mit nach Lörrach zu nehmen und für ihn aufzubewahren, Hüglin ging hierauf ein; in der Ueberzeugung jedoch, daß das Geld unrechtmäßig erworben sei, stellte er das Säckchen mit seinem Inhalte dem Amte Lörrach zur Verfügung. Den 27. und 28. Sept. fanden sich Boten bei ihm ein, um das Geld für Löwenfels abzuholen.

Den 24. Sept. hatten zwei Fremde, welche von dem Zeugen Friedrich Staub als deutsch-katholische Geistsiche bezeichnet wurden, in Müllheim zwei Säcke mit Geld in Empfang genommen und brachten solche in die Schweiz in Sicherheit.

§. 16. Raub und Entwendungen.

Das geschilderte Verfahren der Oberanföhrer rief bei mehreren Theilnehmern an dem Aufstande große Entrüstung hervor, andere reizte das Beispiel, die Gewaltherrschaft lediglih zur Befriedigung ihrer Habsucht zu benügen.

Den 24. Sept. waren Schreiner Arnold, Wirth Langgut und Cirial Schnepp, drei republikanische Anföhrer mit etwa 40 Bewaffneten, als Exekutionsmannschaft nach Sulzburg gekommen; sie erhoben meistens von Israeliten Postkaufsummen im Gesammtbetrage von 966 fl. 12 kr. und machten sich damit davon.

Ein Heinrich Lefevre, welcher nach dem Abzuge Struve's und Blinds von der Regierungskommission in Lörrach als Hauptmann ernannt worden war, nahm mit seiner Mannschaft auf dem Wege nach Randern mehreren Personen, selbst einem rei-

senden Handwerksburschen, das Geld mittelst Gewalt ab, im Betrage von 24 fr. bis zu 13 fl. 30 fr.

Andere Personen die der Truppe begegneten, wurden von ihr durchsucht.

Dem Altbürgermeister Eberhard in Badenweiler und seinem Sohne Johann Jakob wurden, wie schon berührt, bei der an und in dem Hause vorgenommenen Zertrümmerung durch die Aufständischen auch Kleidungsstücke, Weiszeug u., im Werthe von etwa 100 fl., so wie ein Gulden Geld, sodann dem Georg Buß ein Paar Hosen und ein Halstuch, nebst fünf Gulden baares Geld entwendet, und dem Badwirth Zoner daselbst unter Drohungen ein Perspektiv im Werthe von 11 fl. weggenommen.

Wie schon erwähnt, eignete sich einer der Aufständischen, als er dem Postmeister Martin die Verfügung über die Vermögenskonfiskation zuhellte, in dessen Wohnung eine Tabackspfeife, im Werthe von 5 fl. 24 kr. zu.

In der Wohnung des Accisors Frig in Mambach wurden den 23. Sept. Nachts durch bewaffnete Aufständische 8 fl. Privatgeld heimlich entwendet, nachdem diese den in der Accisfasse befindlichen Gelbbetrag weggenommen hatten.

§. 17. Zueignung von Pferden und Waffen, Zuführung von Schießbedarf.

Auf gleiche Weise, wie die Mannschaft und Geld beigetrieben wurde, verschafften sich die Theilnehmer an dem Aufstande auf Anordnung oder mit Genehmigung Struve's und Blinds, Waffen und Pferde.

Pferde wurden dem Ferdinand Dürhammer, Baumeister Frinz, Herrmann Wanko in Lörrach, Pfarrer Raupp in Bollbach, Gustav Engler und Nikolaus Blankenhorn in Müllheim und dem Kronenwirth Neumeier in Heitersheim unter Drohung oder mit Gewalt weggenommen. Die Anföhrer Struve, Löwenfels, Doll, Mögling und Andere machten sich so beritten.

In Befolgung des §. XIV. p. 9 des Plans zur Revolutionirung erging die allgemeine Aufforderung, die Waffen abzugeben.

Vielen einzelnen Personen, besonders Grenzaufsehern wurden die Waffen gewaltsam genommen; Häufer wurden nach Waffen durchsucht. Auch die Dienstdegen des Postmeisters Martin in Lörrach, des Oberamtmanns Kuen und des Amtschirurgen

Jselin in Müllheim eigneten sich Struve, Blind und Löwenfels zu.

Außerdem wurde eine große Anzahl Gewehre und ein bedeutendes Quantum Munition durch einen Handlungskommiss, Baumann, von Basel herbeigeschafft, derselbe hatte zu deren Ankauf Auftrag von Struve, Blind und Löwenfels und eine schriftliche Vollmacht von Blind erhalten.

Mehrere Kisten mit Gewehren, ein Faß mit Pulver und ein Faß mit Blei wurden von Basel nach Lörrach gebracht. Ueber den Ankauf von 4 Centner Blei, 270 Pfund Pulver, von 8750 Stück Zündhütchen und 3400 Stück Feuersteinen liegen Rechnungen der Handlungshäuser Paravicini und Gebrüder Respinger in Basel vor; eine Rechnung des letztern Hauses ist ausgestellt an die „Wohltöbliche deutsche Republique“ und adressirt: „Hrn. Baumann für die löbl. deutsche Republique.“

In Staufen wurden Sonntags den 24. Sept. die Thüren des in einem Nebberg gelegenen Pulvermagazins des Kaufmanns Martin von mehreren Aufständischen gewaltsam erbrochen, etwa 3 Centner Pulver entwendet und auf dem Rathhause an Blind übergeben.

§. 18. Eisenbahnbeschädigungen.

Es lag im Plan, daß die Eisenbahn in verschiedenen Bezirken beschädigt werden sollte, um das schnelle Herbeiziehen des Militärs zu verhindern. Siegel hatte in seinem erwähnten Briefe dieß als nothwendig dargestellt.

Struve hatte dazu Befehle erteilt, insbesondere in einer Rede zu Müllheim die versammelte Menge dazu aufgefordert.

Neff berichtete den 22. September von Schliengen aus, es sei ein Bahnzug ausgeblieben und damit die Erwartung eingetroffen, daß die Eisenbahn unterhalb Schliengen zerstört sei; auf dem Rückwege gab er von Kandern aus an demselben Tage die weitere Nachricht, er habe von dem Bürgermeister in Schliengen verlangt, einem Theilnehmer an dem Aufstande, Gieß, 20 Mann mit einer Fuhre mitzugeben, um in der Gegend von Freiburg die Eisenbahn zu zerstören.

Zur Förderung des Unternehmens war auch in der Nacht vom 22. bis 23. September und am 23. September die Eisenbahn in verschiedenen Gegenden beschädigt worden, so auf unmittelbare Anordnung Struve's bei Schliengen, Seefeld, so-

dann bei Köndringen, Orschweier, Friesenheim, Achern, Ettlingen und Weinheim.

§. 19. Abzug von Lörrach.

Von Lörrach war schon in der Nacht vom 21. auf den 22. September eine Abtheilung von 150 Bewaffneten mit Neff unter dem Militärkommando des Marx Pflüger nach Kandern vorausgeschickt worden. Nachdem am 22. September eine größere Mannschafft zusammengebracht war, brachen Struve, Blind und Löwenfels in der folgenden Nacht mit dieser nach Kandern auf.

Die Chaise, in welcher Struve und seine zwei Begleiter sich führen ließen, war dem Dnophrion Grether in Thumringen von Aufständischen, die in der Nacht in dessen Wohnung eingedrungen waren, gewaltsam weggenommen worden.

Von Kandern wurde nach kurzem Aufenthalt nach Müllheim weitergefahren, nachdem Ciriak Schnepf, dessen schon oben bei den Erpressungen in Sulzburg erwähnt ist, als Befehlshaber für die nachrückende Mannschafft von Blind ernannt war.

Der Dienstknecht des Dnophrion Grether, welcher die Chaise führte, hatte wahrgenommen, wie Struve vor dem Einsteigen in Kandern zwei Kisten herbeibrachte, die nach ihrem Aeußern und nach ihrem Gewicht Geld zu enthalten schienen.

In Müllheim besetzten Struve, Blind und Löwenfels, welchen von Basel und Lörrach die Frau des erstern gefolgt war, das Stadtwirthshaus; von dessen Balkon proklamirte Struve, wie schon bemerkt, die Republik; er und Blind bestellten den Rathschreiber Breitenstein als republikanischen Kommissär, es ergingen die Aufforderungen zum Zuzuge und zur Wegnahme der Kassen; wie erwähnt, mußten Loskaufsgelder von Privatpersonen gezahlt werden.

§. 20. Zug von Müllheim nach Staufen.

Sonntags den 24. September in der Frühe entfernten sich Struve, Blind und Löwenfels mit ihrer Schaar von Müllheim gegen Staufen.

In Heitersheim hatte schon in der Nacht zuvor ein Anführer, Böhning, mit 20 Bewaffneten von dem Bürgermeister verlangt, daß er alsbald stürmen lasse und die Mannschafft ausbiete mit dem Anfügen, daß jeder, der nicht gehorche, erschossen werde; den andern Morgen nach 6 Uhr rückte daselbst zuerst eine Truppe von etwa 300 Mann unter Anführung Pflügers von Lörrach ein; etwa

nach einer Stunde folgte die Hauptschaar 3—4000 Mann zählend. Blind, welcher mit dem Mantel eines Grenzaufsehers bekleidet war, las vor dem Rathhause das republikanische Regierungsblatt vor, und erklärte dabei, „daß nunmehr Freiheit und Wohlfahrt eintrete, die Pfaffen fort müssen.“ — Er verpflichtete den Bürgermeister Schneider durch Auflegung des Säbels auf die rechte Schulter für die Republik; alsdann entfernte sich die Hauptschaar, von welcher Viele nur mit Stöcken versehen waren.

Nun drohte Böhring, der mit einer Anzahl Bewaffneter zurückgeblieben war, dem Bürgermeister, indem er an eine seiner Terzerolen griff mit Erschießen, wenn nicht in einer Viertelstunde die Mannschaft zur Stelle sei. Noch Nachmittags wurden von einer andern Truppe Freischaaeren einzelne Bewohner Heitersheims unter Androhen des Todschießens und Anzündens des Orts zur Anschließung aufgefordert, so daß z. B. Adlerwirth Bathiani sich in das Freie flüchtete.

Aehnlich ging es in Bettelbrunn, wohin der Hauptzug auf dem Wege nach Staufeu sich wendete. Struve drohte hier im Falle des Widerstrebens der Waffenfähigen für den ersten Tag eine Geldstrafe von 5000 fl., für den zweiten von 10000 fl., am dritten Tage aber das Erschießen von 10 Bewohnern und die Absendung einer Executionstruppe von 1000 Mann.

Dem Pfarrer Schmidlin wurden unter Drohungen und Durchsuchung der Zimmer Waffen; dem Steuererheber der Inhalt der Kasse mit 47 fl. 9 kr. von Bewaffneten genommen.

S. 21. Verhalten in Staufeu.

Schon während des Aufenthalts der Schaar in Heitersheim und Bettelbrunn war von Einwohnern dieser Orte das Herannahen des Militärs, zunächst mehrere Dragoner bemerkt worden. Auf dem Wege von Bettelbrunn nach Staufeu, in einer Entfernung von einer halben Stunde, nahmen auch die Aufständischen das Militär wahr, als dasselbe bei Heitersheim marschirte. Mit einer rothen Fahne voran, zogen sie um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr den 24. Sepbr. in Staufeu ein. Struve, Blind und Löwenfels begaben sich auf das Rathhaus, vor welchem sich ihre Mannschaft aufstellte. Zuerst hielt Blind an die Menge eine Rede, in der er nach Vorlesen des republikanischen Regierungsblatts hauptsächlich die Strafen auseinandersetzte, welche die Ungehorsamen treffen.

Nach ihm trat Struve mit einem Degen in der Hand auf, verkündete, daß keine Steuern mehr bezahlt werden, mit Ausnahme einer Einkommensteuer, woraus hauptsächlich die Kriegskosten bestritten würden; wer ein Herz für die Freiheit habe, müsse mitziehen, Alle von 18—40 Jahren aber unter ihrem Anführer Gustav Struve. Er fragte die Menge: „Wollt ihr Konstitution oder Republik“, auf die Antwort „Republik“ erklärte Struve: „man müsse nicht allein dafür reden, sondern auch dafür sterben.“

In dem Rathhaus befragte Struve den anwesenden Gemeinderath Butscha und Rathschreiber Müller nach den Kassen, nach Waffen und nach der Mannschaft von Staufeu; zur Abholung der erstern beauftragte er einen jungen Menschen mit Namen Rees. Das darauf von Bewaffneten aus der Post, Obereinnemerei und Steuerkasse geholte Geld im Betrage von 741 fl. 43 kr. wurde an Blind übergeben. Struve erließ eine öffentliche Bekanntmachung, daß alle Waffen der Bewohner auf das Rathhaus abgeliefert seien und alle Waffenfähigen von 18—40 Jahren sich stellen müssen, ebenso forderte er Einzelnen die Waffen, selbst Senzen ab.

Kaufmann Joz führte den Amtsrevisor Lembke und Amtschirurgen Kaiser auf das Rathhaus vor Struve. Dieser fragte sie: ob sie ihm helfen wollten die Monarchie zu unterdrücken; da sie mit der Antwort zögerten, machten Struve und die anwesenden Bewaffneten drohende Bewegungen; so genöthigt erwiderte Lembke, er müsse es sich gefallen lassen seinen Dienst fort zu versehen, Struve befahl einem Andern dieses zu notiren und äußerte: es werde für den Amtsbezirk ein Kommissär ernannt werden, von diesem werde Lembke das Weitere erfahren; hierauf bemerkte Struve dem Amtschirurgen Kaiser, er werde das Nämlliche wollen, wie der Amtsrevisor, was jener bejahte.

S. 22. Fortsetzung.

Während Struve so verhandelte, rückte das Militär gegen Staufeu an. Auf die Nachricht hiervon zeigte sich große Bestürzung.

Kurz vorher hatte noch ein Redner erklärt: „eine erfreuliche, wichtige Nachricht habe ich mitzutheilen, meine Freunde, das badische Militär ist übergegangen.“

Auf die Kunde von dem Anrücken des Militärs verhielt Struve: es müsse einen heißen Kampf ge-

ben; Löwenfels, der s. g. Militärkommandant, entfernte sich nun mit Andern von dem Rathhause mit der Aufforderung an Struve, daselbst zu bleiben. Struve und seine Frau warteten den Verlauf des Gefechtes ab. Bald hörte man die ersten Schüsse von dem südlichen Eingange der Stadt her; Struve wurde von seiner Frau zur Flucht aufgefordert, er erwiderte, es sei dazu noch nicht Zeit. Es zog sich eine große Anzahl der Aufständischen von dem Eingang der Stadt zurück und stellte sich hinter die vorspringenden Ecken der am Markte, bei dem Rathhause befindlichen Häuser. Da rief ihnen Struve vom Fenster des Rathhauses zu:

„wollt ihr stehen bleiben, sieht, haltet ihr Viehvolk.“

Er eilte, eine Pistole in der Hand, vor das Rathhaus, suchte Fliehende mit gezogenem Degen zurückzuhalten, indem er ihnen zurief:

„zurück ihr Hunde, dorthin geht und schießt.“

Struve hieb auf einige Flüchtigen mit dem Degen ein, so gab er dem Mathias Schwarzwälder einen ersten Hieb über das rechte Auge und die Nase, und als dieser sich umsah, führte er einen zweiten gegen ihn.

Struve, dessen Frau und Schwager Dufar nebst Blind flüchteten unter Zurücklassung ihrer Effekten und Papiere zu Fuß in das Gebirge gegen Todtnau.

S. 23. Gefecht.

Den Besitz der Stadt Staufen dem anrückenden Militär, 2 Bataillonen Infanterie, 4 Geschützen und einer Schwadron Kavallerie unter den Generalen Hoffmann und v. Gayling mittelst der undisciplinirten, zusammengepreßten Schaar streitig machen zu wollen, war mehr als ein gewagtes Spiel mit dem Leben von Hunderten.

Die Vertheidigungsanstalten hatten sich auf das schnelle Aufwerfen einiger Barrikaden an dem westlichen und südlichen Eingange der Stadt und bei Letzterem auf das Abtragen der Bedeckung der über den hier vorbeischießenden Bach Neumagen führenden Brücke beschränkt.

Schon bei der Nachricht von der Annäherung des Militärs flüchteten sich Viele von der Struve'schen Schaar; suchten so mehrere aus dem Inneren der Stadt durch eine Nebenstraße, das Mühlengäßchen gegen das Münstertal, zu entkommen, darunter befand sich Adolph Leibbrand von Pforz-

heim; ein Anderer, durch eine rothe Binde ausgezeichnet, mit einer Doppelflinte bewaffnet, rief, indem er jenen begegnete, dem hintersten, Leibbrand, zu, „wo hinaus!“ Als dieser gegen jene Nebenstraße deutend, erwiderte: „da hinaus“, erklärte jener, indem er die zur Stadt führende Straße bezeichnete: „dadurch gehst du mit mir, oder ich schieße dich zusammen;“ dabei legte er die Flinte an. Leibbrand bemerkte: „du wirst doch nicht nährisch sein“, er wendete sich um, seinen Weg fortzusetzen, da schoß sein Gegner die Flinte ab, Leibbrand fiel, durch den Schuß in die rechte Brustseite getroffen, mit den Worten „Herr Jesus!“ todt zu Boden; der Thäter eilte davon.

Die Leiche wurde durch zwei Einwohner von Staufen, Jakob Straßer und Joseph Wiffert in das Spital gebracht.

Bis dahin hatte man keine Schüsse von Seite des Militärs, sondern nur einzelne solche von Seite der Freischärler gehört, welche die Umzäunungen und einige Häuser der Stadt besetzt hatten.

Nach einem Kampfe, welcher im Ganzen zwei Stunden gedauert hatte, war das Militär, welches in 2 Abtheilungen von dem südlichen Eingange den Angriff unternommen hatte, Herr der Stadt Staufen.

Eine Anzahl der Aufständischen unter Pflüger hatte sich gleich Anfangs gegen das Münstertal geflüchtet; durch die falsche Nachricht, daß das Militär geschlagen sei, ließen sie sich zur Umkehr gegen Staufen verleiten; als das Militär ein Gewehrfeuer gegen sie eröffnete, entflohen sie aber wieder.

Bei jenem Kampfe wurden ein Soldat, Schum, getödtet und 8 Soldaten, worunter 4 schwer, verwundet; von den Aufständischen fielen 11, außerdem wurden während des Gefechtes vier unbeschädigte Personen getödtet; drei Häuser gingen in Brand auf.

S. 24. Flucht und Verhaftung Struve's und Blind's.

Struve, dessen Frau und Schwager Dufar nebst Blind hatten bei ihrer Flucht einen Gebirgsweg eingeschlagen; auf einem Hofe in dem Obermünstertal entließen die beiden Erstern zur Verkleidung bäuerliche Anzüge. Sie ließen sich von da nach Schönau und Todtnau führen, wo sie die Anführer Doll und Mögling mit einer Schaar trafen. Als sie nach einem zweitägigen Aufenthalte etwa

um 2 Uhr in der Nacht von dem Ochsenwirthshause in Todtnau nach Schönau zurückfahren wollten, traten Bewaffnete aus Schopfheim an die Chaise und erklärten unter Vorhalten der Bajonnette, Struve und die andern Führer dürften sich nicht davon machen. Struve versicherte den Umstehenden, daß er sich nur entferne um Mannschaft und Munition herbeizuholen. Er und die Uebrigen stiegen aus der Chaise und verweilten wieder etwa eine halbe Stunde in dem Ochsenwirthshause. Nachdem Struve und seine Begleiter bei einem zweiten Versuche davon zu fahren, von Bewaffneten abermals zurückgewiesen worden waren, gelang es ihnen endlich gegen 3 Uhr aus Todtnau zu entkommen. Sie fuhren bis in die Nähe von Hausen gegen Schopfheim; hier wichen sie der Strafe aus, begaben sich auf einem Nebenwege nach Wehr, wo sie Montagsden 25. September Morgens durch Bürger von Schopfheim und Wehr verhaftet wurden.

S. 25. Antrag.

In den dargestellten Handlungen liegt das Verbrechen des Hochverraths, sowohl nach der bisherigen Gesetzgebung Art. 127 der peinlichen Gerichtsordnung; §. 65, 68 des Strf.-Ed. als nach dem neuen Strafgesetzbuch §. 589, 590.

Unter Anschluß der Untersuchungsacten werden Gustav v. Struve und Karl Blind angeklagt:

- I. Gustav v. Struve, daß er zu dem Zwecke mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustößen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung durch öffentliche Reden, durch schriftliche und gedruckt verbreitete Aufrufe einen im April v. J. im See- und Oberhheinkreis zum Ausbruch gekommenen Aufruhr angestiftet hat;
 - daß er eine bewaffnete Mannschaft hiezu sammelt, dieselbe zu einem Zuge nach Karlsruhe aufgefördert und nebst Andern in dieser Richtung geführt hat;
 - daß er Staatsgelder im Betrage von mehreren tausend Gulden zum Zwecke seines Unternehmens gewaltsam weggenommen hat;
 - und daß zwischen bewaffneten Schaaren unter Struve's und Anderer Führung und dem zur Unterdrückung des Aufruhrs herbeigezogenen Militär am 20. April v. J. bei Steinen im Wiesenthal und am 23. April v. J. bei Gün-

tersthal ein Gefecht stattgefunden hat, bei welchem letzterem durch die Aufrührer drei Soldaten getödtet worden sind.

- II. Gustav v. Struve und Karl Blind, daß sie zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustößen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung am 21. Septbr. v. J. und an den folgenden Tagen einen im Ober-Rheinkreise zum Ausbruche gekommenen Aufruhr angestiftet haben;

daß sie hiezu die weisfähige Mannschaft von 18 bis 40 Jahren unter Bedrohung von Leben und Vermögen aufgeboden haben und mehrfach durch Anwendung von Zwang zum Anschlusse haben nöthigen lassen;

daß sie die Republik als neu eingeführte Staatsform verkündet, unter dem Namen einer provisorischen Regierung der deutschen Republik Regierungshandlungen ausgeübt, insbesondere in einem gedruckt ausgegebenen s. g. Regierungsblatte, Verordnungen erlassen haben;

daß sie Staatsgelder im ungefähren Betrage von 20,000 fl. und Privateigenthum im Werthe von mehreren Tausend Gulden zum Zweck ihres Unternehmens gewaltsam haben weggenommen lassen oder weggenommen haben;

daß bei Ausführung einer für ihren Zweck angeordneten Maßregel und im Zusammenhang damit, Gendarm Frig zu Kleinlaufenburg von Aufrührern getödtet wurde, endlich, daß Beide in weiterer Ausführung ihres Unternehmens mit einer Anzahl von mehreren Tausend Mann am 24. September v. J. nach Staufen gezogen sind, und daß hier zwischen dieser Schaar und den zur Unterdrückung des Aufruhrs herbeigezogenen großherzogl. Truppen ein Gefecht stattgefunden hat, wobei zwölf Personen, darunter eine durch einen Aufrührer getödtet, durch Aufrührer acht Soldaten verwundet worden, und endlich drei Gebäude abgebrannt sind.

Freiburg den 24. Januar 1849.

Der Staatsanwalt am großh. Hofgerichte des Oberhheinkreises.
(gez.) Eimer.

Das oben § 7 erwähnte „Republikanische Regierungsblatt“ ist am Ende beigedruckt.

Nachdem nunmehr eine halbstündige Pause eingetreten war, wurde die Verhandlung fortgesetzt; man wollte zu dem Verhör schreiten, als Advokat Brentano sich erhob und gegen die Rechtsbeständigkeit des hier konstituirten Gerichtes auftrat. Auf diese Frage, bemerkt er, komme viel an; hier sitzen zwei Männer, sagte er, unter Anklage des Hochverraths. Wenn das „Schuldig“ über sie ausgesprochen wird, so fällt ihr Haupt vom Numpfe *) oder sie werden in ewige Kerkerhaft geworfen; es ist also von Wichtigkeit zu untersuchen, ob das gegen sie aufgestellte Gerichtsinstitut und das gegen sie eingeleitete Verfahren im Rechte begründet ist.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums ist ein sogenanntes provisorisches Gesetz über Bildung der Schwurgerichte erschienen. Seitdem kam ein definitives Gesetz zu Stand. Es kann den Angeklagten nicht einerlei sein, welche Männer zu Geschwornen gewählt werden. Der Unterschied zwischen beiden Gesetzen in Bezug auf Bildung der Geschwornenliste ist aber erheblich. Nach dem §. 4 des provisorischen Gesetzes sind gewisse Beschränkungen, wie Alter, Censur, Bildung u. s. w. festgesetzt, die entweder ganz oder zum Theil in dem neuen Gesetz weggefallen sind. Dazu kommt, daß die Liste der Geschwornen nicht so rektifizirt wurde, wie das definitive Gesetz es vorschreibt. Der Gerichtshof, die Beamten haben die Geschwornen aus den privilegirten Ständen herausgelesen.

Mit dem Gesetz vom 16. Mai in der Hand bestritte ich die Competenz des hier sitzenden Gerichtshofs.

Die Anklage betrifft die republikanischen Schilderhebungen im April und September. Ist aber die Untersuchung so weit geführt, daß das Gesetz vom 16. Mai seine Anwendung finden kann? — Jenem Gesetz zufolge bilden diese Unternehmungen ein unheilbares Ganzes sowohl in Bezug auf die Untersuchung als Aburtheilung. Ist aber die Untersuchung gegen Struve und Blind zu Ende? Der objektive Thatbestand umfaßt ja den ganzen Aufstand, und die beiden hier sitzenden Angeklagten sind nur einzelne Theilnehmer. Die Untersuchung und die gerichtliche Verhandlung mußte daher eine einzige untheilbare gegen Alle gerichtete sein, was sich auch namentlich aus den

Kommissionsberichten der zweiten Kammer über das Gesetz ergibt.

Brentano verliest nun die betreffende Stelle daraus. Auch liegt dies in der Natur der Sache und in der gerichtlichen Uebung, was z. B. auch die großen Prozesse gegen die Chartisten, die Polen in dem zu Berlin geführten Prozeß, und die Verhandlungen zu Bourges beweisen. Die Untersuchung selbst ist noch nicht geschlossen, denn noch sind z. B. gegen Hecker und Peter keine Schritte geschehen. Wenn aber die Untersuchung nicht geschlossen ist, so findet das prov. Gesetz auch keine Anwendung.

Ferner, wer hat jenes Gesetz verkündigt? Das Justizministerium in einer Vollzugsverordnung vom 8. Juli; es hätte aber das Gesetz von dem Staatsoberhaupt selbst verkündigt werden müssen, wenn es gesetzliche Geltung haben sollte. Aus diesen Gründen legt die Vertheidigung Einsprache gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes ein. Ferner legt sie Verwahrung ein gegen das Auseinanderreißen des Prozesses, wodurch die Vertheidigung verkümmert, die Entscheidung des Ganzen verzögert werde. Der Staatsanwalt habe in seiner Anklageschrift die hier sitzenden Angeklagten vieler Dinge beschuldigt, die sie nur mittelbar treffen, und nun könnten sie, von den eigentlichen Thätern hier oft getrennt, sich nicht im Augenblick auf sie beziehen, Aufklärungen holen u. s. w. Nur in den Kriegsgerichten von Paris und Wien würden noch die Prozesse auseinandergerissen. Sollte man dies von einem badischen Gerichtshof sagen dürfen? Zudem könnte es bei dem Wechsel der Geschwornen geschehen, daß diejenigen, die minder schwerer Verbrechen angeklagt seien, härter bestraft würden, als die der schwereren Beschuldigten, denn hier entscheide die Subjektivität der Geschwornen. Endlich sei die Liste der Geschwornen gefertigt worden, als erst eine einzige Anklageschrift den Angeklagten zugestellt gewesen, die gegen Struve und Blind, was ebenfalls dem Gesetze widerstreite.

Die Vertheidigung hat deshalb eine schriftliche Verwahrung eingelegt, die von ihr und den Angeklagten unterzeichnet das bisher Mitgetheilte spezialirt enthält, und die nunmehr von Adv. Brentano verlesen wird. Die Ausföhrung und die Anträge, welche sie nach der Motivirung stellt, sind folgende:

*) Nach einem solchen verkündeten Gesetze ist die Todesstrafe in Baden abgeschafft. D. Red.

In Erwägung,

I. daß die Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind beschuldigt sind, zu dem Zwecke: mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustossen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung vom 20. Septemb. v. J. und an den folgenden Tagen einen im Oberrheinkreise zum Ausbruch gekommenen Aufstand angestiftet zu haben;

In Erwägung,

II. daß Gustav Struve außerdem beschuldigt ist, zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen und die bestehende Staatsverfassung umzustossen, in Folge einer mit Andern getroffenen Verabredung, durch öffentliche Reden, durch schriftliche und gedruckte verbreitete Aufrufe einen im April v. J. im See- und Oberrheinkreis zum Ausbruch gekommenen Aufruhr angestiftet zu haben;

In Erwägung,

III. daß somit die Untersuchung, welche die Grundlage gegenwärtiger Anklage bildet, sich auf die beiden republikanischen Schilderhebungen im badischen Oberlande vom April und Septemb. v. J. erstreckt;

In Erwägung,

IV. daß diese Untersuchung, obgleich sie auf eine große Anzahl Theilnehmer ausgedehnt wurde, doch der Natur der Sache nach nur als ein einziges untheilbares Ganzes, als eine einzige Untersuchung erscheint und eine Trennung derselben in so viele einzelne Untersuchungen, als es Angeeschuldigte sind, nicht bloß gegen die Natur der Sache, sondern auch gegen positive Gesetze verstoßen würde;

In Erwägung,

V. daß nämlich nicht der subjective, sondern der objective Thatbestand eines Verbrechens die Hauptgrundlage einer Criminaluntersuchung bilden kann, somit alle Diejenigen, welche als Anstifter, Urheber oder Gehälfen beschuldigt werden, zu dieser einen und untheilbaren Untersuchung gezogen werden müssen;

Nach Ansicht

VI. des Gesetzes vom 16. Mai 1848, Reg.-Bl., Nr. 28, über die Bestimmung eines Gerichtes zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen;

In Erwägung,

VII. daß dieses Gesetz durch den Kompetenzstreit über die Führung der Untersuchung, solche als ein Ganzes betrachtet, veranlaßt wurde und offenbar unnötig gewesen wäre, wenn gegen jeden einzelnen Theilnehmer eine besondere für sich bestehende Untersuchung hätte geführt werden können und sollen, im letztern Falle auch dieses Gesetz die verfassungsmäßig unstatthafte Bestellung eines Ausnahmegerichtes enthalten würde;

In Erwägung,

VIII. daß dieses Gesetz das dort bestellte Gericht in seinem Art. 1 ausdrücklich zur Untersuchung gegen die Urheber und Gehälfen der hochverrätherischen Handlungen, die seit dem März stattfanden und bis zum Schlusse der Untersuchung stattfinden werden, anordnet und ebenso im Art. 3 die Anwendbarkeit des Entwurfes über die Einführung der Geschwornengerichte davon abhängig macht, daß voraussichtlich beim Schlusse der Untersuchung in Folge der, der zweiten Kammer gemachten Vorlage ein Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte noch nicht erlassen ist;

In Erwägung,

IX. daß die Untersuchung gegen die Theilnehmer an den beiden republikanischen Schilderhebungen — solche als ein untheilbares Ganzes betrachtet — bis heute noch nicht geschlossen ist (vergleiche die Specialuntersuchungen gegen Hecker, Peter und viele Andere);

Nach Ansicht

X. des Gesetzes vom 17. Febr. v. J., Reg.-Blatt Nr. 8 über die Einführung von Geschwornengerichten, woraus hervorgeht, daß ein Gesetz über die Einführung des Schwurgerichtes noch vor dem — heute noch nicht erfolgten — Schlusse der Untersuchung in Folge der der zweiten Kammer gemachten Vorlage erlassen wurde;

In Erwägung,

XI. daß selbst — die Untersuchung gegen Struve und Blind gegen alle Rechtsgrundsätze und positive rechtliche Bestimmungen als ein von dem übrigen Untersuchungsverfahren getrennter Bestandtheil angenommen — am Schlusse dieser Untersuchung das alsbaldige Zustandekommen eines definitiven Gesetzes „voraussichtlich“ war;

In Erwägung,

XII. daß die Vollzugsverordnung des großh. Justizministeriums vom 8. Juli 1848, Reg.-Blatt

Nr. 47, von Voraussetzungen ausgeht, welche auf die vorliegende, damals noch nicht begonnene Untersuchung nicht passen, zudem auch nur im Wege eines Provisoriums durch das Staatsoberhaupt jene Entwürfe als provisorische Gesetze verkündigt werden konnten;

In Erwägung,

XIII. daß somit die Angeklagten verlangen können, von Geschwornen, welche auf die Grundlage des definitiven Gesetzes ohne allen Censur und sonstige, der Freiheit gefährliche Beschränkungen durch eine volkshümliche Behörde gewählt, und nicht von solchen, welche auf die Grundlage des provisorischen Gesetzes durch Beamte der Regierung unter einem beschränkenden Censur nur aus einem Theile der Staatsbürger ausgesucht worden sind, abgeurtheilt zu werden;

Nach Ansicht

XIV. der von dem großherzogl. Hofgerichte gegen Struve und Blind erlassenen Ladung, wonach diese beiden Angeklagten ohne die andern Teilnehmer ihrer Unternehmung vor Gericht gefordert sind.

Nach Ansicht

XV. der gegen mehrere andere Teilnehmer, wie Amalie Struve, Peter Dufar, Baumann und Lesfèvre erlassenen Ladungsverfügungen, woraus hervorgeht, daß die Angeklagten in einzelnen Partien vor Gericht gestellt und die in der Sitzung vom 1. Febr. d. J. geloozten Geschwornenen zur Aburtheilung Aller beigezogen werden sollen;

In Erwägung,

XVI. daß ein solches Verfahren dem Gerichtsgebrauch in der ganzen civilisirten Welt entgegen ist und mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Natur der Sache im Widerspruch steht, indem hierdurch

- 1) das Verfahren selbst auf eine ungebührliche Weise verzögert,
- 2) die Vertheidigung bei einzelnen Anschuldigungs-Thatsachen durch Berufung auf die in der Gerichtsitzung nicht zugleich anwesenden Teilnehmer entweder außergewöhnlich erschwert und manchmal geradezu unmöglich gemacht,
- 3) den Geschwornenen kein getreues Bild von dem Ganzen, von der größern oder geringern Schuld der einzelnen Angeklagten gegeben und so der Hauptzweck jedes mündlichen Gerichtsverfahrens geradezu vereitelt würde;

In Erwägung,

XVII. daß ein solches nur unter dem Belagerungszustand in Wien und Paris von den Kriegsgerichten eingehaltenes Verfahren hier zu den exorbitantesten Resultaten führen könnte, indem

- 1) nach Maßgabe des §. 8 des Entwurfes **II.** die Ziehung der zu den Urtheilsitzungen vorzuladenden Geschwornen erst nach Einkunft der Anklageschrift geschehen darf,
- 2) am 1. Febr. außer der Anklageschrift gegen Struve und Blind weitere Anklageschriften nicht eingekommen waren, somit für die sämtlichen übrigen Angeklagten eine neue Ziehung stattfinden müßte,
- 3) aber auch abgesehen davon, selbst wenn die Ziehung vom 1. Febr. für alle übrigen Angeklagten maßgebend wäre, das in den §§. 18, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 des Entwurfes **I** vorgeschriebene Verfahren eine jedesmalige verschiedene Zusammensetzung des Geschwornengerichtes in Aussicht stellte, so daß die heterogensten Entscheidungen bei ganz gleicher Sachlage erfolgen könnten;

In Erwägung,

XVIII. daß die angeklagten Gustav Struve und Karl Blind nicht bloß wegen ihrer eigenen Handlungen, sondern auch als verantwortlich für alles dasjenige vor Gericht gestellt sind, was Andere gethan haben, weshalb dieselben auch mit vollem Rechte verlangen können, zugleich mit den Uebrigen, für deren Handlungen sie haften sollen, vor Gericht zu erscheinen, und daß ein entgegengesetztes Verfahren eine ungesetzliche Beschränkung, ja Vernichtung des Rechtes der Vertheidigung enthielte;

Nach Ansicht

XIX. folgender Gesetze:

- 1) des §. 71 der Strafprozessordnung, wonach die Untersuchung vor allen Dingen die Aufgabe hat, den Thatbestand und dann erst den Thäter zu ermitteln und sowohl die für die Schuld als die für die Vertheidigung erheblichen Beweise zu erheben, die Vertheidigung aber in umfassender Weise nicht geführt werden kann, wenn nicht alle Teilnehmer, Ankläger, Urheber und Gehilfen zu gleicher Zeit und von demselben Gerichte abgeurtheilt werden,

- 2) des §. 32 a. *ibid.*, welcher von dem Fall handelt, wenn mehrere Mitangeschuldigte vorgehanden sind,
- 3) des §. 23 des Entwurfs I., welcher das Verwerfungsrecht mehrerer Mitangeklagten ordnet,
- 4) des §. 5 des Entwurfs II., welcher dem Staatsanwalt zur Pflicht macht, alle Diejenigen, in Bezug auf welche er die weitere Strafverfolgung begehrt, der Anklagekammer zu bezeichnen, mit der Wirkung, daß in Bezug auf alle Diejenigen in der Untersuchung als Beschuldigte vernommenen Personen, hinsichtlich welcher auf weitere Verfolgung nicht angefragt wird, das Verfahren als eingestellt gilt,
- 5) des §. 7 des Entwurfs II., wonach der Staatsanwalt erst dann, wenn die Anklagekammer die Angeeschuldigten oder einige derselben in Anklagestand versetzt hat, die Anklageschrift und nicht die Anklageschriften übergibt;

Aus diesen Gründen

legen wir

I. feierliche Rechtsverwahrung dagegen ein, daß Struve und Blind getrennt von den andern Theilnehmern der republikanischen Schilderhebungen vor Gericht gestellt und von Geschwornen abgeurtheilt werden sollen, welche auf die Grundlage der Justizministerialverordnung vom 8. Juli 1848 durch Regierungsbeamte aus einzelnen Klassen von Staatsbürgern ausgesucht worden sind, und stellen

II. den Antrag: Es wolle dem Gerichtshof gefallen:

- 1) zu verordnen, daß über die Anklagen gegen sämtliche Theilnehmer der republikanischen Schilderhebungen vom April und September v. J. als Anstifter, Urheber und Gehilfen zu gleicher Zeit und durch die nämlichen Geschwornen abgeurtheilt werde;
- 2) die gegen die Angeklagten Struve und Blind anberaumte Schlußverhandlung zu sistiren;
- 3) in Anwendung des Gesetzes vom 17. Febr. d. J. über die Einführung der Geschwornengerichte die Aufstellung neuer Listen der Geschwornen zu befehlen.

Nach einer kurzen Zwischenrede tritt Struve auf, und schließt sich der Verwahrung der Vertheidigung an.

Wir führen das Hauptsächlichere aus seiner langen Rede an.

Die alten Tyrannen, begann er, waren, wie das Beispiel des Pissistratus und Dionysos von Syrakus beweisen, im Siege mild gegen die Besiegten; die christlichen Tyrannen aber üben als Sieger grausame Rache. Daß wir bei Steinen, Freiburg und Staufsen mit Kugeln und Kartätschen behandelt wurden, finde ich gewissermaßen verzeihlich, damit aber hat das System der Verfolgung begonnen; wäre auf dem Zuge, der mich und meine sechs Mitgefängene durch das Oberland führte, ein Angriff zu unserer Befreiung erfolgt, so wären wir, wie man uns sagte, niedergemacht worden. Einem Zufall verdanken wir es, daß wir hier sind. In Müllheim wurden wir zu Kriegsgefangenen erklärt; ich habe Grund anzunehmen, daß wir es noch sind, — das beweist die Behandlungsweise, die wir erfahren haben.

Der Präsident verweist den Angeklagten von seiner Abschwörung auf den Gegenstand zurück, nämlich auf die Formfrage. Der Angeklagte erklärt, das was er vorklinge, gehöre zur Formfrage. Der Staatsanwalt hat nichts einzuwenden, daß der Angeklagte Alles sage, was er zu seiner Vertheidigung nöthig hält, worauf dieser weiter fortfährt: Mit dem Aufhören des Kriegszustandes hatte meine Untersuchungshaft aufzuhören, aber nachdem ich die Härte des Kriegesrechts erfahren hatte, mußte ich auch die ganze Schwere des Friedensrechts erfahren. Dagegen lege ich Verwahrung ein.

Zweitens hat der Minister Beff sich die ungerichtigsten Eingriffe gegen mich und meine Sache erlaubt. Das zeigen seine strengen Erlasse an die Beamten gegen die Republikaner, seine unverantwortlichen Aeußerungen in der Kammer gegen sie. Von „Wegelagerern“, „Raubzügen“ u. s. w. zu reden, wie Staatsrath Beff sich solches beifommen ließ, ist unerhört. Seine Stimme aber hat mit vollem Gewicht auf die Beamten gedrückt, und dadurch ist wieder die Auswählung der Geschwornen bedingt worden. Gegen dieses Verfahren lege ich Verwahrung ein.

Ebenso verwahre ich mich gegen die Behandlung, die ich während meiner Gefangenschaft erfahren mußte. In Müllheim sind wir wie wilde Thiere behandelt worden, die Thüren gingen auf und zu, und die Gefangenen — darunter auch eine Frau — wurden wie Curiositäten gezeigt. Die Menschen

kamen, gafften und machten ihre Bemerkungen, wie man sie etwa in einer Menagerie macht. Daß ich vor das Standgericht gestellt werden sollte, hatte man mir vorher nicht gesagt. Auf dem Weg nach Rastatt und Bruchsal habe ich die größten Härten erdulden müssen. Namentlich zeihet der Redner einen preussischen Hauptmann schwerer Beschränkungen, und erzählt, daß er in einer Zelle ohne Schreibmaterial, ohne Bücher und Zeitungen sitzen mußte. Man gab ihm nicht einmal die Bibel. Nachdem er 11 Tage lang in der traurigsten, wahrhaft „Kaspar Hauser'schen“ Einsamkeit gesessen, sollten ihm endlich Bücher gegeben werden, aber keine Zeitungen. Da mußte er wieder fort. Gekettet mußte er noch sein Gepäck tragen, und zwar in Bruchsal vom Gefängniß bis an den Bahnhof und in Rastatt vom Bahnhofs bis in seine Casemate. Dort mußte er wieder bis zum 25. Okt. ohne Bücher, Zeitungen und Unterhaltungsmaterial verbleiben. Seine Verbringung sei übrigens ohne Zuthun von Seiten des Untersuchungsgerichts erfolgt. Man habe ihn ein ganzes Vierteljahr ohne Zeitungen gelassen, und es sei schwer zu sagen, was es heiße für einen Mann, der mit der Zeit zu leben sich gewöhnt habe, ohne Zeitungen zu sein. Es sei eine wahre Seelentortur. Weiter hätte man Briefe von ihm und an ihn nicht bestellt; so sei ein Brief von Löwenfels an ihn und ein anderer von ihm an Grohe in Mannsheim nicht abgegeben worden. Selbst die Korrespondenz zwischen ihm und seiner Frau hätte man mit allen möglichen Schwierigkeiten umgeben, was er durch verschiedene Beispiele darzuthun sucht. Dann geht der Redner auf die Behandlungsweise über, die seine Frau in dem hiesigen Gefängniß zu ertragen hatte. Dort sei sie beinahe dreimal erstickt, denn durch eine schlechte Einrichtung der Heizung wäre das wohl möglich. Einmal hätte sich ein Untersuchungsrichter eine solche Brutalität gegen sie erlaubt, daß sie vor ihm aus dem Verhörzimmer in ihre Zelle flüchten mußte. Sei auch der Untersuchungsrichter suspendirt worden, so wären bei seiner Gattin doch die moralischen Eindrücke dieser Begegnung geblieben. Gegen alle diese Mißhandlungen protestire er, besonders gegen die seiner Frau.

Ebenso protestire er gegen die Zerstückelung des Prozesses. Es handelt sich um eine einzige That, eine große, muthige, um den Kampf der Republik gegen die Monarchie, die Tyrannei. Dieser

Kampf gehe durch die ganze Welt von Ost nach West, von Süd nach Nord, und wie er ein gemeinsamer sei, so dürfe er nicht zerschnitten werden. Ihm und Blind werden durch die Anklageschrift Dinge zur Last gelegt, die Andere zum Theil gethan hätten, und doch seien diese nicht da, und sie könnten sich nicht auf ihre Mitangeklagten berufen. Dieses gehe nicht an.

Endlich verwahrt er sich dagegen, daß ihm alle seine Beweise verworfen worden seien. Er habe nur 18 Zeugen gegen die hundert verlangt, die man gegen ihn aufgestellt. Man habe ihm nicht Einen gezögert. Man habe eingewendet, seine Verteidigungsgründe seien unbedeutend. Er aber habe sich zur Rechtfertigung seiner That auf die Zustände Deutschlands berufen, auf den Willen des Volkes, auf seine reinen Absichten und seinen Patriotismus u. s. w. Und das habe das Untersuchungsgericht für unerheblich erklärt! Sollte man das für möglich halten? Wohl habe man auch gesagt, es sei unstatthaft, weil seine Beweisgründe politischer Art seien. Aber wie könnten sie anders sein, als politischer Natur? Die Anklageschrift schweife ja doch auch auf das politische Gebiet über. Und das sollte durch ein hofgerichtliches Dekret der Verteidigung nicht gestattet sein? Auch die Personen, die von ihm als Zeugen genannt waren, konnten die Ablehnung nicht rechtfertigen, denn das zeigten schon ihre Namen. Unter ihnen sind Bess, v. Dusch, Nebenius, Blittersdorf, Uria, Riegel, Mez, Kee, Baffermann, Soiron, Mathy, Jhstein, u. a. Diese könnten allerdings am besten Auskunft geben über die großen Bewegungen, in welche die von ihm unternommenen Thaten fielen.

Uebrigens gestatte der §. 213 der Strafprozessordnung dem Hofgerichte nicht, die Vernehmung der von ihm vorgeschlagenen Zeugen zu verweigern. Wenn es dennoch geschehe, so nenne er es ein gerichtliches Verfahren.

Er verwahre sich wegen alles dessen vor dem Gerichte, vor der Zuhörerschaft und vor ganz Deutschland gegen das gegen ihn eingeleitete Verfahren. Dann verwahrt er sich gegen ein Wort des Präsidenten Eitschi — der ihre Sache mit dem Wort „Aufruhr“ bezeichnet und dadurch gewissermaßen von vorn herein den Stab über sie gebrochen habe. Hier aber frage es sich, auf welcher Seite der Aufruhr gesucht werden müsse, ob

auf Seiten derer, die in einer hochherzigen That dem Volkswillen Nachdruck zu geben suchten, oder auf Seiten derer, die mit Bajonetten und Kartätschen gegen denselben dreinfuhren.

Der Präsident Vitschi erklärt, daß das Wort „Aufruhr“ nicht in seiner Rede vorgekommen sei, er habe nur von „aufrehrerischen Bewegungen“ im April und September gesprochen und Struves Unternehmung nicht so genannt und damit kein Urtheil über sie ausgesprochen, sondern gesagt, Struve und Blind seien der genannten Verbrechen angeklagt.

Blind schließt sich den Verwahrungen Brentano's und Struve's an. Er könnte die Geschichte der badischen Gefängnisse beträchtlich erweitern, könnte nachweisen, daß dort der Mord organisiert sei. Er protestirt auch deswegen, weil die badische Regierung sich auf das Recht berufe; besser wäre es, sie hätte von sich als Siegerin gegenüber den Besiegten gesprochen, dann würde er sich unterworfen haben. So aber werde er rücksichtslos verfahren. Er protestirt der heuchlerischen Regierung und nicht bloß dieser gegenüber, sondern auch gegenüber „den Herren mit der Krone“, denen er die Larve herabreißen werde. — (Allgemeiner Unwille im Saale. Der Staatsanwalt trägt auf Protokollirung der letzten Worte an.)

Der Präsident habe gesagt, die Geschwornen hätten nach dem Gesetz zu richten, aber sie hätten bloß nach ihrer Ansicht zu richten, taugten die Gesetze nichts, so hätten sie nach ihrer Ueberzeugung auch gegen schlechte Gesetze zu entscheiden.

Der Staatsanwalt nahm sodann das Wort und erklärt, daß die Regierung diese Anschuldigungen nicht verdiene, vielmehr habe gerade sie die Angeklagten gegen die Volksjustiz geschügt. Die Gefangenen wurden nach Rastatt und Bruchsal gebracht, damit sie vor den Ausbrüchen des Volkswillens gesichert würden. Hrn. Struve seien freilich einmal die Ketten abgeschlagen worden, aber weil der Schlüssel vergessen worden, und das sei nach der damaligen Aeußerung Struves kurz und schmerzlos vorübergegangen. Die Behandlung der Angeklagten war mit Ausnahme eines einzigen Vorgangs würdig und rücksichtsvoll. Der eine Fall, der im Interesse der Wahrheit nicht verschwiegen werden soll, bestand darin, daß einmal ein Offizier Fremden gestattete, die Zimmer der Gefangenen zu sehen. Zeitungen wurden ihnen ver-

abfolgt, nachdem der Stand der Untersuchung solches möglich machte. Der Vorwurf brutaler Behandlung der Frau Struve's muß als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden. Ebenso sind die Anklagen gegen das Ministerium des Innern und den Minister Belf zurückzuweisen und kein Aktensstück, kein Dokument wird von ihm aufgewiesen werden können, welche das Gegentheil beweisen. Struve hat nichts davon gesagt, daß er im Anfang seiner Untersuchung stets geschwiegen und erst am Ende zu seiner Untersuchung auf Zeugen berufen hat. Hier kommt nicht S. 211 sondern 205 der St. V. D. zur Sprache, und dieser gestattet Zeugenvernehmung nur, wenn etwas Erhebliches bewiesen werden soll. Struve selbst aber hat erklärt, die Dinge, auf die es hier ankäme, seien notorisch.

Der Staatsanwalt wendet sich zu den von Brentano vorgebrachten Beschwerden. Die Behauptung, daß die Untersuchung gegen Hecker noch nicht eröffnet worden, ist unrichtig, vielmehr liegen die Akten schon geschlossen der Staatsanwaltschaft vor. Was das Gesetz anlangt, auf dessen Grund die Geschwornen hier sitzen, so ist es durch Mitwirkung desselben Brentano zu Stande gekommen, der es jetzt angreift. Es hat Männer hergeführt, die meistens Gemeindegämter bekleiden und somit das Vertrauen ihrer Gemeinde, des Volks besitzen.

Die Zerreißung des großen Prozesses, wie man es nennt, hat kein Gesetz gegen sich. Das Gesetz über das Schwurgericht und die Motive dazu sagen nur, daß für das ganze hochverrätherische Unternehmen ein einziges Gericht gebildet werden soll, welches alle Angeklagten zu beurtheilen hat; daß sie aber alle zusammen in derselben Sitzung sein müssen, davon steht nichts im Gesetz. Vielmehr spricht gerade die Gesetzgebung für das hier besetzte Verfahren. Gegen Abwesende muß ganz dieselbe gerichtliche Proceedur wie gegen Anwesende stattfinden, nur kann die Schlußverhandlung gegen Abwesende erst später eintreten. So ist denn die Trennung desselben Prozesses gegen Anwesende und Abwesende durch das Gesetz schon angedeutet. Wie? Wenn man nun die Hunderte alle zusammen den Geschwornen vorführen wollte? Wäre es da möglich alles so im Gedächtniß zu behalten, daß nach flüchtiger Erkenntniß Jedem nach Recht und Gebühr zugemessen würde? Uebrigens leidet auch bei der Trennung des ungeheuren Stoffes die Gerech-

tigkeit nicht, und das Vergehen der hier sitzenden Angeklagten ist so speciell, daß die Frage über Schuld und Unschuld sich noch besser ergeben wird als bei gemeinsamer Behandlung. Im Interesse der Angeklagten ist zugleich die Trennung erfolgt: Viele Angeklagten sind flüchtig, stellen sich nach und nach; soll man nun mit Allen Gefangenen warten, bis die Angelegenheit aller Flüchtlinge zur Aburtheilung reif ist? Das wäre hart, grausam. — Zuletzt sucht er die von den Angeklagten und Verteidigern vorgebrachte Einrede gegen die formelle Rechtswidrigkeit der Organisation des Schwurgerichts zu widerlegen. Da seine Hauptgründe in dem nachfolgenden Urtheile des Gerichtshofes sich wieder finden, so verweisen wir schon hier darauf. Schließlich stellt der Staatsanwalt den Antrag, die von den Angeklagten und der Verteidigung gestellten Anträge zu verwerfen.

Weder Brentano noch Struve erklären sich durch die Ausführungen des Staatsanwaltes befriedigt und verharren auf ihrer Einrede gegen die Rechtsbeständigkeit des Gerichtshofes und des gerichtlichen Verfahrens. Wir übergehen die erneuten Abschweifungen auf die militärischen Maßregeln, Verurtheilungen der Gefangenen, ihre Kerkerleiden und fügen nur noch bei, daß Struve wiederholt den Fall brutaler Behandlung seiner Frau als durch den Untersuchungsrichter Assessor Winter wirklich begangen behauptet.

Der Präsident erklärt die Debatte über die Vorfrage geschlossen, da der Staatsanwalt auf das Wort verzichtet. Der Gerichtshof zieht sich in das Beratungszimmer zurück. Nach einer halben Stunde tritt er wieder ein und wird folgendes Erkenntniß über die formelle Frage verlesen:

„In Erwägung

daß die im April und September v. J. im Großherzogthum Baden statt gehalten hochverrätherischen Unternehmungen von solcher Ausdehnung waren, und so viele Betheiligte umfassen, daß es als eine Unmöglichkeit betrachtet werden müßte, solche in einer einzigen Untersuchung zu begreifen;

In Erwägung

daß auch kein Gesetz bestimmt, daß über ein und dasselbe Vergehen, bei welchem verschiedene Theilnehmer betheiligt sind, nur eine Untersuchung gegen alle Betheiligte geführt werden dürfe, und daß durch ein und das nämliche Urtheil rücksichtlich aller

Theilnehmer auszusprechen sei, was in der Sache Rechtens ist;

In Erwägung

daß es auch unrichtig ist, daß durch die in Frage stehende Trennung die Verteidigung der Angeklagten beeinträchtigt sein könnte, indem denselben wohl möglich gewesen wäre, wenn sie dieselbe zu ihrer Verteidigung nothwendig gehalten hätten, die Vernehmung der Mitangeschuldigten vor dem Geschwornengericht zu veranlassen;

In Erwägung

daß nachdem die Untersuchung gegen Struve und Blind geschlossen und die Anklageschrift bei dem Gerichtshof übergeben war, dieser in Gemäßheit der § 217 u. 218 der Str. Pr. Ord. die Schlussverhandlungen anzuordnen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen hatte;

In Erwägung

daß das Gesetz vom 16. Mai v. J. ausdrücklich bestimmt, daß, wenn voraussichtlich bei dem Schlusse der Untersuchung in Folge der der zweiten Kammer bereits gemachten Vorlage ein Gesetz über die Einführung des Schwurgerichts noch nicht erlassen sei, für die Aburtheilung sener Entwurf über die Einführung von Geschwornengerichten, wie er von der Regierung vorgelegt worden sei, in Kraft treten solle;

In Erwägung

daß das Gesetz über die Geschwornengerichte vom 17. Febr. d. J. jedenfalls nach dem Schlusse der Untersuchung gegen die beiden Angeklagten Struve und Blind in dem Regierungsblatt vom 22. Febr. d. J. zwar verkündet, allein nach dem Einführungsedikt vom 19. Febr. d. J. noch nicht ins Leben getreten;

In Erwägung

daß daher nicht dieses, wenn auch im Regierungsblatt verkündigte Gesetz für die Verhandlungen gegen Struve und Blind maßgebend sein kann, sondern daß, wie im Gesetz vom 16. Mai v. J. ausgesprochen ist, der damals den Ständen vorliegende Gesegentwurf als Gesetz gelten muß, und daß darum das Großh. Justizministerium nur in Vollziehung einer gesetzlichen Bestimmung diesen Entwurf im Regierungsblatt verkünden ließ, um ihn zu Jedermanns Kenntniß zu bringen;

Aus diesen Gründen werden die von den Angeeschuldigten in ihrer Eingabe vom heutigen gestellten Anträge

- 1) daß über die Anklagen gegen sämtliche Theilnehmer bei den hochverrätherischen Unternehmungen im April und September v. J. zu gleicher Zeit und durch die nämlichen Geschwornen abgeurtheilt werde;
- 2) die gegen die Angeklagten Struve und Blind anberaumte Schlußverhandlung auszusetzen und
- 3) die Aufstellung neuer Geschwornenlisten nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Febr. d. J. über die Einführung der Geschwornengerichte anzuordnen,

als unbegründet verworfen und beschloßen, daß die Verhandlungen vor dem gegenwärtigen Geschwornengerichte fortzusetzen seien.

Damit wurde die Sitzung Abends nach 5 Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung

vom 21. März.

Die Sitzung wird um halb 10 Uhr eröffnet. Der Staatsanwalt ergreift das Wort, um auf die Brutalität, die Frau Struve angeblich von dem Untersuchungsrichter Assessor Winter erfahren haben soll, zurückzukommen. Struve wird aufgefordert diesen Fall zu erzählen. Er erklärt, Assessor Winter habe, nach Erzählung seiner Frau, ihr mit Zwangsmitteln gedroht, wenn sie nicht gehörig antworte. Darauf sei Winter abberufen worden und der Untersuchungsrichter Wänker an seine Stelle getreten. Der Staatsanwalt erklärt, dem sei nicht so. Sein Antrag auf sofortige Untersuchung der Sache wird abgelehnt, da der Gerichtshof sich hierüber Entscheidung vorbehält.

Der Präsident fragt nun die Angeklagten, was sie gegen die Anklage vorzubringen haben, daß sie vorbedächtlich einen Aufstand eingeleitet haben zur Vertreibung des Großherzogs und Einführung der Republik.

Struve verbreitet sich über die bisherige Art seiner Verteidigung; er hat früher keine thatsächliche Antworten gegeben, weil er seine Freunde nicht kompromittiren wollte und sich nur als Besiegter einem Sieger, nicht einem unparteiischen Gerichte gegenüber sah. Jetzt aber ist die Sache mit der Zeit etwas anders geworden, und er stehe vor einem Volksgericht. — Er verteidigt sich gegen die ihn geschleuderten Vorwürfe und verbreitet sich dann über seinen politischen Standpunkt. Redner ist durch geschichtliche Betrachtung Republikaner geworden. In der frühern Zeit sieht er nur

Blüthe und Wohlstand in Städten und Ländern, wo die Republik bestand. Wenn Fürsten freie Städte sich unterwarfen, so sind ihre Gehilfen belohnt worden. Sollte es anders sein, wenn die republikanische Staatsform gegen die Monarchie durchgesetzt werden soll? Die Schmach Deutschlands, seine Knechtung und Zerrissenheit kommt von der Fürstenherrschaft. Ich übergehe die traurigen letzten Jahrzehnte, die davon Zeugniß geben. Mit der Februarrevolution ging eine neue Morgenröthe für Deutschland auf, wo ich die Ansichten, denen ich früher schon zugethan war, möglicher Weise für realisierbar hielt. Auf dem Kongresse in Heidelberg erklärte ich: ich sehe kein Heil für Deutschland mit seinen 35 Fürsten, — nur in der Föderativ-Republik nach dem Vorbild Amerikas erscheint mir dies möglich. Jetzt hochstehende Männer stimmten zwar nicht bei, widersprachen aber auch nicht, erklärten vielmehr, auch der Republik ihre Dienste widmen zu wollen, wenn das Volk sie verlangte. Die freisinnige Partei war damals noch nicht in die republikanische und konstitutionelle geschieden.

Aufgefordert von Freunden, suchte ich eine große Volksversammlung zu Stande zu bringen. Es war die zu Offenburg.

Die Einleitung dazu ging von mir, Hecker, Brentano, Mathy, Jkstein, Soiron u. A. aus. Am Vorabend des Tages vor der Offenburger Volksversammlung kam man mit Stimmenmehrheit überein, die Republik nicht zu erwähnen und kein Misstrauensvotum gegen das badische Gesamtministerium vorzubringen. Darauf kam es zu der Volksversammlung in Freiburg, wo die Republik förmlich ausgerufen wurde, nachdem man unterdessen von den Volksbewegungen in Wien und Berlin Kenntniß erhalten hatte. Von den anwesenden 30 bis 40,000 (!) Männern stimmten nur drei dagegen, erfuhren aber dafür den vollen Unwillen des Volks. (Der Angeklagte verliest sodann die damals gefaßten Beschlüsse.)

Von allem, was das Volk auf dieser und andern Volksversammlungen verlangte, ist bis auf den heutigen Tag nichts verwirklicht worden (!).

Unterdessen kam das Vorparlament zu Stande. Dort traten die Republikaner schon als geschlossene Partei auf; dort wurde ausgesprochen, eher sei kein Heil zu erwarten, bis Deutschland von seinen sechs Geiseln: Monarchie, Aristokratie, Bureaucratie,

stehendem Heer, Pfaffenthum, Geldherrschaft befreit sei. Viele wären nun wohl geneigt gewesen, die Republik anzunehmen, wenn es auf friedlichem Wege gegangen wäre. Aber Republiken wurden immer nur durch das Schwert gemacht, nicht durch Beratung. Dennoch ging ich mit Fidler in Frankfurt zu Welcker und trug ihm vor, man wolle, um kein Blut fließen zu machen, eine Volksabstimmung in Baden über die Frage: ob Monarchie, ob Republik? anregen. Auf Welckers Vorschlag gab Fidler diesen Antrag schriftlich ein. Unterdessen war die Volkssouveränität in Frankfurt proklamirt worden, dennoch erfolgte für unsere Partei nichts, als die — Verhaftung Fidlers und Ausstellung von weiteren Verhaftsbefehlen. So war der Bruch zwischen den Republikanern und Konstitutionellen, oder richtiger Reaktionären, thatsächlich erfolgt und die Führer der republikanischen Partei mußten sich ihren Feinden Preis geben oder zu den Mitteln der Gewalt greifen. Eventuell hatte sich das Volk bereits in Offenburg, Donaueschingen und anderwärts für die letzteren ausgesprochen. Durften die Führer des Volks nunmehr das Volk verlassen?

Ich hielt die Zeit für gekommen. Ich und Hecker reisten ohne vorherige Besprechung nach Konstanz, um die Schilderhebung zu organisiren. Das Volk war ganz entschieden für uns; nicht die Bürger haben sich unserm Unternehmen widersetzt, sondern die bewaffnete Macht und zwar von Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau. Das schreckte das Volk, dennoch kam ein mächtiger Zug zu Stande.

Was seinen persönlichen Antheil an den Ereignissen anlangt, so geht der Redner nun auf die bekannten Ereignisse des ersten Freischaarenzuges, seine Thätigkeit in Konstanz, Neberlingen, Stockach, Engen, Donaueschingen, seine Verhandlung mit General Miller, seinen Abzug von Donaueschingen, seine Leitung der Volksversammlung zu Griesen, seine Wegnahme öffentlicher Kassen wie in Thiengen und Radelburg, über. Dieses Wegnehmen sagt er, liegt in der Natur der Sache, denn ohne Geld kann man keinen Krieg führen, Geld erhält man in solchen Fällen am mildesten aus den öffentlichen Kassen. So ist es in allen Kriegen. Wir stellten jedoch über alles Weggenommene Duitung aus und ließen so viel Geld zurück, als der Dienst erforderte. Der Redner erzählt den weiteren Verlauf des Zuges,

wobei er sich zu zeigen bemühte, wie er überall im Interesse der Humanität gehandelt habe. Nach dem Treffen von Scheideck und dem Zusammenstoß von Steinen lösten sich die republikanischen Truppen auf. Ich wurde in Säckingen festgenommen, bald wieder freigelassen, und eilte zu dem Korps Sigels, das gegen Freiburg anrückte. Es galt, mein dem Volk gegebenes Wort zu lösen. Ich war überall nicht Militärkommandant, sondern nur politischer Führer. Bei Freiburg trat ich mit Kuenzer und andern Freunden zum Parlamentiren hervor, wir wurden mit Schüssen empfangen, die republikanischen Truppen, mit Kartätschen begrüßt, wurden zurückgedrängt. Ich ging über den Rhein. Dies meine Vertheidigung der Schilderhebung im April.

Die politischen Verhältnisse besserten sich nicht, viele Stimmen aus dem Volke sprachen mir und andern flüchtigen Volksführern die Mißstimmung aus und riefen uns um Hilfe an, der Waffenstillstandsabschluß brachte eine allgemeine Empörung hervor. Jetzt hielt ich die Zeit zum Vorschlagen gekommen. Unser Zug verdient nicht die Vorwürfe, die man ihm gemacht hat; es ist kein Raubzug, wir haben keinen Terrorismus geübt. Wie konnte das auch eine Handvoll Menschen, die vorher angekündigt und unbewaffnet nach Lörrach gingen? Terrorismus ist etwa bei dem Fürsten Windisch-Gräg zu Hause, nicht bei uns. Bei uns mag es mitunter harte Worte gegeben haben, aber die Schaden am Ende nicht zu viel.

Einiges von unsern Grundsätzen Abweichende mag vorgekommen sein, aber ohne unsere Schuld; ich selbst that zur Abhülfe was ich vermochte. Alles kann man oft im Drang der Umstände nicht. So bei der Verhaftung des prakt. Arztes Kaiser. Was den Fall mit Postmeister Martin anlangt, so mußte der Mißstimmung gegen ihn, weil er Gelder verheimlichte, einige Rechnung getragen werden. Dennoch wurde ihm, sieht man einmal auf die That, eigentlich kein Haar gekrümmt. Uebrigens kann ich nur für das einstehen, was ich persönlich gethan, nicht für alles, was Andere gethan haben mögen. Was würde man sagen, wenn ich den Minister Bess einen Mörder nennen wollte, weil nach der Einnahme von Staufsen harmlose Musiker erschossen wurden? Gewiß würde man mich mit Recht der Unbilligkeit zeihen. Dasselbe Urtheil verlange aber auch ich für mich.

Der Charakter der zweiten Schilderhebung war

ganz derselbe wie der der ersten Schilderhebung, nur war sie rascher, aber die Gegenanstalten waren auch rascher. Auch im zweiten Zug war ich nicht militärischer Befehlshaber, sondern nur politischer Leiter.

Ich füge noch Einiges über den nicht zur Ausführung gebrachten Theil des Planes bei. Wir dachten nicht bloß an Baden, und waren überzeugt, daß ein republikanischer Staat nach dem andern in Deutschland entstehen würde, wenn erst Baden ein solcher geworden. Uebrigens kam es uns nicht bloß auf die republikanische Staatsform an, sondern auf Erleichterung des Volks. Diese aber ist nicht möglich, so lange die sechs Geiseln noch über Deutschland geschwungen werden.

Ich habe offen gesprochen. Ich bereue nicht, was ich gethan. Zwar haben wir das Ziel nicht erreicht, aber doch ist eine mächtige republikanische Partei gebildet. Ich habe nach Ueberzeugung gehandelt und man wird mir das Zeugniß nicht versagen können, von den reinsten Absichten geleitet worden zu sein.

Präsident: Sie haben sich so sehr auf die Sache eingelassen, daß es unnötig wäre, noch ein weiteres arifultiertes Verhör vorzunehmen. Wir werden nur gelegentlich einzelne Fragen über faktische Dinge an Sie stellen.

Sofort wendet sich der Präsident an den andern Angeklagten, R. Blind, und fordert ihn ebenfalls zu Erklärungen über die gegen ihn gerichteten Anschuldigungen auf.

Blind: Ich gebe nicht Antwort dem Sieger, sondern nur im Interesse der Geschichte. Ich bin demokratischer und Social-Republikaner und habe mich an der Schilderhebung im September betheiligigt, weil es ein Akt der Nothwehr des Volkes war, gegenüber den Gefahren für die Freiheit, gegen welche eine große monarchische Verschwörung zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen bestand, deren Vorhandensein ich beweisen werde. Wir kamen, von Männern Badens gerufen, unbewaffnet. Wir übten keinen Terrorismus, aber wir brauchten Truppen und Geld, und wir haben das letztere aus den Kassen genommen, die mit dem Gelde des Volkes gefüllt werden. Die Truppen kamen massenweise, einer Erpressung bedurfte es nicht. Die angeblichen Exekutionen deren man uns bezichtigt, haben zum Theil darin ihren Grund, daß man dadurch die Theilnehmer vor der Rache

schützen wollte, die voraussichtlich folgen würde, falls wir etwa nicht siegen würden. Man sollte dann alle Schuld auf uns schieben dürfen.

Es mag wohl Manches vorgekommen sein, was auch ich beklage, dennoch verdienen wir die harten Anklagen nicht. Der Vorfall z. B. mit dem Postmeister Martin ist nicht so gravirender Art. Geprüfte Menschen verteidigen sich nicht so tapfer wie wir uns laut dem Zeugniß des Generals Hoffmann zwei Stunden lang verteidigten. Derselbe General Hoffmann hat die republikanischen Schaaren auch „Brigantien“ genannt. Aber wir sind höchstens Besiegte. Hätten wir gesiegt, so wären wir Patrioten, die man mit den klingendsten Namen zieren würde. Das hat auch Napoleon, gewiß ein großer Krieger, erkannt, und in einem treffenden Wort auf St. Helena ausgesprochen.

Zeugenverhör.

Bevor nunmehr zum Zeugenverhör geschritten wird, werden die Namen der geladenen Zeugen verlesen. Es sind nahe an Hundert. Nur sechs Zeugen sind, meistens Krankheits halber, nicht erschienen. Dann kommen die Namen einiger Sachverständiger zur Verlesung. Staatsanwalt Eimer bedauert besonders die Abwesenheit des Postmeisters Martin von Lörrach, den er für nicht genügend entschuldigt hält. Er trägt auf wiederholte Einberufung an; falls sein Erscheinen durchaus unmöglich wäre, da er angeblich an einem in dem letzten Freischaarenzuge ihm zugeschoßenen Uebel leide, so möchte seine protokollarische Aussage zur Verlesung kommen. Dem tritt Breniano entgegen. Der Zeuge sei nicht so leidend. Das Uebel stamme auch nicht aus dem letzten Freischaarenzuge; Martin habe zu erscheinen und sollte er mit Gewaltmaßregeln dazu genöthigt werden, worauf er (Breniano) den Antrag stelle. Der Gerichtshof zieht sich hierüber ins Rathungszimmer zurück.

Der Beschluß des Gerichtshofs geht dahin, daß das Gesuch des Postmeisters Martin für nicht genügend begründet erachtet wird, und er zu sofortigem Erscheinen eingeladen werden soll. Die andern Gesuche werden für zureichend begründet erklärt. Die Verhandlung wird fortgesetzt.

Die in der Voruntersuchung schon beeidigten Zeugen werden an ihren abgelegten Eid erinnert, worin sie gewissenhafte Angabe der Wahrheit versprochen. Darauf treten sie in das für sie bestimmte

Zimmer ab, um einzeln wieder vorgerufen zu werden. Die noch nicht beeidigten Zeugen bleiben und werden beeidigt, worauf sie ebenfalls abtreten.

Der erste Zeuge ist Karl Huettlin, Bürgermeister v. Konstanz. Er wird aufgefordert zu erzählen, was bei der ersten Schilderhebung sich in Konstanz zugetragen habe. Der Zeuge erinnert an die Schwierigkeit nach einem Jahr noch alles genau zu wissen, sodann bedauert er, von Mittheilungen Gebrauch machen zu müssen, die in Form des Vertrauens, namentlich auch von Struve, gemacht wurden. Dennoch werde er der Wichtigkeit der Sache und der Heiligkeit des Eides volle Rechnung tragen.

Am 10. April, wenn ich nicht irre, ist Hr. v. Struve nach Konstanz gekommen. In seiner Begleitung war Willich; er kam, für mich unerwartet, in die Stadtkanzlei. Ich kenne Hr. v. Struve nicht. Er stellte mir Willich als ausgezeichneten Offizier vor. Ich berief den Gemeinderath, den Volksauschuß und die Sektion des in Offenburg gegründeten Vereins für vaterländische Angelegenheiten.

In der Versammlung sprach v. Struve begeistert, erging sich in poetischem Schwung über die politische Lage des Vaterlandes und drang auf einen Zug ins Unterland. Seiner Begeisterung traten wir nicht mit principiellen, sondern mit praktischen Gründen entgegen; wir machten ihn aufmerksam, welche Schwierigkeiten ein solcher Zug habe. Hr. v. Struve berief sich dem gegenüber auf die Idee der Freiheit, die Tugend des Volks u. s. w. Auch Advokat Würth, Kuenzler und Andere sprachen ähnlich wie ich. Hr. v. Struve hörte mit Geduld zu, war aber durch unsere Einwürfe von seinem Plane nicht abzubringen.

Es wurde Hr. v. Struve bemerkt, daß eine allgemeine vaterländische That von ihm nicht allein ausgehen könnte, dazu sei nöthig, daß wenigstens der Landesauschuß die Sache zur Hand nehme. Hr. v. Struve ließ sich belehren, die Mitglieder des Landesauschusses wurden eingeladen und kamen nach Konstanz.

Präsident: Ich wünsche über diese Zusammenkunft nähere Aufschlüsse.

Huettlin: Derartige Zusammenkünfte pflegten in der Gemeindefanzlei vorzugehen. Ich war blos zufällig anwesend, und erinnere mich der einzelnen Vorkommnisse nicht, nur blieb mir der Totaleindruck, daß es zu keinem positiven Beschlusse kam, nur

wenn ich nicht irre, kam ein abmahrender Rath zu Stande.

Struve stellt die Frage an den Zeugen, ob nicht auch Andere in seinem Sinne in der obenbezeichneten Versammlung gesprochen hätten.

Huettlin: ich erinnere mich wenigstens nicht, daß Sie prinzipiell einen Widerspruch erlitten hätten, sondern nur in Rücksicht auf die praktische Ausführbarkeit ihres Planes.

Struve behauptet, noch Andere hätten sich durchaus in seinem Sinne erklärt. In der Versammlung des Landesauschusses sei kein Widerspruch erfolgt. Fünf Mitglieder hätten sich thatsächlich betheilig, fünf seien nicht erschienen, und drei hätten etwa widersprechen können. Daraus gehe hervor, daß die Majorität des Landesauschusses für das Unternehmen war.

Staatsanwalt: Welche Mitglieder des Landesauschusses waren in der Versammlung des Landesauschusses anwesend.

Huettlin: Ich glaube Struve, Weißhaar, Torrent, Grüninger, K. Kottick, Rehmann.

Advokat Brentano verlangt zu wissen, ob der Landesauschusses sich prinzipiell gegen das Unternehmen ausgesprochen oder nur gegen die Ausführbarkeit.

Huettlin: so viel ich mich erinnere, kam nur der letztere Gesichtspunkt zur Sprache.

Davon nimmt der Verteidiger Anlaß zu einer Ansprache an die Geschwornen, um ihnen eine Belehrung über Volkswillen, Recht der Revolution, Recht oder Unrecht des Erfolgs mit Nuganwendung für ihre Entscheidung in der vorliegenden Sache zu halten. Huettlin verwahrt sich gegen die allzu enge Deutung, die Brentano seinen Worten gebe. Struve sucht wiederholt darzutun, daß die Majorität des Ausschusses sich für das Unternehmen erklärt habe. Aus Anlaß der Weitläufigkeit stellt der Staatsanwalt das Begehren, die Verhandlung so zu begrenzen, wie es im Interesse der Sache und der Geschäftsordnung liege.

Es kommen nun zwei Briefe, die den Akten entnommen sind, zur Verlesung. Sie sind von Würth in Konstanz und Kiefer in Emmendingen, Mitgliedern jenes Landesauschusses, die sich gleichmäßig gegen die Schilderhebung aussprechen. Mit ganzer Kraft mahnt namentlich Kiefer in seinem kräftigen und schön geschriebenen Briefe ab.

Advokat Barbo fragt, ob diese Briefe anerkannt sind, was er von dem Kiefer'schen zu bezweifeln geneigt ist. Die Akten aber beweisen nach Aussage des Staatsanwalts Winter das Gegentheil, was nöthigenfalls morgen bewiesen werden soll.

2) Oberamtmann Melch. Kieser von Konstanz: Hr. v. Struve mit Gemahlin und Andern erschien am 10. April. Seine Ankunft machte kein Aufsehen. Ich erfuhr von einer Versammlung, in welcher Hr. v. Struve den Gemeinderath und Landesauschuß zur Ausrufung der Republik zu stimmen gesucht habe. Am 11. erschien auch Hecker in demselben Gasthause. G. Struve reiste am 12. nach Ueberlingen ab. Ich weiß nicht, ob sich an sein Auftreten in Konstanz besondere Vorfälle knüpfen.

3) Hr. Klauer von Ueberlingen, aufgefordert über die Reden und Handlungen Struve's in Ueberlingen Auskunft zu geben, erzählt, es sei eine Gemeindeversammlung nach seiner Ankunft bestellt worden, in der Struve zu einem bewaffneten Zug aufforderte und u. a. sagte, das Militär sei schon gewonnen.

Struve: ich bitte zu fragen, wie stark die Versammlung war und ob mir Jemand widersprochen hat.

Klauer: es mögen 3—400 Personen beiderlei Geschlechts gewesen sein; ich erinnere mich nicht, daß Jemand widersprochen hätte.

Zur Unterstützung seines Gedächtnisses werden ihm seine früheren Depositionen vorgelesen; er erklärt noch gehört zu haben, daß von Ueberlingen 17 Personen sich am Zug beihilft haben.

4) Kaufmann Banotti von Ueberlingen: Struve kam am 12. April nach Ueberlingen, er forderte in einer Gemeindeversammlung zu einem bewaffneten Zuge gegen Karlsruhe auf, wo er die Offenburger Beschlüsse zur Geltung bringen werde, das Militär sei auf ihrer Seite. — Im Allgemeinen fand er keinen großen Anklang, 37 unterzeichneten und nur 11 zogen den andern Tag ab.

Der Verteidiger Barbo bringt darauf, zu fragen, ob Struve wirklich gesagt habe: man wolle in Karlsruhe die Republik ausrufen. Darüber entspann sich eine kurze Diskussion, aus der sich ergibt, daß der Zeuge hierüber nur von einem allgemeinen Eindruck wisse.

5) J. A. Bürkle, Kaufmann von Ueberlingen erinnert sich aus der Rede Struve's, daß dieser zu

einem Zug nach Karlsruhe, um dort zu holen, was man seit 33 Jahren vergeblich verlange, aufforderte. Der Anklang, den er in Ueberlingen fand, war nicht groß. Die Anwesenden sprachen sich übrigens auch nicht dagegen aus.

6) M. Blank, Bäcker von Stockach: Struve kam am 12. April nach Stockach, wo er vor einer Versammlung von etwa 80 Bürgern sprach; er erzählte von dem nahen Eintreffen von bewaffneten Zuzügen. Man werde dann nach Karlsruhe ziehen und dort „den Mist auskehren.“ Man hat in Stockach sich nicht dafür, nicht dagegen ausgesprochen. Am andern Tag kam Hecker, und hielt eine Rede. Morgens zu Hecker auf die Post eilte, fand ich dort außer ihm Sigel, Doll, Kaiser, Mögling. Hecker befahl mir, um 11 Uhr Generalmarsch schlagen zu lassen. Es geschah. Hecker hielt eine Rede, die ich nicht hörte.

Staatsanwalt: Hat der Gemeinderath von Stockach eine schriftliche Erklärung an andere Gemeinden gegeben?

Blank: Ja, Verwalter Majer von Zizenhausen hat eine abmahrende Erklärung verfaßt, und der Gemeinderath und Bürgerauschuß schickte sie hinaus. Uebrigens war die Stimmung sehr getheilt. Doch war, was der Zeuge auf Befragen Brentano's erklärt, keine eigentlich prinzipielle Abneigung vorhanden.

7) Otto Seyfried von Stockach, deponirt, Struve habe zur That aufgefordert und von Zuzügen gesprochen. Seine Rede habe übrigens keine sonderliche Begeisterung erweckt.

Präsident: Hat Struve gesagt, das Militär sei bereits gewonnen?

Zeuge: Dies ist mir nicht genau erinnerlich. Mit Hecker mögen 18 Stockacher gezogen sein. Struve persönlich wurde zwar nicht widersprochen, aber man bemerkte auch keine Zeichen des Beifalls oder Mißfallens.

8) Ferdinand Welte, Advokat und Abgeordneter von Engen: Ich bekam am 12. oder 13. April eine Einladung nach Altdorf. Struve nahm mich beiseite und sagte mir, es müsse losgeschlagen werden, sich dabei auf die Aussprüche des Volkswillens berufend. Ich kannte das Volk von praktischer Seite und sagte die Sache anders auf. Ich sagte ihm, er werde sich täuschen, und rieth ihm ab. Er berief sich weiter auf dasjenige, was das Volk schon in der Nähe gethan. Zugleich sprach

er von bevorstehenden Aufständen im Obenwald, in Franken u. s. w.

Staatsanwalt: Haben Sie ihn nicht nach seiner Legitimation gefragt? und war dabei nicht von dem Landesauschuß die Rede?

Welte: Ja, aber ich erinnere mich nicht genau des Näheren. Sodann verbreitet sich der Zeuge über die Vorgänge bei Donaueschingen. Es soll nun ein Gemeinderathsbeschuß von Donaueschingen vorgelesen werden, worauf Struve verlangt, daß auch die Beschlüsse der Volksversammlung vom 6. April verlesen werden. Jener erstgenannte Beschuß lautete für gesetzliche Ordnung. Eine ähnliche kam auch in Engen zu Stande.

9) Joh. Haigmann, Wirth von Donaueschingen, hat Struve als Gast in seinem Haus aufgenommen und war mit ihm als Parlamentär bei Generalleutnant Müller.

In Donaueschingen sah man, nach Aussage des Zeugen, das Gefährliche des Unternehmens wohl ein und rieth Struve ab. Er erklärte hierauf, er wolle zuwarten, um zuzusehen, was für Zuzüge vom Land kämen. Der Zeuge glaubt, daß die Unausführbarkeit des Unternehmens der Grund war, weshalb man ihm abrieth.

Der Verteidiger verlangt Verlesung der Aussage des abwesenden Registrators Jak. Haucker. Es geschieht. Daraus soll hervorgehen, daß die Beschlüsse der Volksversammlung vom 6. April, die auf Struve's Entschluß mächtig einwirkten, mit großer Acclamation angenommen worden waren.

Auf Antrag Struve's kommen sodann die Beschlüsse der Volksversammlung zur Verlesung. Sie lauten bekanntlich so diktatorisch, wie kaum ein anderes ähnliches Aktienstück aus jener Zeit. Dagegen werden auf Antrag des Staatsanwalts auch die Beschlüsse des Gemeinderaths von Donaueschingen verlesen, welche im Interesse der Ordnung gefaßt worden sind. Struve sucht die höhere Wirksamkeit der ersten Beschlüsse gegenüber den letzteren nachzuweisen.

10) Jos. Buri, Wirth von Donaueschingen. Das Volk schien mit den Tendenzen Struve's übereinzustimmen, der Gemeinderath aber mochte den Zeitpunkt der Schilderhebung für ungeeignet halten und rieth ab. Struve ließ sich nicht überzeugen, wollte jedoch warten, bis sich das Volk in Donaueschingen aussprechen werde. Unterdessen kam das Militär und Struve reiste nach drei Ta-

gen ab. Ueber die Rede desselben weiß der Zeuge nicht viel Näheres anzugeben.

11) Sinesius Majer, Notar in Stühlingen. Am Palmsonntag kamen Hecker und Struve mit etwa 700—800 Bewaffneten nach Stühlingen. Ich öffnete auf Verlangen meine Wohnung, von der aus zuerst Struve, dann Hecker zum Volk sprachen. Was sie sprachen, weiß ich nicht, jedenfalls forderten sie zum Zuzug auf. Sie gingen dann nach Bonndorf ab. Ich begleitete Struve nach Grießen, wo er wieder eine Rede hielt. Dem Unternehmen schlossen sich gegen 60 Stühlinger an, zogen aber von Bonndorf wieder zurück.

12) Franz Rutschmann, Tuchbleicher von Thiengen. Struve kam mit Weishaar und ungefähr 400 Mann den 17. April nach Thiengen. Den andern Morgen verlangte er von mir den Anschluß unserer Mannschaft. Ich erklärte ihm, daß die Gemeinde beschloffen habe, sich der Sache nicht anzuschließen. Er setzte eine neue Gemeindeversammlung durch, wo er eine drohende Rede hielt, die etwa 60 Mann veranlaßte, mitzuziehen. Von Thiengen erging mit Unterschrift Struve's ein Circular, welches unter Drohungen zum Zuzug aufforderte. Von einer Kassenwegnahme in Thiengen hat der Zeuge persönlich nur wenig gesehen.

13) Fr. J. Seger, Obereinnehmer-Gehülfe v. Thiengen gibt Auskunft über die Wegnahme der Domänenkasse in Thiengen. Am 17. oder 18. wiederholt auf das Schloß gerufen, begegnete ich auf dem Wege dahin Struve, der mich mit auf das Obereinnehmer-Bureau nahm. Dabei waren, ich glaube Sigel und Benz. Dort angekommen, wollte er wissen, wie es um die Kasse stehe; ich zeigte die Bücher. Er verlangte nun die Kassenschlüssel; ich und die Frau Obereinnehmerin waren nicht im Besitz derselben. So wurde die Kasse auf Befehl Struve's von einem Schlosser erbrochen. Es waren 3000—3200 fl. vorrätzig. Er nahm sie, ließ jedoch auf unsere Bitten 500 fl. für die nöthigsten Ausgaben zurück, stellte Quittung aus, und entfernte sich mit Benz. Die Quittung über 2582 fl. wird von dem Präsidenten vorgelesen und nebst einem Geldzettel von dem Zeugen und vom Angeklagten als ächt anerkannt. Während der Wegnahme war das Haus mit Bewaffneten umstellt. Auf die Frage des Präsidenten an Struve, was er mit dem Geld gemacht habe, antwortet dieser: die Kasse sei in die Hände des Benz gekommen

und zu den Zwecken des ganzen Unternehmens, nicht zu seinen eigenen verwendet worden. Gegen die Wegnahme des Geldes war ein Widerstand nicht vernünftig und nicht möglich, was der Angeklagte der Wahrheit zur Ehre erklärt.

14) Von dem Domänenverwalter Krenkel von Thiengen wird, da er nicht anwesend ist, ein Protokoll verlesen; darin werden die Aussagen des eben erwähnten Zeugen bestätigt.

15) Nachträglich folgt die Verlesung des Protokolls des Revisors Funk von Donaueschingen. Es verbreitet sich über die Vorgänge in Donaueschingen seit dem 5. April. Anwalt Grüninger stellte den bevorstehenden Einmarsch der Württemberger, den Markgrafen Wilhelm an der Spitze, als einen Reaktionsversuch dar. Die Volksversammlung vom 6. habe höchstens aus 3-4000, nicht aus 10,000 Theilnehmern bestanden, wie öffentliche Blätter fälschlich behaupteten. Die Annahme der Beschlüsse schien nur von einem Drittel ausgegangen zu sein. Weiter deponirt er über die abmahnende Wirksamkeit Weltes, und seine Schritte für das Beharren auf dem gesetzlichen Wege. Der Struve'sche Vortrag fand eine getheilte Aufnahme. Funk ist ziemlich der einzige Zeuge, der sich weitläufiger über vielerlei Scenen von Terrorismus verbreitet, die zu Donaueschingen damals vorgekommen sind.

16) Oberzollinspektor G. F. Muff von Kadelburg erzählt von der Wegnahme der Hauptzollkasse zu Kadelburg durch Struve. Sie enthielt einen Vorrath von etwa 940 fl. Nach einigem Widerstreben erklärte sich Struve mit der Hälfte zufrieden. Plötzlich kam der Adjutant Baschnagel und behauptete, daß noch einige Tausend Gulden vorrätzig seien. Es konnte nicht geläugnet werden und nun erzwang Struve noch die Herausgabe von etwa 3000 fl., wogegen er 1800 zurückließ. Die hierüber ausgestellten Urkunden werden als ächt von dem Zeugen und dem Angeklagten anerkannt. Struve erklärt sich mit den Angaben des Zeugen einverstanden.

17) Joseph Suck, Zollamts-Controleur, erzählt die gleiche Sache, ohne etwas erhebliches Neue beizubringen.

Schluß der Sitzung Abends 5 Uhr.

Dritte Sitzung,

Donnerstag den 22. März *).

Das Zeugenverhör wird wie folgt fortgesetzt:

18) Ant. v. Belli, Zollverwalter von Sädingen, erzählt, daß Struve mit etwa 40 Bewaffneten sein Haus umstellt und die Ablieferung der Zollkasse im Namen des Centralausschusses verlangt habe. Der Zeuge wich der Gewalt und händigte sie, im Betrag von 66 fl. 20 kr., ihm und dem anwesenden Benz gegen Quittung aus, wobei Struve jeden Eingriff in das Privateigenthum abwies. Der Angeklagte erklärt die Zeugenaussage und die vorgewiesene Quittung für richtig.

19) K. Frig, Domänenverwalter von Sädingen: am 19. April wurde das Bureau der Domänenverwaltung mit Bewaffneten besetzt. Struve und Benz verlangten die Ablieferung der Kasse, die ihnen in Ansehung der Gewaltandrohung auch ausgehändigt wurde. Sie enthielt 169 fl. 45 kr. Struve erklärt die Zeugenaussage für richtig, die Unterschrift unter der Quittung für ächt.

20) Fr. v. Hundbisch, Hauptmann beim 4. Infanterie-Regiment, gibt einen Bericht über das Gefecht von Güntersthal vom 23. April. Er stand anfänglich in der Nähe der Ausmündung des Thales. Seine Kompagnie wurde nach dem Spitalhof kommandirt, wo er Hessen mit Durchsuchung des Hauses begriffen fand, aus dessen Keller geschossen worden war. Es wurden einige Personen aus dem Versteck hervorgezogen. Er zog sodann, unaufgehalten durch Kartätschenschüsse der Freischaren, gegen Güntersthal zu. Dort eröffneten die Vortern gegen ihn von den Höhen herab ein Kleingewehrfeuer, das einen Gefreiten tödtete und drei Soldaten verwundete. Die Kompagnie zog sich später auf ihre erste Position zurück und trat am Abend, als die Dämmerung den weiteren Kampf verhinderte, den Rückmarsch nach Haslach an.

Struve wird von dem Präsidenten zu einer Erklärung über das Gefecht aufgefordert. Er verlangt von dem Zeugen Auskunft über die ersten Vorgänge vor demselben.

Der Zeuge hat nicht viel Näheres zu sagen, da er an ungeeignetem Orte stand.

*) Wir bemerken ein für allemal, um Wiederholungen zu vermeiden, daß eine jede Sitzung mit der Vorführung der beiden Angeklagten und mit dem namentlichen Aufruf der Geschwornen eröffnet wird.

Struve erklärt, er sei mit einem Reiter, und zwei andern Begleitern zu Fuß, vorgegangen. Der Reiter, Kuenzer, Kommandant unserer Artillerie, sprach mit den militärischen Befehlshabern. Was er sprach, weiß ich nicht. Bald fielen einige Schüsse auf ihn und darauf Kartätschenschüsse auf die republikanischen Truppen.

Präsident: Wo waren die Kanonen der Freischaaren her?

Struve: Von Konstanz. Nachdem vom Militär auf uns geschossen worden war, zogen wir uns zurück, um unsere Leute nicht in Verwirrung zu bringen. Die Kartätschenschüsse schlugen dicht neben mir ein.

21) Theodor Hoffmann, Hauptmann beim 4. Infanterieregiment, gibt ebenfalls eine Schilderung des Gefechts von Güntersthal. Im Güntersthaler Wald fielen zwei Soldaten von seiner Kompagnie, erschossen durch freischärlerische Kugeln.

Struve fragt: Von welcher Seite die ersten Schüsse fielen?

Hoffmann: Auf mich wurde zuerst von Seiten der Freischaaren geschossen, wer überhaupt zuerst geschossen hat, weiß ich nicht, weil mein Standort mir eine Wahrnehmung hierüber nicht erlaubt hat.

Da hierdurch die Tödtung von drei Soldaten constatirt war, so verlangt Brentano zu wissen, ob, wenn man den Freischaaren die Tödtung zur Last legen wolle, die gesetzlichen Bestimmungen von Seiten des Militärs erfüllt worden seien, die zum Waffengebrauch vorgeschrieben sind, wobei er sich auf die Vorschriften des Gendarmenriegesetzes beruft.

Präsident: Die Voruntersuchung hat nicht dargethan, von welcher Seite die ersten Schüsse gefallen sind.

Der Staatsanwalt bemerkt, das, was der Bertheidiger sage, gehöre an einen andern Ort, in die Bertheidigungsrede. Uebrigens klinge es sonderbar, sich auf das Gendarmenriegesetz zu berufen, wo es sich um eine Bedrohung durch Tausende von Bewaffneten handele.

Damit ist die Zeugenvernehmung über den Aprilaufstand zu Ende. Nunmehr werden mehrere Dokumente verlesen, die auf denselben Bezug haben.

Darunter ein Aufruf an mehrere Aemter des Seekreises zum bewaffneten Zuzug nach Donaueschingen, sodann ein Aufruf des Centralausschusses

an sämtliche Bewohner des Seekreises mit Androhung eines „Volksgerichts“.

Struve: Letzterer Aufruf ist sicher von Griechen. Bis dahin hatten wir nur Freiwillige aufgefordert, dort aber verlangte das Volk energische Schritte. Wir gaben nach.

Nun folgten Aufrufe an die Bewohner von Löfzingen, Pföhren (vom 14. April), Niedöschingen, Streißlingen, Mandegg, Egingen (vom 15. April), Hubertshofen und andere.

Auf Antrag des Staatsanwaltes wird eine Erklärung der Gemeinde Wolterdingen aus Anlaß einer solchen Aufforderung verlesen, die eine prinzipielle Ablehnung des Aufrufs und des ausgesprochenen Zweckes enthält. Ferner wird ein Aufruf an die Gemeinde Kadelburg verlesen, worin zuerst von der Republik die Rede ist.

Präsident: Hat das Letztere eine besondere Bedeutung?

Struve beruft sich wiederholt auf die Volksversammlung von Griechen.

Ein weiteres Aktenstück von Oberschwörstetten (vom 10.) an die Einwohner von Säckingen verkündet ihnen die Einsetzung des Adjutanten Baschnagel mit ausgedehnten Vollmachten, in denen der Präsident eine Exekution sieht.

Struve bemerkt, es habe sich blos um Einsetzung eines Kommandanten gehandelt. Ein einziger Mann könne doch keinen Terrorismus üben. Er habe keine Mannschaft gehabt, aber man habe das ganze Volk als Mannschaft angesehen. Das Wort „Exekution“ komme übrigens in dem Aktenstück nicht vor.

In einem andern Aufrufe an die Gemeinde Säckingen wird dieser mit einem Volksgericht gedroht, wenn die Mannschaft nicht zuziehe. Aehnlich ist es mit andern Aufrufen.

Struve verlangt, nachdem diese Dokumente verlesen sind, daß auch die Beschlüsse der Volksversammlungen von Freiburg und Engen verlesen werden. Die ersteren werden verlesen, die andern sind im Augenblick nicht zur Hand und sollen später verlesen werden.

Auf die Beschlüsse von Engen scheint sich der Angeklagte um so lieber berufen zu haben, als darin das Verlangen der Einführung der Republik durch eine nach Frankfurt zu sendende Deputation enthalten war. Auf die Frage des Präsidenten, daß es doch seltsam klinge, auf die Willensäuße-

zung von einigen Hunderten oder Tausenden in einem Provinzialstädtchen solchen Werth zu legen, wenn hier etwas für ganz Deutschland zur Geltung zu Bringendes verlangt werde, erwidert Struve, diese Aeußerung sei bedeutend im Zusammenhang mit den Aeußerungen des Volkswillens an andern Orten und mit der Zeitbewegung überhaupt. — Der Staatsanwalt trägt sodann auf Verlesung der die Forderung der Republik bekenntlich nicht enthaltenden Beschlüsse von Offenburg an. Sie werden später zur Verlesung kommen.

Nachträglich tritt der Regimentsarzt Guido Wucherer von Freiburg auf. Zuerst wird sein Bericht über die Todten und Verwundeten des Gefechtes von Güntersihal vorgelesen. Darin werden 3 Todte und 7 mehr oder weniger Verwundete aufgeführt. Der Zeuge verbreitet sich mündlich über die Tödtungen und über die Art der Verwundungen, die den Tod zur Folge hatten, sowie über die Verwundungen der Ueberlebenden, und die größern und geringeren Nachtheile für Gesundheit, Lebenserwerb und persönlichen Schaden, die den Letzteren daraus erwachsen sind.

Hierauf wird übergegangen zum Zeugenverhör über die Septemberereignisse.

Der erste aufgerufene Zeuge Johann Jakob Grether, Gemeinderath von Lörrach, spricht so leise, daß man nicht alles versteht. Der Gemeinderath von Lörrach wurde nach seiner Aussage den 21. September v. J. Morgens zu einer Sitzung eingeladen, worin zur Anzeige gebracht wurde, es stünde der Stadt wieder ein „neuer Gründonnerstag“ bevor. Man beschloß eine Deputation nach Basel zu senden, die sich dort erkundigen, und im Fall die Gerüchte begründet wären, die Unternehmer eines Einfalls davon abmahnen sollte. Ich und Braun wurden dazu ersehen. Ich ging nach Basel, kam mit Doll und Mägling zusammen und hörte, es stehe ein Aufstand längs des ganzen Oberrheins bevor. Ich begab mich mit Braun zu Struve in das Gasthaus zum „Lamm“, konnte ihn aber nicht sprechen, da er sich bereits zum Abzug bereit machte. Der Zug, so klein wie er war, ging ab, ich und Braun mußten hinten dreinfahren. In Lörrach wurde ein Befehl von Struve erlassen, die weiffensfähige Mannschaft aufzubieten.

Präsident: Wurde in Stetten schon die Republik erklärt?

Grether: Ich kann das nicht bestimmt sagen.
Präsident: Wie groß war der Zug und war er bewaffnet?

Grether: Er bestand etwa aus 16—20 Mann; Einige trugen Mäntel, was mich zu der Ansicht brachte, sie hätten Waffen darunter verborgen gehabt.

Präsident: Hat die Republik in Lörrach Anklang gefunden?

Grether: Es waren viele Fremde damals da, denn es war Markttag. Das hinderte eine unterscheidende Wahrnehmung.

Präsident: Wurde das Standrecht publicirt? und wenn es geschah, wie geschah es?

Grether: So viel ich weiß, ist es durch die Glocke geschehen.

Präsident: Was hat der Angeklagte Struve dazu zu sagen?

Struve: Mußte ich schon bei der Zeugenvernehmung über die Aprilereignisse in meinen Antworten auf meine Freunde schonende Rücksicht nehmen, so muß ich dieses jetzt, wo es sich um die Septemberereignisse handelt, um so mehr. Diese Ereignisse liegen uns noch zu nahe, ich werde deshalb Manches verschweigen, was Freunde, seien sie in Untersuchung und gefangen oder nicht, compromittiren könnte.

Präsident: Haben Sie in Lörrach die Republik proklamirt?

Struve: Ja, ganz entschieden, offen und frei. Wir gingen von der Annahme aus, das badische Volk habe sich so bestimmt für die Republik erklärt, daß es sich nicht mehr um eine theoretische, sondern um eine praktische Frage handle, und diese habe ich aufgegriffen; ich habe dem Willen des Volkes den Vollzug in der That zu geben gesucht, und vor aller Welt klar und deutlich gesagt: wir sind gekommen, euch von der Fürstentherrschaft zu befreien und die deutsche Republik durchzusetzen. (Eine Person von der Gallerie: Bravo! Der Präsident ordnet die Abführung derselben an, wenn sie gefunden werden könne.)

Blind: Wurde das Standrecht durch die Glocke verkündigt?

Grether: Ich weiß es nicht sicher, glaube es aber. Blind widerspricht, nur das Kriegsgesetz sei verkündet worden und zwar im republikanischen Regierungsbblatt.

Präsident: Hat Struve eine provisorische Regierung eingesetzt?

Grether: Ja. Ich weiß das aus den betreffenden Erlassen derselben.

2) Fabrikant Röschlin von Lörrach.

Auf das Rathhaus berufen, erfuhr ich, daß uns ein ähnlicher Fall wie am Gründonnerstag bevorstehen sollte. Die Quelle gab mir Zweifel über die Glaubwürdigkeit des Gerüchtes. Um Bestimmtheit zu erlangen, schlug ich vor, eine Deputation nach Basel zu schicken, die sich dort erkundigen, und falls etwas daran sei, die betreffenden Personen abmahnen sollte. Nachmittags wurde die Trommel gerührt, ich sah Bewaffnete, und suchte sie zur Ordnung zu bringen. Man gehorchte mir so wenig wie dem Bürgermeister und dem Hauptmann der Bürgerwehr, die Ähnliches versuchten. Die Bewaffneten erklärten, sie stünden unter höherem Befehl. Der Gemeinderath wurde auf das Gemeindehaus citirt, wo Struve eine Rede hielt, worin er sich über den Zweck des Unternehmens, die Begründung der deutschen Republik aussprach. Dabei drohte er den Widerstrebenden mit dem Standrecht. Er war bewaffnet und Löwenfels stand mit einer geladenen Pistole dabei. Struve hielt sodann eine Rede ans Volk, auf die ich nicht aufmerksam war. Später wurde ich auf die Denunciation wegen eines unbedeutenden Vorgangs verhaftet, aber bald wieder freigelassen. Ich sah die Entschluß, als Gemeinderath die Stadt unter keinen Umständen zu verlassen, und habe ihn auch gehalten. Später suchte ich zwei junge Männer vom Mitziehen zu befreien. Von einem gelang mirs. Als bald wurde öffentlich bekannt gemacht, wer von der waffenfähigen Mannschaft nicht mitziehe, werde standrechtlich behandelt. Von da an besorgte ich Quartieramtsdienste. Der Zug ging nach Kandern ab, eine neue provisorische Regierung trat an die Stelle der ersten. Ich besorgte Wachtdienste, um so viel als möglich Ruhe und Ordnung erhalten zu helfen. Gelegentlich sah ich Geld bringen, es wurde, so viel ich mich erinnere an Blind gegeben. Es gab viele Durchmärsche. Die Sache zerfiel endlich in sich mit der Nachricht von dem Gefecht bei Staufem.

Präsident: Hat der Gemeinderath remonstriert?

Röschlin: Wir thaten es nicht, weil wir wußten, daß wir das Schlimmste zu befürchten hätten.

3) Ed. Kaiser, prakt. Arzt zu Lörrach: Am 21. Sept. erfuhr ich im Hirschen, daß durch einen Brief bekannt geworden sei, Struve werde heute noch kommen. Alle Anwesenden hielten dies nicht für möglich. Von einer Nachmittags excursion zurückkehrend hörte ich in Steiten Trommellärm, und sah große Bewegung. Auf einmal springen 4 bis 5 Bewaffnete auf mich, und arretiren mich. Da wurde von den von Basel gekommenen gesagt: „Bringt ihn nur her, der ist der Aergste.“ Ich wurde zu Löwenfels und Struve geführt, ihnen als „Volkseverräther“ vorgestellt und unter Veraxationen mancherlei Art nach Lörrach gebracht. Dort hielt Struve eine Rede, worin er erzählte, in ganz Deutschland breche heute der Aufstand aus.

Ich wurde später von Struve gegen Ablegung eines Handgelübdes, daß ich den Ort nicht verlassen würde, wieder freigegeben. Am andern Morgen wurde mein Pferd genommen, ich glaube auf Befehl von Löwenfels. Struve hat sich gegen mich als gebildeter Mann benommen. Löwenfels trat dagegen heftig auf. Struve nahm sich meiner an, aber mein Pferd blieb beim Generalstab, zu dessen Verfügung es gestellt ward. Ich blieb in Lörrach, das ich nur unter Begleitung einer Wache verlassen durfte.

Struve: Die Lörracher selbst verhafteten Hrn. Kaiser, ich schützte ihn. Der Generalstab hat über das Pferd nicht verfügt.

Präsident: Haben Sie die Verhaftung bestätigt?

Struve: Im ersten Tumult konnte ich mich mit dieser Kleinigkeit nicht befassen, ich habe ihn aber als bald freigegeben, weil ich keinen Terrorismus wollte.

Der Staatsanwalt richtet an ihn eine Frage wegen des Pferdes.

Kaiser: Das Pferd wurde zum Staffettenreiten nach Schliengen benützt, und zwar von einem Lörracher Thierarzt.

Blind sucht auch seinerseits ihre Handlungsweise zu rechtfertigen.

Staatsanwalt Winter macht darauf aufmerksam, daß wenn auch der Befehl zur Verhaftung Kaisers nicht speziell gegeben worden sei, so seien doch ähnliche Maßregeln in den früher schon bekannt gewordenen gedruckten Vorschriften der Untertnehmer des Septembraufstandes enthalten.

Brentano protestirt gegen die Erhebung solcher „Kappalien“, gegenüber den monströsen Verkommenissen in dem Staat der Geseßlichkeit und Ordnung, wie sie z. B. in den badischen Gefängnissen vorfielen.

Hierüber entspinnt sich eine zum Theil sehr heftige Diskussion, die endlich der Präsident abschneidet. Auf Anregung Struves erklärt Kaiser schließlich noch, als er die gefangenen Häupter des Aufstandes begleiten half, habe er in Einmaldingen der Frau v. Struve gesagt: er wünsche ihr, daß sie ebenso bald befreit werden möchte, als er durch ihren Mann befreit worden sei.

Weiter erhebt sich eine lebhaftere Verhandlung, in welcher die Angeklagten und die Verteidiger den Vorwurf des Terrorismus abzulehnen und gelegentlich Widersprüche in den Aussagen des Zeugen Köchlin nachzuweisen suchen. Köchlin, wieder aufgerufen, läßt sich durch keine Einreden irre machen und antwortet mit Klarheit und Bestimmtheit.

Staatsanwalt Winter: Hat Struve in Lörrach gesagt, in ganz Deutschland werde gleichzeitig ein Aufstand organisiert?

Köchlin: Das weiß ich nicht, aber das ist gesagt worden, Hecker siehe mit 30,000 Mann in Straßburg, und so wurden noch andere ähnliche unbegründete Nachrichten verbreitet.

Blind remonstrirt und glaubt einen Widerspruch in den Aussagen Köchlins zu bemerken. Köchlin gibt jedoch genügende Aufklärungen.

Staatsanwalt Winter macht die Geschwornen darauf aufmerksam, daß Struve zum erstenmal zwischen Wort und That künstlich unterscheidet, wogegen sich Struve zu verteidigen sucht. Ebenso verteidigt er sich gegen den übeln Schein, daß das Auftreten gegen den Gemeinderath ein inhumanes gewesen sei.

(Unterbrechung der Sitzung. Wiederbeginn derselben gegen 2 Uhr.)

4) Altbürgermeister Fr. Hüglin von Lörrach: Ich war auf dem Felde, da fing's an zu trommeln, ich glaubte, das komme von dem Seiltänzer Kniee, der auf dem Lörracher Markt war. Unterdessen erfuhr ich, es sei Generalmarsch, und sah fremde Bewaffnete. Bürgermeister Wenner, ich und Andere gingen, nachdem wir ihnen begütigend, aber vergebens zugesprochen hatten, aufs Rathhaus. Nun erschien Struve, die Republik wurde proklamirt, nachdem ich wieder weggegangen war. Es erfolgte die Auf-

forderung zum Anschluß an den vorzunehmenden Zug. Ein Angehöriger meines Hauses mußte mit dem ersten Fähnlein fort; ich suchte ihn zu befreien, ich fuhr ihm nach, fand ihn aber erst in Heitersheim. Mein Vorhaben gelang nicht. Löwenfels drängte mir ein Säckchen mit Geld auf, damit ichs mit nach Lörrach nähme. Nachdem ich nach Haus kam, erfuhr ich die Vorfälle in Staufen, wobei mein Angehöriger geblieben sein sollte. Das Geld habe ich bei Amt niedergelegt. Drei Tage darauf wurde durch einen Fremden das Geld von mir abverlangt. Ich gab ihm die Bescheinigung, daß es abgeliefert sei. Ein früher an mich gerichteter Brief um Ablieferung des Geldes ist nicht an mich gelangt, ich sah ihn erst bei Amt.

Auf dem Weg nach Kandern, den ich zusammen mit einem gewissen Bönning machte, fragte er mich beim Vorüberreifen nach dem Pfarrer von Rötteln. Er äußerte dabei die Absicht, „demselben einen guten Morgen zu sagen“, und zeigte auf seine Pistole. Ich litt das nicht und es gelang mir, ihn von seinem Vorhaben abzuhalten. Auf dem Wege verbreitete er mehreremal, das Schloß in Karlsruhe sei in Brand, der Großherzog auf der Flucht. In Müllheim sah ich Unordnung unter den jungen Leuten, was, wie ich hörte, bei den Theilnehmern des Zuges selbst Unwille erweckte.

Struve legt Werth darauf, daß der Zeuge Hüglin die Nachricht, in ganz Deutschland werde heute die Republik verkündet, nicht aus seinem eigenem Munde habe. Weiter nimmt er aus Anlaß der von ihm mitgetheilten Geldgeschichte die Ehrlichkeit seines Freundes Löwenfels in Schutz.

Blind hebt heraus, daß Löwenfels in seinem an diesen gerichteten Schreiben bemerkte, das Geld sei für Waffen bestimmt. Daß Bönning den Pfarrer wirklich verhaften wollte, hätte er wohl gerne wegdeducirt, aber der Zeuge bleibt auf seiner Behauptung.

Struve legt die Grundsätze über die Freilassung mancher zum Zuzug Aufgeforderten gegen Geldleistung dar. Man habe nur unter gewissen begründeten Entschuldigungen Geldleistung angenommen.

Der Staatsanwalt macht darauf aufmerksam, daß der Zeuge Kaiser falsche Gerüchte als bestimmte Nachrichten ausgegeben.

Struve macht auf die verschiedene Auffassung von Gerüchten aufmerksam.

Schließlich wünscht Hüglin zu wissen, an wen in Vörrach Struve Tags vorher seine Ankunft gemeldet habe.

Struve: Wenn ich das sagte, so wäre ich ein Verräther.

Hüglin: Wenigstens zwei Dritttheile der bessern Bürgerschaft wußten nichts davon und wollten nichts davon wissen.

Struve: Das ist Glaubenssache.

5) Hr. Staub, Zimmermeister von Vörrach: Erst mit dem Generalmarsch erfuhr ich vom Struve'schen Zug. Auf den Versuch der Begütigung wurden ich und Andere von den Bewaffneten mit Hinweis auf höheren Befehl und ihre Kugeln zurückgewiesen. Ich widerspreche im Interesse der Ehre unserer Gemeinde, daß Struve nur mit 12 Mann gekommen, wie er gestern behauptet hat; er kam mit einem großen Zug. Unsere Stadt und auch unsere Gegend war seiner Sache keineswegs in dem Grad geneigt, wie er vorgibt. Alle bessern Bürger wollten nichts davon wissen, sie fürchteten, neben dem Unrecht der That und der Unwahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges zugleich die darauf folgende Militärlast. Allerdings gibt es auch bei uns Leute, die die Einquartierung aus nahe liegenden Ursachen nicht trift.

Brentano protestirt gegen die subjektiven Ausführungen des Zeugen. Das wirke auf das Gemüth der Geschwornen.

Der Zeuge fährt fort:

Nachts 2 Uhr erklärte mir mein Sohn, daß er mitziehen müsse, wenn er sich nicht dem Standrecht aussetzen wollte. Ich entließ ihn unter diesen Umständen, suchte ihn aber später wieder zu befreien. Ich fuhr nach Müllheim in Begleitung mit andern mir unbekanntem Personen, mußte jedoch ohne etwas auszurichten, wieder heimkehren.

Struve macht die Geschwornen aufmerksam, daß der Zeuge nicht ruhig und leidenschaftlos spreche. Das sei ein Mißverständnis, wenn der Zeuge angebe, er (Struve) habe behauptet, nur mit 12 Mann nach Vörrach gekommen zu sein. Er habe mit dieser geringen Zahl nur das Schweizer Gebiet verlassen. Die persönliche Gesinnung Staub's hat Struve offenbar sehr unangenehm berührt, weshalb er noch durch verschiedene Einsprachen den Eindruck zu entkräften sucht, den dieser auf die Anwesenden gemacht.

Auch Brentano hebt hervor, der Zeuge sei ein offener Gegner der Republik und lasse sich aus einem gewissen, übrigens begreiflichen Lokalpatriotismus und aus der Erinnerung an bittere persönliche Erfahrungen zu einer gereizten Stimmung fortreißen. Ueberdies möchten die Geschwornen sich immer gegenwärtig halten, daß alle Zeugen von der Staatsanwaltschaft ausgelesen seien.

Staatsanwalt Cimer: Ich glaube, alle Redekunst nützt hier nichts. Der Zeuge ist sicher ein Ehrenmann, ein Mann von Gewissen. Was den Vorwurf anlangt, daß hier blos Zeugen von einer Seite vorgeladen worden seien, so ist lediglich zu antworten, daß nur solche Personen gewählt wurden, die überhaupt etwas Erhebliches zu sagen hatten, abgesehen von aller Rücksicht auf politische Gesinnung.

Ueber diesen Gegenstand erhebt sich eine längere Zwischen Diskussion, wobei Angriffe in einer Weise auf die Staatsanwaltschaft gemacht werden, daß von daher die Erklärung folgt, man werde auf Derartiges nicht mehr antworten.

6) Grenzaufseher Johann Walter war am 21. Sept. auf der Straße zwischen Basel und Vörrach, wo er in Betreff der bevorstehenden Gefahren gewarnt wurde. Als bald wurde er in Stetten verhaftet und festgesetzt. Struve hielt eine Rede, worin er zum Aushalten ermahnte und erklärte, in ganz Deutschland sei der Ausruf ausgebrochen. Man machte ihm den Vorschlag, in republikanische Dienste zu treten oder gefangen zu bleiben. Er und andere Grenzaufseher gingen auf das erstere ein.

Brentano behauptet, es habe sich nur darum gehandelt, in Dienste der Republik zu treten, oder zu gehen.

Der Zeuge bleibt jedoch auf seiner Aussage stehen.

7) R. R. Gebhardt, Gemeinderath von Vörrach, erzählt das zum Theil von den frühern Zeugen schon Angegebene und fügt dann bei, Struve habe ihn nach einem passenden Aufbewahrungsort der Beamten gefragt. Er nannte das Amtshaus. Struve sagte mir, erklärt Gebhardt auf Befragen des Präsidenten, der Postmeister Martin sei zum Tod verurtheilt worden. In dieser Lage der Todeserwartung blieb Martin zwei Tage.

Struve stellt die von ihm angeblich gethane Aeußerung in Abrede. Allerdings sei das Todes-

urtheil von Einigen verlangt worden, weil Martin öffentliche Gelder verheimlicht habe, er (Struve) aber sei auf das Allerentschiedenste dagegen gewesen, und habe Martin geschützt. Freilich sei das Vermögen desselben confiscirt worden, um der allgemeinen Mißstimmung zu genügen. Dies führt Blind näher dahin aus, die Maßregel sei nur eine vorläufige gewesen. In der That modificirt Gebhardt seine Aussage so, daß sie nicht mehr so bestimmt und unverfänglich lautet. Da der Zeuge später auch bei dem Zug der Gefangenen war, und Blind von Instruktionen sprach, die die Beamten der Begleitung gegeben hätten, dahin gehend, die Gefangenen niederzuschießen, falls ein Angriff zu ihrer Befreiung auf sie erfolgte, so ward Gebhardt hierüber gefragt, stellte aber das Vorhandensein solcher Instruktionen gänzlich in Abrede. Da das beregte Todesurtheil gegen Martin wiederholt zur Sprache kam, so behauptet endlich der Staatsanwalt, daß ein solches gegen Martin wirklich gefällt worden sei. Man werde das beweisen.

8) Amtmann Schindler von Lörrach erzählt zunächst wieder schon von Andern Ausgesagtes. Nachmittags stürmte ein gewisser Bickel bewaffnet mit zwei andern Bewaffneten ein; ihnen folgten noch mehrere andere, die mich und den Amtsvorstand verhafteten. Wir ersuchten einen Anwesenden, den Gemeinderath zu uns zu senden. Er kam, vermochte aber nichts gegen die Bewaffneten, die sich auf höhere Weisung beriefen. Folgte nun Struve's Ankunft, seine Rede, Hochrufen und Proklamirung der Republik. Den andern Morgen kam ein junger Mensch, Namens Benner, der sich als Stadtkommandant und Polizeikommissär gerirte, und eine Durchsuchung des Amtshauses vornahm. Ein Gewehr wurde weggenommen. — Mittags wurden auch die Beamten von Leopoldshöhe gebracht. Ich wurde gegen das Versprechen Stadt und Haus nicht zu verlassen, freigelassen. In der Nacht vom 25/26 erfuhr ich die Niederlage der Insurgenten bei Stausen. Ich ging sogleich aufs Amtshaus, um die Mitglieder der provisorischen Regierung zu verhaften, fand aber Niemand mehr vor. Eine später vorgenommene Hausdurchsuchung hatte auch nicht den Erfolg, daß Jemand gefunden wurde.

9) Dan. Müller von Lörrach spricht wieder so leise, daß man nicht Alles verstehen kann. Der Zeuge berichtet, daß am Morgen, nachdem die

Bewaffneten nach Randern abgezogen waren, unter Trommelschlag Standrecht über diejenigen verkündet wurde, welche nicht mitgezogen seien und bis 9 Uhr auf dem Markt nicht erscheinen würden. Er hat Geld gesehen, welches Basser mann gehörte und festgenommen wurde. Struve ordnete dessen Herausgabe an. Ob Blind es ausgeliefert hat, weiß der Zeuge nicht.

Ferner hat er gehört, wie Struve auf Bickel deutend, erklärte: dies sei der Mann, der bei ihrer Berathung in Basel den Ausschlag gegeben.

Präsident: Was sagen Sie zu der Verkündung des Standrechts, Hr. Blind?

Blind: Es ist nicht sogleich verkündet worden, sondern erst nachdem viele republikanische Truppen zusammengekommen waren.

Weiter erklärt er auf Befragen, daß Buchdrucker Hollinger von Rheinfelden 400 fl. aus der Lörracher Postkasse erhielt, da er als Verleger des „Volksfreundes“ an die badische Regierung 800 fl. für confiscirte Exemplare dieses Blattes zu fordern hatte.

Struve: Die von dem Zeugen erwähnte Losgebung der Söhne des Isaaß Weil und des Sohnes einer Frau, die sich zu einer Geldzahlung bereit erklärten, sei richtig. Doch sei das im Anfang gewesen, in der Folge sei der Grundsatz festgestellt worden, daß die Befreiung von der Militärpflicht nur nach Gutfinden der betreffenden Gemeindebehörden zu erfolgen habe.

Der Zeuge erklärt auf Frage des Staatsanwalts, ob in Lörrach Deputationen von auswärts erschienen sind? er wisse nur von Kommissionen zur Denunciation gewisser Gemeinden, die den Zugang nicht organisiren wollten.

Struve behauptet dagegen, es seien zustimmende Deputationen in Masse gekommen.

Schluß der Sitzung Abends 5 Uhr.

Vierte Sitzung,

Freitag den 23. März.

Die Sitzung beginnt nach 9 Uhr mit der gestern zugesagten Verlesung der Beschlüsse der Volksversammlungen zu Offenburg und Freiburg, worauf der Präsident Struve auffordert, sich über das Zustandekommen dieser Beschlüsse zu erklären.

Der Angeklagte verbreitet sich zuerst über die Volksversammlung zu Offenburg. In der Vorversammlung blieben die republikanisch Gesinnten in der Minorität, weshalb man sich dahin einigte, die Republik in Offenburg nicht vorzubringen. Die Republikaner hielten an diesem Beschluß fest. Für ein Mißtrauensvotum für das ganze badische Ministerium war ich persönlich, gab aber auch in diesem Punkt nach, um auch hier keinen Zwiespalt aufkommen zu lassen. Der Versammlung von Offenburg hält Struve eine glänzende Lobrede, zumal das Volk in Allem sich persönlich theilhaftig und mitdiscutirt habe. Nach Freiburg brachte ich, wie nach Offenburg, ein Programm mit. Hier fand bei der Versammlung nicht die innere geistige Mitwirkung mit den Rednern statt, wie in Offenburg. In der Hauptsache aber, als die Frage kam: ob das Volk für immer mit der Monarchie brechen wollte, erscholl ein vieltausendstimmiges Ja, und die Gegenprobe, welche die drei Gegner der Republik hier veranlaßten, bestätigte dieses Ja. Beide Volksversammlungen sprachen deutlich aus, was das badische Volk will: — es ist die Republik, was der Sache nach auch im Ganzen die Offenburger Beschlüsse besagen, ob darin das Wort „Republik“ vorkommt oder nicht.

Präsident: Aus Ihrer Erzählung geht hervor, daß nicht Mann für Mann abgestimmt hat, die Annahme geschah durch Zurufe, und diese Art der Abstimmung gibt kein sicheres Resultat. Auch haben überwiegend bestimmende Einflüsse auf das Volk stattgefunden.

Struve widerspricht; die Abstimmung sei durch Handaufheben erfolgt. Was die Einimpfung betreffe, so sei die Vorberathung erst kurz vor dem Beginn der Versammlung beendigt und daher eine künstliche Operation auf das Volk nicht möglich gewesen. Beide Versammlungen haben den reinsten Willen des Volkes ausgesprochen. Selbst das badische Militär würde diese Gesinnung ausdrücken, wenn ihm eine freie Willensäußerung von oben gestattet wäre.

Staatsanwalt Cimer: Das badische Militär hat im September gezeigt, wessen Geistes es ist. Weiter suchte der Staatsanwalt nachzuweisen, was es mit manchen Beschlüssen von Volksversammlungen, namentlich den in Freiburg gefaßten, für eine Bewandniß habe. Man sei nicht einmal in der Vorberathung einig und ein Theilnehmer an

der letzteren sei nicht wenig durch Struve's Auftreten in der Versammlung überrascht gewesen, was er aus seinem eigenen Munde habe. Uebrigens gebe es ein anderes und besseres Organ des Volkswillens, das sei die Nationalversammlung. Dort zeige sich, was das Volk wolle, und was dort von der Majorität beschlossen werde, dem habe sich nach einem republikanischen Grundsatz die Minorität zu unterwerfen. Die Majorität aber habe die Republik verworfen. Uebrigens habe Struve's Wirken nur der Reaction genügt.

Staatsanwalt v. Wänker: Daß der Angeklagte Struve statt einfach eine thatsächliche Erläuterung zu geben, abermals eine Vertheidigungsrede gehalten, hat mich nach den seitherigen Erfahrungen so wenig überrascht als der Inhalt derselben. Es ist immer ein und dasselbe Thema, welches in jeder Form und bei jeder Gelegenheit abgehandelt wird, wodurch sich aber an den Thatfachen, auf welchen die Anklage beruht und auf welche es allein ankommt, nicht das geringste ändert. Diese Thatfachen sind aber bewiesen, ja die Angeklagten sind sogar derselben geständig. — Dem entgegen sagt nun der Angeklagte Struve: das Volk hat die Republik gewollt, wir sind nur die Vollstrecker seines Willens und das Wohl des Volkes läßt sich nur durch die Republik erzielen. Es sind dies zwei Illusionen, von denen die eine so groß ist als die andere.

Man beruft sich auf die beiden Volksversammlungen zu Offenburg und Freiburg, 25000 Männer hätten bei der ersten und wohl noch $\frac{1}{3}$ mehr bei der zweiten die Republik verlangt. Ich war bei der Volksversammlung in Offenburg nicht gegenwärtig und kann also auch über die Zahl der Anwesenden nichts bestimmen; der Angeklagte selbst sagt uns aber und es ist dieß außerdem notorisch, daß bei jener Versammlung die Republik nicht proklamirt worden, und wenn der Angeklagte meint, nach dem Geist, der die Versammlung besetzte, und nach den gefaßten Beschlüssen, habe man im Grunde doch nichts anderes gemeint, als eben die Republik, so ist dies um so erheblicher, als er selbst zugestehen muß, daß man nicht gewagt habe, damals die Republik vorzuschlagen.

Was aber die Versammlung zu Freiburg betrifft, so weiß ich aus eigener Erfahrung, daß höchstens 5—6000 Menschen ihr angewohnt haben; sie bestand aus Volk jeden Alters und Geschlechts, meist

aus der Umgegend hergelaufen, um eben einem Schauspiel beizuwohnen. Diese Versammlung hat allerdings die ihr vorgeschlagene Republik angenommen; wie dieses aber bewerkstelligt worden und wie es mit der Freiheit des Willens beschaffen war, ist bekannt. Allerdings haben nur drei Männer den Muth gehabt zu protestiren, aber sie haben die Freiheit, einen Willen zu haben, fast mit dem Leben bezahlt.

Ich habe den Angeklagten Struve im Laufe der Verhandlung als einen Mann von so viel Geist und Verstand kennen gelernt, daß ich unmöglich glauben kann, daß er selbst der Meinung sein konnte, daß hier ein Ausspruch des Volkswillens vorliege und daß ihn dieser legitimire, mit bewaffneter Hand die Republik einzuführen. Hatte er diese Meinung, so mußte er jedenfalls durch spätere Vorgänge genugsam enttäuscht werden. Es ist jetzt ihm bei dem gegenwärtigen Stand der Procedur bewiesen, daß von Konstanz bis Freiburg die Majorität in jeder Gemeinde nicht für das Unternehmen war, es ist bewiesen und aktenmäßig, daß fast in jeder Gemeinde der Beizug entweder nur durch Zwang oder nur zum Scheine erfolgte. In vielen Gemeinden schickten die Borgefetzten einige junge Leute mit dem gewissen Auftrag, ein paar Stunden mitzulaufen und bei der ersten Gelegenheit heimzukehren. Der Angeklagte selbst hat zugestanden, daß man schon in Griesen sich genöthigt sah, die Theilnahme durch Verkündigung des Standrechts zu erzwingen. Daß also das Volk seine That genehmigte, ist unrichtig und noch viel weniger kann dieses hinsichtlich des zweiten Aufstandes behauptet werden, der lediglich nur durch unerhörten Terrorismus sein kurzes Dasein fristete.

Allein, ich wiederhole es, auf Alles dieses kann es durchaus nicht ankommen und wenn selbst die Volksversammlung zu Offenburg, zu Freiburg und andern Orten, mit freiem Entschlusse und mit Vorbedacht die Republik proklamirt hätte, so wäre dies ganz und gar gleichgültig und könnte den Angeklagten nimmermehr zum Vorwand gereichen.

So lange der Staat existirt und Kraft genug hat seinen Gesetzen Geltung zu verschaffen, so ist derjenige ein Hochverräther, welcher diesen Staat umstürzen und seine Verfassung mit Gewalt der Waffen ändern will. Das allein, meine Herrn Geschwornen, ist der Boden, auf den wir

uns zu stellen und von dem aus wir die Anklage zu beurtheilen haben. Das Gesetz ist unsere Grundlage, das Gesetz, welches die Angeklagten verletzt haben.

Struve sucht einen Widerspruch zwischen den Ansichten der Staatsanwälte und der Regierung nachzuweisen, und zugleich darzuthun, daß die Maßregeln der letzteren, namentlich die Herbeiziehung der fremden Truppen gerade die republikanische Stimmung des badischen Volkes bewiesen. Er freut sich übrigens der Worte des Staatsanwalts, worin geradezu ausgesprochen werde: selbst dann, wenn das Volk die Republik gewollt hätte, sei jeder Republikaner Hochverräther.

Staatsanwalt v. Wänker remonstrirt gegen diese Ausführungen und dringt darauf, daß die Verhandlungen nach Gesetzesvorschrift thatsächlicher zu halten seien. Es könne alles Prinzipielle am Ende der Verhandlungen vorgebracht werden, wohin es gehöre.

Brentano hält eine weisläufige Verteidigungsrede, worin er nachzuweisen sucht, daß das badische Volk — wie hundert unwiderlegliche Thatsachen bewiesen — durch und durch republikanisch gesinnt sei.

Der Präsident erklärt, er werde die Discussion so beschränken, daß die Verhandlungen einen mehr sachlichen Charakter annehmen. Er verkümmere die Verteidigung nicht, aber er müsse bitten, wenigstens nicht jeden Augenblick eine Verteidigungsrede zu halten.

Staatsanw. Winter: Darauf kommt es nicht an, ob das Volk die Republik gewollt habe oder wolle, sondern darauf, ob es sie wolle auf dem Weg der Gewalt, auf dem Weg, den die hier sitzenden Angeklagten betreten haben.

Struve freut sich wieder dieses Wortes. Allerdings sei der Wille des Volkes republikanisch; es habe ihn ausgesprochen und auch den Volkzug durch die That begonnen. Die Bajonnette und zwar fremde Bajonnette hätten aber Wille und That niedergeworfen. Das werde aber nichts helfen, die Republik komme doch und er sei stolz darauf in der Entwicklung dieses Volkswillens einen, wenn auch nur leidenden Antheil zu haben.

Blind beruft sich auf einige Aeußerungen Bekks, woraus er nachzuweisen sucht, daß selbst die Worte eines badischen Ministers von der republikanischen Stimmung des Volkes Zeugniß gäben.

Anwalt Feder: Mein Client Blind hat den General Hoffmann als Zeugen verlangt, er wollte einige thatsächliche Fragen an ihn richten. Ich frage: ist die Vorladung geschehen, und wenn sie nicht geschehen ist, so stelle ich den Antrag, daß sie sofort erfolge.

Staatsanwalt Eimer glaubt, daß diejenigen Aufschlüsse, auf die es etwa ankommen könnte, z. B. Auffindung von Geldern, die die Aufrädischen aus öffentlichen Kassen genommen, Abbrennen von Häusern ic. schon in den Akten enthalten und durch andere Zeugen bekannt seien.

Blind motivirt sein Verlangen auf Berufung des Generals Hoffmann; sein Verteidiger unterstützt ihn und stellt den förmlichen Antrag auf dessen Einberufung.

Präsident: Der Gerichtshof wird darüber entscheiden.

Sofort wird nachträglich das Protokoll des Zeugen J. Schechtele, Maurer von Zigenhausen, der den ersten Freischaarenzug mitmachte, verlesen. Es ist als Zeugniß der Volkstimmung interessant, insofern Schechteles Angaben beweisen, wie viel Täuschung in den Kreisen der Freischaaren herrschte, denen man z. B. gesagt hatte, sie könnten ohne Gefahr in Freiburg einrücken, das Militär werde ihnen nicht entgegen treten, daß er von dem Zweck des Unternehmens gar keinen Begriff hatte u. s. w.

Hierauf wird das Zeugenverhör fortgesetzt und zunächst wird

10) Zollverwalter Parisel von Vörrach vorgelordert. Am 21. Sept. Nachmittags 4 Uhr erschienen Bewaffnete vor dem Zollhaus, besetzten es und luden die Gewehre. Um 8 Uhr zeigte mir der Gemeinderath Gebhardt seine Ernennung von Seiten der provisorischen Regierung an meine Stelle. Er hatte sie nur angenommen, um sich von dem Mitziehen dadurch zu befreien. Am andern Morgen stellte sich Chr. Müller mir als mein Nachfolger vor. Vom 21. bis 25. war ich von Bewaffneten bewacht. Ich glaube der Anführer der Bewaffneten heißt Jakob Bickel.

Staatsanwalt Eimer erkundigt sich nach Jakob Bickel.

Man erfährt, daß Bickel, der „den Ausschlag gab“ in der Berufung Struve's in's Badische, ein Mensch sei, der keine besondere Achtung genieße.

Fabrikant Köchlin sagt, er sei seit lange Arbeiter bei ihm gewesen, habe sich nicht immer benommen wie er gefolgt, und sei zum Trunke geneigt.

Struve spricht ihm dagegen großes Lob, vermahnt sich aber, daß Bickel ihn berufen, seine Stimme sei in den Schwankungen der Berathung nur endlich entscheidend gewesen.

Blind: Wir sind durch andere bedeutende Männer, die wir aber nicht nennen, gerufen worden. Ich kam, wie schon gesagt, wegen des russisch-österreichisch-preussischen Komplotts.

11) Uebernehmer Dauer von Vörrach. Donnerstag, 21. Sept. wurde ich von Bewaffneten im Hause festgesetzt. Später wurde mir in aller Form die Kasse weggenommen. Darauf wurde ich als Gefangener auf das Rathhaus gebracht, aber durch Struve freigegeben. Dann abermals auf das Rathhaus berufen, sagte Blind zu mir: Sie sollen Gelder verheimlicht haben, wenn sie sie nicht herausgeben und man findet etwas, so wird es Ihnen gehen wie dem Postmeister Martin, der sofort todgeschossen wird — oder todgeschossen werden sollte — dessen erinnere ich mich nicht genau. Ich wurde sodann entlassen und bewacht.

Blind möchte das Wort „todtschießen“ hinwegstreifen, der Zeuge erinnere sich ja nicht genau des Wortes.

Dauer erinnert sich der Drohung des „Todtschießens“ leider nur allzugut und wird es sein Leben lang nicht vergessen, nur erinnert er sich, wie angeeignet, nicht genau, ob Blind gesagt habe: daß Martin erschossen werde oder werden sollte.

12) R. R. Gutsch, Buchdrucker von Vörrach. Am 21. von einer Reise zurückgekehrt, erfuhr ich, daß man mein Haus besetzt habe. Der Schwager Struve's, Dufar, ein bescheidener, artiger, netter junger Mann kündigte mir an, man habe sich meiner Druckerei bemächtigt und gab mir hierüber eine Legitimation. Mir wurde das Meiste prompt bezahlt, was gearbeitet wurde. Hr. Dufar schützte mich auch später gegen das Verlangen meines frühern Faktors Ziala, mitzuziehen oder 50 fl. zu bezahlen.

Der Präsident liest die geschriebenen Originallen des bekannten republikanischen Regierungsblasses von Vörrach. Sie werden als acht von dem Zeugen und von Struve und Blind anerkannt. Ebenso andere Drucksachen, Aufzuse, Be-

fehle, und die Beilage zu dem republikanischen Regierungsblatt, bekanntlich eine Art „Moniteur der Revolution,“ voll der fabelhaftesten und abentheuerlichsten Nachrichten. Diese Beilage ist von Blind verfaßt.

Präsident: Hr. Blind, wie verhält es sich mit den Nachrichten über den Schloßbrand von Karlsruhe und der Flucht des Großherzogs?

Blind: Wir erfuhren sie durch Briefe.

Staatsanwalt Winter: Von wem kamen die Briefe?

Blind verweigert jede Auskunft hierüber, und macht die Geschworenen auf das Wort des Zeugen Gutsch aufmerksam, daß die Republikaner die ihren Zwecken dienende Arbeiten richtig bezahlt haben.

13) Handelsmann Isaaß Weil von Vörrach. Von seinen Aussagen ist auszuheben, daß er einmal 50 fl. bezahlt hat, wodurch einer seiner Söhne von dem Mitziehen befreit wurde. Für den zweiten Sohn verlangte man 100 fl. Man nahm sie, gab mir ein Schreiben, unterzeichnet von der provisorischen Regierung, mit dem ich nach Kaudern ging, wohin mein zweiter Sohn mitgezogen war. Ich holte ihn daselbst, wobei ich einigen Bewaffneten, die mich unter Gewaltandrohungen nicht durchlassen wollten, jedem einen kleinen Thaler gab.

Präsident: Waren Ihre Söhne krank?

Weil: Nein.

Blind beruft sich darauf, daß ähnliche Gesuche durch die Ortsbehörden entschieden worden seien. Es stellt sich nachträglich heraus, daß der eine Sohn Weils einen Leibschaden hat.

14) Rudolf Hofer, Fabrikant von Vörrach erzählt, daß ein mit der Post gekommener und an einen Andern gerichteter Privatbrief in seinem Hause erbrochen worden ist.

Blind: Das Interesse der Revolution brachte es mit sich, daß man verdächtige oder von Orien kommende Briefe, von denen möglicher Weise wichtige Nachrichten kommen konnten, bisweilen erbrach. Das ist ganz natürlich.

15) Joh. Fidel von Weil, Diener des dortigen Ober-Grenzkontroleurs berichtet von einer gewaltsamen Hausdurchsuchung im Hause des Ober-Grenzkontroleurs, in Folge deren man ihm ein Pferd und seine Waffen wegnahm.

Struve weiß von der ganzen Sache nichts. Fidel behauptet, Struve habe ihm mit Erschießen gedroht, wenn er nicht sagte, wo der Ober-Grenzkontroleur sei.

Struve bemerkt, daß gewiß kein schriftlicher Befehl von ihm bestche, der Aehnliches besage. Eine Bescheinigung über die Wegnahme des Pferdes, von Blind unterzeichnet, wird verlesen.

Brentano erinnert die Geschworenen daran, daß sich Struve bisher als ein Mann von Wahrheitsliebe gezeigt habe, er gebe es ihnen anheim, ob sie ihm eine solche Handlung, wie der Zeuge sie behauptete, zutrauen.

Staatsanwalt Wäcker: Die Grundlage der Verteidigung ist immer dieselbe; die Angeklagten stellten sich als eine berechtigte Macht hin, als wenn beide mit einander Krieg führten, einander Vortheile abzugewinnen suchten, Verträge schlossen u. s. w. Da ist von dem Rechtsboden, auf den es allein ankommt, nicht die Rede. Das muß man sich bei allen Ausführungen der Angeklagten und ihrer Verteidiger immer gegenwärtig halten.

Struve sieht diese Macht im Volke, das hinter ihnen stehe. Er und Blind seien freilich keine Macht, aber wohl seien sie es als Vollstrecker des Volkswillens.

Staatsanwalt Wäcker: Es handelt sich darum, ob Sie eine legitimirte Macht waren, oder Unterthanen eines Staates, gegen den sie gewaltsam und gewalthätig aufgestanden sind.

Blind: Wir behaupten: wir sind die Repräsentanten des Volkes und traten gegen die Regierung auf, die im Aufbruch steht gegen den Willen des Volkes. (Heiterkeit.)

Struve möchte aus der Anklageschrift selbst beweisen, daß darin die Märzrevolution anerkannt sei, und daß es dem Staatsanwalt vielleicht einmal passiren könnte, wie er, des Hochverraths angeklagt zu werden. Freilich bleibt der Staatsanwalt beim März stehen, wir gehen weiter, wir erkennen das revolutionäre Prinzip in seinen Folgen an, und die Völker stehen noch immer inmitten der Revolution.

Staatsanwalt Cimer: Die Revolution hat bei uns ihr Ende erreicht in organischen Einrichtungen, namentlich in der Gründung des deutschen Parlaments.

Brentano und Blind sprechen weiter über das Recht der Revolution in ihrem Sinne.

Struve: Man hat mir von jener Seite den Vorwurf gemacht, ich handelte im Sinne der Reaktion. Das beweist die bodenlose Schlichtigkeit der Partei meiner Gegner. Ich glaube sagen zu können: von Jugend an war ich unter allen Stellungen und Umständen Republikaner. Mein Vorbild waren nicht Schinderhannes und Cartouche, sondern Miltiades, Aristides, Plato, die Gracchen, Brutusse, ihnen strebte ich nach. Diese lernte ich aus dem Studium der Alten, und wurde durch sie theoretischer Republikaner. Wissen Sie, wer mich zum praktischen Republikaner gemacht hat? Das waren die Bureaufraten, die mich durch Censur, Zwang und Verfolgung aller Art das auch in der That zu werden getrieben haben, was ich der Gesinnung nach längst war. Ich hatte in Wort und Schrift der Monarchie längst den Krieg gemacht, ich habe ihn mit aller Kraft meines Geistes geführt und als die Zeit herankam, habe ich ihn auch mit dem Schweren unternommen.

Staatsanwalt Cimer: Ich habe nicht gesagt, Sie hätten absichtlich oder insgeheim für die Reaction gearbeitet, sondern Ihr Unternehmen sei ihr nur (wenn auch gegen Ihren Willen) durch seine Folgen nützlich gewesen.

(Unterbrechung der Sitzung auf eine halbe Stunde.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird das Urtheil über den auf unverzügliche Einberufung des Kriegsministerialpräsidenten Hoffmann gestellten Antrag Blinds und seines Verteidigers verlesen. Das Urtheil lautet auf Verwerfung. Sofort tritt der Zeuge

16) Dnophrion Grether, Landwirth von Thuringen, ein. Am 23. September wurde ich Nachts im Schlaf gefört; bewaffnete Männer verlangten von mir ein Fuhrwerk. Ich schlug es ab und machte das Fenster zu. Da wird der Laden aufgesprengt, ein Mann steigt ein und verlangt das Fuhrwerk. Zugleich wurde die Thüre aufgesprengt, ich wich der Gewalt, richtete meine zwei Pferde und Chaise. Nach 4—5 Tagen wurde mir von Walz in Schlingen geschrieben, Chaise und Pferde seien da und ich könnte sie holen. Es geschah.

Struve: Die Geschichte geschah ohne meinen Willen und gegen denselben. Die mich begleitenden jungen Leute aber meinten es gut mit mir, und thaten's. Sie nöthigten mich einzusteigen, was ich auch that. Ich sehe nicht ein, was die ganze Sache

soß, warum man mir dies zum Vorwurf macht. Es ist entweder ungeschickt oder boshast, uns, wie hier geschieht, bisweilen als Partei, bisweilen als Einzelne zu behandeln. Das geht nicht an.

Brentano befehrt die Geschwornen, warum dergleichen Dinge hierher citirt sind, nämlich um ein recht schlimmes Gemälde von dem zweiten Freischaarenzuge zu entwerfen, und dadurch auf das Gemüth der Geschwornen zu wirken.

Wänker: Die Sache würde aufgenommen, um ein deutliches Bild von Allem zu geben, was auf dem Zug geschehen, von den Einfällen in Lörrach bis zum Leichenacker in Staufen.

Brentano: Wer ein deutliches Bild geben will, der darf nichts auslassen, auch die Gräber der von dem Militär Gemordeten in Staufen gehören dazu. Aber das hat die Anklage wohlweislich ausgelassen.

Struve: Die drei Staatsanwälte stehen auf drei verschiedenen Standpunkten. Hr. v. Wänker steht auf gut Metternich'schem Boden: wer gegen die bestehende Verfassung sich auflehnt ist Hochverräter, und wenn die anderthalb Millionen Badener sich auflehnen, sind sie Hochverräter und müssen in dieser Saal gestellt werden; da ist übrigens wenigstens Konsequenz drin. Der andere steht auf dem Boden der Volksouveränität mit dem Grundsatz der Geltung der Majorität.

Der Dritte sagt: Es kommt nicht bloß auf den Willen des Volkes an, sondern ob es entschlossen sei, denselben auch durchzuführen.

Nun kann man es uns doch nicht in Uebel nehmen, wenn auch wir verschiedene Ansichten hatten. Darin aber sind wir einig, daß wir an dem Willen des Volkes als an einem höchsten Princip festhalten, und unsere Thaten in Uebereinstimmung mit demselben gesetzt haben.

Staatsanwalt Wänker beruft sich auf die positive Grundlage: Das Gesetz, das wollen ja die Republikaner. Gut meine Herren! Ich bin für das Gesetz. Aber der Angeklagte wird uns den Beweis schuldig bleiben, daß er im Willen des Volkes und als Werkzeug desselben gehandelt habe. Gehen Sie das ganze Land durch und fragen Sie, ob dem so ist.

Uebrigens kann von der Souveränität dieses oder jenes Ortes, etwa von Lörrach nicht die Rede sein. Wenn ich auch Metternich'scher Ansichten bezichtigt werde, so habe ich Ansichten, die, wie

ich glaube, erhabener sind. Nicht Vörrach, ja nicht einmal Baden hat zu entscheiden, Baden ist nur ein Bruchtheil Deutschlands, das Parlament ist der Vertreter Deutschlands und merken Sie sich meine Herren! das Vorparlament und das Parlament hat die Unternehmungen derer, die hier auf der Anklagebank sitzen, verworfen.

17) G. Fr. Stöcklin von Thumringen, Knecht des vorigen Zeugen, gibt einige Einzelheiten über Wegnahme der Pferde und des Chaischens, und über die Fahrt, die der Zeuge als Kutscher nach Schliengen mitmachte. In Kandern wurden 2 Kistchen in den Wagen gehoben.

Struve, hierüber befragt, erklärt, es seien zwei Kistchen mit Geld gewesen, die Löwenfels irgendwo weggenommen. Die Geldangelegenheiten seien übrigens seine Sache nicht gewesen.

18) Bergverwalter Hug von Kandern. Am 22. September wurde mein Haus von Bewaffneten besetzt; Neff an ihrer Spitze, verlangte die Auslieferung der Kasse; ich wich der Gewalt und gab ihm 180 fl. 44 kr. Er drohte mit dem Standrecht, wenn ich etwas verhehlte; ich wollte es nicht auf Haussuchung ankommen lassen, und lieferte vorerst noch 1000 fl. ab, von denen ich aber angab, sie gehörten den armen Arbeitern. Im Ganzen wurden 1222 fl. 2 kr. weggenommen.

Struve: Neff hat das auf eigene Faust gethan, freilich in Uebereinstimmung mit unsern Grundfäden. (!)

19) Ober-Zollinspektor Renzler von Leopoldshöhe gibt Aufschluß über die am 21. September geschehene Wegnahme der Zollkasse zu Leopoldshöhe. Der Zeuge, der dabei nicht anwesend war, hat die Mittheilungen von seiner Schwester. In der Nacht drangen Bewaffnete ein, durchsuchten das ganze Haus, kamen unter Rohheiten in die Zimmer, in welchen Frauen und Jungfrauen schliefen, und nahmen allerlei mit. Ich kam später nach Hause. Der Kommandant des Hauses fragte mich, ob ich in republikanische Dienste treten wollte; ich lehnte es natürlich ab, und verlangte einen Paß nach Vörrach. Er erklärte, ich wurde gefangen dahin gebracht, mein Vermögen und die Kassen seien konfisicirt. Ich kam nach Vörrach, wo ich übrigens die Erlaubniß erhielt bei dem Bürgermeister von Halltingen meinen Aufenthalt zu nehmen. Von Halltingen wurde ich wieder nach Vörrach geführt. Der Gefängnißaufseher Wenner erklärte mich für

verhaftet und ließ mich ins Amtsgefängniß abführen. Dort blieb ich bis Montag nach den Ereignissen von Stausen, und ging dann nach Leopoldshöhe, wo ich meinem interimistischen Stellvertreter den Dienst wieder abnahm, die eingegangenen Gelder einnahm, registrirte und alles meiner Behörde anzeigte. Der Zeuge spricht sich schließlich über den Jammer und Abscheu aus, den das Volk aus Anlaß dieses empfundenen Terrorismus hegte.

21) Eisenbahnerpeditor Bretschger von Schliengen. Am 22. kam eine Anzahl Bewaffneter unter Führung Neffs von Rümelingen auf das Eisenbahnamt zu Schliengen. Ich gab der Gewalt nach, da mir das Standrecht angedroht wurde — und lieferte auf sein Begehren etwa 1700 fl. aus. Sie demolirten das Haus, zerstörten den Hausrath, nahmen allerlei, z. B. die Stiefeln eines armen Bahnwärters, und machten die Bahn unfahrbar. Mit den beiden Angeklagten hatte der Zeuge nichts zu thun.

Struve will von dem „Anfuge“ nichts wissen und behauptet, daß die Motive der Schilderhebung damit nichts zu thun haben.

21) Ubereinnehmer Krätzer von Müllheim. Sonntag den 22. September Nachmittags 2 Uhr verlangte Neff im Namen der provisorischen Regierung die Auslieferung meiner Kasse, welche 2485 fl. betrug. Der Gewalt konnte ich nicht widerstehen, und lieferte die Kasse gegen Bescheinigung aus.

Struve: Das hat Fr. Neff auf eigene Faust gethan.

22) Hüttenverwalter Rümlich von Oberweiler erzählt die Vorgänge bei Wegnahme der Hüttenkasse am 22. September Nachmittags 3—4 Uhr durch Neff mit einer Abtheilung Bewaffneter. Neff drohte auch hier mit Standrecht. Als der Zeuge eine Legitimation verlangte, deutete Neff auf seine Pistolen mit den Worten: das ist meine Legitimation. Der größere Vorrath war durch den Zeugen weggebracht worden, und es gelang, die Anwesenden mit einer geringen Summe zu beschwichtigen. Sie kamen aber bald wieder und behaupteten, er hätte noch mehr, und ihren Drohungen konnte er nicht länger widerstehen. Die erste Wegnahme betrug 82 fl. 36 kr., die zweite 2067 fl. 7 kr., die „herausgepreßt“ wurden, wie es in der Duitung Neffs heißt.

Struve: Wir haben dazu keine Anweisung gegeben, und es ergibt sich daraus, wie Unrecht es ist, den Prozeß zu zerreißen, denn diese letzten Sachen sollten uns persönlich gar nicht vorgelegt werden.

Staatsanwalt Winter: Ist das Geld nicht in die republikanische Kasse gestossen?

Struve: Ja, aber ich unterscheide zwischen mir und der Republik.

23) Johann Heidenreich, Bürgermeister von Müllheim, theilt einige Einzelheiten über die Wegnahme beider Kassen mit.

Präsident: Wie war die allgemeine Stimmung der Bürger in Müllheim damals?

Heidenreich: Gewiß war die weitaus größere Mehrheit der Bürger dem Struve'schen Unternehmen fremd und abgeneigt; eine Gemeindeversammlung hatte damals mit Ausnahme von 3—4 Personen einstimmig beschlossen, sich bei dem Unternehmen nicht zu betheiligen.

Struve: Welche Gründe hatte wohl diese angebliche antirepublikanische Stimmung?

Heidenreich kann dies im Einzelnen nicht so genau sagen.

24) Joh. Jak. Dreher, Gemeinderath von Müllheim, erzählt u. A. den Fall, daß Blind eine Zecherei Anweisung für 10 Mann an den Kaffeewirth Kramer geschrieben habe, mit dem Bemerkten, letzterer solle seine Bezahlung für die Verpflegung bei dem Abgeordneten Blantenhorn holen. Ferner gab Blind dem Breitenstein den Auftrag, alle Gemeinderäthe die nicht republikanisch gesinnt seien, ab- und republikanische einzusetzen. Weiter sei bekannt gemacht worden, jeder, der seinem Alter nach verpflichtet ist mitzuziehen und nicht mitzieht, habe 5—500 fl., und weigere er sich dann noch, das Dreifache zu bezahlen. Bei weiterer Weigerung werde er standrechtlich behandelt.

Nun schließt der Präsident die Sitzung Abends nach 5 Uhr.

Fünfte Sitzung,

Samstag den 24. März.

Präsident: Der Zeuge, Postmeister Martin von Lörrach, ist erschienen und zuerst vorzuführen.

Struve trägt darauf an, daß nicht bloß die Schrift: „Plan zur Republikanisirung Deutschlands“, sondern auch eine andere: „Die Grund-

rechte des deutschen Volkes“ verlesen werden möge. Die erste ist von ihm und Heinen verfaßt, die andere von ihm allein. Der Präsident will die letztere, die nicht sogleich zur Hand ist, aufsuchen lassen.

Brentano stellt, durch einen Privatbrief dazu veranlaßt, den Antrag: Die Gemeinderäthe Kley und Löwenhaupt von Mannheim hierher zu citiren, um anzugeben, ob Staatsrath Bekk ihnen neulich gesagt habe, man habe die Truppen vorigen Herbst aus dem Seekreis und am Oberrhein weggezogen, um die flüchtigen Republikaner ins Land zu locken und dann mit einem Schlage zu vernichten.

Staatsanwalt Eimer glaubt nicht, daß die hier vorgebrachte Thatsache auf die Entscheidung eine Wirkung haben könne, da sie unerheblich sei und den notorischen Thatsachen widerstreite. Man wisse namentlich, daß die Truppenzurückziehung auf Wunsch der quartierbelasteten Gemeinden erfolgt sei. Er trägt deshalb auf Verwerfung des gestellten Antrags an.

Staatsanwalt Winter: Würde dem Antrag Folge gegeben, so müßte ich den Antrag stellen, auch Hrn. Staatsrath Bekk zu citiren, da er der beste Ausleger seiner Worte ist.

Brentano freut sich dieses Antrags des Staatsanwalts und sucht seinen Antrag wiederholt zu vertheidigen.

Staatsanwalt Wänker: Hätten die Angeklagten ein größeres Recht, einen Einfall ins Land zu machen, wenn das Oberland mit Truppen entblößt war, so könnte man dem Antrag des Hrn. Vertheidigers beipflichten. Dem ist aber nicht so. Etwas anderes wäre es, wenn die Regierung durch etwas Positives die Flüchtlinge ins Land gelockt hätte, wenn sie gesagt hätte: Kommt herein, damit wir das Militär gegen euch schicken! — Uebrigens schließe er sich der Aeußerung seines kollegen Eimer an. Die Thatsachen seien notorisch, in der Kammer, in der Presse, in vielen Petitionen wurde darauf gedrungen, das arme Volk von der Militärlast zu befreien. Die Regierung gab nach und setzt will man daraus eine Anklage gegen sie formuliren.

Präsident: Der Gerichtshof wird über den Antrag entscheiden.

25) Der Zeuge Klemens Martin, Postmeister von Börrach tritt ein. Er ist krank und schwach und muß wiederholt seinen Vortrag unterbrechen um ein wenig auszuruhen. Er erzählt, bei der nahenden Gefahr verbarg ich meine Amtsgelder. Den 21. Sept. Abends kamen bewaffnete Männer auf mein Bureau, darunter Neff, Braun und Ziala, die die Postkasse verlangten. Ich übergab, der Gewalt weichend, ungefähr 70 fl. Neff stellte eine Quittung darüber aus, erklärte mir, ich hätte mich noch über Mehreres zu verantworten und ließ mich, durch Bewaffnete auf's Rathhaus schleppen. Dort hieß es, ich müßte in's Thurmloch. Hr. Gebhardt verwendete sich für mich. Ich bat um Erlaubniß, mich auf einige Augenblicke zu meiner Frau gehen zu lassen, die in Verzweiflung sein werde.

Struve entgegnete: Was die Verzweiflung Ihrer Frau angeht, so sind auch wir in Verzweiflung gewesen.

Der Zeuge Martin fährt fort: Ich wurde ins Amtsgefängniß gebracht, wo ich noch andere Beamte ebenfalls verhaftet vorfand. Den andern Morgen wurde ich wieder unter Escorte auf das Amtshaus geführt. Dort saßen Blind, und so viel ich mich erinnere, Löwenfels. Auch der Dbernehmer Dauer wurde gebracht. Blind erklärte uns, man hätte Ursache zu glauben, die ausgelieferten Gelder seien nicht alles, was wir hätten; er ermahne uns, alles herauszugeben, sonst würden wir erschossen werden. Ich erklärte, ich hätte nichts mehr, als eine kleine Kasse, die aus dem Betrage einer Wittwensteuer für das niedere Dienstpersonal bestünde. Ziala begab sich auf sein Geheiß mit mir und ungefähr 3—4 Freischärlern in mein Haus, um Hausdurchsuchung daselbst vorzunehmen. Es wurde Alles durchsucht; endlich wurden in meinem Wohnzimmer in einer Kommode die gestohlenen Gelder, nahe an 3000 fl. gefunden. Davon gingen einige Besoldungsgelder für das Postpersonal ab, so daß 2800 fl. übrig blieben. Ziala ließ nun Struve in meine Wohnung rufen. Er kam. Nachdem er von der Sache gehört hatte, machte er mir heftige Vorwürfe und sagte unter Anderm: So haben Sie uns die Wahrheit gesagt? Machen Sie sich gefaßt, wir werden ganz besonders streng mit Ihnen verfahren! Ich berief mich zur Rechtfertigung meines Benehmens auf meinen Eid und meine Dienstpflicht. Struve entgegnete: Den Eid haben Sie einem Tyrannen geschworen, und ich sehe Sie an als einen Mann, der in einigen

Tagen nicht mehr leben wird! Darauf entfernte er sich. Zwei Freischärler nahmen das Geld, Ziala bescheinigte die Wegnahme desselben und ich wurde im Zimmer bewacht. Die Wache durfte mich bei Todesstrafe nicht aus den Augen lassen. So war ich bewacht bis zum letzten Augenblick, Niemand durfte zu mir. Eine Stunde darauf brachte mir ein Freischärler, der preussischen Dialekt sprach, einen Erlaß der provisorischen Regierung, daß mein Vermögen zu Gunsten der Republik konfiscirt sei und ich außerdem 17 Mann Einquartirung als Exekution erhalten sollte. Auch meine Pferde sollten konfiscirt sein. Das Letztere beruht auf einem Irrthum, denn die Pferde in meinem Dekonomiegebäude gehören der Posthalterei Bruggen. Ein anderer Freischärler kam einmal, sah meine dahängenden Tabakspfeifen, nahm eine der schönsten mit, und brachte sie nicht mehr. So wurde ich bewacht, und befürchtete, jeden Augenblick erschossen zu werden. Ein Freischärler sagte mir tröstlich einmal: ich sollte mich beruhigen, meine Hinrichtung sei ja bald vorüber, ob ich noch 10 Jahre mehr oder weniger lebte, sei einerlei. So hörte ich noch mancherlei Tröstungen.

Der Präsident liest das Dekret über die Konfiskation des Vermögens, über die Ernennung des Nachfolgers des Zeugen im Postamt, eines gewissen Gampp, und Quittungen über das weggenommene Geld.

Präsident: Angeklagter Struve, was haben Sie auf die Aussage zu erklären?

Struve: Ich wünsche zu wissen, um welche Zeit das Konfiskationsdekret dem Zeugen zugestellt wurde.

Martin: So viel ich mich erinnere, den 22. September Nachmittags zwischen 2—3, etwa 15 Minuten, nachdem Struve mit mir zusammen war.

Struve: Das ist richtig; denn wir waren unterdessen belehrt worden, welche große und allgemeine Mißstimmung sich gegen Hrn. Martin gebildet hatte, und dieser mußte Rechnung getragen werden. Uebrigens drohte ich nicht, ich sagte nur: Bedenken Sie denn nicht, was Sie thun, — daß Sie unter den gegenwärtigen Umständen ja Gefahr für Ihr Leben laufen könnten? — In dem Konfiskationsdekret war von einem Todesurtheil nicht die Rede; die Befürchtung hat unter solchen Umständen viel verschuldet, der Postmeister Martin hat das, was ich ihm sagte, nicht richtig aufgefaßt, ich habe ihm nicht gedroht, sondern nur mein

Bedauern bewirkt, die Behauptung Konfiskation nur auf die Haar gelassen Zeit und zu geben. Struve zusammen denzen ich die Aufsicht Blind gegeben h. Martin noch mehr mehr. Ich darauf me vor diesem Gegenwärtigen Eid Blind: amien ist (Freierkeit). er möchte die Standrechtlicher Weise begreife ich dem Rathbe Ihnen müßte Ich sagte o Strafe für Postmeister Behauptung mahnungen das gelin mich. Ed rungen Bünde, zu war ich so genannte Augenblick Struv licht huma zur Last. Staatsan ich, ist nich der Zeuge zählt. Er

Bedauern ausgesprochen. In der Sitzung habe ich bewirkt, daß die allerdings beantragte standrechtliche Behandlung nicht durchging, sondern nur eine Konfiskation des Vermögens und zwar auch diese nur auf dem Papier. Ich war Schuld, daß ihm kein Haar gekrümmt wurde, und wir hatten damals Zeit und Macht gehabt, unserm Willen Vollzug zu geben. Was die Tabakspfeife anlangt, so weist Struve jede persönliche Betheiligung und jeden Zusammenhang dieses Zwischenfalls mit den Tendenzen ihres Unternehmens zurück, und eifert gegen die Aufnahme desselben in die Anklageschrift.

Blind will wissen, ob Martin nicht sein Wort gegeben habe, daß er keine Gelder mehr habe.

Martin: Als ich gefragt wurde, ob ich nicht noch mehr Geld hätte, erklärte ich: „ich habe nichts mehr.“ Ich bitte aber, wenn man sagt, ich hätte darauf mein Ehrenwort gegeben, hier nochmal vor diesem Gericht, vor den Angeklagten und in Gegenwart dieser ganzen Versammlung einen feierlichen Eid ablegen zu dürfen, daß dem nicht so ist.

Blind: Eine solche Antwort von einem Beamten ist eine amüliche, somit handgelübliche. (Heiterkeit.) — Später wurde dem Zeugen gesagt, er möchte doch wohl die Umstände bedenken, daß das Standrecht verkündet sei, und sein Begehren möglicher Weise den Tod zur Folge hätte. Uebrigens begreife ich die Todesfurcht Martins nicht. Auf dem Rathhaus sagte ich ihm: das Urtheil wird Ihnen mitgetheilt, und darin stand nichts vom Tode. Ich sagte auch, das Urtheil werde Ihre ganze Strafe für Ihr ganzes Verhalten aussprechen.

Postmeister Martin protestirt gegen die Behauptung Struve's, als habe dieser ihm Ermahnungen gegeben. Sein Benehmen war, um das gelindeste Wort zu gebrauchen, hart gegen mich. Ebenso weist er die angeblichen Erläuterungen Blind's über das, was ihm etwa bevorstünde, zurück. Was auch geschehen sein mag, so war ich fortwährend in der Furcht, so lange die sogenannte republikanische Regierung bestand, jeden Augenblick hinausgeführt und erschossen zu werden.

Struve vertheidigt sein Benehmen als möglichst human. Die Strenge falle den Umständen zur Last.

Staatsanwalt Cimer: An diesem Faktum glaube ich, ist nicht zu zerren und zu rütteln. Gewiß hat der Zeuge seine Sache auf die mildeste Weise erzählt. Er hat bemerkt, Struve habe ihm gesagt,

er werde in wenigen Tagen nicht mehr leben. Diese höchst glaubwürdige Angabe wird durch die Umstände und durch die Angaben der Zeugen Gebhardt und Dauer unterstügt. Die Thatsache steht also fest und kann nicht abgeläugnet werden. Die Aufnahme der Geschichte mit der Tabakspfeife in die Anklageschrift steht mit der Sache in innigem Zusammenhang und zeigt jedenfalls, wie die Agenten der Angeklagten gehandelt haben.

Struve vertheidigt sich abermals in der schon oben angedeuteten Weise.

Martin: Ich weise die Behauptung Blind's, als habe er nur gesagt: Sie werden Ihr Urtheil über Ihre ganze Handlung erhalten, als eine grelle Unwahrheit zurück.

Brentano will aus den eigenen Worten Martin's und aus den Worten des Konfiskationsdekrets nachweisen, daß die Sache nicht so schlimm sei. Viel trage seine damalige Stimmung bei, der Zeuge habe, wie das Beispiel des grausamen Trösters zeige, Feinde gehabt, und die hätten sich an seiner Angst geweidet, und an ihren Aeußerungen habe seine Angst wieder Nahrung gefunden. Zugleich weist er auf ähnliche, nur noch stärkere Vorkommnisse auf Seiten der Partei des „Rechts und der Ordnung“, mit Beziehung auf Vorgänge in Wien, Berlin und Mainz hin.

Staatsanwalt Winter: Ist der Mann, der Ihnen die grausame Tröstung sagte, ein Vörracher gewesen?

Martin: Nein, er war ein mir unbekannter fremder Freischärler.

Staatsanwalt Winter: Diese Behauptung des Vertheidigers, die grausame Tröstung sei aus dem Munde eines persönlichen Feindes des Zeugen von Vörrach gekommen, ist also eine Erfindung.

Brentano weist den Ausdruck „Erfindung“ mit Indignation zurück, weil darin eine böse Absicht liege oder liegen könne.

Der Gegenstand wird verlassen und die Broschüre Struve's und Heinen's: „Plan zur Republikanisirung Deutschlands“ kommt zur Verlesung. Bekanntlich sind hier schon alle Maßregeln vorgezeichnet, die später in der Schilderhebung vom September zur Anwendung gekommen sind. Ferner wird die Druckschrift: „Grundrechte des deutschen Volkes v. Struve. Birsfelden 1848, Walser.“ verlesen.

Struve bekennt sich zur Autorschaft der verlesenen Schriften wie sie auf dem Titel angegeben, und erklärt auf Befragen des Präsidenten, daß die Schriften etwa die Bedeutung für die Revolution hätten, wie ein Handbuch der Kriegskunst für die Kriegsführung. Hier wie da würden die Grundsätze im Allgemeinen aufgestellt, die dann nach den Umständen modifizirt zur Anwendung kämen.

Präsident: In den vorgelesenen Schriften steht der Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Angeklagter Struve was sagen Sie dazu?

Struve: Edle Zwecke wie Freiheit, Bildung, Humanität u. s. w. können nur durch edle Mittel gefördert werden, und edle Zwecke äußern schon bestimmenden Einfluß auf die Mittel. Unter Umständen aber müssen für edle Zwecke die strengsten, energigsten Mittel angewendet zu werden.

Staatsanwalt Eimer macht darauf aufmerksam, daß der positive Rechtsboden der Grund sei, auf den sich hier das Urtheil über Zweck und Mittel stützen müsse.

Struve spielt die Debatte auf das politische Feld. Es handelt sich ja hier um den Volkzug des Volkswillens; aber selbst das positive Recht, das in alter Zeit entstandene Kriminalgesetzbuch unterscheidet wohl zwischen Absicht und That. Meine Herren Geschwornen! Finden Sie, daß meine Absicht rein ist, so werden Sie mich freizusprechen haben auch nach dem positiven Recht!

Staatsanwalt Wänker: Die Untersuchung, die Zeugenaussage, hat den Angeklagten bereits gerichtet; aber nun wird ihm auch von der moralischen Seite das Urtheil gesprochen. Zwar weiß Struve gewandt zu reden, aber es kommt auf Klarheit an. In jener Schrift steht der bekannte jesuitische Grundsatz. Die Jesuiten mögen auch geglaubt haben — behauptet haben sie's gewiß — ihre Zwecke seien edel. Das also ist keine Ausrede, denn Jeder bildet sich über die Zwecke und ihren Werth seine eigenen Ansichten. Aber welches sind denn diese Mittel, die Struve für die seinen erklärt? In seinen Schriften steht: wer nicht für uns ist, den vernichtet! Sind das edle Zwecke, edle Mittel. — Der Angeklagte beruft sich auf einen Paragraphen des Strafgesetzbuches. Aber dort ist auch gesagt, was zu der rechten Absicht und zum rechten Zweck gehört, und am Anfang des Strafgesetzbuches, meine Herren! steht das Verbrechen,

wegen dessen der Angeklagte heute in diesem Saale ist, denn es ist das erste und oberste, weil es sich hier um den ganzen Bestand des Rechts selbst, des Staates und der Gesellschaft handelt.

Sofort erhebt sich eine Discussion über die Vorkommnisse bei den Volksversammlungen von Offenburg, Freiburg, die Verathung des Landesausschusses in Konstanz und was damit zusammenhängt. Wiederholt beruft sich Struve auf die Reinheit seiner Absichten und seine Wahrheitsliebe, die er auch im Laufe der Verhandlungen in Allem bewährt habe.

Blind findet in der speziellen Aufzählung der Mittel die beste Widerlegung des jesuitischen Grundsatzes in seiner vollen Ausdehnung. Wiederholt folgen Ansprachen an die Geschwornen von Seiten Blind's und Brentano's. Letzterer ergeht sich in weite Exkurse über die Art, wie die Monarchie gegen ihre Gegner verfährt und was sie für verwerfliche Mittel dabei gebraucht. Gelegentlich führt er besonders das Beispiel Egenters von Konstanz, Redakteurs der Seeblätter an, der seit mehr als einem Jahr in den Kerker schmachtete, ohne daß er auf dem Weg des „Gesetzes“ zu seinem natürlichen Rechte gekommen wäre, und noch einige andere.

Staatsanwalt Eimer sucht die angeführten Beispiele zu entkräften.

(Unterbrechung der Sitzung. Wiedereröffnung um 2 Uhr.)

Zunächst wird das Erkenntniß über den Antrag Brentano's auf Einberufung zweier Mannheimer Gemeinderäthe als Zeugen verworfen, worauf im Zeugenverhör fortgefahren wird. Sodann tritt auf der Abgeordnete

26) R. Fr. Blankenhorn von Müllheim: Raum war Hr. v. Struve mit seinen Schaaren eingezogen, so wurde ich auf das Rathhaus citirt. Dort erfuhr ich von Löwenfels, ich sei als ein Mann bekannt mit antirepublikanischen Grundsätzen, es sei anzunehmen, daß ich dem Unternehmen entgegenwirken würde und deshalb sollte ich bewacht werden. Ich remonstrirte vergebens. Endlich sagte man mir: wenn ich 1000 fl. bezahlte, so sollte mir die Verhaftung erlassen sein, aber ich würde eine Sicherheitswache erhalten. Bickel kam, um das Geld zu erheben. Ich schickte mein Geld zu Blind und ließ mir die Einsendung bescheinigen, die denn auch erfolgte. Abends kam ein Freischärler zu mir und verlangte mein Reitt Pferd für Frn. Struve und als ich's verweigerte, so sagte er, man

werde es mir nehmen. Da gab ich's; ebenso war's mit meinen 4 andern Pferden. Das Militär fing mein Reitpferd bei Staußen, und ich erhielt es wieder; ebenso erhielt ich meine 4 andern Pferde.

Präsident: Ist kein Gastmahl auf ihre Rechnung von Kaffewirth Kramer an Theilnehmer des Zugs gegeben worden?

Blankenhorn: ich habe erst später davon gehört und bin nicht in den Fall gekommen, etwas dafür zu bezahlen.

Blind: In Lörrach war schon gesagt worden. Hr. Blankenhorn werde uns widerstreben, und man müsse ihn unschädlich machen. Daher die Verhaftung, und als man davon abging, ließ man sich eine Kaution stellen. Wir haben ihm aber gesagt, wenn er mitziehe, so werde er von der Kaution befreit werden.

Blankenhorn. Das ist nicht der Fall, das haben Sie nicht gesagt. Später wurde ich vorgeführt, da ich trotz meiner Zahlung und Sicherheitswache mitziehen sollte, und hier erst wurde ich auf meine Einsprache von dem Mitziehen dispensirt.

27) M: Hollweg, Polizeioffiziant von Müllheim, erzählt allerlei Einzelheiten. Nach seiner Aussage wurde ein Befehl vorgelesen, der auch ausgeschelt worden ist, dahin gehend: alle Leute vom 18—40. Lebensjahre müßten mitziehen bei Strafe von 5—500 fl. Beim zweiten Ausbleiben wurde das Dreifache, beim dritten Ausbleiben die Todesstrafe angedroht. Struve erkennt das vorgewiesene Dokument für ächt.

28) K. H. Bueb, Kaufmann aus Müllheim, gab eine Petition ein, um von dem Mitziehen befreit zu werden, da dies unter Verkündigung des Standrechts verlangt wurde. Es gelang nicht, er mußte mitziehen, nachdem Blind ihm für 10 fl. einen Urlaub angeboten hatte. Die Zahl der in Müllheim einziehenden Freischaaaren wird von dem Zeugen auf 800—1000 Mann geschätzt.

29) G. Rif. Blankenhorn, Landwirth von Müllheim, suchte sich von dem Mitziehen zu befreien. Gegen Erlegung von 1000 fl. Kaution erhielt er auf drei Tage Urlaub, und sollte sie wieder zurückhalten, wenn er sich dann stelle. Zugleich wurden ihm seine Waffen abgenommen.

Blind: Die Geschwornen hören nun selbst, was ich immer sagte, daß das Geld wieder zurückgegeben wurde, wenn ihr Zweck erfüllt war.

30) Blankenhorn-Pöffler, Landwirth von Müllheim. Er sprach: Samstag, 23. kamen Frei-

schärfer und holten meine Waffen. Ich ging aufs Hauptquartier, um mich von der unter Androhung des Standrechts angefündigten Verbindlichkeit des Mitziehens zu befreien. Hr. Struve sagte, nachdem ich alle mögliche Gründe vergebens angeführt hatte, ich könnte mich auf eine andere Weise an diesem großen patriotischen Unternehmen betheiligen. Als ich sah, daß die Sache auf Geld hinauslief, bot ich 200 fl. an, und da dies nicht zureichte, noch 200 fl., so daß ich 400 fl. für Urlaub zahlte und dafür Bescheinigung erhielt. Morgens wurde ich vor die provisorische Regierung geladen. Man wies mich an den General-Kommissär Blind. Ich suchte lang herum nach diesem General-Kommissär. Endlich entdeckte ich einen jungen Burschen in der Bluse, und das war der Herr General-Kommissär Blind. Er sagte mir: Ihre Brüder und Vetter haben jeder 1000 fl. bezahlt, Sie müssen deshalb noch 600 fl. nachbezahlen. Ich zahlte nach und erhielt den Urlaub. Die betreffenden Urkunden werden beiderseits als ächt anerkannt.

Blind: Ich habe keinen Terrorismus geübt, sondern dem Zeugen nur das Resultat der Besprechung mit Bürgern von Müllheim eröffnet. Ich hatte in solchen Dingen nur das Amt des Vollzugs.

Brentano remonstrirt, sich auf den Gesetzesparagraphen berufend, gegen die persönliche Geiztheit des Zeugen, wodurch sein Werth geschwächt würde, und bittet den Präsidenten, dergleichen Erscheinungen fern zu halten.

31) Joh. Schmid von Müllheim wurde von der Mutter Reinhard Blankenhorns an Blind geschickt, um eine Kaution von 1000 fl. zur Verurteilung ihres Sohnes zu bringen.

Blind: Ich war, wie gesagt, nur der Vollzieher der Befehle einer besonders dazu gebildeten Dispensations-Kommission.

32) Kaffewirth Kramer erzählt von dem bei ihm auf Rechnung des Abg. Blankenhorn bestellten Essen und Wein für zehn Freischärter. Um frei von dem Mitziehen zu werden, bezahlte der Zeuge 50 fl.

Blind: Es war ein eigenes Verpflegungsamt da, welches die Sache besorgte, ich vollzog sie nur. Die betreffenden Dokumente werden als ächt von ihm und dem Zeugen anerkannt.

33) Jeremias Bär, Landwirth von Müllheim berichtet von seinen Erlebnissen, welche die Be-

freierung seines Sohnes von dem Mitziehen betreffen. Derselbe ist übelhörig; Blind verlangte hierüber ein ärztliches Zeugniß. Zwei Aerzte gaben keines, weil sie dieses für wirkungslos hielten. Ich kündigte es Blind an; er sagte: nun, das kann man doch machen; sind Sie reich? Auf meine Verneinung, setzte er mir 50 fl. an, wodurch mein Sohn frei würde. Ich entlieh und zahlte sie, und erhielt Bescheinigung dafür.

Gelegentlich verliest der Präsident die Ernennung des Breitenstein zum republikanischen Kommissär.

Struve und Blind verweigern hierüber eine Erklärung, weil dabei Personen genannt würden, die nicht in diesem Saal wären und auf die sie keine Schuld werfen wollten.

34) Christoph Sutter, Bürgermeister von Badenweiler, erzählt von verschiedenen Requisitionen an Mannschaft, die auf Befehl der provisorischen Regierung nach Müllheim geschickt werden sollte. Man kehrte sich nicht daran. Die Verkündigung des Standrechts und der Konfiskation des Vermögens veranlaßte endlich 18 Mann zum Abzug, die sofort nach Niedereggenen auf Execution abgingen. Es gelang dem Zeugen, durch Vermittelung mit Breitenstein, zwei Familienväter gegen Erlegung von 25 fl. frei zu machen, wobei er gelegentlich auch einen dritten Bürger unentgeltlich befreite.

35) Michael Bürgin, Schneider zu Badenweiler erzählt, wie er zum Mitziehen gepreßt wurde. Bewaffnete setzten ihn auf einen Stuhl, schlugen das Gewehr auf ihn an und drohten ihn zu erschließen, ließen ihn aber, gegen das Versprechen mitzuziehen, frei.

Blind und Struve wissen nichts von der Sache und beschwerten sich wiederholt darüber, daß man den Prozeß zerreiße und ihnen Dinge vorführe, die sie persönlich gar nichts angehen.

In Frankreich, sagt Blind, ist das anders. So wurden die bei einem gleichzeitig ausgebrochenen Aufstand in Paris und Lyon Gefangenen zusammengelassen, so daß sie sich vor der gerichtlichen Verhandlung förmlich mit einander besprechen konnten. Uns, mich und Struve, hat man bis auf den heutigen Tag getrennt gehalten.

Staatsanwalt v. Wänker zeigt, daß damals in Frankreich solche Verbrechen von einem Untersuchungsrath, dem Pairshof, abgeurtheilt wurden.

Die badische Regierung dagegen hat das Volk zu Gericht sitzen lassen und verdient den Dank dafür.

Es erhebt sich über die letztgenannten Gegenstände eine lebhaft Discussion, in welcher Brentano die Ansicht v. Wänkers zu widerlegen sucht, daß die Einrichtung des Geschworenengerichts den Dank des Volkes verdiene, da man dieses vielmehr der Revolution verdanke, die plötzlich auch hierin gebracht habe, was man seit der Begründung der badischen Verfassung vergebens begehrt hatte.

Ferner beschwert er sich über die Beschränkung des Verkehrs mit Struve. Struve selbst beschwert sich wiederholt über das Verfahren und die Ablehnung seiner Beweismittel.

Die Staatsanwälte dagegen vertreten die von ihnen schon angeedeutete Ansichten.

Der Präsident entgegnet: was die angeblichen Hemmungen des Verkehrs zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger betreffe, so sei dies in so fern unrichtig, als dem Herrn Brentano gestattet sei, jeden Augenblick untermags zu seinem Klienten zu gehen, nur bedürfe es einer schriftlichen Erlaubniß. Diese sei ihm aber noch niemals verweigert worden, und werde ihm nicht verweigert, und wenn er sie dreimal des Tags verlange. — Was die ewigen Beschwerden Struve's über Verkümmerung seiner Beweise und Ablehnung seiner Zeugen anlange, so habe man ja schon gehört, aus welchen Gründen sie erfolgt wären. Man habe daraus erkennen müssen, daß hier keine Ungerechtigkeit vorliege. Uebrigens sollte, um hier nicht einmal den Schein eines Unrechts aufkommen zu lassen, diese seine Beschwerde nochmals zu eigener Verhandlung kommen.

36) Joh. Jak. Eberhard von Badenweiler erzählt, daß ihm am 25. Sept. das Haus demolirt wurde, weil sein Sohn, um dem Mitziehen zu entgehen, in das Gebirg geflüchtet war. Der Schaden wird von ihm auf 400 fl. geschätzt.

37) Seb. Eckerlin von Niederweiler schildert verschiedene Scenen der Anarchie, in Badenweiler am 25. Sept. durch flüchtige Freischärler verübt, wie Erpressung, Demolitionen und sonstige Rohheiten und Gewaltthaten.

Struve beschwert sich, daß man ihm Dinge zur Last lege, die, wie die eben angegebenen am 25. Sept. vorgingen, d. h. also zu einer Zeit, wo er sogar schon verhaftet war.

Schluß der Sitzung Abends halb 6 Uhr.

Sechste Sitzung,

Montag den 26. März.

Nachdem die Sitzung eröffnet ist, erhebt sich der Präsident und hält folgende Rede:

„Ich habe einen erften Gegenstand hier zur Sprache zu bringen. Schon bei mehreren Gelegenheiten habe ich es ausgesprochen, daß es meine Pflicht sei, jeder unerlaubten Einwirkung auf die Geschwornen, sie mag herkommen, woher sie will, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Mit wahrer Entrüstung habe ich nun in einem öffentlichen Blatte, der *Mannh. Abzig.* Nr. 71 Extra-Beil. gelesen, wie die Geschwornen förmlich aufgefordert werden, die Angeklagten frei zusprechen, und in einem andern Auffatz heißt es sogar am Schluffe: „Die Geschwornen zu Freiburg werden bedenken, daß die Augen von ganz Deutschland, ja von Europa und Nordamerika auf sie gerichtet sind, und werden deshalb beweisen, daß sie freie („von Oben“ unabhängige) Bürger eines politisch durchaus reifen Landes sind, indem sie die That Struwe's als in den Prinzipien gerecht, die bei günstigem Erfolge zu den Sternen erhoben sein würde, nicht verdammen, sondern die Gerechtigkeit und Sittlichkeit des Prinzips anerkennend durch ihr „Nichtschuldig“ die Ketten des Märtyrers zersprengen werden.“ In demselben Blatte steht auch folgende Stelle: „Jetzt will man in diesem Lande die Männer richten, welche gegen diese Tyrannei zur Flinte gegriffen haben, wir fragen: wollen die Geschwornen dieses Landes sich gleich der Cölnner Jury den Dank aller freien Bürger erwerben? oder wollen sie Volksverräther heißen?“ In der „Allgem. Badeztg.“ Nr. 69 endlich ist folgende Mittheilung enthalten: „Die Meinung über die Geschwornen ist gut und man will von fünf bestimmt wissen, daß sie freisprechen, und die Zahl ist ja hinlänglich. Selbst Personen, die das Schuldig gern hören würden, sagen dieß unumwunden aus.“

Ein solch öffentlicher Angriff auf die Unabhängigkeit der Geschwornen würde in England und Frankreich einen Schrei des Entsetzens hervorrufen und bei uns ist es leider mit der öffentlichen Moralität so weit gekommen, daß man ganz ungeschämt sich solche sträfliche Einwirkungen erlaubt. Ich bin von der Ehrenhaftigkeit und der Charakterfestigkeit der Herren Geschwornen überzeugt, daß dieselben

mit der größten Indignation derartige Versuche, auf die Freiheit Ihres Urtheils einzuwirken und Ihrem Gewissen Zwang anzulegen, zurückweisen werden.

Brentano stellt den Antrag, diese Rede des Präsidenten zu protokollieren. In einem späteren Stadium des Prozesses wird es vielleicht nothwendig sein, daß man sich an diesen Vorgang erinnert, um mögliche Erscheinungen auf ihre rechten Ursachen zurückführen zu können.

Ich lege Verwahrung ein, daß der Präsident solche Erzeugnisse der Presse in die Verhandlungen hereinzieht, die, wenn sie überhaupt eine Berücksichtigung in Anspruch nehmen können, diese wieder in der Presse finden müssen. Ich bin jetzt in den Fall gesetzt, zu sagen, was ich bisher verschwiegen. Ich habe Briefe erhalten und berufe mich auf die in der Stadt gehenden Gerüchte, daß es von Seiten der Partei unserer Gegner nicht an Einwirkungen fehlt, die jedenfalls viel schlimmerer Art sind, als die von dem Herrn Präsidenten hier gerügten. Will man doch behaupten, auf uns, die wir hier die Sache der Freiheit vertheidigen, laueren im Verborgenen der Dolk des Meuchelmordes, ja es bestehe ein Complot, welches dahin gehe, daß die Geschwornen, die Angeklagten und Vertheidiger nicht lebendig aus dem Saale kommen würden, wenn das „Schuldig“ nicht ausgesprochen wird. Wenn ferner der Herr Präsident die Ansichten der Volkspartei in dieser Art zurückweist, liegt nicht darin, die Aufmunterung an die Gegenpartei, alles zu thun, was zu einem verdammen Urtheil führen kann? Im Namen der Gerechtigkeit aber muß ich protestiren gegen jede laute oder stille Einwirkung auf das Gemüth der Geschwornen. Ich stelle daher, wie angegeben, den Antrag, die so eben gehörte Rede des Herrn Präsidenten in das Protokoll niederzulegen.

Präsident: Ich werde die Protokollirung selbst anordnen; ich habe gesagt, daß ich gegen alle Einwirkung aufzutreten werde, komme sie, woher sie wolle, und werde nicht ermangeln, auch gegen ungesegliche Einwirkungen von der andern Partei mit derselben Energie aufzutreten, falls mir ähnliche Versuche bekannt werden.

Staatsanwalt v. Wänker: Was der Hr. Präsident erwähnt hat, ist noch nicht das Schlimmste. Es wird ein Flugblatt hier verbreitet, worin geradezu den Geschwornen zugemuthet wird, wie

auch die Thatsachen sein mögen, so müsse man die Angeklagten doch frei sprechen. Thäten sie das nicht, so würden sie als Volksverräther behandelt werden, die nur das vollzögen, was von Seiten der Regierung von ihnen verlangt wurde. Solche Schamlosigkeiten müssen hier öffentlich zur Sprache gebracht werden, damit das deutsche Volk sehe, durch welche Mittel man hier Recht und Gerechtigkeit vermitteln will. In dem Flugblatt ist auch auf das Beispiel der Affissen aufmerksam gemacht, welche die Leiter und Lenker des bekannten Vonneparißischen Aufstandsversuches zu Straßburg freigesprochen haben. Man hat aber wohlweislich zu erzählen vergessen, daß damals die Regierung den Hauptunternehmer vorher in Freiheit gesetzt hatte.

Struve: Sie werden sich erinnern, daß durch hohe Staatsbeamte, z. B. durch den Minister Beck in der öffentlichen Kammer Sitzung gesagt wurde, wir seien Räuber, Begehrer u. s. w. Mir scheint, was ein Minister und sein Chorus mit ihm in der Kammer aussprechen, hat größere Wirksamkeit als alle Zeitungsartikel. Der Herr Präsident hat sich nicht veranlaßt gesehen, gegen Staatsrath Beck in dieser Art einzuschreiten, wie gegen ein Paar Zeitungsartikel.

Blind beruft sich auf einen angeblichen Eingriff des Reichsministers in die Unabhängigkeit der Gerichte der Stadt Frankfurt.

Präsident: Mir ist der Fall nicht bekannt geworden. — Wir fahren in dem Zeugenverhör fort.

38) Jakob Maler, Gemeinderath von Feuerbach, erzählt von anarchischen Ereignissen in der Gemeinde Feuerbach bei Randern, hervorgerufen durch Theilnehmer an dem Struve'schen Zug. Eine Wache z. B. hat damals auf einen Bürger angelegt, und entweder den Hahnen gespannt oder losgedrückt — ohne daß es lösging, weil er nicht auf ihren Anruf geantwortet habe. Der Bürger war dadurch in einen solchen Schrecken versetzt worden, daß er wie sprachlos dastand. Ein anderer erfuhr die ärgsten Mißhandlungen, weil er nicht mitziehen wollte, und doch war unter seinen Abhaltungsründen auch der, daß seine Frau erst vor drei Tagen geboren hatte. Auch Geld haben die Freischärler in der Gemeinde erpreßt. Gelegentlich werden drei Befehle aus jenen Tagen von dem Präsidenten verlesen, die dem Zeugen bekannt sind. Der eine verlangt das Aufgebot

der waffenfähigen Mannschaft unter Androhung der Vermögenskonfiskation und des Todes. Der zweite ernennt Hollinger zum Kommissär der Exekution. Der dritte ist ein terroristischer Exekutionsbefehl Hollingers.

Struve und Blind erklären die Aechtheit der Unterschrift der zwei ersten Aktenstücke. Struve hebt dabei hervor, das dritte Aktenstück beweise, daß die Widerspenstigen der provisorischen Regierung vorgeführt werden sollten, wo Milde geübt werden konnte. Thatsache sei, daß das angedrohte Standrecht doch auch beim ganzen Zug kein einziges Mal zur Ausführung kam, und man hat hier zwischen der Drohung und der Ausführung derselben zu unterscheiden.

Präsident: Im ersten Aktenstück steht, der Bürger Hollinger soll, wenn den Befehlen der provisorischen Regierung nicht sofort nachgegeben werde, von dem Standrecht „den gehörigen Gebrauch machen.“

Staatsanwalt v. Wänker: Wir müssen fortwährend auf eine Begriffsverwirrung aufmerksam machen. Das Verbrechen liegt in den Thatsachen, die von den Angeklagten zugestanden sind. Zugestanden aber wird die Existenz einer angemasteten Regierungsbehörde, die keine Rechte zu ihrem Dasein, zu Regierungshandlungen, zur Standrechtsklärung, zur Gewaltandrohung hatte; das schon schließt das Verbrechen in sich. Es kommt nicht allein darauf an, daß das Standrecht niemals vollzogen, sondern daß es angedroht wurde, und diese Androhung hatte, wie der Zeuge Maler erzählt, bisweilen die Folge gehabt, daß manche Leute fast wahnsinnig geworden sind.

Folgte nun eine lange und hitzige Debatte über das ewige Herbeiziehen von Principienfragen, in Folge dessen immerwährend Räsonnements an alle thatsächlichen Angaben geknüpft wurden. An der Debatte theilnahmen sich die Staatsanwälte Eimer und v. Wänker, andererseits Brentano, Struve und Blind. Scharfe Worte spricht unter Anderm auch der Staatsanwalt Eimer, welcher bemerkt, daß es sich hier nicht um den Volkswillen und seinen Vollzug, sondern um den Ehrgeiz und die Herrschsucht der Volksführer gehandelt habe.

Gelegentlich kommt Blind auf Heinrich LXXII., der ewig auf seinem Princip reite, den König von Hannover, der sich einen englischen Unterthanen nenne, Ludwig von Bayern mit seiner Kosa —

Präsident verweist den Angeklagten auf den Anstand, der doch hier herrschen sollte.

Blind remonstrirt, man spreche von Extravaganzen der Führer der Volkspartei, warum man nicht von den Ungehörigkeiten der Häupter der Regierungs- und Reactionspartei sprechen sollte?

Brentano: Die Staatsanwälte sind nicht einig. Wänker vertheidigt den historischen Rechtsboden, Eimer legt auf den Volkswillen allen Werth. Der Letztere, glaube ich, steht auf richtigerem Boden. Man sagt: ein gewisser Bickel, ein gewisser Eitenbenz u. s. w. haben bei dem Zuge den Ausschlag gegeben, aber es waren auch viele reiche Leute dabei. Und was für Leute sind denn auf der Gegenpartei? Da ist z. B. ein gewisser Ludwig von Bayern, der Hunderttausende an eine spanische Tänzerin verschwendet und Millionen nach Griechenland vergendet hat.

Der Präsident bittet wiederholt um Berücksichtigung des öffentlichen Anstandes.

Brentano: Nun, Ludwig von Bayern ist eine historische Person, es kann von ihm alles gesagt werden. Einem Vorwurf muß ich entschieden entgegengetreten, den der Staatsanwalt auf die Persönlichkeit des Angeklagten geschleudert hat: daß nämlich der Ehrgeiz ihn geleitet habe. Struve ist durch und durch ein Mann von Ehre. Das beweist sein ganzes Leben. Er stammt aus einer guten Familie und hatte glänzende Aussichten in der Beamtung, war beim Bundestag und beim Gericht in Oldenburg. Dort hat er gesehen, daß die Diplomaten das Volk verrathen, hier, daß das Recht nicht zu seiner Geltung kam. Er entsagte freiwillig allen ihm blühenden Aussichten, um als unabhängiger Mann seiner Ueberzeugung zu leben und für die Freiheit zu wirken.

Staatsanwalt Wänker: Der Vertheidiger sucht eine Provokation meiner politischen Ansichten und hält sie mit denen meiner Kollegen zusammen. Auf diese kommt's nicht an, sondern auf das Gesetz, und darauf lehnt die gesammte Staatsanwaltschaft. Ueber Theorien kann man streiten und keiner wird den andern überzeugen. Hier stehen die Angeklagten nicht ihrer Theorien wegen, sondern um sich über Thatsachen zu verantworten, deren sie angeklagt sind und deren Rechtfertigung, wenn sie zu führen wäre, im Angesicht des Gesetzes geführt werden müßte.

Struve will nicht gegen die Beschuldigung des Ehrgeizes streiten, wohl aber dagegen, daß man sage, ihm sei Humanität und Bildung nicht heilig. Allerdings sei sie das, aber gegen Kartäuschen und Bajonette helfen nicht die Mittel der Humanität, sondern nur die der Gewalt.

Der Präsident ermahnt die Zuhörer ernstlich zur Ruhe, die er heute mehr als in den bisherigen Sitzungen vermisse. Das Publikum möge es ihm ersparen, durch ernstliches Einschreiten die Ordnung herstellen zu müssen.

39) Georg Wollschlegel von Feuerbach verbreitet sich ebenfalls über die von den vorigen Zeugen berührten Vorgänge zu Feuerbach. 86 Mann Exekution kamen in's Dorf, holten einen Bürger aus dem Bett, führten ihn in den Unterhofen fort, drangen auch in andere Häuser, durchsuchten Kisten und Kasten, um die Bewohner, die sie mitzuziehen nöthigen wollten, zu finden. Unter solchen Umständen war fast die ganze Gemeinde weggelaufen, um den Gefahren zu entgehen. In der Nacht drangen Bewaffnete in mein Haus, verhafteten mich und führten mich fort. Ich wurde mit andern verhafteten Bürgern zusammengebracht und bewacht; das Ganze leitete ein gewisser Hollinger. Später kam eine neue Exekutionsmannschaft, wir wurden mit fortgeführt und zwar mit Stöcken, da keine Flinten zur Bewaffnung da waren. Wir entsprangen, sobald sich Gelegenheit dazu bot.

40) J. Mart. Maier von Feuerbach erzählt die schon von den vorigen Zeugen berichteten Thatsachen und kommt sodann auf die Wegnahme seines Wagens, seine Verbringung durch Bewaffnete in's Schulhaus und Erpressung von Wagen zur Fortführung von Mannschaft nach Mühlheim. Auch verlangte Hollinger an Exekutionsgeldern 60 fl. von dem Gemeinberechner, der es jedoch so einzurichten wußte, daß nicht viel in der Gemeindefasse vorräthig war.

41) Hüniger, Accisor von Heitersheim, berichtet über die Vorgänge zu Heitersheim. Den 24. September traten Bewaffnete zu ihm, und verlangten im Namen der provisorischen Regierung alle vorhandenen Dienstgelder. Sie sagten, ein Zug komme durch das Münsferthal, ein anderer durch das Höllenthal, noch ein anderer stehe bei Straßburg, das Schloß in Karlsruhe brenne u. s. w. Ich erklärte, nur der Gewalt zu weichen, gab ihm 203 fl. und ungerade Kreuzer, wofür ich Beschei-

nigung erhielt. Sodann erklärte ich, kein Geld mehr zu haben. Man verlangte die Hand darauf, die ich gab. Später wurde mir noch eine weitere Summe abgenommen. Die Zahl der an meinem Hause vorbeiziehenden Freischärler mag sich auf 3—4000 Mann belaufen haben.

42) Altbürgermeister Schneider von Heitersheim berichtet ebenfalls von den Vorgängen in Heitersheim, Proklamirung der Republik, handgelüblichen Verpflichtung auf dieselbe, Androhung des Niederschießens, wenn er bis 11 Uhr nicht die waffenfähige Mannschaft aufgeboten hätte. Die zuerst angekommenen Freischärler mögen 4000 Mann gewesen sein; die Gesamtzahl schätzt er auf 4 bis 5000 Mann. Alles zog ab, als das Militär herankam. Von Heitersheim ging Niemand mit.

43) P. Schmidt, Kiefer von Wettelbrunn, erzählt davon, daß ein Teilnehmer des Zuges verflüchtet hätte, wenn die Waffenfähigen von Wettelbrunn nicht in 3 Stunden in Staufeu wären, so hätte die Gemeinde 5000 fl., wenn nicht morgen, 10,000 fl. zu bezahlen, wenn auch dann noch nicht, so würden 10 Mann erschossen. Der Zeuge ist nicht überzeugt, daß die dasigen Angeklagten diejenigen Personen waren, die diese Drohung machten.

44) Lehrer Heine mann von Wettelbrunn bestätigt das Obige, und behauptet, der anwesende Blind wäre die Person gewesen, welche das bekannte republikanische Regierungsblatt und zwar vom Pferde herabgelesen habe.

Blind erklärt, daß er es nicht gewesen.

Struve meint, er (Struve) sei diese Person.

45) Martin Müller von Staufeu. Am 24. Sept. verfloffenen Jahrs früh 6 Uhr kam der dienstälteste Gemeinderath Butscha in mein Haus und zeigte mir eine Ordre Struve's, nach welcher sofort Sturm geläutet werden soll; auch soll die waffenfähige Mannschaft von 18—40 Jahr zum Mitzug aufgefordert und bereit gehalten werden, — alles dieß bei persönlicher Verantwortlichkeit des Bürgermeisters, Gemeinderaths und sämtlicher Orts-Einwohner. Man rief die Bürger zusammen. Es wurde beschlossen, sich der Ordre zu fügen, denn an Widerstand war nicht zu denken, indem die Zahl der Freischaaren nach Aussage sehr stark sein sollte. Hinsichtlich des Sturmälutens wurde jedoch bestimmt, daß dies erst beim Einrücken der Truppen in die Stadt geschehen soll. Bald kom-

men 3 Reiter angesprengt, von denen einer auf dem Rathhaus für 500 Mann Quartier bestellte. Gegen 11 Uhr kam der Zug an; voran Trommler, sodann ein Mann mit einem großen Barte, der eine sehr große blutrothe Fahne trug. Ihm folgten ganz gut gekleidete Leute, mit Kugelbüchsen bewaffnet, darauf andere mit verschiedenartigen Waffen, endlich aber auch solche, die als Waffe einen Stock hatten und einen Bündel auf dem Rücken oder unter dem Arme trugen. Hr. Struve befand sich beim zweiten Bataillon zu Pferde; hier befanden sich auch die Musiker von Weil. Später kam Frau Struve in einer Droschke. Struve begab sich mit Begleitung nach dem Rathhaus. Ich ging ihm mit zwei Gemeinderäthen, Butscha und Bösch, entgegen und empfing ihn im Hausgang. Struve stellte uns in dem Rathssaal Löwenfels als Kommandirenden vor. Bald darauf sprach einer der Begleiter, entweder Blind oder Löwenfels, einige Worte an die unten versammelte Menge, und dann hielt Struve selbst eine Rede, deren Inhalt ich jedoch nicht kenne. Nach Beendigung derselben sagte mir Struve, daß er hier auf dem Rathhaus sein Hauptquartier aufschlagen wolle. Ich wurde sodann von mehreren Führern um Reitpferde angegangen. Als ich wieder am Schreibtische saß, kam ein Mann mit einer blauen Bluse und Pistolen im Gürtel und sagte zu mir: auf Befehl Struve's sollen alle Waffen der Aristokraten abgeliefert werden. Ich begab mich zu Struve in den Saal und sagte, es werden wahrscheinlich die Waffen Derjenigen abgeliefert werden sollen, die den Zug nicht mitmachten, worauf er sagte, so sei es zu verstehen. Von Madame Struve wurde ich aufgefordert, Mädchen zum Patronenmachen zu bestellen. Ich sagte, unsere Mädchen verständen das nicht. In meinem Schreibzimmer erschien alsbald ein junger Mann, welcher sagte, er sei von Struve beauftragt, die öffentlichen Kassen in Empfang zu nehmen, ich möchte ihm die verschiedenen Kassen notiren, auch soll ich ihm einen Mann mitgeben. Ich that dieses und ersuchte den Gemeinderath Bösch mitzugehen, welcher vermöge seiner Stellung als Gemeinderath etwaige Erzeße verhüten könnte. Man verlangte nun Quartier und zwar zuerst für 500, sodann für weitere 1000 Mann, endlich für sämtliche Freischaaren. Ich erklärte ihnen, daß ich die große Zahl nicht unterzubringen vermöchte, und sagte

einem Führer, er soll doch mit seinen Leuten nach Grunern gehen. Als der Ruf erscholl: „Das Militär rückt heran!“ rannte Alles durcheinander. Man hörte nur den Ruf: „Generalmarsch geschlagen! Die Brücke aufgehoben! Barrikaden gebaut.“ In wenigen Augenblicken war der Saal leer. Struve sagte zu Löwenfels: Die Franzosen kommen sicher, sie kommen ganz bestimmt. Hier auf entfernte sich Löwenfels. Als in der Entfernung die ersten Schüsse knallten, bat ich Struve, er möche mich auf ganz kurze Zeit zu meinem todkranken Vater lassen, ich wolle ja wieder kommen. Struve schlug es ab. Als das Gefecht heftiger wurde, fing ein Theil der Mannschaft, welche vom Marktbrunnen bis gegen die Brücke stand, an zu fliehen. In diesem Augenblick sagte Struve voll Entrüstung vor sich hin: „Ha, Viehvolk!“ — Dann rief er mit starker Stimme: Steht, habt Muth, meine Freunde! u. dgl. Seine Frau sprach auch zum Fenster heraus. Später ging auch Herr und Madame Struve, und ich mit ihnen fort, die beiden Ersten vorn zum Rathhaus und ich zur hintern Thüre heraus. Was sich nun weiter auf dem Plage vor dem Rathhaus zutrug, weiß ich nicht.

46) Fridol. Butscha, Gemeinderath von Staufen, gibt kaum etwas an, was nicht in den Aussagen des vorigen Zeugen enthalten wäre.

Struve stellt es in Abrede, den Ausdruck „Viehvolk“ gebraucht zu haben. Der Zeuge beharrt jedoch auf seiner Aussage.

47) Anton Bösch, Gemeinderath von Staufen. Aus seiner Angabe ist auszuheben, daß das Aufgebot der waffenfähigen Mannschaft unter der Bedingung verlangt wurde, daß bei der ersten Weigerung 5—20 fl., bei der zweiten mehr (ich weiß nicht wie viel) Strafe, und bei der dritten Exekution angedroht wurde. Struve selbst gab dem Zeugen einmal die Hand und sagte: wir sind alle Brüder, wir wollen kein Blut vergießen, wir wollen Freiheit, Wohlstand, Bildung. Dann fragte er nach den öffentlichen Kassen. Ich gab sie an. Ich mußte einen gewissen Nees zum Obereinknehmer begleiten, wo er die Kasse erbrach, da der Aktuar keinen Schlüssel zu haben vorgab. Es wurden 329 fl. 30 kr. weggenommen. Auch auf die Post zogen wir, wo vorgegeben wurde, die Kasse sei schon geholt. Die Kreisasse wurde von Nees ebenfalls geleert. Das ist alles, was ich weiß, und wenn der himmlische Vater da stünde, so würde ich nichts anders sagen.

Die Tödtung des Schuhmachers Wüß aus Staufen hat der Zeuge gesehen, ohne davon Näheres zu wissen.

Auf Brentano's Antrag wird die Aussage des Bürgermeisters Lederle verlesen. Wir erfahren daraus, daß die Gemeindeversammlung kein rechtliches Ergebniß hatte, weil Angst die Gemüther erfüllte, und einige Staufener Bürger die Verathung durch Schreien störten. Bei der Einnahme von Staufen wurden 4 Personen aus Staufen erschossen, darunter eine weibliche. Schuhmacher Wüß wurde von Soldaten erschossen, die ihn wahrscheinlich für einen Freischärler hielten, der durchgehen wollte.

Auf Antrag des Staatsanwalts Cimer wird auch das Protokoll des Kranzwirthe Jakob Kiefer verlesen, welches u. A. eine durch Militär erfolgte Tödtung auf einfache, minder gravirende Weise darstellt.

Brentano: Hat die badische Gerechtigkeit Schritte gethan, um den Verletzungen des Gesetzes, denen wehrlose Bürger, unter denen 6 Musikanten von Weil, zum Opfer gefallen sind, zu begegnen? Und wenn die badische Gerechtigkeit sie gethan hat, welches sind sie?

Staatsanwalt Cimer: Es war Bürgerkrieg; da kommen unvermeidlich Scenen grausamer Art vor. Wer hat sie aber hervorgerufen? Gewiß nur diejenigen, die den Aufruhr angezettelt haben. Die Aufregung, die durch das Fallen eines Schusses aus dem Hause eines Bürgers bewirkt wurde, so daß die Soldaten, nachdem sie ihre Brust unerschrocken den Kugeln ausgesetzt hatten, selbst nach der Einnahme der Stadt ihr Leben in derselben noch nicht gesichert sahen, hat den größten Antheil an der besklagenswerthen That. Aber wie gesagt, die Erregung dieser Leidenschaften haben die Aufständischen in Rechnung zu nehmen. In diesem Saale ist leicht über derartige Erscheinungen zu sprechen, im Kriege aber ist die Sache anders.

Brentano: Die Aufregung kann nicht diejenigen entschuldigen, die berufen sind die Gesetze aufrecht zu erhalten. Darüber können nur die Gerichte entscheiden. Wenn sie's nicht gethan haben, so ist das eine Suspension der Gerechtigkeit, ein Eingriff in die Thätigkeit der Gerichte.

Cimer: Ich muß den Vorwurf zurückweisen, daß irgend ein Eingriff, sei es von welcher Seite, in die Thätigkeit der Gerichte erfolgt sei.

Struve sieht eine Ungerechtigkeit darin, daß die Anklage so viele Einzelheiten aufbiete, um den

Freischaaenzug in ein gehässiges Licht zu stellen, während man auf der andern Seite das nicht aufnehme, was hundert und tausendmal schärfer ist. Das sei eine Ungerechtigkeit.

Staatsanwalt Winter erklärt, daß über die Tödtung der Weiler Musikanten eine genaue Untersuchung geführt worden sei. Die Musikanten waren zum Mitgehen gezwungen worden. Sie waren im Hause des Kranzwirth Sailer verborgen. In demselben Hause logirte ein Offizier; wären sie aus ihrem Versteck hervorgegangen und hätten sie sich an ihn gewendet, gewiß hätten sie keine Gefahr an Leib und Leben gehabt. Kurz vorher kamen die Soldaten von dem Kirchhofe, wo sie einem gefallenen Kameraden die letzte Ehre erwiesen, was nicht geeignet war, ihnen eine sonderlich milde Stimmung zu geben. Sie machten sich sodann bereit zum Abzuge. In diese Zeit fiel die That. Eine Reihe von Zeugen erklären, daß aus dem Hause geschossen wurde. Zugleich erscholl der Ruf: Die Freischaaaren kommen! So sahen sich die Soldaten von neuem angefallen, und es war nicht Erbitterung, sondern ein Akt der Nothwehr, oder wurde von den Soldaten so angesehen.

Brentano: Der Soldat, der erschossen wurde, ist nicht von den Kugeln der Republikaner, sondern von einer Kariätsche getroffen worden, also durch ein Geschosß der eigenen Brüder gefallen. Dabei ergeht sich der Vertheidiger in starke Anklagen wegen brutaler Handlungen des Militärs, wobei er auf die Rohheiten der Croaten bei der Einnahme von Wien zu reden kommt.

Staatsanwalt Gim'er: Ich weise den Vergleich des badischen Militärs mit den Croaten im Interesse der Ehre des badischen Militärs mit Verachtung zurück. Es ist human und hat seine Humanität nach der Einnahme von Staufsen in hundert Fällen bewiesen, was der Redner durch Beispiele belegt.

Brentano: Ich protestire gegen diese Art meine Worte aufzufassen, ich habe nicht das badische Militär überhaupt, sondern nur diejenigen in starken Ausdrücken angelassen, welche jene That verübt haben. Hr. Staatsanwalt, wollen Sie vielleicht das Militär gegen mich aufhegen? Sie werden den Ausdruck: „mit Verachtung“ zurücknehmen müssen; thuen Sie es nicht, so liegt mir an Ihrer Verachtung nichts.

49) Karl Sauler, Kanzleigehülfe, berichtet von der Wegnahme der Obereinnehmerkassette im Betrag von 329 fl. 30 fr. durch Reff.

Präsident: Hat ein Freischärler gesagt, der Postmeister Martin in Lörrach sei erschossen worden, um Ihnen damit zu drohen?

Sauler: Es ist etwas derart gesagt worden, ich erinnere mich aber des Ausdrucks nicht mehr genau.

Unterbrechung der Sitzung. Wiederbeginn gegen 2 Uhr.

49) Joh. Bathyani, Wirth von Heitersheim, erzählt u. A. von der Demolirung der Eisenbahn bei Heitersheim. Als Führer derjenigen vorgeschlagen, die von Heitersheim mitziehen sollten, mußte ich diese Stelle annehmen, und stand bald an der Spitze von 300 Mann, die mitten in den Zug hineingenommen wurden. Später wurde mir gegen mein Wort von Blind gestattet, daß ich in einer Stunde nachziehen dürfte. Unterdessen kam das Militär und wir wurden dadurch veranlaßt zu bleiben. Das Militär zog zurück nach Staufsen, da kam ein Nachtrupp, der mich und die Heitersheimer überhaupt zum Fortzug aufforderte. Es gab ein Durcheinander, wobei es mir gelang, „durchzubrennen.“

Blind bemerkt, in der Anklageschrift siehe, die Heitersheimer seien unter Androhung des Standrechts und der Anzündung des Dries zum Mitziehen aufgefordert worden. Er bittet, den Zeugen darüber zu vernehmen.

Bathyani hat diese Thatsache nur von Hörensagen.

50) Ant. Balsler, Kranzwirth in Staufsen, spricht ganz unverständlich. Seine Aussagen scheinen nicht sehr bedeutend zu sein.

51) Gaudenz Nieserer, Eisenhändler von Staufsen, hörte die Verbreitung der Nachricht: das badische Militär sei übergegangen. Ihm selbst wurden sodann seine Waffen abgenommen, und da er Eisenhändler ist und Sensen hält, so wurden auch diese abverlangt. Während des Kampfes hörte er einmal sagen: schießt sie (die vordersten) nieder, wenn sie nicht halten! Wer dies gesagt, weiß er nicht.

Struve verwahrt sich dagegen, daß er gesagt habe, das badische Militär sei übergegangen und zeigt die Untersuchung der Einseitigkeit. Auch

Blind vermahrt sich dagegen, und remonstrirt gegen die Anklageschrift, die in der Auffassung dieses Punktes weiter gehe, als bewiesen werden könne. Er macht die Geschwornen auf dieses Mißverständnis aufmerksam.

Präsident: Dies veranlaßt mich zu sagen, daß die Geschwornen nur auf das zu achten haben, was mündlich von den Zeugen vorgebracht wird, nicht auf das, was in den Protokollen enthalten ist.

Staatsanwalt Winter: Es muß gesagt werden, daß das Untersuchungsgericht keineswegs nach vorgefaßten Tendenzen vorgeschritten ist. Und wenn sich hier und da etwas in der mündlichen Aussage milder ausnimmt, so ist es auch vorgekommen, daß die mündlichen Aussagen belastender waren als das Protokoll der Voruntersuchung.

Struve findet in den Akten keine einzige Frage, welche die Verteidigung fördert, wohl aber seien alle darauf berechnet, die Schuld zu häufen.

52) Ant. Kämeler, Amtsdiener von Staufeu, berichtet von argen Verwüstungen in seinem Hause, die am 24. Sept. durch Freischärler vollbracht worden seien.

Blind will wissen, ob dem Zeugen nicht bekannt sei, wie es sich mit 3 zu Staufeu abgebrannten Häusern verhalte, der Zeuge weiß es nicht. Es brannte nach seiner Aussage nach der Einnahme in der Stadt, und als man löschen wollte, sagte ein höherer Offizier: Wer löscht oder läutet, wird niedergeschossen.

53) Mich. Vinker, Amtsrevisoratsdiener: Als die Sachen schief gingen, so rieth Mad. Struve zum Fliehen, worauf Struve sagte: es ist noch nicht Zeit.

Struve stellt diese Rede und die seiner Frau in Abrede.

Blind hat nach dem Zeugen gesagt: Hier muß mein letzter Blutstropfen fließen.

Blind läugnet ebenfalls, daß Struve diese Aeußerung gethan habe. Aber der Zeuge besteht darauf; im Augenblicke wo sie erfolgte, sei Blind nicht dagewesen.

54) Math. Schwarzwälder von Buggingen, Leineweber, wurde, als er fliehen wollte, von Jemand mit dem Säbel verwundet. Nachher wurde ihm gesagt, der Thäter sei Struve gewesen. Der Zeuge erkennt jedoch in den Angeklagten nicht den, welcher den Hieb geführt.

Struve: Es ist richtig, nachdem meine Mahnung vom Rathhaus nichts fruchtete, so ging ich herunter und trieb die Fliehenden mit dem Säbel zurück in's Treffen. Schwarzwälder's Persönlichkeit erinnere ich mich nicht, wohl aber trieb ich ganze Schaaren Fliehender in die Schlacht zurück und glaube recht daran gethan zu haben.

Blind macht aufmerksam darauf, daß die Anklageschrift die Verwundung Schwarzwälder's als durch Struve geschehen bestimmt ausspreche.

55) Fr. Arnold von Buggingen, Schlosser: Als das Militär in Staufeu einzog und Viele flohen, hieb Jemand mit dem Säbel auf Schwarzwälder ein. Man sagte, daß es Struve gewesen, ich erkenne jetzt jedoch (der Zeuge sieht Struve an), daß er es nicht war.

56) Jak. Kaiser, Amtschirurg von Staufeu wurde aufs Rathhaus gebracht, wo er mit Amtsrevisor Lembke zusammentraf. Letzterer wurde gefragt, ob er in republikanische Dienste treten wollte. Er antwortete: der Gewalt werde er nachgeben. Struve fragte wiederholt und erhielt wiederholt dieselbe Antwort. Endlich sagte er: Sie haben unbedingt Ja oder Nein zu sagen. Da sagte er: ja. Aehnlich war es bei mir. — Noch habe ich zu sagen, daß Struve die Flüchtigen zurücktrieb mit den Worten: Zurück ihr Vieher! (Vieher.)

Struve erinnert sich nicht daran und ist geneigt, darin eine Verwechslung mit dem Wort „Brüder“ zu vermuthen.

Der Zeuge beharrt hartnäckig auf dem Wort: „Vieher.“

Durch Blind veranlaßt wird seine Aussage in der Voruntersuchung verlesen. Dort steht: „Hunde.“

57) Konrad Zimmermann, Zimmermeister von Staufeu. Ein Flüchtiger begegnete einem Trupp Freischärler. Der Führer derselben hält ihn auf und droht ihn niederzuschießen. Da er nicht bleibt, so schießt er seine Flinte los. Der Flüchtige stürzt sogleich todt nieder. Der Getödtete heißt, wie ich hörte, Leibbrand, — den Namen des Thäters weiß ich nicht. Dieser war von dem Getödteten etwa 6 Schritte entfernt.

Struve hat erst im Lauf der Untersuchung von der ganzen Sache Kenntniß erhalten.

58) Marianne Heine, geb. Butscha, Wittve, erzählt denselben Fall der Tödtung.

59) Karolina Wieser von Staufeu ebenso.

60) Balt. Schmit, Wundschirurg von Binzen, ebenfalls.

61) Jak. Straßer, Zimmermann aus Stausen, hat den getödteten Leibbrand aufgehoben und in's Spital gebracht. Den Thäter kennt er nicht. Die tödtliche Wunde hat er gesehen.

62) Martin, Physikus von Stausen, gibt einige medizinische Erläuterungen über die Tödtung, nachdem vorerst sein gerichtsarztliches Gutachten darüber vorgelesen ist.

63) Hauptmann Hoffmann vom 3. Infanterie-Regiment erzählt den Hergang des Gefechts von Stausen. Das Korps, kaum 800 Mann stark, lauter badische Truppen, theilte sich in 2 Kolonnen, die links unter General v. Gayling griff Stausen von der Straße von Krozingen an. Das andere Korps kam von Grunern. Ich war beim ersten Korps. Von Stausen aus wurde das Feuer gegen uns eröffnet. Es war wohlgenährt. Unser Infanteriefeuer wirkte nicht, da wurde Artilleriefeuer angewendet, zuerst mit Vollkugeln, dann mit Kartätschen. Das wirkte. Wir drangen im Sturmschritt vor, nahmen die verlassene Barrikade und kamen bis zur Krone. Anfangs wurde aus den Häusern, den Fenstern und Kellerlöchern geschossen, dann verstummte das Feuer allmählig, begann aber wieder in der Mitte der Stadt. Wir wurden dann des Feindes um so eher Meister, als auch das von Grunern her kommende Korps gleichzeitig in den auf einander stoßenden Straßen vorbrang. Die Freischärler flüchteten und verbargen sich. Im Laufe seiner Erzählung berichtet der Zeuge zugleich über die Verwundungen, die bei seinem Korps vorkamen.

Struve: Ich hatte auch bei Stausen keine militärische, sondern nur eine politische Stellung.

64) Karl Müller, Oberleutnant vom ersten Infanterie-Regiment, gibt ebenfalls eine Schilderung des Gefechts. Ich war an der Spitze der Scharfschützen, und zwar bei dem Corps, das von Grunern herkam, wo wir vom Feuer der Freischärler empfangen wurden. Bei der Brücke und am Amtshaus hatten wir den härtesten Kampf zu bestehen. Ein Scharfschütz wurde mir getödtet, drei wurden verwundet. Da kam General Hoffmann mit der Sturmkolonne. Die Barrikaden wurden genommen. Sie mußten von Barrikaden-Künstlern gebaut worden sein, so vortreflich war ihre Construction. Wir zogen ein, ohne einen

Feind zu sehen, denn er hatte sich in die Häuser versteckt, wo aus den Fenstern, aus allen Defnungen, von den Dächern herabgeschossen wurde. Den Anstrengungen unserer muthigen und tapfern Soldaten gelang es bald den Sieg zu erringen. Man hat uns den Vorwurf gemacht, wir wären grausam gewesen. Dagegen ist zu sagen: wir haben keine Haussuchung vorgenommen. Hätten wir eine solche vorgenommen, so hätten wir vielleicht noch 200 Freischärler gefunden; ebenso haben wir die Fliehenden nicht verfolgt, die wir hundertweis hätten einfangen oder niedermachen können.

Struve: Ich wünsche zu wissen, was das für eine Instruktion war, die der Zeuge hatte, als er uns als Gefangene nach Müllheim transportirte.

Müller: Ich bekam in Müllheim den Befehl, die Gefangenen in Eimeldingen abzuholen. Ich erhielt keine andere Instruktionen, als sie nach Müllheim zu bringen. Als ich nach Schliengen kam, waren sie schon dahin gebracht worden. Dort wurde mir gesagt, ich würde Mühe haben, sie lebendig nach Müllheim zu bringen, einerseits weil das Volk zu erbittert auf sie sei, andererseits weil sich zersprengte Freischaarenhaufen in der Nähe befänden, von denen Befreiungsversuche zu fürchten wären. Da ging ich zu den Gefangenen und erklärte ihnen aus eigenem Antriebe, im Falle ein solcher Befreiungs-Versuch zu ihren Gunsten gemacht würde, würde ich sie schlimmsten Falls niederschließen lassen. Ich that das aus Vorsicht, theils um sie dadurch vor dem Unwillen des zahlreich versammelten Volkes zu schützen, das sich leicht an ihnen vergriffen hätte, wenn sie hätten befreit werden können, theils weil möglicher Weise unter dem Volke Spionen waren, die denjenigen von einem Angriff auf uns abrathen konnten, die einen solchen etwa beabsichtigten. Die Gefahr war aber nicht gering, da ich nur wenige Truppen hatte. Wie gesagt, ich hatte dazu keinen Befehl, sondern that alles, aus eigenem Antriebe. Auf dem Weg begegneten uns Dragoner. Ich ließ die eine Abtheilung voran und die andere hinten drein reiten. So brachte ich die Gefangenen nach Müllheim und lieferte sie ab. Ich that dort für sie, was ich vermochte, verschaffte der Frau Struve eine Matraze, gab ihr meinen Mantel, in den sie sich einwickelte und theilte am andern Morgen mein Frühstück mit ihnen.

Struve: Ich bemerke nur, daß die Thatsache richtig ist, auf die mir's ankommt, daß uns nämlich angekündigt wurde, wir würden erschossen, wenn ein Angriff zu unsern Gunsten erfolgte.

65) Regimentsarzt Bucherer gibt Auskunft über die 8 verwundeten Soldaten von Staufeu, und den Schaden, der den Verwundeten je nach der Größe und Bedeutung ihrer Verwundungen dadurch zugefügt wurde.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Verathung über den Antrag des Angeklagten Blind auf eine Zusammenkunft mit Struve zur Besprechung ihrer Vertheidigung zurück, und erscheint schon nach einigen Minuten wieder. Der Gerichtshof genehmigt den Antrag. Die Zusammenkunft soll Morgens früh 7 Uhr stattfinden.

Schluß der Sitzung Abends 5 Uhr.

Siebente Sitzung,

Dienstag den 27. März.

Mit dem Zeugenverhör wird fortgefahren:

66) Jos. Müller, Dienstknecht von Schönau sagt aus: Am 24. Sept. kam Abends um 9 Uhr eine dreispännige Chaise bei Posthalter Stieb angefahren, geführt von dem Knecht des Hofmüllers von Schopfheim, in welcher 3 oder 4 Herrn, angeblich von Basel kommend, saßen. Sie begehrten 3 Pferde, um damit nach Todtnau zu fahren. Ich spannte zwei Pferde an die Chaise meines Dienstherrn und wollte gerade abfahren, als ein zweispänniges Wägelchen an der Sonne anhielt, in welchem Struve und seine Frau sein sollten. Diese saßen dann mit mir und einem der Basler Herrn nach Todtnau. Struve sagte vor der Abfahrt noch: „wenn wir wieder einmal beisammen sitzen, will ich Euch erzählen, wie es gegangen ist.“ Struve eilte sehr nach Todtnau, wo sie um $\frac{1}{4}$ auf 12 Uhr ankamen; er stieg im Döfen ab, und es hieß, ich müsse ihn wieder nach Schönau zurückfahren; so sagte einer der Gefährten, Namens Blind. Nach 2 Stunden mußte ich wieder einspannen; mittlerweile wurde in Todtnau Generalmarsch geschlagen, als ich abfahren wollte, wurde mein Wagen von etwa 20 bewaffneten Schopfheimern umstellt. Kommiss Meier warf Struve vor, daß er sie nun im Stiche lasse und fragte nach der Kasse. Struve stieg aus und

kehrte in den „Döfen“ zurück, wo er einen Brief vorlas. Nachher fuhr ich Struve und seine Gesellschaft unter Begleitung von 20 Freischärfern an das Haus des Fabrikanten Thoma und dann zur Stadt hinaus. Dort stieg Struve mit seiner Begleitung wieder aus und bemerkte, er wolle im Döfen über Nacht bleiben. Im Wirthshaus studirte Struve die Landkarte und fragte, wo er am besten neben Schopfheim durchkomme. Ich mußte die Gesellschaft darauf bis in die Nähe von Hausen führen, wo er und seine Begleitung abstieg. Da wurde ich zurückgeschickt; es blieben mehrere Gegenstände im Wagen zurück. Auf dem Rückzug begegneten mir zwei Reiter, welche sich nach dem Wege erkundigten, den Struve genommen. — Der Zeuge erzählte auch, daß Struve und seine Begleiter sich in Todtnau verkleidet hätten.

Präsident: Wie ist es mit der Kasse gegangen?

Struve: Meine Absicht war, Neff alle Angelegenheiten der Kasse besorgen zu lassen. Er ist übrigens etwas zu weit gegangen. Von Müllheim aus wurden die Angelegenheiten von einem Andern besorgt, der nicht hier ist, weshalb ich ihn nicht nenne.

Präsident: Wer hat die Kasse von Staufeu aus mitgenommen?

Struve: So viel ich weiß, war die Kasse schon früher in dem Wagen, den ich hernach bestieg. Ich muß die Behauptung berichtigen, die der Zeuge ausgesagt hat, daß ich mich auf der Flucht verkleidet hätte; ich war naß geworden und wechselte nur meine Kleider. Wenn ich mich hätte einstellen wollen, so hätte ich doch wenigstens meinen Bart abnehmen lassen müssen, und das that ich nicht.

Blind: Die Kasse bestand im Ganzen aus 16,700 fl. davon wurden uns 8200 fl. in Todtnau abgenommen, der General Hoffmann „erbeutete“, wie er sich ausdrückte, das Uebrige, so daß alles Geld in die Hände der Regierung gekommen ist.

Die Kasse war bei Staufeu in einem Wagen. Ich sagte dem Kutscher, er möchte sorgen, daß Wagen und Kasse gerettet würden. Wie er das machen würde, war seine Sache.

67) Michael Gebhardt, Ketten schmied aus Schopfheim. Als man am 25. Morgens vernahm,

daß Struve nach dem Gefecht von Staufen über Schönau und Hausen auf der Flucht begriffen sei und über das Gebirg gegen den Rhein kommen werde, ging ich und Brüderle bewaffnet nach Wehr. Als wir nach Eichen kamen, trafen wir die Freischaarenanführer Gaa und Dosenbach, die uns zuriefen: Wo wollt ihr hin? Augenblicklich vorwärts! Wir nahmen ihnen die Waffen ab und gaben sie den umstehenden Bürgern von Eichen, denen wir sagten, sie möchten diese Leute in Verwahrung bringen. Die bewaffneten Wehrer Bürger, die uns entgegen kamen, luden wir ein, mit uns zurückzugehen. Viele folgten der Einlabung. Diese Leute stellten wir als Wachen durch den Wald; dann begegnete uns die Bürgerwehr von Desfingen, die wir abmahnten, ohne daß sie jedoch zu einem Entschluß kam. Brüderle eilte vorwärts und erfuhr auf der Brücke, daß Struve und Genossen durch Wehr gekommen seien, und sich in der Krone befänden. Ich kam dazu. Ich sagte Brüderle, er solle vor dem Haus stehen bleiben, ich wolle mit den 2 bis 3 Männern von Wehr hinten hereintreten. Ich ging zum Hüttenverwalter Dollaschek, um ihn mit der Sache bekannt zu machen, und zu bitten, seine Leute zur Verhaftung aufzubieten. Er nahm ein Gewehr und ging mit mir zur Krone, einige seiner Leute kamen unbewaffnet. Ich ging nun mit einigen Bürgern hinten zur Krone hinein und fragte den Kronenwirth, ob er keine fremde Leute im Haus hätte. Er sagte: dort drüben ist Jemand. Ich trat mit zwei Männern in die Thür und sah dort Struve verkleidet, eine gewöhnliche Bauernkappe tief ins Gesicht gedrückt, seine Frau und vier Begleiter, die mir den Rücken kehrten, an einem Tische sitzen. Ich sagte: Meine Herren, Sie sind arreirt! Alle sprangen auf, einer griff nach dem Hirschfänger, ein anderer nach den Pistolen, und sagten, auf mich losfürzend: Was? Wir arreirt? Wir kämpfen für die Freiheit! Ich sagte: Ja, das ist eine schöne Freiheit! Augenblicklich die Waffen abgelegt! — Ich rief meinen Leuten, herzutreten und die Entwaffnung vorzunehmen. Es mögen 6—8 Mann hereingetreten sein, da kam, als ich in den Ausgang gegangen war, Frau Struve, die als Bäuerin verkleidet war, that verzweifelt und hielt mir das Unrechte unseres Thuns vor. Ich wies sie ins Zimmer zurück; darauf trat Struve aus Fenster, um zu den Leuten, die sich unterdessen zahlreich vor dem Hause versammelt hatten, zu

sprechen. Ich verhinderte dies. Nun sagte der Kronenwirth, er ließe Niemand im Hause arreiren, worauf ich ihm erklärte, in diesem Falle würden wir Struve zusammenschießen. Unterdessen kamen immer mehr Leute, darunter auch beurlaubte Soldaten, mit deren Hilfe wir ihn im Zimmer bewachten. Ich schickte den Schuster K. Trefzger nach Schoppsheim und machte dem Bürgermeister von Wehr Anzeige. Er schaffte die Waffen der Gefangenen hinaus und erstattete Bericht an das Amt zu Säckingen. Später verbreitete sich das Gerücht, Weishaar käme mit 1500 Mann, aber wir ließen uns nicht irre machen; ebenso wenig, als wir hörten, es sei im Dorfe eine Contrerevolution zur Befreiung der Gefangenen im Werk. Da kam alsbald die Vorhut der Schoppsheimer Bürgerwehr. Als wir Anstalt machten, die Gefangenen in einer Chaise abzuführen, kam der Oberamtmann Schey mit zwei Wagen Säckinger Bürgerwehr, übernahm die Gefangenen und ließ sie nach Schoppsheim führen.

Weiter erzählt der Zeuge von Excessen in Schoppsheim, die am 24. Sept. von Freischärlern verübt wurden: Proklamirung der Republik durch Doll und Mögling, Verhaftung des Bürgermeisters Greither, Dekan Kröll u. A., Verkündung des Standrechts, Gewaltthätigkeit gegen den Ammann Kuenzer durch Langsdorff und Hiala u. s. w.

Struve: Es war mir nicht möglich, alles zu verstehen; es scheint mir, der Zeuge hat von meiner Verhaftung und den Vorfällen in Schoppsheim gesprochen.

Die Verhaftung ging so vor sich: Wir kamen in Wehr an, ohne etwas Schlimmes zu ahnen. Wir gingen in's Wirthshaus zur Krone, wo wir uns erfrischen wollten. Man warnte mich, allein ich erklärte, ein Volksfreund sei beim Volke sicher. Unterdessen sammelten sich Menschen vor dem Hause, der Kronenwirth mahnte uns zu flüchten, bald aber war es nicht mehr möglich. Man drang herein, uns zu verhaften; ich widersetzte mich nicht. Darauf kam der Bürgermeister von Wehr und verlangte unsere Waffen. Ich wollte zum Volke sprechen, allein man verhinderte mich daran. In dieser Lage wurde ich einige Stunden in peinlicher Erwartung gehalten, da kam der Oberamtmann Schey von Säckingen. Auf seine Anordnung wurde ich sodann mit den Andern gefangen fortgeführt.

Blind bekämpft die Aeußerung des Zeugen,

daß Struve, die Kappe in die Augen gezogen, dagesehen hätte. Wir hielten Alles fern, was einer Verbergung ähnlich sah. Wir waren zu vier, bewaffnet waren nur drei, Struve nicht. Die Möglichkeit der Gefangennehmung erklärt sich aus dem Umstande, daß überall in den Gemeinden eine republikanische und eine konservative Partei vorhanden ist. Die uns festnahmen, waren Männer der konservativen Partei, die jedoch zu schwach gewesen wären, hätten sie nicht Verstärkung von der konservativen Partei in Schoppsheim erhalten. Wenn der Zeuge unser Unternehmen auf eine „Geldspekulation“ zurückführt, so ist das ein Geschwäg, auf das ich nichts weiter sagen will.

Der Präsident findet den Ausdruck „Geschwäg“ unziemlich. Ich gestatte vollständige Meinungsäußerung, aber ich habe die Pflicht, die Persönlichkeit der Zeugen zu schützen.

Brentano läßt sich tabelnd über die Umständlichkeit aus, mit der man die Anklage formulire, während man die Verteidigungsmittel beschränke. Er findet die Anklage auf ein Staatsverbrechen gerichtet, und begreift nicht, warum man auch diejenigen Dinge herbeiziehe, die nach vollbrachter That vorkamen, warum man also diesen Zeugen noch abhöre, dessen Aussage derartige Dinge betrafen.

Staatsanwalt Gimer: In der ersteren Beziehung hat der Staatsanwalt einen Antrag an den Gerichtshof gestellt. Uebrigens sind, wie ich wiederholt bemerkte, die Thatsachen notorisch, wegen deren der Angeklagte Zeugen verlangt hat. Der gegenwärtige Zeuge berichtet übrigens auch noch von andern Ereignissen, namentlich von denen in Schoppsheim. Uebrigens mag es doch auch interessant sein, an dem Beispiel der Gefangennehmung zu sehen, wie hier das Urtheil des Volkes beschaffen war.

Struve tritt der letzteren Aeußerung des Staatsanwaltes entgegen. Jetzt ist der Augenblick noch nicht gekommen, um das Bild des Ganzen, die Stimmung des Volkes darzustellen. Unsere Zeugen sind nicht geladen, die Freunde sind flüchtig oder im Kerker. Wir haben nur Zeugen der Staatsanwälte; wir dürfen an viele ihrer Zeugen keine Fragen richten, um sie nicht zu kompromittiren. Ja ich weiß, daß eine ganze Reihe von Zeugen hier nicht vernommen worden ist, die günstiger für uns zeugten. Es ist nicht richtig, daß man, wie die Staatsbehörde sagt, ein voll-

ständiges und getreues Bild hier hat vorführen wollen.

Staatsanwalt Gimer: Wir stehen da im Namen des Volkes, welches unter dem Titel der Freiheit tyrannisiert, terrorisiert, geknechtet worden ist, und das Schutz von uns verlangt. (Zeichen des Mißfallens, der Präsident droht die Gallerie zu räumen, wenn Aehnliches sich wiederhole.) Meine Herren! die Justiz dient keiner Partei, sie hat die Wahrheit und Gerechtigkeit zur Aufgabe, und nur diese. Der Angeklagte Struve hat selbst die Thatsachen, wegen derer er hier steht, nicht abgeläugnet, und diese Thatsachen sind der schlagende Beweis für meine Behauptung.

Struve: Der Staatsanwalt steht hier als Partei, er hat kein Recht zu sagen, er stehe im Namen der Gerechtigkeit da. Er hat eine von dem Gesetz vorgezeichnete Stellung, ich nehme sein Auftreten ihm nicht übel, ich verlange keine Vertheidigung von ihm, aber er darf sich nicht einbilden, eine Personifikation der Gerechtigkeit zu sein. Der Staatsanwalt verwechselt Mittel und Zweck; wir beklagen die Gewalt, die angewendet werden mußte, könnte der Zweck: Freiheit, Bildung, Wohlstand für Alle ohne ein Tröpfchen Blut errungen werden, so wäre es uns hundert und tausendmal lieber gewesen. Was die Notorietät der Thatsachen anlangt, die der Staatsanwalt behauptet, so ist es nicht die, die er mir unterschiebt. Meine Zeugen betreffen den Hintergrund unserer Unternehmungen, die „diplomatischen Hochverräthereien“ der Bundesstags- und Kongresspolitik sind nicht so notorisch, daß es der Zeugen und Aufklärungen nicht bedürfte.

Brentano: In der Monarchie steht der Staatsanwalt nicht auf dem Standpunkt des Volkes, sondern des Fürsten und der Krone. In einer Republik ist es anders, dort vertritt er den Volkswillen. Wer in dem Namen des Volkes sitzt, das sind Sie, meine Herren Geschworenen! Der Herr an dem grünen Tische da (auf den Staatsanwalt zeigend), der sitzt dort im Namen des Fürsten, den er vertheidigt, und wir vertheidigen uns. Der Zeuge hat von der Stimmung des Volkes gesprochen; freilich, nachdem man am Oberhain wußte, daß das Gefecht von Stausen zum Nachtheil des Volkes ausgefallen, da gab es Leute, die Muth bekamen, und nun als Gegner einer Sache auftraten, deren Stern eine Trübung erfahren hatte.

Und solche Leute führt man hier vor. Als im 33. Jahre der christlichen Zeitrechnung Pontius Pilatus den Stifter der christlichen Religion vor das Gericht stellte, da wurde der nicht vorgeladen, der ihn durch einen Kuss verrathen hat. Er nahm vielmehr seine 30 Silberlinge, ging hin und erhängte sich.

Staatsanwalt Eimer erklärt den Zeugen für einen Ehrenmann. Er kommt noch einmal auf die Volksversammlungen von Offenburg, Freiburg und Engen zurück, wo entweder die Republik nicht verkündet wurde, oder nur als Antrag in Anregung kam, der vor die Nationalversammlung gebracht werden sollte. Aehnlich ist es mit der Berathung des Landesauschusses. Struve kann also aus allem dem keine Legitimation für sich in Anspruch nehmen.

Struve tritt diesen Ausführungen entgegen, worin er thatsächliche Unrichtigkeiten findet. Er geht nochmals auf die Offenburger Beschlüsse zurück, und sucht zu zeigen, daß die Regierung diesen Beschlüssen nicht nachgekommen sei. Das sahen wir ein, wir wußten, daß die Männer, die bisher das Heft in den Händen hatten, nicht anders werden würden. Deshalb wollten wir ihre Entfernung. Der Wille des Volkes ist verhöhnt worden, hat es da nicht das Recht, sich aufzulehnen? Der Wille des Volkes war in der That durch und durch republikanisch. Auch die Berathung des Landesauschusses ist nicht richtig dargestellt worden, denn auch hier stellte sich eine Mehrheit für unser Unternehmen heraus. Aber auf den Volksversammlungen ist noch mehr beschlossen worden. Es wurde auch beschlossen, nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand den Volkswillen zur Geltung zu bringen.

Staatsanwalt Wänker protestirt, daß man auch den Heiland in die Diskussion zieht. Der Heiland habe kein Gesetz übertreten. Er habe die Worte gesprochen: „Gebt Gott, was Gottes und dem Kaiser was des Kaisers ist“, er habe die Lehre eingeführt: „Seid unterthan der Obrigkeit.“ Darauf mache er die Geschwornen der Aeußerung des Beschuldigers gegenüber aufmerksam.

Brentano: Ich habe den Heiland nicht in die Diskussion gezogen oder Struve mit ihm verglichen, ich habe nur das Verfahren des Pontius Pilatus betrachtet.

Blind: Als Jesus Christus — —

Präsident: Die Beziehung auf Christus kann hier nicht hereingezogen werden; ist das Ihr Ultimatum, so muß ich diese Diskussion abschneiden. Struve hat sich in seiner Verteidigung bisher möglichst würdig benommen; ich muß bitten, dem treu zu bleiben.

Struve erklärt, man wolle von Seiten der Angeklagten nichts herbeiziehen, was Aergerniß geben könnte, sondern nur die Verhandlungen mit Kraft führen.

68) Jos. Brüdelerle von Schoppsheim gibt Erläuterungen über die Verhaftung Struves und Genossen. Als ich Blind, der aus der Krone herausgetreten, sagte: Sie sind arretirt! antwortete er: Wir werden uns aufs äußerste wehren! Wir schickten um Hilfe nach Wehr; sie kam und so nahmen wir die Angeklagten gefangen; unterstützt durch eine Verstärkung aus Schoppsheim führten wir die Gefangenen fort.

Blind erklärt, daß er vor die Krone nicht herausgekommen sei; der Zeuge irre sich.

Brüdelerle erwidert, Blind und Dufar wären allerdings herausgetreten.

69) Martin Michelfelder von Rohrbach, Grenzaufseher, verbreitet sich über die Vorfälle von Wallbach. Am 23. Sept. kamen Heinrich Böhler, Gaa u. a. nach Wallbach mit Bewaffneten. Von mir wurde verlangt, daß ich an der Spitze der Wallbacher Wehrmannschaft abziehen müsse. Ich erhielt eine schriftliche Bescheinigung, gezwungen worden zu sein. Nachmittags nach Säckingen gezogen, wurde mir befohlen, die Mitglieder des Bezirksamts festzunehmen, und als ich mich weigerte, wurde mir mit standrechtlicher Behandlung gedroht. In Wallbach gab es damals eine erzwungene große Zecherei von Freischaarenhausen. Die Leute wurden aus den Häusern gerissen darunter ein Mann, dessen Frau Kindbetterin war. Er bat unter Angabe seiner Gründe um Dispensation, aber Gaa u. A. traktirten ihn mit Säbelhieben und Stichen. Durch die Androhung, der Ort solle in Brand gesteckt werden, wurden wir bestimmt, mitzugehen. Bei seinen Bemühungen, seine Mannschaft von Wehr nach Haus zurück zu führen, erfuhr er arge Mißhandlungen, so daß einmal die Art gegen ihn geschwungen wurde. Als es später Gelegenheit gab, zog er mit seiner Mannschaft heim. Am 25. Sept. kamen Drohungen, die uns bestimmten nach Säckingen zu ziehen, dort erjub-

ren wir, Struve sei gefangen. Wir besetzten den Rhein, und arretirten Flüchtlinge in Niederschwerfseiten.

Struve wünscht zu wissen, ob damals wirklich Italiener sich betheiligt haben, wie Gerüchte, deren der Zeuge gelegentlich gedenkt, behauptet hatten.

Michelfelder: Ich habe keine gesehen, als zwei, die nicht betheiligt waren.

70) Jos. Saladin, Hauptzollamtsgehülfe zu Rheinfelden, erzählt, wie ihm Geld aus der Zollkasse, das er sichten wolle, von Eindringlingen auf der Rheinbrücke abgenommen wurde, und zwar unter der handgreiflichen Androhung, in den Rhein geworfen zu werden. Man hat mir keine Legitimation gegeben. Hollinger, Schnauffer u. A. trieben dann Exzesse zu Karlsruh, setzten eine neue Zollbehörde ein, nahmen Waffen weg, zwangen den Zeugen, Wein aus dem Keller für sie zu holen &c.

Blind: Waren es Bewaffnete, die dem Zeugen das Geld nahmen?

Sal.: Rein, aber es waren Freischärler. Einer sagte: wir haben lange genug Schmalmausen müssen, jetzt soll es anders werden. Sie zogen mit und besetzten das Zollhaus zu Rheinfelden.

Struve weist darauf hin, daß Sie (die Angeklagten) niemals so gehandelt haben.

71) Götsch Weil, Handelsmann von Sulzburg. Von ihm, da er nicht anwesend ist, wird ein Protokoll verlesen. Von ihm wurden 100 fl. erpreßt, wodurch er vom Mitziehen befreit wurde.

72) Mos. Bloch, israelitischer Handelsmann von Sulzburg. Von dem Zeugen wurden unter Androhung des Todes das Herbeischaffen seiner zwei Söhne verlangt. Da sie nicht gefunden wurden, so begnügte man sich mit 200 fl. zur Befreiung der Söhne. Für den dritten Sohn setzte er ebenfalls 100 fl. in Bereitschaft. Ein fremder Schuhmachergesell erbot sich, für diese 100 fl. für den dritten Sohn einzustehen. Er that es später für 70 fl.

Es kommen mehrere Quittungen über solche Loskauffsummen zur Verlesung.

Struve erklärt, daß er von allen diesen Vorgängen jetzt erst Kenntniß erhalte.

73) Jos. Nuefer, Hafner von Kleinaufenburg, berichtet über die Tödtung des Gendarmen Fritsch bei einem freischärlerischen Ueberfall von Kleinaufenburg. Der Getödtete hatte Wache gestanden; die

Führer des Einfalls waren ein gewisser Flum und H. Böhler; den Moment des Schießens hat der Zeuge nicht gesehen. Nachdem Fritsch bereits gefallen war, schloß H. Böhler noch eine Pistole auf den Todten ab.

Struve: Ich habe nur mein Bedauern über diesen Vorfall auszusprechen.

Der Präsident verliest eine Aufforderung Struve's an Bruhn, Windler, Flum, Sigel u. a. zu einem Einfall ins Badische, nebst Angaben über den Stand der Schilderhebung, so weit sie von ihm bereits eingeleitet sei.

Struve verweigert Auskunft, weil darin andere, hier im Saale nicht befindliche Angeschuldigte kompromittirt werden könnten.

Präsident: Ich frage Sie über die Thatsache selbst, um die es sich handelt.

Struve: Was mich betrifft, so werde ich stets Alles sagen, aber nicht, wenn ich Andern dadurch schaden könnte.

Präsident: Die Frage ist wichtig, weil unter den Aufgeforderten auch Flum genannt wird. Dieser schreibt an Struve, er sei auf seine Aufforderung über den Rhein gegangen, aber nur mit 20 Mann, und habe die Zollkasse in Kleinaufenburg mit etwa 200 fl. abgefaßt; beim Einfall habe der Gendarm angegriffen und sei gefallen. Man hoffte noch andere Kassen abzufassen, habe aber 100 Mann Zugang nöthig u. s. w.

Präsident zum Angeklagten Struve: Sie sehen, aus dem Briefe geht hervor, daß Sie zum Einfall aufgefordert haben.

Struve: Die Tödtung wird im Briefe anders dargestellt; da wird gesagt, der Gendarm Fritsch habe angegriffen. Die Thatsache ist, daß ich vor der Rückkehr ins Badische manche Gesinnungsgenossen zur Unterstützung aufforderte. Namen werde ich nach meinem Grundsatz nicht nennen.

74) Sal. Reitebuch, Gendarm, gibt Einzelheiten über die Tödtung des Gendarmen Fritsch. Seine Angaben enthalten nicht viel Neues.

75) Amtschirurg Chr. Vogelbacher aus Säckingen gibt ein gerichtsarztliches Gutachten über die Tödtung des Gendarmen Fritsch. Er erklärt den Schuß, der ein Schrottschuß war, für absolut tödtlich.

76) Der Physikus Dr. Keller von Säckingen, der ebenfalls bei der Legalinspektion war, ist wegen Krankheit entschuldigt ausgeblieben.

77) Josepha Geisler aus Kleinlausenburg legt Zeugenchaft über die Tödtung des Gendarmen Frits ab. Sie hat vom Fenster aus genau gesehen, wie der Schuß auf Frits gefallen, und wie sodann ein Schuster Namens Huber (?) ihm noch einen Säbelhieb gab.

Struve: Jetzt sind 95 Zeugen vernommen worden, die alle die Staatsanwaltschaft aufgestellt hat. Wäre das Verfahren ein richtiges, so müßten jetzt unsere Zeugen vorgeführt werden; dadurch würde gewiß der ungünstige Eindruck verwischt werden, den die Ausagen der gesammten Zeugenchaft gegen uns etwa zurückgelassen hat. Meine Herren Geschwornen! Sie kennen nur die eine Seite. Halten Sie sich das immer gegenwärtig, bedenken Sie, daß man Ihnen die Zeugen der Gegenparthei nicht vorgeführt, daß man Sie nicht in die Lage gesetzt hat, auch die Entschuldigungsgründe zu hören, daß Sie also nicht die ganze Wahrheit hier erfahren haben, sondern nur die einseitige Darstellung des Anklägers.

Staatsanwalt Cimer: Ich vertrete die Anklage im Interesse der Gerechtigkeit.

Struve: Ebenso vertrete ich die Vertheidigung im Interesse der Gerechtigkeit. Ich kann noch mehr sagen: ich vertrete sie im Interesse der Freiheit, des Volkswillens.

(Unterbrechung der Sitzung.)

Nach der Wiedereröffnung der Sitzung kommt eine große Reihe von Aktenstücken, Briefschaften, Korrespondenzen u. s. w. zur Verlesung. Zunächst werden die Erklärungen der Angeklagten über ihre Vertheidigungsart und ihre Vertheidigungsmittel verlesen.

1) Ein Protokoll Struves.

Struve sichts in einer Erklärung, die er im November zu Rastatt abgab, das ganze Verfahren als nichtig an; die Untersuchungsbehörde besitze die vom Gesetze garantierte Unabhängigkeit nicht; es werde hier Kabinettsjustiz geübt. Zum Beweis dessen beruft er sich auf allerlei Vorfälle während der Zeit seines Transports und seiner Verhaftung. So seien ihm in Freiburg am 30. September in seinem Arrestlokal, die Strohsäcke gewaltsam durch Offiziere genommen worden, unter Androhungen schlimmster Art. Auf dem Zug nach Rastatt und Bruchsal seien ihm mannichfache verlegende Dinge

gesagt worden, besonders durch einen preussischen Hauptmann in Bruchsal. Dort verblieb er ohne Schreibmaterial und zwar auf specielle Anordnung desselben preussischen Hauptmanns; die Verfassung der Zeitungen sei aber in seiner Angelegenheit eine Abschneidung der Vertheidigungsmittel.

Seine Rechtfertigung läuft auf folgende fünf Punkte hinaus:

- 1) Was wir gethan haben, ist durch die 3 Jahrzehnte dauernden Verfassungsverletzungen, insbesondere in Baden, veranlaßt.
- 2) Es ist gerechtfertigt durch den ebenso langen Druck auf dem Volk, insbesondere auf dem badischen Volk.
- 3) Unser Unternehmen stützt sich auf den Auftrag durch die Mehrheit des Volkes.
- 4) Die Maßregeln, welche gegen die Republikaner ergriffen worden, wie die Verhaftung Ficklers, haben keine andere Wahl gelassen, da Alle davon bedroht gewesen.
- 5) Die That ist recht, weil sie zum Besten des Volkes geschehen ist.

Diese Verletzungen, die dadurch hervorgerufenen Zustände und Stimmungen, die damit im Zusammenhang stehenden politischen Ereignisse können am besten bestätigt und bewahrheitet werden durch Nebenius, Blittersdorff, Beck, v. Dusch, Uria Sarachaga, Kiegel, Klee, Bassermann, Soiron, Mathy, Schey, Welker, Schaaff u. s. w.

2) Erklärung Struve's vom 10. Febr. auf die Anklageschrift.

3) Erklärung Blinds von Rastatt 19. November und

4) eine andere Erklärung auf die Anklageschrift von Rastatt 8. März.

Präsident. Angeklagter Struve: Ich fordere Sie auf sich über die Sache zu erklären.

Struve: Die Thatsachen meiner Erklärung sind von der allergrößten Wichtigkeit, weil sie die Grundlage und die Rechtfertigung unseres Unternehmens bilden. Die Thatsachen sind nicht notorisch, wie der Staatsanwalt gesagt hat. Ich glaube daher, meine Herren Geschwornen! man hat Sie nicht in die Lage gesetzt, daß sie sich über diese Sache eine erschöpfende und klare Ansicht bilden können.

Blind: Ich habe nur zwei Zeugen verlangt. Der eine von ihnen, Oberleutnant Müller, wäre auch ohne mein Verlangen eingeladen worden,

den zweiten Zeugen, General Hoffmann, hat man nicht gerufen. Das ist die monarchische Gerechtigkeit.

Staatsanwalt Eimer: Ich stelle in Abrede, daß die Verteidigungsmitteln verkürzt wurden. — Blind hat bloß einen Zeugen verlangt, und der ist berufen worden, es ist der Oberleutnant Müller. Was General Hoffmann sagen konnte, ist entweder unerheblich oder durch andere Zeugenaussagen und durch Dokumente konstatiert. Was Struves Reklamation anbelangt, so habe ich die von ihm erwähnten Thatsachen notorisch genannt, sie sind Thatsachen der Geschichte: Bundestagsbeschlüsse, Beschlüsse der Volksversammlungen u. s. w. Das ist eben allbekannt. Sie sind aber in so fern unerheblich, als von dieser Seite aus die Frage die ist: ist das Gesetz verletzt worden? In unserem Verfahren ist Alles gewährt worden, was billig gewährt werden kann. Wären von ihm Zeugen für die Thatsachen, deren er beschuldigt wird, beantragt worden, so hätten wir ihm hierin das freieste Feld gegeben. Die Liberalität unserer gerichtlichen Einrichtungen sind größer, als in vielen andern Ländern, z. B. größer als in Belgien. So gestattet man bei uns Afteneinsicht nicht bloß den Angeklagten, sondern auch den Verteidigern und Substituten, was anderwärts nicht vorkommt.

Brentano eifert gegen die Bevormundung der Verteidigung, was nach den Einrichtungen anderer freier Länder nicht vorkomme.

Präsident: Der Hr. Verteidiger wird wissen, daß in keinem Land die Geschwornen mit der Berufung der Zeugen etwas zu thun haben.

Brentano: Freilich, aber in Frankreich hat auch der Gerichtshof hierüber nicht zu entscheiden, sondern der Angeklagte selbst.

Präsident: Wir müssen uns eben nach den hier bestehenden Gesetzen richten.

Struve: Aber darin steht auch, daß den Geschwornen auch die Entschuldigungsgründe vorgeführt werden, und das kann nur geschehen, wenn die von dem Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen abgehört werden.

Staatsanwalt v. Wänker: Alle von dem Angeklagten vorgeschlagenen Entschuldigungsgründe sind gerade um deswillen schlechthin unerheblich, weil sie noch einer speziellen Beweisführung bedürfen.

Wenn behauptet wird — und darauf reduziert sich die ganze Verteidigung — der Aufstand sei ein Akt der Nothwendigkeit, der Nothwehr gewesen, so muß dieses Gefühl jede Brust durchdringen, Jeder muß selbst wissen und gefühlt haben, daß ein unerträglicher Druck dazu getrieben die Fahne des Aufstands zu erheben, und die Nothwendigkeit einer Beweisführung durch Zeugen steht damit in Widerspruch. Denn in der That, wie kann es darauf ankommen, was der oder jener Mann bei der oder jener Gelegenheit gesagt oder nicht gesagt, gethan oder nicht gethan hat. Wenn übrigens behauptet wird, die badische Regierung habe eine unerträgliche Tyrannei ausgeübt, so ist dies eine Behauptung, für welche ich keine Bezeichnung kenne. Meine Herren Geschwornen! greifen Sie in ihre Brust, und fragen Sie sich, ob es wahr ist, daß die badische Regierung eine tyrannische sei.

Brentano macht darauf aufmerksam, daß freilich die Geschwornen als Landleute zumeist den Druck kennen, wie er in ihren Kreisen herrsche, nicht aber in anderer Art. Die diplomatischen Beeinträchtigungen der Freiheit, die Verfassungsverletzungen, seien ihnen wohl nicht so bekannt, wie andern Leuten, und auf diese Sachen komme es hier an.

Folgte nun eine Reihe von andern Dokumenten, Briefschaften u. s. w. Darunter ein Brief Heizens aus Genf an Struve, ein anderer von Sigel d. d. Emshofen 16. September.

Präsident: Der letzte Brief ist bei der Einnahme von Staufsen aufgefunden worden, der erste wurde Ihnen in Wehr abgenommen. Er trägt Spuren der Zerstörung.

Blind: In Wehr sind uns keine Papiere abgenommen worden.

Staatsanwalt Eimer: Der Brief ist in der Nähe von Wehr gefunden worden.

Ferner ein Brief von Thielemann aus Lauterburg vom 20. Sept. wurde in Staufsen gefunden.

Struve und Blind verweigern über diesen und alle folgenden Briefe, in denen etwas enthalten ist, was Abwesende kompromittiren könnte, jede Auskunft.

Ferner ein Brief von Knöpfle, worin der Vorschlag zu einer Art republikanischen Papiergeldes gemacht ist.

Ferner ein Rundschreiben aus dem Hauptquartier Körrach an Becker, Schlössel u. a. vom 22.

Sept. ohne Unterschrift, aber mit Expeditionszeichen.

Briefe Blinds betreffend:

Ein Brief über die militärische und politische Organisation der Flüchtlinge.

Ferner ein Schreiben an Se. k. Hoheit den Großherzog von Baden, eine Bitte um Unterstützung für den Verein der Flüchtlinge enthaltend. Darin ist eine, gelinde gesagt, sehr unziemliche Nachschrift, die wir nicht mittheilen, weil wir den Wortlaut nicht haben.

Blind, vom Präsidenten hierüber befragt, erklärt, die Nachschrift sei täuschend seiner Unterschrift ähnlich gemacht, aber sie stamme nicht von ihm, sondern von einem Lithographen.

Präsident: Es wurden Sachverständige vernommen, sie erklärten die Schrift als die Ihrige, Herr Blind. Zugleich liest er die Erklärung Blinds hierüber in der Voruntersuchung, die mit seiner jetzigen im Widerstreit zu stehen scheint.

Staatsanwalt Cimer: Die Richtigkeit von drei Urkunden ist durch Blind in Abrede gestellt worden, und in allen drei Fällen haben die Sachverständigen seine Schrift erkannt.

Blind bemerkt, in zwei Fällen habe er früher gesagt, er sei nicht überzeugt.

Präsident: Hr. Blind, Sie erscheinen in den Aktenstücken bald als Schriftführer, bald als Civil-Kommissär, bald als General-Kommissär, bald als Kommissär, wie verhält es sich damit?

Blind: Meine Stellung war nicht so recht begrenzt. Ich nehme aber die volle Verantwortlichkeit für meine Handlungen in allen Eigenschaften auf mich. Eigentlich bin ich Schriftführer gewesen.

Präsident: Sie waren also Mitglied der provisorischen Regierung?

Blind: Ich war nicht eigentliches Mitglied der Regierung, sondern eine Struve untergeordnete Person.

Präsident: Waren die Stellungen schon in Basel bestimmt?

Blind: Nein, das machte sich erst in Lörrach.

Struve: Wir handelten in voller Uebereinstimmung, übrigens wurde diese oder jene Benennung gewählt, wie es die Umstände mit sich brachten.

Darauf wurden eine Menge von Dokumenten mit den Unterschriften der Angeklagten verlesen, welche Regierungshandlungen betreffen. Ferner

Briefschaften von Andern, Nachrichten und Meldungen an Struve, Blind und die provisorische Regierung, Pässe, Urlaubsertheilungen, Berichte über den Stand des Unternehmens, militärische Befehle, Briefe von Unterkommandanten, nicht selten die fabelhaftesten Nachrichten enthaltend.

Präsident: Es sind noch einige Urtheile von Sachverständigen über die Handschrift von Schriftsachen zu lesen, doch verzichtet man vielleicht auf deren Verlesung.

Struve: Es sind so viele Unterschriften von bedeutenden Aktenstücken von uns anerkannt worden, daß eine solche Verlesung nicht wichtig ist.

Schluß der Sitzung Abends 5 Uhr.

Achte Sitzung,

Mittwoch den 23. März.

Nachdem die Sitzung eröffnet worden ist, soll ein Bericht des Untersuchungsgerichts über eine Aeußerung Struve's, wegen Behandlung seiner Frau in hiesigen Amtsgefängniß verlesen werden.

Struve und Brentano remonstriren, gegen eine förmliche Untersuchung haben sie nichts einzuwenden, wohl aber verwahren sie sich gegen die Verlesung eines einseitigen Berichtes eines Beamten.

Der Staatsanwalt Cimer will nur daran erinnern, daß es auch darauf ankomme, die Ehre eines Abwesenden (des Assessors Winter) gegen eine Aeußerung zu vertheidigen, die außerhalb des Saales die schlimmste Deutung erfahren habe.

Präsident: Dieser Gegenstand wurde hier öffentlich zur Sprache gebracht und die Ehre eines Beamten muß wenigstens in so weit gerechtfertigt werden, als dies durch einen Bericht seiner vorgesetzten Behörde möglich ist. Es bleibt Ihnen unbenommen, daran ihre Bemerkungen zu knüpfen, und Anträge zu stellen. Aber auf der Verlesung muß ich bestehen.

Brentano und Struve wollen das nicht zugeben, da sie einmal in der Verlesung des Berichtes nicht bloß die Ehrenrettung eines Beamten, sondern zugleich eine mögliche Einwirkung auf das Gemüth der Geschwornen erkennen. Sie stellen den Antrag auf eine Entscheidung des Gerichtshofs in der Sache.

Der Präsident willigt ein. Der Gerichtshof tritt ab, und erscheint wieder nach einer Viertelstunde, worauf das Urtheil verlesen wird, welches dahin geht, daß der gestellte Antrag, weil der Gegenstand mit dem hier verhandelten nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, verworfen wird.

Der betreffende Bericht wird nun selbst verlesen. Er widerspricht durchaus der von Struve gethanen Aeußerung, und gibt als Grund der Entfernung des Assessors Winter bloße Arbeitstheilung zwischen ihm und Amtmann Wänker an.

Struve: Assessor Winter hat im ersten Berhör meiner Ehefrau, als sie nicht, wie er wollte, antwortete, gesagt: es gibt noch Zwangsmittel! worüber sie heftig erschrak. Er bemühte sich sie zu beruhigen, aber sie suchte sich in ihrer Aufregung in ihre Zelle zurückzuziehen. Ich trage darauf an, daß meine Frau hierher vorgeladen werde.

Staatsanwalt Cimer: In diesem Falle trage ich auf Vorladung auch der andern Personen an, die hier noch nöthig sind.

Die Anträge der beiden Parteien haben jedoch in der richterlichen Entscheidung bereits ihre Erledigung gefunden, und eine spätere Verfolgung der Sache ist nicht abgeschnitten, weswegen sie als hier erledigt, verlassen wird. Der Staatsanwalt Winter tritt sofort auf Einladung des Präsidenten zur Motivirung der Anklage nach Befund der jetzt bekannt gewordenen Beweismittel auf.

Sofort ergreift Staatsanwalt Winter das Wort. Bevor er auf den eigentlichen Gegenstand seiner Rede kommt, macht er einige Bemerkungen über die Stellung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Man hat hier von der Bank der Angeklagten und der Verteidiger von einem Streite der Monarchie gegen die Republik wiederholt gesprochen, man hat uns die Vertreter der Monarchie, die Vertreter der Regierung genannt, und uns gleichsam zur Rechenschaft ziehen wollen über diese und jene Handlungen unserer Regierung.

Meine Herren, einen solchen Streit über politische Grundsätze zu führen, einzelne Regierungshandlungen gegen die Angriffe der Angeklagten und Verteidiger zu rechtfertigen ist unseres Amtes nicht, auch haben Sie, meine Herren Geschwornen! einen solchen Streit hier nicht zu entscheiden, denn darüber steht die Entscheidung nicht den Gerichten, sondern den Ständekammern zu.

Hier handelt es sich nicht um politische Grundsätze, sondern um Thatsachen, um Handlungen der Angeklagten, durch welche sie das Gesetz übertreten haben. Nicht als Vertreter der Regierung, sondern als Vertreter des so schwer verletzten Gesetzes und nur als solche, stehen wir hier und verlangen die Bestrafung der Angeklagten.

Der Zweck unseres Verfahrens ist Ermittlung der Wahrheit. Wir Staatsanwälte haben die Pflicht, und es ist wahrlich keine angenehme Pflicht, alle Gründe und Beweise für die Schuld der Angeklagten aufzusuchen und Ihnen vorzulegen, wie es die Pflicht der Verteidigung ist, alles was für die Unschuld der Angeklagten spricht, uns entgegenzuhalten. Nur dadurch, daß diese gegenseitigen Obliegenheiten auf das gewissenhafteste erfüllt werden, wird eine gerechte Entscheidung Ihnen möglich gemacht.

Nicht persönliche Ansichten, nicht Instruktionen der Regierungsbehörden sind es, welche uns unsere Anklage diktiert haben, welche unsere Thätigkeit hier bestimmen, nein, der feste Boden des Gesetzes ist es, auf den allein wir uns stellen, nur das Gesetz ist die Grundlage, auf welcher Wahrheit, auf welcher Recht in diesem Saale gefunden werden soll.

Uebergehend zu einem geschichtlichen Rückblick auf die Ereignisse seit der Februarrevolution, hebt der Redner hervor, wie die badische Regierung alle diejenigen Concessionen gemacht habe, die das Volk verlangte, und daß sie mit redlichem Willen, so weit als möglich zur Ausführung geschritten sei.

Damit war in Baden die Bahn friedlicher Reform betreten, die dann auch nach Vorauszgang des Vorparlaments durch Schaffung des deutschen Parlaments in allgemein deutschen Angelegenheiten eröffnet ward.

Unter solchen friedlichen Ausichten geschah es, daß eine Partei, welche weber in unserer Ständekammer, noch im Parlament eine Mehrheit für ihre Pläne zu erlangen im Stande gewesen war, mit freventlicher Hand die Brandfackel des Bürgerkriegs in unser Vaterland schleuderte, und uns dadurch unsägliches Elend bereitete.

Der Staatsanwalt geht jetzt nochmals die Geschichte des ersten Freischaarenzuges durch, den Angeklagten Struve von Schritt zu Schritt verfolgend, wobei er auf den Widerspruch, den er in

Konstanz, Donaueschingen und sonst an dem Willen der Gemeindebehörden gefunden, auf die Verbreitung irriger Nachrichten, z. B. von dem Uebergehen des Militärs, auf die immer klarer hervortretende Absicht, die sich endlich als republikanisch in Thingen offen bekannte, auf die Wegnahme öffentlicher Kassen, das Gefecht bei Güntersthal, bei dem es auf Seiten des Militärs 3 Tode und 9 Verwundete gab, besonders Nachdruck legt.

Der Zug mißlang. Struve wurde flüchtig. Er gab seine Pläne nicht auf, sondern machte alle Vorbereitungen zu einem zweiten Versuch, schleuderte Brandschriften in's Land, umgab die ganze Rheingrenze mit einem Netz von Ausschüssen, organisirte die Flüchtlinge, unter denen sich Blind befand. Er entwarf mit Heizingen einen „Plan zur Republikanisirung Deutschlands“, in welchem sie das Bekenntniß voranstellten, daß die Gerechtigkeit ihrer Sache nicht genügen werde, um ihr den Sieg zu verschaffen; sie erklären daher die Anwendung humaner und auf die Ueberzeugung berechneter Mittel für lächerliche Thorheit und verderbliche Schwäche. — Nur an die Gewalt wollten sie daher sich wenden und scheuen sich nicht, den verworfenen Grundsatz auszusprechen, daß alle Mittel, welche zur Sicherung ihrer Sache nothwendig seien, auch gerecht seien.

Man muß anerkennen, daß sie diesen Satz mit einer Konsequenz durchgeführt haben, die in jedem sittlichen Menschen die tiefste Entrüstung hervorrufen muß.

Nicht vollzogen, ja nicht einmal berücksichtigt sollte der Volkswille werden, sondern man wollte ihn erzwingen, dies zeigen die terroristischen Mittel, die sie schon in ihren Plan aufgenommen hatten, wie zwanngsweise Aufgebot der wehrfähigen Mannschaft, Vermögenskonfiskation u. dgl. m.

Dasselbe ergibt sich auch daraus, daß sie nicht die edlen Triebfedern der Vaterlands- und Freiheitsliebe, sondern mehr die niedrige Leidenschaft des Eigennuzes für sich in Anspruch nahmen. Mit der Konfiskation des Vermögens der Fürsten und aller der beschworenen Landesverfassung Treuebliebenen sollte der Anfang gemacht werden; daneben wird die Aufhebung aller Abgaben und die Einstellung der Hülfsvollstreckungen zugesichert.

Struve benutzte die Aufregung, die die Nachricht von dem Beschluß der Nationalversammlung über den Waffenstillstand von Malmö hervorge-

bracht hatte, zur Ausführung des längst vorbereiteten zweiten Aufstandes. Er fiel mit mehreren Andern, unter denen Blind war, am 21. Sept. v. J. ins Badische, proklamirte dort die Republik, nicht bloß für Baden, sondern für ganz Deutschland, setzte aus eigener Machtvollkommenheit, als politischer Chef der Schilderhebung, eine provisorische Regierung ein, bei der Blind die Civilangelegenheiten besorgte, übte Regierungshandlungen aus, rief in einem Regierungsblatt zu einer bewaffneten Erhebung auf, verkündete das Kriegsgesetz, ließ Personen arrestiren, Waffen und Pferde gewaltsam wegnehmen u. s. w. Das Volk wurde zur Theilnahme durch Mittel, die vor der Moralität nicht bestehen können, durch Verbreitung falscher Nachrichten, Eröffnung von Vortheilen, die den Eigennuz der Menschen lockten, verleitet, und durch Gewaltmittel, Sanktionsandrohung gezwungen. Dabei kamen Excesse vielfacher Art vor, Erpressung von Loskaufsummen, Wegnahme öffentlicher Kassen im ungefähren Betrag von 20,000 fl., Verletzung des Briefgeheimnisses, Aneignung von Geldern durch Freunde der Angeklagten u. dgl. m. In Folge des Aufstandes wurden ein Soldat bei Staufen geödtet und 8, zum Theil sehr schwer, verwundet. Auch der Gendarm Fritz fiel als Opfer eines von Struve veranlaßten Ueberfalls in Kleinsausenburg.

Ueber die Vertheidigungsgründe der Angeklagten will der Redner hier hinweggehen, da die eigentlichen Vertheidigungsreden derselben jetzt erst beginnen werden. Auch ist er versichert, daß die Geschwornen die beiderseitigen Gründe gewissenhaft prüfen werden. Er schließt ungefähr mit folgenden Worten:

Ich will Sie nicht erinnern an das durch Verschulden der Angeklagten vergossene Blut, ich will Ihnen nicht ausmalen den Jammer und die Thränen so mancher Familien, deren Urheber auf der Bank der Angeklagten vor Ihnen sitzen, ich will Ihnen nicht schildern das große Unglück, welches sie durch Ihr unseliges Beginnen über unser ganzes Vaterland gebracht haben, aber Sühne, gerechte Sühne fordere ich von Ihnen, und Schutz für Gesetz und Ordnung.

Nachdem der Staatsanwalt Winter geendet, theilt der Präsident dem Angeklagten Struve das Wort.

Struve: Im Augenblicke bin ich mir bewußt, daß ich nicht für mich allein spreche, sondern zu

gleich im Namen vieler Anderer, im Namen der vielen Freunde, die in den Kerker schmachten, oder im Auslande weilten, oder sonst unter monarchischen Verfolgungen seufzten. Darum mögen sie mir verzeihen, wenn ich mich gegen jeden zollbreit Landes verteidige, den man mir nehmen will, denn ich verteidige nicht bloß mich, sondern zugleich meine Leidens- und Gesinnungsgenossen in dem großen Kampfe der Republik gegen die Monarchie.

Meine Herren! Es sind Ihnen nur die Beweise der Anklage beigebracht worden, unsere Zeugen sind nicht gehört. Unsere Mitangeklagten hat man nicht in den Saal hereingelassen, Sie sehen, wie schwer man uns die Sache gemacht hat. Sie kennen nicht das Gegenbild von dem, was Ihnen die Anklage vorgeführt hat. Man hat mir Dreierlei zur Last gelegt, man hat mir 1) etwas vorgeworfen, was an sich nicht recht war; man ist 2) gegen die Mittel aufgetreten, die dabei in Anwendung gekommen, und 3) selbst gegen den Plan, die Idee des Unternehmens, die man unrecht, ja „empörend“ genannt hat. Ich wende mich zuerst zu dem letzten Punkt.

Drei Jahrzehnte hindurch ist gesprochen und geschrieben worden und hat nichts genügt. Die Fürsten und ihre Partei haben sich sogar nicht geschämt, die gesetzlichen Organe des Volkswillens zu nichte zu machen, wie Thatsachen, sogar der neuesten Geschichte, z. B. die Auflösung der Volkskammern zu Berlin und Kremsier, darthun. Das beweist, daß das Volk mit allem Zug und Recht erzürnt war gegen den Druck, den es von den Feinden der Freiheit, den Fürsten und ihren Helfern und Genossen erfuhr. Es kann nicht geläugnet werden, daß alle Zeugen aus dem Bürgerstande behaupteten, das Volk sei der Idee nach der Bewegung günstig gewesen, und habe nur die Gefahren, die schlimmen Folgen im Falle des Mißlingens befürchtet und die Möglichkeit der Ausführung bezweifelt. Der Bürger, das Volk war für uns. Erst nach der Niederlage von Staufien gab es Bürger, die den Mangel nach dem Binde hingen. Das liegt in der menschlichen Natur, ich will es übergehen.

Meine Herren! Ueber die Frage der Gesetzmäßigkeit unserer Unternehmungen herrschen drei Meinungen bei den Staatsanwälten. Der eine (Staatsanwalt Eimer) sagt: Der Wille der Mehrheit ist Gesetz. Will also die Mehrheit des badischen Vol-

kes die Republik, so werden Sie selbst nach der Ansicht dieses Hrn. Staatsanwalts uns freisprechen müssen. Der Staatsanwalt Winter sagt: es kommt nicht allein darauf an, sondern auch darauf, ob das Volk diesen Willen durch die That vollzieht. Der Wille des badischen Volkes hat sich ausgesprochen auf den Volksversammlungen zu Offenburg, Freiburg, Engen und anderwärts, in den Parlamentswahlen, und liegt thatsächlich angedeutet in der Nothwendigkeit des Hereinziehens fremder Truppen zur Niederämpfung unserer Erhebungen. Die vielen Tausende, die sich uns angeschlossen, repräsentiren diesen Willen, der sich auch mit den Waffen in der Hand Nachdruck zu geben versucht hat. Der Staatsanwalt v. Wänker endlich hat gesagt: alles ist unrecht, was dem Willen der Regierung widerspricht. Allein er kommt in den Widerspruch, den Willen einer Regierung immer anerkennen zu müssen, selbst dann, wenn sie z. B. durch die Revolution plötzlich zu einer geradezu entgegengesetzten Meinung getrieben wird, und das ist im März v. J. geschehen. Wir haben in Baden drei Revolutionen gehabt. Wegen jener Revolution, die durch einen Zug nach Karlsruhe bewirkt wurde, an welchem ich leitenden Antheil nahm, hat man mich nicht angeklagt: Warum? Weil sie gelungen ist.

Mit dem 1. März ist die Revolution nicht zu Ende gekommen. Wir stehen noch mitten in derselben, was bei uns vorgeht ist nur ein Theil des Ganzen, des großen Kampfes der Republik mit der Monarchie in Europa. Heute sind im Badischen die Monarchisten scheinbar im Siege, es ist nicht recht, wenn eine Partei ihren Sieg dahin benützt, daß sie die Männer der Gegenpartei verfolgt.

Meine Herren Geschwornen! Sie werden sich hüten, der Stadt Freiburg einen Ruf zu verschaffen, wie ihn die Stadt Konstanz hat. Das Concilium in Konstanz hatte die Macht, Huf und Hieronymus von Prag zu verurtheilen, aber nicht die Macht, die Folgen der Verurtheilung auszulöschen. Hinter ihnen erhoben sich Ziska und Procopius, auch unter den Republikanern könnte ein noch unbekannter Ziska und Procopius sein, der ihrer Sache die Glorie des Sieges mit Waffengewalt eroberte.

Meine Herren! Wir stehen unter ewigen Gesetzen der Vorsehung. Alles Große, was in die

Geschichte eingetreten ist, widersprach den bestehenden Gesetzen. Es wäre nicht eingetreten, wenn nicht einzelne Männer den Muth gehabt hätten, den bestehenden Gesetzen gegenüber für erhabene Ideen in die Schranken zu treten.

Ich bin nicht den ewigen Gesetzen der Vorsehung entgegen getreten, sondern nur den wandelbaren Gesetzen der Menschen. Was ich that, that ich im Hinblick auf die großen Männer der Vorzeit, auf Tell, Dranien, Washington, die Helden der französischen Revolution, deren Unternehmen ebenfalls den wandelbaren Gesetzen der Menschen widerspreche. Unsere Sache ist nicht zu Ende und auch Ihr Urtheil wird unsere Sache nicht niederschlagen. Was ich that, ich that es aus voller Ueberzeugung. Nicht der Ehrgeiz, wie der Hr. Staatsanwalt sagt, sondern die Liebe zum Vaterlande und zur Freiheit hat mich geleitet. Der Staatsanwalt hat keine Thatfache zu seiner Behauptung vorgebracht, meine Beweise hat man mir verworfen.

Der Gründe, die ich für mein Unternehmen hatte, sind fünf. (Struve wiederholt hier die fünf in der gestrigen Sitzung aus seinem zu Nastatt abgegebenen Protokolle aufgezählten Punkte.)

Es bestand durch 3 Jahrzehnte ein Komplott aller Fürsten Europa's gegen alle Völker Europa's. In Deutschland haben wir die Folgen desselben schwer empfinden müssen. In Karlsbad fing die Reaction an, und was dort begonnen wurde, fand in Frankfurt und Wien seine Fortsetzung. Dort wurde die Bevormundung des Volkes organisiert, die Konstitution selbst wurde untergraben.

Gegen ein solches System des Verfassungsbruchs muß es dem Volke freistehen, sich zu erheben. Und was war der Zweck dieser Bevormundung? Es war Ausfängung, Knechtung, Verdummung. Die Staatsschulden haben sich während der Zeit des Drucks von Jahr zu Jahr vergrößert und gleichmäßig vergrößerte sich das Elend des Volkes. Sechs Geißeln sind es, die über den Völkern geschwungen wurden, und den Jammer zur Folge hatten, in den sie versunken sind: die Monarchie, die Aristokratie, die Bureaucratie, das stehende Heer, das Pfaffenhum, der Geldwucher.

Meine Herren, ich nenne die Monarchie die erste Geißel. Sie kostet jährlich 100 Millionen fl., und so groß diese Summe ist, so ist sie doch noch nicht

das Schlimmste. Wozu werden diese Summen verwendet? Für die Mätressen, Höflinge, die Kasaien, das Lasterleben. Es ist so weit gekommen, daß es kaum noch eine große Stadt giebt, wo nicht eine Mätresse ihren Hof hält. Ich will kein Aergerniß geben, aber ich kann nicht verschweigen, was im Interesse der ganzen Partei liegt. Es ist sogar vorgekommen, daß Fürsten Kornwucher getrieben und die Hungersnoth gerade als ein Mittel benützt haben, aus der sie ihre Kassen füllten. Es kann nicht besser werden, bevor das Volk nicht von seinen Tyrannen befreit ist.

Die zweite Geißel ist die Aristokratie. Was die Fürsten im Großen, das sind die Adlichen im Kleinen. Was auch auf dem Papier gegen sie beschlossen sein mag, das macht nichts. Sie sind die Helfer der Fürsten, Inhaber der obersten Stellen und Aemter und dadurch die wirksamsten Gegner der Kraft und Freiheit des Volkslebens.

Die dritte Geißel, meine Herren, ist die Bureaucratie. Der Adel kostet das deutsche Volk jährlich viele Millionen, eben so viele die Bureaucratie. Diese besteht aus 4 Klassen: 1) die Diplomaten, die Triebfedern aller Verräthereien am Volke, 2) die Professoren, die aus alten Pergamenten jede Schmach zu beweisen sich bemühen, 3) die Polizisten, die aller freiheitlichen Bewegung die Hand an die Kehle legen, 4) die Richter, die sich dazu hergeben, die Eingriffe in die Freiheit mit der Sanktion des Gesetzes zu umgeben. Die Namen Metternich, Dunfer, Uria, Senizki, die politischen Dpfer in den Kerfern der Monarchie, die Auswanderungen sind eben so viele Belege für meine Worte. Meine Herren Geschworne! Sie sind Männer aus dem Volke, Sie werden dem Interesse des unterdrückten Volkes nicht entgegenstehen, Sie werden die Männer nicht verurtheilen, die dem Volke von der Geißel der knechtenden Bureaucratie helfen wollten!

Die vierte Geißel ist das stehende Heer. Ich will den Kriegerstand, den ich ehre und achte, nicht angreifen. Der Kriegerstand war nie höher geachtet, als in den alten Republikern, wo aus ihm alle großen Männer hervorgingen. Er ist Repräsentant der persönlichen Tapferkeit und des persönlichen Muthes. Gerade deswegen ist es um so bedauerlicher, daß er von dem Volke abgefondert und ihm entgegengesetzt wird. Es muß vielmehr dem Volke möglich gemacht werden, eine völlige

militärische Durchbildung zu erlangen. Es ist unmöglich, daß sich eine Volkswehr tüchtig bilde, wenn sich die besten militärische Kräfte nicht in sie vertheilen. Die Gothen, ein Volk von einer Million Menschen, war unüberwindlich und das badische Volk ist noch zahlreicher. Hätten wir statt 28,000 Mann Soldaten 280,000 Mann Volkswehr, wir wären unbeflegbar und könnten uns die republikanische Verfassung geben und sie durchbilden, wie wir wollten.

Die fünfte Geißel ist das Pfaffenhum. Wenn ich dieses Wort gebrauche, so will ich den Geistlichen nicht zu nahe treten. Ich unterscheide zwischen Beiden. Der ist wohl ein Pfaffe, der an die Stelle der Liebe und Duldsamkeit die Verdammung setzt, und die Gebühren für Handlungen dem Volk erpreßt, die er im Dienste der Religion vornimmt. Es kann nicht besser werden, bis der vermögende Einfluß der Pfaffen in Deutschland vernichtet ist.

Die sechste Geißel endlich ist der Geldwucher. Wenn ich dagegen aufrete, so trete ich nicht gegen das Eigenthum auf; es ist naturbegündet wie die Familie. Die Gesetzgebung in Deutschland aber ist darauf berechnet, die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer zu machen. Einige reiche Leute haben es in der Hand, die Werthe zu erhöhen oder herabzudrücken. Rothschild pachtet alle Quecksilberminen und sagt dann willkürlich: so viel kostet das Quecksilber. Zur Zeit der Hungersnoth hat man gesehen, was für Mittel unsere Gesetze den Reichen an die Hand geben, sich immer reicher zu machen.

Diese sechs Geißeln haben einen schweren Druck geübt, und es ist das Recht und die Pflicht eines jeden freiheitsliebenden Menschen sich dagegen zu erheben.

Nachdem nunmehr der Redner einen Blick auf die Vorgänge während der französischen Februar-Revolution, die Volksversammlungen, Regierung-Concessionen, Vorparlament geworfen, fährt er fort: Es ist unser Wille und Bestreben gewesen, auf dem Weg friedlicher Entwicklung zu bleiben. Wir stellten an Welcker den Antrag, er möchte bewirken, daß in Baden eine Abstimmung erfolge, worin sich das Volk erkläre, ob es die Monarchie oder die Republik wolle. Als Antwort erfolgte Fickler's Verhaftung, und seinen Gesinnungsgeossen war das gleiche Schicksal in Aussicht gestellt. So hat

uns die badische Regierung keinen Ausweg gelassen, wir mußten handeln, um das Wort zu lösen, das wir dem Volk gegeben.

Ich komme auf die persönlichen Triebfedern. Der Staatsanwalt sagte, mich hätte der Ehrgeiz getrieben. Wäre dies wahr, so träfe mich das Schuldig mit Recht. Ist es aber nicht, so glaube ich, daß auch nicht das Schuldig über mich gesprochen werden kann. Ich habe es in vielen Schriften längst ausgesprochen: es kann nicht besser werden, so lange Deutschland in Fegen zersplittert ist. Die Geschichte lehrt, wie oft Kriege unter den Fürsten geführt worden sind wegen eines Stückchen deutschen Landes. Die Geschichte der neuesten Diplomatie beweist, daß wir über diese Periode des diplomatischen Egoismus nicht hinaus sind. Das Heil Deutschlands, seine Einheit und Größe ist nicht möglich, so lange wir 39 deutsche Länder mit 35 Fürsten haben. Das habe ich in Frankfurt erklärt. Man hat dort die Einheit mit den Fürsten erringen wollen. Ich habe daran keinen Glauben gehabt, und jetzt glaubt daran kein Sehender.

Ich glaube, ich habe nachgewiesen, daß ich mich nicht mit den ewigen Gesetzen, sondern mit den wandelbaren Gesetzen der Menschen in Widerspruch gesetzt habe. Wir haben nichts gethan, als daß wir thaten, was das Volk in Offenburg und Freiburg wollte. Ich unterscheide mich nur dadurch von andern Männern aus jenen Tagen, die zum Theil jetzt hohe Stellungen einnehmen, daß ich in Wort und That mir gleichgeblieben bin.

Ich bin gefaßt. Wenn Sie mich verurtheilen, so werde ich für das Volk leiden, wenn Sie mich freisprechen, so werde ich für das Volk kämpfen, wenn Sie mich aber verurtheilen oder freisprechen: immer werde ich an dem Volke hängen und hängen, wie ich es von jeher gethan.

Nachdem Struve geendet, erhob sich der Angeklagte Blind um sich zu vertheidigen. Man wird uns nicht zumuthen, daß wir seine Rede, die gegen vier Stunden dauerte, in Ausführlichkeit wiedergeben. Es mag genügen, daß wir die Hauptgesichtspunkte derselben so viel möglich ausheben.

Die leitende Idee der Rede scheint der bekannte Ausspruch Napoleons, den der Redner gelegentlich auch anführte, zu sein, in 50 Jahren werde Europa entweder kosakisch oder republikanisch sein. In der That sieht er die Gefahr, daß Deutschland kosakisch oder russisch werden soll, in nächster Nähe,

und merkwürdiger Weise, war diese Gefahr, wie er sagte, der Grund, der ihn hauptsächlich zur Theilnahme an der republikanischen Schilderhebung trieb, da er eben in der Republik die einzige Rettung Deutschlands vor einem Komplotte sah, welches, von Rußland ausgehend, dieses Reich, Oesterreich und Preußen mit einander zur Unterdrückung des Vaterlandes verbunden halte. Daran knüpfte Blind einen Beweisversuch für die Behauptung, daß er mit seinen Mitangeklagten unter den obwaltenden Umständen gar nicht processirt werden könnte und schließt mit einem social-politischen Glaubensbekenntniß nebst einer Ansprache an die Geschwornen.

Was den zweiten Punkt anlangt, so sieht er die Idee des Rechts auf Seiten der demokratischen Partei, denn der Duell des Rechts wie aller Berechtigung überhaupt sei der Volkswille, die Volkssouveränität, die Herrschaft der Majorität. Woher haben denn die Fürsten ihre angebliche Souveränität? Ich will es Ihnen sagen. Die Fürsten sind die Abkömmlinge von alten Rittersn, die durch List und Gewalt Land und Leute an sich brachten und sie an ihre Söhne vererbten, wie man etwa ein Stück Hausrath vererbt. Ein solcher Abkömmling eines Ritters gab einst, dazu genöthigt, in Baden eine Verfassung. Die Verfassung ist eine mittelalterliche, es sind verschiedene Willen geschaffen worden, die mit einander im Gegensatz stehen und einander behindern, lähmen, aufheben. Sie werden repräsentirt in der ersten und zweiten Kammer und dem Fürsten. Eine solche Verfassung widerstrebt dem Geiste der Revolution; die Gerichte entscheiden nach dieser Verfassung und nicht nach dem Volkswillen, nach dem Geiste des durch die Revolution zur Anerkennung gekommenen demokratischen Prinzips; ist es also nicht klar, daß die Gerichte partheiisch sind?

Präsident: Ich bedauere, Sie unterbrechen zu müssen, aber ich glaube, es bedarf derartiger Angriffe auf unsere Gerichte zu Ihrer Verteidigung nicht. Ich wiederhole, nur mit Bedauern muß ich hier Einsprache erheben, im Interesse der Ehre unserer Gerichtsinstitutionen.

Der Angeklagte vermißt seit dem März v. J. einen positiven Rechtsboden. Die Gesetze seien damals umgestoßen worden, neue noch nicht an ihre Stelle getreten, nach welchem Gesetz sollen sie also gerichtet werden? Sind aber die alten Gesetze gefallen, so fielen auch die Hochverrathsprocesse,

stünde man auf dem Boden der Revolution, so gebe es auch keine Hochverräter. Er kenne jetzt statt eines rechtlichen Verhältnisses nur noch das Verhältniß des Siegers zum Besiegten. Deshalb habe etwa das Standrecht zu Müllheim noch einen Sinn gehabt, nicht aber der heutige Hochverrathsproceß. Selbst eine Rede des Staatsraths Beck muß ihm zu seiner Argumentation dienen. Die Geschwornen würden den Boden der Revolution, den Boden des Volksrechts anerkennen und darnach urtheilen.

Für das Bestehen des russisch-österreichisch-preussischen Komplotts tritt der Redner einen sehr weitläufigen Beweis an. Als Grund gibt er zunächst einen Armeebefehl des Kaisers von Rußland vom April v. J. an, worin dieser sein Heer mahnt, bereit zu sein zum Kampf gegen den Westen, der befehrt werden müsse. Deutlicher habe eine Note des russischen Ministers Kesselrode gesprochen, worin die Absicht der Durchführung der Autokratie in Europa, zumal auch in Deutschland unzweideutig ausgesprochen werde. Hieran werden nun politische Combinationen von allen möglichen Ereignissen der Zeitgeschichte geknüpft, die der Redner wiederholt einen „Knäuel“, ein „Chaos“ nennt, durch welches er jedoch überall die leitenden Fäden des erwähnten monarchisch-absolutistischen Komplotts entdeckt, welche sich hauptsächlich über Petersburg, Agram, Wien, Frankfurt und Berlin ziehen. Es kann nicht unsere Absicht sein, dem Redner in den verwickelten Zusammenstellungen, in welchen namentlich auch der „Slavenheld“ Jellachich eine leuchtende Figur bildet, zu folgen, auch vermöchten wir es vielleicht nicht, dieselben mit den prunkenden Farben einer schwunghaften Phantasie auszumalen, welche erforderlich wären, wenn wir ein anschauliches Bild von der Art, wie es in Sprache und Wort dargestellt wurde, geben wollten. Nur dies bemerken wir noch, daß er verschiedene Stadien aufweisen möchte, in denen das große Komplott in der neuesten Geschichte Deutschlands aufgetreten sei. Das letzte und neueste Stadium hat begonnen, seit die Regierungen der Nationalversammlung in Frankfurt geradezu erklärt haben, sie möge beschließen was sie wolle, man werde doch thun was man für gut finde, und seitdem sie, unterstützt durch den kriegsdrohenden Czaren, offen auf Wiederherstellung des Bundestags hinausarbeiteten. Gelegentlich gebraucht er den Ausdruck: „Schandthaten der

Monarchie", wegen dessen er vom Präsidenten zur Ordnung verwiesen wird. Auch wegen seiner unziemlichen Art, den Erzherzog Johann in die Rede hereinzuziehen, erfährt er den Tadel des Präsidenten.

So sieht er denn die Erhebung des Volks für die Republik als einen Akt der Nothwehr, als das Aufstreben zu einer rettenden That an. Auf den Aufstand selbst will er nicht näher eingehen, es komme auf das Ganze an, die Idee, den Zweck; zerlege man das Ganze in seine Theile, gehe man den einzelnen Handlungen nach, wie die Staatsanwälte, so komme man ins Kleinliche und habe gar nicht den richtigen Maßstab. Es sei eine Zeit der Revolution, und damit der Widersprüche. Ja es ist wahr, ruft der Redner, wir haben eine provisorische Regierung eingesetzt, aber in diesen Zeiten ist Alles provisorisch; ja wir sind Hochverräter, aber die Regierungen sind es auch, denn sie sind im Aufruhr gegen den Volkswillen; ja wir sind Revolutionäre, aber die Fürsten sind es noch mehr, sie stehen in Revolution gegen die Volkssouveränität. Wir sind unterlegen. Das ist alles. Hätten wir gestegt so stünde es anders, vielleicht würden dieselben Staatsanwälte jetzt im Dienste der Republik monarchische Hochverräter verfolgen.

Zu seinem Glaubensbekenntniß übergehend erklärt sich der Redner als Republikaner, und zwar als sozial-demokratischen Republikaner. Ich bin es nicht durch die Ereignisse, sagt er hinzu, aber die Ereignisse sind die Bestätigung meiner Ansicht. Ich glaube, man muß um die soziale Republik zu erlangen, alle Hindernisse wegräumen, selbst die gekrönt. Ich will ein einheitliches Deutschland, kein separatistisches, mit selbständiger Verwaltung der Gemeinden. Was die Freiheit anlangt, so glaube ich, daß es ein Verbrechen ist, wenn ein einziger Mensch sich anmaßt, über andere Menschen zu herrschen, und diese Herrschaft zu vererben. Ich glaube, daß dem deutschen Volke nach Proklamirung der Volkssouveränität die republikanische Verfassung geziemt, aber ohne Parlamentsaristokratie, gewählt auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts, ohne Censur und mit Zurückberufbarkeit seiner Mitglieder, wenn sie dem Volkswillen nicht entsprechen. Ich glaube, daß der Staat sorgen muß, daß jedem seiner Mitglieder Arbeit garantirt werde, daß keine Vorrechte Einzelner bestehen dürfen und daß es keine Einrichtungen geben soll, die

es möglich machen, daß das Kapital die Arbeit um ihren Lohn bringe und sie eigennützig auslauge.

Schließlich bezeichnet Blind noch den Geschwornen die Gesichtspunkte, von denen er wünscht, daß sie ihr Urtheil leiten möchten. Er sagt: Bedenken Sie wohl, hätten wir gesiegt, so wären wir so legitim, wie diejenigen Regierungen, die aus der Revolution hervorgegangen sind. Mißtrauen Sie einer Justiz, die von einem anerkannten Rechtsboden spricht, ohne ihn als zu Recht bestehend nachweisen zu können. Begünstigen Sie nicht die Politik der Ereignisse, das Blatt kann sich wenden und wird sich wenden. Beweisen Sie Humanität, die das Volk immer ausgezeichnet hat. Das Volk war im März mild, es hat manchen Staatsmann, manchen Fürsten begnadigt, den es auf die Bank der Angeklagten hätte stellen sollen. Warum sollte es nun nicht seine Freunde gegen fürstliche Verfolger schützen? Ahmen Sie das Volksurtheil der Wahlmänner von Thiengen nach, welches den Mißstreiter Struves für die Freiheit nicht bloß freisprach, sondern sogar als seinen Vertreter erkor. Sprechen Sie es aus, daß die Geschwornen die Männer des Volkes nicht ihren Feinden, die Vorkämpfer der Freiheit nicht ihren Unterdrückern ausliefern, auf daß sie in ewige Ketten und Banden geschmiedet werden, zum Lohn für das Hochgefühl, mit dem ihr Herz für das Volk schlägt!

Unterbrechung der Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhält Anwalt Barbo von Emmendingen, der sich die Vertheidigung Struve's bezüglich des Aprilaufstandes zur Aufgabe gemacht hatte, das Wort. Die Spitze seiner Vertheidigung läuft darauf hinaus, daß das Gesetz vom 6. März 1845, auf welches sich die Staatsanwälte in ihrer Anklage berufen, in Folge der Märzrevolution gar nicht mehr existire, und daß die Verfassung in Baden in Folge des darin anerkannten Prinzips der Volkssouveränität nicht mehr constitutionell-monarchisch sei, weshalb von dem Verbrechen des Hochverraths gar nicht die Rede sein könne.

Der Redner wirft einen Rückblick auf die bekannten Ereignisse in Baden in der neuern Zeit und geht bis auf die Versammlung von Offenburg im September 1847 zurück, worauf am 19. März v. J. eine noch viel größere ebendasselbst abgehalten wurde. Mit Stimmeneinhelligkeit, sagt er, wurde von der

nahe an 20,000 Menschen betragenden Versammlung das von Struve verfaßte Programm gebilligt und dem, was er dort vortrug, Beifall zugefaucht. Das ganze dort versammelte Bürgerthum proklamirte die Republik als die einzig dem Volkssinne entsprechende Staatsform, und das Volk erklärte sich selbst als einzigen Souverän, der keine andere Souveränität neben sich anerkennen wolle.

Was in Baden gefordert wurde, wurde bald im deutschen Gesamtwaterlande gefordert und erzwungen, nicht freiwillig gewährt: Anerkennung der Volkssouveränität und Garantirung der zu Offenburg geforderten Volksrechte. Ja, einzelne Fürsten wollten es nicht einmal auf Feststellung der Verfassung ankommen lassen und faßten den Gedanken, abzutreten. In dem Vorparlament wurde ebenfalls die Föderativ-Republik als die einzig mögliche Staatsform beliebt. Die damaligen „Volksmänner“ gelangten an's Ruder, unter denen später leider ein Theil sich als Maschinen der Fürsten gerirten, „zur Schmach und zum Untergang der Deutschen.“

Das war kein Zustand der Reform, sondern der Revolution, und zwar einer anerkannten und widerstandslosen. Haben nicht alle Regierungen Deutschlands, ruft der Redner aus, ihre Knechtung und schmachvolle Behandlung des deutschen Volkes anerkennend, das Nothwendige und Heilsame dieser Revolution anerkannt?

Haben nicht alle Fürsten einstimmig erklärt, die Bestimmung der Form der Regierung in die Hände der Vertreter des deutschen Volks — legen zu wollen? Haben diese die Form schon bestimmt und dadurch die Revolution beendet? Gewiß nicht. Es besteht demnach der Zustand der Revolution noch. Nun meine Herren — Sie sprechen von dem Verbrechen des Hochverraths — Sie wollen das Volk, als dessen Vertreter hier die Geschwornen sitzen — beschützen, und ihm eine Handlung hier als Hochverrath bezeichnen, während es zur Zeit einer bestehenden Revolution gar keinen Hochverrath an der Verfassung geben kann, wenn die Revolution selbst der Abänderung derselben, wie es in Deutschland geschehen, gemünzt ist. Ihr Männer des Gerichtshofes, ich frage Sie, was gehört zum Thatbestande des Hochverraths? —

Bekannter Dingen die Absicht eines Staatsmitgliedes, das Reichsoberhaupt oder den Staat als solchen zu vernichten oder dessen dormalige

Grundverfassung auf eine widerrechtliche Weise abzuändern oder zu unterdrücken. In dem Augenblicke, wo die Fürsten das Prinzip der Volksoberherrlichkeit anerkannt haben, haben sie aufgehört, geheiligte Staatsoberhäupter zu sein, und können nur als erste Diener des Staats angesehen werden, sie haben ihre Herrschernatur verloren und sind durch ihre Stellung nur als ausgezeichnete Bürger zu betrachten. Nehmen Sie nun auch wirklich an, Struve habe sich zu Schulden kommen lassen zur Bethätigung des Volkswillens in bewaffnetem Zuge gegen Karlsruhe zu ziehen und dort dem Großherzog zu erklären, daß er in Folge der bei allen Versammlungen von circa 100,000 Männern gefaßten Beschlüsse, nicht mehr Monarch sein könne, so müssen Sie bedenken, daß wir seit Anerkennung der Volkssouveränität gar kein souveränes Staatsoberhaupt mehr haben, denn so wenig neben Gott als idealisirtem höchsten Wesen noch ein zweiter Gott bestehen kann, sowenig kann neben dem souveränen Volke noch ein zweiter als Souverän betrachtet werden.

Die Thatsache der Anerkennung der Volkssouveränität von Seiten der deutschen Fürsten, insbesondere des badischen Großherzogs können Sie gewiß nicht läugnen. Wollen Sie aber die unseren Angeschuldigten zur Last gelegten Handlungen als gegen die bestehende Grundverfassung gerichtet wissen, so erkläre ich Ihnen, daß durch die als permanent erklärte Revolution und durch die erwähnten Volksversammlungen solche gar nicht mehr bestehend erachtet werden darf, weil eben durch diese und den vernünftigen Volkswillen nicht die Monarchie, sondern die Republik als die Grundverfassung festgestellt wurde, so daß also Struve nur als Vollzieher dieses durch Hecker repräsentirten Volkswillens gelten kann und muß.

Sofort geht der Redner auf die Behauptung der Staatsanwälte ein, als wäre die Schilderhebung im April ohne Legitimation erfolgt, indem er darzutun sucht, daß allerdings die Mehrheit des Landesausschusses sich dafür entschieden habe, und daß auch das Volk im Secreiß der Gesinnung nach dafür gewesen sei, und nur Bedenken über die Ausführbarkeit des Unternehmens hege habe. Daß aber die allgemeine Stimmung damals überhaupt durch und durch republikanisch gewesen, dafür theilt der Redner eine mit Feuer und Begeisterung geschriebene Stelle aus dem Buche

Hr. Hecker mit, welches den Titel führt: „Die Erhebung des Volks in Baden.“ Ueberdies aber sei in Offenburg der an Einstimmigkeit gränzende Volksbeschluss gefasst worden: „Wenn der Löwe Hecker ruft, so wollen wir alle ihm folgen.“ Nun, er hat ja im April gerufen!

Was den Einwand betrifft, es wäre zu dem Rufe gar keine Veranlassung gewesen, so macht der Verteidiger darauf aufmerksam, daß es auch prophetische Geister gebe, und ein solcher sei Struve. Er habe die bevorstehende Revolution vorausgesehen, lange bevor sie ausgebrochen, er habe auch die Reaction vorausgesehen, die jetzt in ganz Deutschland in vollem Zuge sei. Zeuge des seien die Belagerungszustände, die Otrypirung von Verfassungen, das Niederkariätschen des demokratischen Prinzips, die Preßverfolgungen, das Denunciantenwesen u. s. w. Und nicht bloß die Reaction und den Absolutismus habe man in dem Aufstand unmöglich machen, sondern das Volk auch von seinen Lasten befreien wollen.

Männer des Volkes! fährt der Redner fort, Sie sehen hieraus, daß Struve keinen Hochverrath in Deutschland und Baden begehen wollte und konnte, weil es nach dem anerkannten Volkssouveränitäts-Prinzip keinen weitem Souverän als das Volk gibt, und hiernach die konstitutionelle Monarchie als Regierungsform selbstredend wegfällt.

Nehmen Sie den Fall, auf Ihrem gesetzlichen Boden stehe ein Holzapfelbaum, durch einen Sturm wird er zu Boden gebeugt; Sie pflöpfen darauf Reinetten oder Calvillereisser, die besten Aepfelsorten, wie Sie wissen, es wachsen Aepfel daran. Wie werden Sie nun solche nennen? Nach der Ansicht der Herrn Staatsanwälte: Holzapfel; nach Ihrem gesunden Bauernverstande: Reinetten oder Calville. Hieraus können Sie die Richtigkeit meiner Ansicht entnehmen, wenn Sie dieses Beispiel auf die Monarchie, die Märzrevolution und das Prinzip der Volkssouveränität anwenden, so daß die Frucht der Revolution — die Republik ist.

Nun! Ihr Herren Ankläger, wie sieht es mit Ihrer Legitimation, wer berechtigt Sie zur Anklageerhebung? etwa ein Gesetz? Nein, denn das alte ist, wie ich Ihnen so eben gezeigt, durch die Revolution und den dabei geoffenbarten Volkswillen aufgehoben.

Wer gibt Ihnen also ein Recht? Die badische

Regierung, im Widerspruch mit dem Volkswillen und mit dem Gesetz?

Wie konnte auch die badische Regierung Sie zur Anklage berechtigen, während das ganze Struve und seinen Genossen zur Last gelegte Verbrechen in der Einführung der deutschen Republik — nicht in der speziellen Entfernung unseres Großherzogs, sondern aller Fürsten — bestehen soll? nehmen wir dieses für einen Augenblick an, so sollte doch gewiß nicht dem Großherzoge Leopold allein, nein allen Fürsten die April- und Septembererhebung gelten.

Wie steht es nun mit der Legitimation der badischen Regierung, da sie weder das Volk noch ein Gesetz als Organ des Volkrechts zur Seite hat? Wurde sie vom deutschen Gesamtvolk zu Erhebung dieser Anklage beauftragt? Nein, der Gesamtwille Deutschlands will die Aufrechthaltung des Prinzips der Volkssouveränität, folgeweise auch die Verwirklichung der republikanischen Regierungsform. Tretet darum herab von euren Sigen, Ihr Ankläger und laßt Eure Anklage als unbefugt und ungegründet fallen!

Ist aber die badische Regierung zur Anklageerhebung nicht berechtigt, so konntet ihr Geschwornen des badischen Volks als solche allein nicht berechtigt sein, vielmehr nur die Gesamtgeschwornen des gesammten deutschen Vaterlandes.

Nun erinnert der Redner die Geschwornen an das Urtheil eines wahrhaft freien Volkes, des nordamerikanischen, welches den Helden der Freiheit, Hecker, mit unendlichem Jubel aufgenommen habe, und sein Gefährte Struve sollte hier in Kerkerhaft vergraben werden? Wollt Ihr, ruft der Redner, den Mann, der an der Spitze der Märzbewegung stand, offen in Offenburg und Freiburg für des Volkes Wohl, Bildung und Freiheit kämpfte, dem Ihr mit Jubel und Begeisterung zurief: „Wir wollen keine Einherrschaft mehr, wir wollen eine Republik!“ — Dem Ihr mit offenen Armen entgegenkietet und ihm als erstem Republikaner die Hand drücktet, wollt Ihr den Mann, dessen Morgen und Abend nur in dem Gedanken an die Freiheit des deutschen Volkes sich glücklich währte, dessen Herz sich nur an der Sonne der Freiheit warm fühlte konnte, — wollt Ihr den Mann verdammen, weil er eingedenk des Hecker'schen Rufes den Volkswillen Badens, ja ganz Deutschlands zur Geltung bringen wollte? Wollt Ihr einen Stein aufheben gegen die Zukunft, die

nur der Gesamtrepublik Deutschlands entgegenlächelt und diese besudeln mit den dem Volksmann angeworfenen Ketten? Wollt Ihr die Ketten dem Manne anschnieden, der Euch aus den Ketten der Knechtschaft befreien wollte? O nein, es ist unglaublich! Berufen seid Ihr, den badischen Volkswillen zu repräsentiren, aber keine Unvernunft, sondern nur Gerechtigkeit und Wahrheit. Scheut keine Basonette, keine Ungnade als die des Volkes, das Euch zuruft: Denkt der rächenden Zukunft, ehrt die Vergangenheit und erklärt mit Einstimmigkeit: unser biederer Volksmann Struve ist nicht schuldig!

Die Gallerieen riefen Bravo! nachdem Barbo geendet hatte, der Präsident erhob ernsthafte Einsprache gegen dieses Benehmen des Publikums und ertheilte dem Anwalt Feder von Bruchsal das Wort.

Feder hat es darauf angelegt, die Punkte zu bezeichnen, von denen er wünscht, daß die Geschwornen in ihrem Urtheile ausgehen möchten. Er bemerkt, es komme dabei nicht auf die Menge von Thatsachen an, die die Anklageschrift aufzähle, auf den Versuch, den Großherzog abzusetzen, die Verfassung zu stürzen, Anlaß zu einem Treffen, zur Tödtung einzelner Personen gegeben zu haben, sondern auf die Idee und Absicht, die dem ganzen Unternehmen zu Grund gelegen und auf das Verhältniß, in welchem dasselbe zu der Zeitlage gestanden habe.

Gewiß sei die republikanische Ueberzeugung und Absicht nicht strafbar. Die Republik aber, die beabsichtigt worden, sei nur dieselbige Staatsform, die im Willen des Volkes gelegen habe und liege, und der sich der Volkswille mit Recht zugewendet habe, weil sie die höchste und vollendetste Staatsform sei. Der Redner ergeht sich nun in einer Schilderung der Republik, in welcher er alle Vorzüge derselben im glänzendsten Lichte erscheinen läßt, und dabei den Vorwürfen gegenübertritt, die man ihr von der Anklagebank und ihren Gegnern überhaupt mache. Die Republik, sagt er, ist nicht dieselbige Staatsform, in welcher es keine Unterordnung gibt, sie ist kein Zustand der Anarchie. Vielmehr wird die Herrschaft der Gesetze, die Ordnung in der Republik nur noch strenger gehandhabt als in der Monarchie, weil der Volkswille mit aller Kraft darauf hält, daß er vollzogen werde.

Weiter tritt der Redner dem Vorwurf entgegen, daß in dem vorliegenden Falle die Art des Einführungsversuchs etwas Strafbares enthalte. Es ist in der Entwicklung der Völker wie in der Entwicklung des Individuums. Als Kind ist der Mensch dem Willen der Aeltern unbedingt untergeben, im Jünglingsalter wird ihm schon höhere Freiheit gewährt, und im Mannesalter reißt er sich ganz los von der älterlichen Bevormundung und stellt sich selbständig dem älterlichen Willen gegenüber hin. Auch wir haben das Kindheits- und Jünglingsalter durchgemacht, seit dem Februar und März vorigen Jahres trat das Volk in die Stufe der Selbständigkeit ein, welcher der Form nach die Republik entspricht. Wenn der Mensch diese Entwicklung nicht verlangt, so macht man ihm den Vorwurf der Thats- und Kraftlosigkeit. Dasselbe ist im Völkerleben der Fall.

Ist nun hier die Gewalt zweckmäßig oder unzweckmäßig? Es fragt sich, ob Sie sich auf den Standpunkt der Volksgerichte oder der fürstlichen Gerichte stellen. Ich glaube ersteres, denn als fürstliche Richter sind Sie nicht da. Die fürstlichen Gerichte können sich nur richten nach dem Gesetze, Sie aber nach dem Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes. Sie haben sich bloß die einzige Frage zu stellen: ob ein Unrecht gegen das Volk geschah. Müssen Sie diese Frage verneinen, so werden Sie auch hier keine Schuld finden und müssen die Angeklagten freisprechen.

Die Staatsanwaltschaft behauptet, die Angeklagten hätten die Mittel der Bestechung geübt, weil sie in ihrem Regierungsblatt die Ablösung der Feudallasten aussprachen. Aber diese sind nur ein widerrechtlicher auf dem Volk lastender Druck. Es muß z. B. gestattet sein, frei das Jagdrecht zu üben, und die wilden Thiere, die dem Landmann die Saat verderben, zu vertilgen, denn die wilden Thiere sind doch wohl nicht so viel werth als die Menschen, denen sie Schaden bringen.

Dann hat die Staatsanwaltschaft gesagt, daß die Schilderhebung durch falsche Ausfreunungen gefördert worden sei. Aber es fragt sich, ob denn die Angeklagten vielleicht nicht selbst von der Wahrheit der Gerüchte überzeugt waren. Damals gingen eine Menge falscher Gerüchte und Jedermann glaubte sie.

Was die Anklage wegen der Kriegs- und Standrechts-Erklärung anlangt, so erinnere ich Sie nur an

ein Sprichwort. Man sagt im gewöhnlichen Leben: Wer A sagt, muß auch B sagen. Wenn Sie die Berechtigung zur Revolution zugeben, so müssen Sie auch die Mittel zugeben, die unter solchen Umständen unvermeidlich sind. Wenn aber eine republikanische Regierung gebildet, wenn die Republik herbeigeführt werden sollte, so mußte man auch die Maßregeln der Gegenpartei neutralisieren, man mußte ihr ihre Mittel entziehen, die Beamten unschädlich machen, Truppen aufbieten, und da Geldmittel dazu gehörten, so mußte man diese zu erwerben suchen. Diese wurden genommen aus den Kassen, die mit dem Schweiß des Volkes gefüllt werden, und zum Wohle des Volkes verwendet werden sollen. Was die Anklage, des Eigennuges anlangt, so widerlegt sie sich von selbst, da dafür kein einziger Beweis vorgebracht worden ist.

Die Sache so angesehen, wie sie natürlich vorliegt, wird ein Volksgericht weder über Zweck noch Mittel verdammend urtheilen können.

Der Redner geht nunmehr auf seinen Klienten, den Angeklagten Blind über. Nicht Persönlichkeiten, wie die Staatsanwaltschaft behauptet, seien der Grund seiner Handlungsweise, sondern, wie man aus dessen trefflicher Rede vernommen, nur Grundsätze, Ideale, Vaterlandsliebe. Aber wenn er selbst einige Erbitterung gegen höhere Gewalt beuge, so erscheine dies natürlich. Seit vier Jahren, seitdem er sich nämlich mit der Schriftstellerei befaßt, habe er fortwährende Verfolgungen erlitten. Die Censur und Polizei habe ihn aller Orten und Enden gebindert. Man habe ihm Prozesse angehängt, habe ihn in den Kerker geworfen, freilich um ihn wieder freizusprechen. Aber natürlich bleibe es unter solchen Umständen immerhin, wenn er gegen diejenigen keine Zuneigung habe fassen können, die ihm diese Verfolgung bereiteteten.

Aber wie auch Ihr Spruch fallen mag, ruft der Redner zum Schluß, so bedenken Sie die Lage des Vaterlandes. Die Träume von der Einheit und Freiheit, die unsere Brust im vorigen Jahre schwellten, sind dahin, es ist ein bloßer Kampf, ein Widerspruch der Gewalten zurückgeblieben. Ueben Sie Ihr Amt so aus, daß Sie nicht der siegenden Partei gegen die besiegte Vorhülfe leisten. Werfen Sie einen Blick auf die Zukunft. Die Zukunft gehört der Republik. Lassen Sie sich den Ruhm nicht nehmen, die Zukunft im Voraus erkannt zu haben, und er-

halten Sie der Zukunft die Männer der Zukunft, indem Sie Ihr Nichtschuldig aussprechen.

Wir bemerken noch, daß der Gerichtshof den Antrag Brentanos, die Scene zwischen Herrn Assessor Winter und Frau Struve, sogleich in öffentlicher Sitzung untersuchen zu lassen, als mit dem Gegenstand dieses Prozesses nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehend, abgelehnt hat.

Neunte Sitzung,

Donnerstag den 29. März.

Nachdem die Sitzung eröffnet ist, erhält der Verteidiger Brentano das Wort.

Brentano: Wenn ich heute vor einem Geschwornengerichte spreche, so sollte wohl ein stolzes Gefühl meine Brust durchdringen, weil wir endlich hier eine Gerichtsinstitution vor unsern Augen sehen, nach der wir Jahre lang gestrebt haben. Aber dieses Gefühl kann nicht in voller Ausdehnung zur Geltung kommen. Denn wem verdanken wir dieses Institut? Ich habe schon gesagt, daß alle gesetzlichen Mittel erschöpft worden sind um dasselbe zu erlangen. Alle Waffen des Geistes, der Ueberzeugung prallten ab an dem Willen der Staatsgewalt. Ein fremdes Volk mußte erst seine Ketten brechen, den Thron zerschlagen, ehe wir erlangten, was so lange vergebens gefordert worden ist. Der Erhebung eines andern Volkes verdanken wir's, daß Sie hier sitzen, und doch ist das Geschwornengericht ein ursprünglich deutsches Institut. Es war einmal eine Zeit, wo es keine Fürsten gab, wo das Volk souverän war, wo es sich selbst Gesetze machte und Recht sprach. Das versammelte Volk entschied damals unter Gottes freiem Himmel, nicht nach dem Gesetz, sondern nach seinem Rechtsgefühl. Diese schöne Zeit, wo es keine Fürsten gab, wo das Volk sich selbst in freien Versammlungen Recht sprach, verschwand, und die Freiheit ging ihrem Untergange entgegen. Gustav Struve schilderte Ihnen gestern unter den sechs Geißeln des Volkes die Bureaucratie und darunter die Professoren. Ja diese Professoren, die auch jetzt wieder um die Früchte unserer Erhebung uns gebracht, sie waren es schon damals, welche die Freiheit des deutschen Volkes vernichtet haben.

Söhne aus den bemitteltesten Familien wanderten nach Italien, hielten in Bologna ein papiernes Recht, das römische, größtentheils von Despoten gemachte, und nach ihrer Rückkunft sprachen sie nicht Recht, sondern Gesetz. Aber über den starren Paragraphen sieht etwas Höheres, das nicht unterdrückt werden kann durch Bajonnette: das von dem Schöpfer in die Brust des Menschen gelegte Rechtsgefühl. Das deutsche Volk hat erkannt, daß es nicht gerichtet sein will nach dem Gesetz, welches mit dem Recht sehr oft im Widerspruche steht, daß es vielmehr richterliche Aussprüche nur empfangen will, welche im Einklange stehen mit dem ewigen und unwandelbaren Rechte. Dies ist auch die Grundlage, auf der Sie hier stehen, und wonach Sie entscheiden müssen. Sie haben nicht nach dem Gesetz zu greifen, das Menschen machten, sondern nur zu urtheilen nach dem, was Sie in Ihrem Innersten als recht erkannt haben. Die Staatsanwaltschaft, die früher gesagt hat, sie stehe da im Namen des Volkes, hat gestern gesagt: wir stehen da im Namen des Gesetzes. Die Waffen müssen ehrlich sein. Wir sagen offen: wir wollen nicht nach dem Gesetz, sondern nach dem Recht beurtheilt sein.

Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein, wenn Recht und Gesetz mit einander im Widerspruch stehen. Die Waffen, mit denen unsere Gegner uns zu bekämpfen suchen, sind aber, ich werde dies nachweisen, keine ehrlichen. Wären sie dies, so dürfte die Staatsanwaltschaft nur sagen: hier ist das Gesetz, dieses ist verletzt, folglich müssen die Angeklagten verurtheilt werden. Freilich, mit solchen Gründen würde man bei Ihnen nichts ausrichten. Darum greift man, obgleich angeblich nur auf dem gesetzlichen Boden stehend, dazu, das Recht selbst als verletzt darzustellen. Darum die Ausschmückung der Anklage mit Erpressungen, Gewalt, Drohungen und Kassenraub.

Die Vertheidigung wird sagen: ja, das Gesetz ist verletzt, aber nicht das Recht, und wenn ich Ihnen nachweise, daß nicht das Recht, sondern nur das Gesetz verletzt ist, so werden Sie die Angeklagten freizusprechen haben.

Wer sigt vor Ihnen? Gustav Struve, der Mann des Volkes, dessen Namen nicht bloß in den Herzen der deutschen Jugend, sondern auch jenseits des Oceans den besten Klang hat. Gustav Struve ist beschuldigt, daß er Sie habe befreien,

ein unvernünftiges Gesetz habe über den Haufen stoßen wollen, und dafür müßet man den Männern des Volkes zu, das sie ihn in's Zuchthaus schicken sollen.

Struve ist ehrgeizig, sagt die Staatsanwaltschaft. Wenn er aus niedern Gründen hier stünde, ich wäre es nicht, der hier an seiner Seite wäre, und die deutschen Frauen, die gestern zur Ehre ihrer Herzen Thränen vergossen haben, würden sie für einen Unwürdigen vergossen haben. Und dennoch, er ist ehrgeizig. Aber welche Ehre ist es, nach der er geizt? G. Struve, der Sohn eines hochgestellten Diplomaten, konnte es in der Bundesstadt nicht mit ansehen, wie durch diplomatische Künste nur die Fürstenninteressen zum Nachtheil der Volksrechte gefordert wurden. Er trat daher aus seiner diplomatischen Laufbahn, auf der er zu Glanz und Reichthum gelangen konnte, aus, ging nach Oldenburg und wandte sich dem Richterstande zu. Er war damals noch jung, wäre er auf der richterlichen Bahn geblieben, er könnte jetzt vielleicht Präsident eines Gerichtshofes sein. Er wollte aber lieber dem Volke als den Fürsten dienen und nahm auch hier seinen Abschied. Er ist nicht reich, und mußte sich kümmerlich durchschlagen bis er es endlich dahin brachte, im Badischen das Examen als Rechtspraktikant machen zu dürfen, und wurde nun Anwalt zu Mannheim. Er geizte auch hier nicht nach Geld, wozu er wohl Gelegenheit gehabt hätte, sondern widmete seine Thätigkeit dem Wohle des Volks. Zur Zeit der Volszeitwillfür schon nahm er den Kampf auf, der ihn jetzt auf die Anklagebank geführt hat.

Nach welcher Ehre G. Struve nicht geizt, das habe ich Ihnen gesagt, ich werde Ihnen nun zeigen, nach welcher er geizt.

Sie glauben wohl, er habe von jeher den Umsturz gewollt? Gewiß nicht, dafür mag eine Stelle aus seinem Briefwechsel zwischen einem älteren und jüngeren Diplomaten dienen. Dort sagte er: „die Basis, auf welcher ich stehe, ist die deutsche Bundesakte, was in ihr der deutschen Nation zugesagt worden ist, ihr zu gewähren voll und ohne Abzug; dies halte ich für unsere Pflicht und eben deshalb für den einzigen moralischen Standpunkt, auf den wir uns stellen können.“

Sie sehen, Struve hat auch die Gesetzmäßigkeit aufrecht erhalten. Wie haben aber die Träger der Gesetzmäßigkeit dieses Gesetz geachtet? Man hat es aller-

seits zugestanden; ein 30jähriger Verrath ist begangen worden, und diejenigen, die sich heute auf den Boden der Geseßlichkeit stellen, diese haben ihn zum Revolutionär gemacht. G. Struve ist ehrgeizig, wenn es aber eine löbliche That ist, Gut und Blut einzusetzen für die Freiheit und das Wohl des Volkes, dann verurtheilen sie ihn wegen seines Ehrgeizes.

Man hat wohl auch den Wink fallen lassen, G. Struve habe keinen Muth, das habe sein Benehmen zu Staufen gezeigt. Wir könnten einfach sagen: dort war er nicht militärischer, sondern politischer Führer. Aber wir brauchen das nicht. Es gibt nicht bloß einen Muth der Schlachten, sondern noch einen andern, und den hat G. Struve bewiesen. Er hat ihn bewiesen, als er den Kampf aufnahm für die Rechte des Volkes, obgleich er wußte, daß ihm auf diesem Wege keine Rosen blühten. (Der Redner liest zum Beleg dessen eine weitere Stelle aus seinen Briefen über Kirche und Staat.) Und der Mann, der diese Gefahren vorgeesehen hat, hat wohl auch Muth. Er stand vor dem Standgericht zu Müllheim, wo es sich um ein Haar handelte, daß 3 Kugeln seinem Leben ein Ende gemacht hätten. Aber selbst seine Gegner haben ihm das Zeugniß nicht versagen können, daß er dort Muth bewiesen, und der Mann, welcher mit Kraft den Großen und Mächtigen entgegentrat, und nicht zitterte, als er dem Standrecht gegenüberstand, wurde weich, als er davon sprach, welche Kerkerleiden seine Gattin zu ertragen hätte. Um die Zartheit der Empfindung gegenüber seiner Gattin nachzuweisen, verliest der Redner sofort einige Zeilen, die er aus seinem Kerker an sie schrieb, und worin er ihr das erste Buch seiner Weltgeschichte widmet. — Ich mußte Ihnen den Mann schildern wie er ist, Ihre unverdorbenen Herzen werden begreifen, wie es sich mit der Anschuldigung des Ehrgeizes, der Härte und Feigheit verhält, und Sie werden sie zu würdigen wissen.

Ich wende mich zur Anklage. Ich habe gesagt: wir verteidigen nicht das Gesetz, sondern das Recht. Und das Gesetz, existirt es denn noch? Die Bundesakte, die Fürstensouveränität, das ist alles gebrochen und zerfallen. Vor 13 Monaten würde der Staatsanwalt gesagt haben, das Vorparlament ist eine Versammlung von Hochverräthern, denn es hat die Volkssouveränität dekretirt. Wer vor 13 Monaten eine schwarz-roth-goldene Kokarde trug, wurde

als ein Hochverräther verfolgt, und nun gehen Sie heute nach Frankfurt, und Sie sehen den ehemaligen Bundestagsgesandten von Blittersdorf, der eine schwarz-roth-goldene Kokarde am Hute trägt, so groß man sie nur bekommen kann. So wechseln die Zeiten, was heute Gesetz ist, ist morgen keines mehr, was aber heute Recht ist, wird es auch morgen sein und bleiben.

Die Anklage brüstet sich damit, daß die badische Regierung schnell alle Zusagen gemacht, wodurch der Weg zur unblutigen friedlichen Lösung der Revolution gebahnt worden. Ja, meine Herren Geschwornen! die Zusagen wurden gemacht, allein was geben wir für Zusagen derjenigen, welche allen Gründen der Ueberzeugung und des Verstandes Widerstand geleistet und sich erst alsdann herbeigelassen haben, dasjenige zu versprechen, was schon längst als gerechte Forderung dargethan war, als man mit siegreicher Gewalt es ihnen abgedrungen hatte? So machten es die deutschen Regierungen alle. Als der Hauch der Freiheit das Volk aus dem Schlafe rüttelte, als ein Nachbarvolk durch seine fühne Erhebung einen starken Ring aus der fürstlichen Verkettung zur Knechtung der Völker gesprengt und dadurch die Kette selbst zerbrochen hatte, da konnten die deutschen Regierungen den so lange verhöhnnten Forderungen des Volkes nicht widerstehen; dem Volke, das seinem Gegner die Pistole auf die Brust setzte und sein Recht zurückverlangte, hat man wenigstens Zusagen gemacht.

Revolution ist ein schreckendes Wort, und doch bringt sie allein oft süße Früchte. Wie in gewöhnlichen Krankheitsfällen, so gibt es im Völkerverleben Krankheiten, wo mit Feuer und Eisen geholfen werden muß. Ich will nicht davon sprechen, daß wir durch die Revolution die Freiheit des Wortes, des Gewissens erhielten, sondern auch Aufhebung der Feudallasten. Als sich die Bauern des Odenwaldes erhoben, da wurden die Feudallasten aufgehoben und ausgesprochen, daß Hirsche und Hasen nicht mehr werth seien als der Bauer. Gerade der Bauernstand hat großen Nutzen aus der Revolution gezogen, so daß es undankbar wäre, wenn Sie durch die Verurtheilung Struve's die Revolution mitverurtheilen wollten, undankbar von Ihnen, da Sie die Kinder der Revolution sind.

Verdanken wir aber auch fremder Erhebung und fremder Kraft zunächst die Wiedereroberung volksthümlicher Rechtspflege, so dürfen wir doch nicht

verschweigen, daß gerade in Baden zunächst Struve es war, welcher die Einführung der Geschwornengerichte bewirkt hat. In jenen Tagen des März berief Struve, der schon auf der Volksversammlung vom 12. Sept. 1847 die Uebertragung des Rechtspruches von angestellten Richtern des Gesetzes auf die Männer des Volkes energisch verlangt und dafür mit einer Anklage auf Hochverrath angegriffen wurde, in Mannheim die Bürger, und von ihm gingen die bekannten vier Forderungen aus. Er, der rastlose Kämpfer, ordnete den Zug, welcher die Sturmpetition überbrachte, er trat an seiner Spitze in den Saal der versammelten Volksvertreter und aus seiner Hand empfing Hecker jenes inhaltsschwere Papier. Und dieser nämliche Mann, dessen Eingreifen zur rechten Stunde Sie, meine Herren, Ihren Sitz in diesem Saale verdanken, sitzt vor dem ersten badischen Geschwornengerichte auf der Bank der Angeklagten und erwartet von Ihrem Ausspruche, ob er der Freiheit wieder gegeben, oder sein Leben in den Mauern eines Zuchthauses beschließen soll.

So geht es aber im Leben. Wem heute das Volk Hoffanna ruft, den schleppt man morgen vor die Gerichte. Aber wir fürchten das Urtheil nicht, Sie werden entscheiden, wie das Volk es verlangt, das sie hierher gesendet hat. Stünde ein gemeiner Verbrecher, ein Dieb, ein Mörder da, so würde das Volk seine Verurtheilung verlangen; aber hier steht ein Freund, ein Liebling des Volkes; wie das Volk, dessen Beauftragte Sie sind, entscheiden würde, kann nicht zweifelhaft sein.

Sollten Sie aber wirklich über die Stimmung und über den Willen des Volkes Zweifel hegen können, so betrachten Sie die Tausende von Bittstellern, welche Niederschlagung aller politischen Untersuchungen verlangten. Im Ständesaale haben diese Stimmen freilich keinen Erfolg gehabt, die Vertreter des Volkes haben ihre Bitten zurückgewiesen. Heute steht das Volk nicht mit einer Bittschrift in der Hand da, heute spricht das Volk selbst seinen Willen aus, heute entscheidet das Volk. Wie diese Entscheidung ausfallen wird, kann unter solchen Umständen keinem Zweifel unterliegen.

Wende ich mich zur Anklage. Nach dem was die Anklageschrift sagt, sollte man meinen, es habe eine Partei bestanden, die um jeden Preis eine blutige Revolution machen und die Fackel des Bürgerkriegs mit frevelhafter Hand habe in's

Land werfen wollen. Man spricht von getroffenen Vorbereitungen und bringt die Verhaftung von Fickler damit in Zusammenhang. Ja, Fickler wurde am 8. April verhaftet. Vielleicht weil er einen Bürgerkrieg wollte? Nein. Alle Bemühungen Fickler zuerst vor die Gerichte zu stellen, sind gescheitert. Stünde er hier, so würde ein ganz anderes Licht auch auf die heutige Angelegenheit fallen. Es soll aber unsern Gegnern nicht gelingen, das Dunkel zu erhalten, in welches sie die Sache einzuhüllen streben. Ich habe die Akten hier und werde sie aufstellen.

Der Redner sucht nun in einer langen Ausführung den Vorwurf zu entkräften, daß Fickler des Landesverraths schuldig sei.

Ficklers Verhaftung gab allerdings den Anstoß; sie zeigte, wie man geneigt sei, die abgedrungenen Versprechungen zu erfüllen. Gesehlich hat die Regierung gehandelt, ob aber rechtlich, dagegen hat sich das Volk aller Orten ausgesprochen.

Als der Aprilaufstand zu Stande kam, war das Parlament noch nicht zusammen. Es war noch nicht klar, ob das Parlament die Einheit und Freiheit dem Volke geben werde. Wenn man Hecker den Vorwurf macht, er habe zu früh losgeschlagen, so hatte er besser gesehen, und der Erfolg hat seine Voraussicht gerechtfertigt. Der September-Aufstand hatte schon einen bedeutenderen Halt. Es war bereits klar geworden, daß das Volk wie oft schon, betrogen worden, und daß ihm durch sein Parlament weder die Einheit noch die Freiheit gebracht werde.

Das Unternehmen, in Baden die republikanische Staatsform einzuführen und dadurch die Freiheit zu begründen, wird bezeichnet als ein Verrath an der großen deutschen Sache. Und dieselben, welche hierin den Vaterlandsverrath erblicken, sie erkennen es für keinen solchen, Deutschland zu theilen und das Band zu zerreißen, das uns mit unsern Brüdern in Oesterreich verbindet. Man nennt es keinen Verrath am Vaterlande, ein Kleindeutschland zu schaffen, nur um dadurch den Interessen der Machthaber zu huldigen, unbekümmert um die Interessen des Volkes. So lange Fürsten streiten, wer über uns herrschen soll, so lange die Völker nicht bestimmen, wie Deutschland regiert werden soll, so lange fürstliche Interessen den Volksinteressen gegenüber stehen, so lange bleibt die Einheit des Vaterlandes ein bloßer Traum, der nie

zur Wirklichkeit reifen wird. Wer ein einiges großes Deutschland will, muß Republikaner sein; nur wenn alle Throne entfernt sind, wenn kein Fürst mehr seiner Herrschaft die Ehre der Nation zum Opfer bringen kann, dann ist es möglich, die Einheit des Vaterlandes zu erringen, dann wird sie auch errungen werden. Denn wenn auch das Cabinet von Olmütz eifersüchtig die Bestrebungen des Cabinets von Berlin beobachtet, die Interessen unserer Brüder im Norden sind dieselben wie die unsrigen, sie streben nach Freiheit, nach Ehre und Größe der Nation wie wir.

Auch die Freiheit ist nur möglich in der Republik. Sie fragen mich vielleicht, welches sind denn die gepriesenen Vortheile der Republik, und worin unterscheidet sie sich von der Monarchie? Meine Herren Geschwornen, Sie alle kennen das Wesen der Republik aus täglicher naher Anschauung.

Jede Gemeinde ist eine Art Republik, sie verwaltet sich selbst und wählt nach Gefallen und Vertrauen denjenigen als Bürgermeister, den sie für den Tüchtigsten haltet. Wenn er stirbt, so wählen sie einen andern, und wenn sein Sohn verständig und tüchtig ist, so nehmen sie diesen zum Nachfolger seines Vaters. Wenn nun aber der Sohn des Bürgermeisters käme und sagte: weil mein Vater Bürgermeister war, so will auch ich es sein. Sie werden sagen: das ist kein Grund. So ist es in dem Staat. In der Monarchie würde der Sohn des Bürgermeisters wieder Bürgermeister werden, und möchte er alle schlechten Eigenschaften in sich vereinigen, würde er auch keinen Funken Verstand haben, er würde eben doch Bürgermeister sein. Man hat dagegen nichts eingewendet, daß die Republik die beste Staatsform sei und es würde kein prinzipieller Widerspruch irgendwo gegen sie erhoben. Aber sagt man, wir haben kein Recht, sie einzuführen. Warum? Weil der Monarch das Recht in Anspruch nimmt, zu herrschen. Aber wer hat denn dem Monarchen das Recht gegeben? Er hat's einmal genommen, er hat's einmal. Im Anfang wählte man den König (den Kundigsten, Verständigsten). Es konnte sich treffen, daß sein Sohn wohl auch der Kundigste war. Aber wenn es sich traf, so folgt daraus nicht, daß es immer so sein mußte. Es gibt jedenfalls ein solcher Zufall kein Recht darauf, daß nur immer der Sohn die Stelle seines Vaters einnimmt.

Die Gewohnheit, die Theilnahmlosigkeit des Vol-

kes an den öffentlichen Angelegenheiten ließ es geschehen, daß der Sohn König wurde, weil es sein Vater war, selbst wenn er dessen Tugenden nicht besaß. Daraus folgt aber kein Recht, denn die Hunderttausende können nicht eines Einzigen wegen da sein, sondern höchstens der Einzige der Andern wegen, und darum ist der Letztern Recht das geringere und das des Fürsten gegenüber dem des Volkes ohne vernünftige Bedeutung.

Somit kann wohl der Einwand nicht stichhaltig sein, daß wir kein Recht haben, uns die Form der Staatsverfassung zu bestimmen, denn wer ein ursprünglich ihm durch die Natur der Sache und nach Vernunftprinzipien zustehendes Recht nicht ausübt, hat dasselbe noch nicht verloren.

Aber sagt man, die Einführung der Republik führt zu großen Schwierigkeiten, sie bringt einen Zwischenzustand von Unordnung und Anarchie. Wenn es etwas Großes gilt, so sollte man doch keine Opfer scheuen, und gegenüber der Freiheit ist jedes Opfer klein. Die Russen haben einmal ihre Hauptstadt Moskau in Brand gesteckt und so bewiesen, daß ihnen kein Opfer zu groß ist, als es galt ein fremdes Joch abzustreifen. Aber die Besürchtigungen sind auch grundlos. In Frankreich hat man in drei Tagen die Republik eingeführt, und dabei ist fast nicht eine Ungefügigkeit vorgefallen, und der Sinn der Deutschen für Gesezlichkeit ist noch in bedeutend höherem Grade vorhanden als bei den Franzosen.

Die Staatsanwaltschaft muß übrigens wohl einsehen, daß sie auf diesem Wege, daß sie mit Besetzung unseres Rechtes, mit der Eröffnung gefährlicher Aussichten auf Gesezlosigkeit, Unordnung und Anarchie unsere Sache, die Sache der Freiheit und des Volkes nicht besiegen kann, sie sucht daher darzutun, daß auch wir die heiligen Grundsätze des Rechts verletzt haben. Sie sagt deswegen, diejenigen, welche die Freiheit bringen wollen, hätten die Freiheit selbst aufs ärgste verletzt.

Dieser Angriff ist wohl der gefährlichste. Die Vertheidigung wird daher hauptsächlich damit sich zu beschäftigen haben, die Grundlosigkeit dieses Angriffes nachzuweisen.

Zuerst wirft man den Angeklagten vor, daß sie bei ihrem Unternehmen nach einem Grundsatz gehandelt hätten, den Jene an die Spitze ihres Thuns gestellt, welche den Namen des Stiflers unserer Religion auf das schmählischste geschändet haben:

„Der Zweck heiligt die Mittel,“ ein abscheulicher Satz. Ja, wenn der Zweck ein schlechter ist, so ist jedes Mittel ein schlechtes, aber wenn man einen guten Zweck verfolgt, so kann es Umstände geben, in welchem es mit den Mitteln sein eigenes Bewandniß hat. Wie macht es ein Feldherr beim Angriff eines Dorfes? Er nimmt es, und wenn es die Vertheidigung nothwendig macht, so läßt er es zusammenschleßen. Man muß oft Zwang anwenden, weil der zu erreichende Zweck nicht anders erreicht werden kann. Wenn man Kriege führt, so ist die Gewalt der Nothwendigkeit das höchste Gesetz.

Ich verweise Sie nach Ungarn. Mit welchen Mitteln führen die Kaiserlichen da den Krieg? Brennen sie nicht Dörfer ab, zerstören Städte und üben Schrecken aller Art aus, um ein Heldenvolk zu unterjochen? Doch hoffentlich wird es ihnen nicht gelingen, und das hochherzige Ungarnvolk wird die Freiheit erringen, die auch uns zu gute kommen wird. Nun sagt man, es wäre Zwang gegen diejenigen ausgeübt worden, die nicht einmal republikanisch gesinnt sind. Ein sonderbarer Vorwurf! Fragt man denn unsere Söhne, wenn sie conscribirt werden, was für persönliche Ueberzeugung sie haben? Wenn das der Fall wäre, so könnten sie lange assentiren und würden keine Truppen erhalten.

Die Staatsanwaltschaft sagt ferner: Die Angeklagten hätten sich zur Förderung ihres Unternehmens der Unwahrheit bedient. Aber sie ist den Beweis dafür schuldig geblieben, daß sie die irrigen Nachrichten, deren Verbreitung man ihnen zur Last legt, nicht selbst geglaubt hätten. Und hatten sie nicht Grund sie zu glauben, da es ja bekannt war, daß es in allen Theilen Deutschlands damals gährte und an verschiedenen Orten zu förmlichen Aufständen gekommen ist? Uebrigens sollte sich die Staatsanwaltschaft hüten, darauf besondern Nachdruck zu legen, denn sie muß wissen, wie man auf der andern Seite mit der Wahrheit umgeht. Ein Zeugniß davon gibt die Karlsrüher Zeitung täglich. Ich erinnere Sie weiter an ein Beispiel, welches der Ministerpräsident Bessl einmal gegeben hat, als er in der Kammer sagte, 5000 Arbeiter seien aus Frankreich im Anzuge, und als man sich näher erkundigte, waren es fünf Handwerksbursche, die damals über den Rhein in Baden eingedrungen sind. Wenn die offiziellen Kriegs-

berichte des Fürsten Windisch-Grätz richtig wären, so müßte es längst keinen einzigen Ungar mehr geben, so sehr hat er darin die Ungarn geschlagen und vernichtet. Und es sollte ein Verbrechen sein, wenn von den Männern des Volks Gerüchte ausgegangen sind, die unendlich geringfügiger waren und von deren Wahrheit sie ohnehin sich überzeugt halten konnten?

Die Staatsanwaltschaft legt dann auch den Angeklagten zur Last, daß sie öffentliche Kassen hinwegnehmen ließen. Meine Herren, es war Krieg. Zum Krieg aber braucht man Geld, und wem gehörte das Geld, das damals weggenommen wurde? Es gehörte der Monarchie, dem Gegner, mit dem man Krieg führte. Man wird doch begreiflich finden, daß die Republikaner in dem Gebiet, welches sie innehatten, die Kassen des Gegners mit Beschlagnahme belegen konnten, und wird G. Struve nicht zumuthen, daß er sagte: Ihr großherzoglichen Beamten, da habt ihr das Geld auf den Buckel, seid doch so gut und bringt's der Regierung nach Karlsruhe. Man müßte ihm allen Verstand absprechen, wenn er nicht daran gedacht hätte, seinen Gegnern, so weit er konnte, ihre Mittel zu entziehen und unwirksam zu machen.

So verhält es sich mit den Anklagen der Staatsanwaltschaft, sie hat sich bloß auf Dinge geworfen, die nicht haltbar sind, und die Hauptsache am Ende sogar selbst zugegeben oder nicht widerlegt: nämlich das Recht der Revolution. Nun sagt sie aber, wenn es auch ein Recht der Revolution gibt, so konnte Struve doch dasselbe nicht für sich in Anspruch nehmen, denn es hat sich gezeigt, daß das Volk die Revolution gar nicht wollte. Es ist das ein falscher Standpunkt; so angesehen würde man die Sache nach dem Erfolg berechnen, man würde darnach urtheilen, was sie für ein Ende genommen hat und würde den bestrafen, welcher besiegt ist, weil er besiegt ist. Aber darauf kommt es nicht an, ob Struve besiegt ist, sondern ob er Grund hatte anzunehmen, er habe recht, er stehe auf dem Volkswillen; es kommt auf den guten ehrlichen Glauben an, sein Unternehmen habe die Mehrheit des Volkswillens für sich. Doch auch angenommen, es sei mehr als der gute Glaube erforderlich, so war in der That auch der Volkswille auf seiner Seite. Die badische Regierung hat recht wohl gewußt, warum sie auf den Vorschlag Ficklers nicht einging, als

dieser wünschte, man solle das badische Volk abstimmen lassen, ob weiter die Monarchie oder die Republik in Baden gelten solle; und wenn nicht alle republikanisch Gesinnte mit Struve gezogen sind, so geht daraus doch nur hervor, daß die Wenigsten den Muth haben, Gut und Blut für die Sache einzusetzen, die sie für die rechte halten, nicht aber, daß sie der Republik entgegen sind. Unter andern Umständen freilich hätten die Anklagen der Staatsanwaltschaft ein ganz anderes Gewicht; säßen Sie nicht da, meine Herren Geschwornen! würde die Sache von rechtsgelehrten Richtern beurtheilt, so würden diese nur nach dem Gesetz fragen, wenn es auch noch so sehr mit dem Recht im Widerspruch wäre. Finden Sie aber, daß G. Struve die Grundsätze des Rechts nicht verletzt hat, müssen Sie sich sagen, daß Sie in der Lage, in welcher Struve war, ebenso gehandelt hätten, so müssen Sie ihn freisprechen. Dann aber werden Sie sich auch fragen müssen, was das Volk zu Ihrem Urtheil sagt. Wie aber das Volk denkt, kann nicht im Zweifel sein. Trotz aller Bajonette sind 16 republikanische Parlamentswahlen zu Stande gekommen, und in dem Wahlbezirk Thiengen haben die Wahlmänner den des Hochverraths ebenfalls angeklagten Hecker nicht bloß für schuldfrei erklärt, sondern sogar zu ihrem Vertreter im Parlamente gewählt. Wenn Sie nun das Schuldig aussprechen, so erwartet Struve und Blind lebenslängliches Zuchthaus. Wie würde sich ein solches verurtheilendes Erkenntniß von Ihnen gegenüber dem Ausspruch der Wahlmänner in Thiengen ausnehmen? Man würde sagen: die Geschwornen haben ihren Standpunkt nicht richtig aufgefaßt, sie sind Männer des Volkes und liefern ihre Freunde der Gewalt aus. Wären die Angeklagten gemeine Verbrecher und sie würden von Ihnen verurtheilt, so würde das Volk sagen: es ist zwar zu bedauern, aber es ist ihnen recht geschehen. Anders aber ist es bei s. g. politischen Verbrechern, das Volk sieht in ihnen seine Helden, preist ihre Namen, hängt ihr Bild auf und windet ihnen Kränze. Betrachten sie alle politischen Prozesse von Anfang bis zu Ende und Sie werden das überall so finden. Ich erinnere Sie nur an ein Beispiel, was Sie mit eigenen Augen gesehen haben, nämlich an die Polen. Mit welchem Jubel hat man hier diejenigen aufgenommen, welche nach dem Siege der Russen über das unglückliche

Polenvolk, dem Czaren entgangen sind, der sie nach Sibirien und in die Bergwerke des Ural senden wollte!

Wo sich Gewalt und Recht entgegenstehen, da kann das Urtheil des Volks nicht zweifelhaft sein. Hier könnte ein verdammendes Urtheil nur ausgehen von rechtsgelehrten Richtern, nicht von Männern des Volks. Sprechen Sie es aus, daß Ihnen die Freiheit höher steht, als das Gesetz eines römischen Kaisers, daß diejenigen, welche für das Volk gestritten haben, zum Lohn dafür vom Volk nicht auf ewig ins Zuchthaus geworfen werden sollen. Aber wir wollen kein Urtheil, das nur fünf gesprochen haben, sondern wenn Sie die Stimme des Volkes verstehen, so müssen Sie die Angeklagten einstimmig freisprechen. —

Nachdem Brentano geendet hatte, erhob sich der Staatsanwalt v. Wänker und hielt folgende Rede:

Meine Herren Geschwornen! Die Sache, deren Verhandlung Sie seit einer Reihe von Tagen mit gespannter Aufmerksamkeit gefolgt sind, ist wohl von der größten Wichtigkeit, die wichtigste, die je vor den Gerichten des Landes zur Entscheidung gekommen; sie ist auch unendlich reich an Material; aber dennoch die einfachste klarste Sache, die kein Zweifeln, kein Deuteln, kein Schwanken zuläßt.

Der Angeklagte G. Struve hat im April v. J. im ganzen Seekreis wie im Oberheinfeld, in Städten und Dörfern zur Empörung aufgefordert, er hat die öffentlichen Kassen weggenommen, er hat die Republik proklamirt und eine öffentliche Gewalt usurpirt; er hat an der Spitze einer bewaffneten Schaar das obere Rheinthal in hochverrätherischer Absicht durchzogen, er hat an dem Gefechte bei Steinen und bei Güntersthal Theil genommen; bei Güntersthal ist Blut geflossen; arme Soldaten, auch Söhne des Volkes sind gefallen, gefallen für das Vaterland, für Recht, Ehre, Freiheit und Gerechtigkeit. — Der Angeklagte flüchtete sich; von der Schweiz aus schürte er die revolutionäre Bewegung bei Gleichgesinnten aufs neue, warf er aufrührerische Flugblätter in das Land, die an Verwerflichkeit Alles übertreffen was je in der Art geschrieben wurde.

Im September v. J. fielen die beiden Angeklagten, G. Struve und K. Blind, mit Anderen in das Land ein, in der Absicht, die Verfassung des Landes umzustürzen und die Republik, die sociale Republik, gewaltsam einzuführen. Sie

haben sich nicht nur die Regierung über Baden, sondern auch über ganz Deutschland angemacht und sie haben während ihrer kurzen Herrschaft alle die Missethaten begangen oder veranlaßt, welche der Angeklagte aufführt und die uns die Verhandlungen mit der ganzen Wucht der Wahrheit dargestellt haben.

Ueber Thatsachen allein haben aber die Geschwornen zu entscheiden und sie können daher nur sagen, entweder: was die 100 Zeugen bestätigen, was die anerkannten Urkunden beweisen, was die Angeklagten selbst zugestanden haben, ist wahr — oder aber: Alles was wir selbst wissen, was uns 100 Zeugen bestätigen, was die Urkunden darlegen, was die Angeklagten zugestanden, ist nicht wahr; das können sie auch, wenn sie es verantworten können und wollen!

Zu diesen Handlungen gibt es aber keine Berechtigung, für sie keine Entschuldigung, das ist nicht etwa blos das Gesetz eines alten römischen Kaisers wie der Hr. Vertheidiger vorgibt, das ist vielmehr das allgemeine Gesetz, welches in der Monarchie wie in der Republik gilt und zu allen Zeiten und in allen Ländern gegolten hat. Ohne diesen Grundsatz ist eine Staatsordnung wie sie sonst immer beschaffen sei, geradezu unmöglich, ohne ihn kann kein Staat existiren, kein Staat seine Bestimmung und seine Pflicht erfüllen. Denn in der That, wohin sollte es führen, wenn es einem Jeden der einen Haufen Bewaffneter zusammenbringt, einem Jeden, den der Fanatismus, der Ehrgeiz oder der Eigennuz treibt, einem Jeden, der die Lust und die Kraft dazu in sich fühlt, freistünde, einen Aufruhr zu erregen, mit bewaffneten Banden das Land zu durchziehen und unter dem Deckmantel eines politischen Beweggrundes alle andern Verbrechen zu begehen oder begehen zu lassen. In jedem Frühling, meine Herren Geschwornen, könnten sie dann „eine Osterzeit“, in jedem Herbst „einen 24. September“ erleben, wie im Jahr 1848. Ja noch mehr, wenn es gelüstete ein Haus zu plündern, eine Kasse wegzunehmen, braucht dabei nur die Republik zu proklamiren und seine That als eine politische Maßregel oder als eine Regierungshandlung zu erklären und Sie hätten ihm dann, solle er nicht strafflos bleiben, zu beweisen, daß es ihm nicht um die Republik, sondern um das Geld zu thun war.

Ich gehe aber in meinen Folgerungen noch weiter und sage: genügt es, um strafflos einen Hochverrath zu begehen, einen Aufruhr zu erregen, an der Erklärung, „ich anerkenne Euere Staatsordnung nicht, ich bin Republikaner“ — so kann der gemeine Dieb und Räuber mit eben dem Rechte und mit demselben Erfolge erklären: „ich anerkenne Euere sociale Ordnung nicht, ich habe den Grundsatz: „das Eigenthum ist ein Diebstahl!“

Es kommt daher gar nicht darauf an, ob die Angeklagten den badischen Staat, dessen Angeklagte sie sind, anerkennen und ob dessen Verfassung ihre Billigung hat. Dieser Staat existirt nichts desto weniger, er hat die Angeklagten zur Verantwortung gezogen und Sie meine Herren berufen zu entscheiden, ob die in der Anklageakte aufgeführten Thatsachen der Wahrheit gemäß sind.

Die Theorien und Ansichten der Angeklagten können daher nie und nimmermehr maßgebend sein und Alles was sie zu ihrer Vertheidigung vorgebracht haben, ist ganz und gar gleichgültig, mögen sie sich als Vollstrecker des Volkswillens ausgeben, mögen sie behaupten, die Regierung habe durch ihre Tyrannei den Aufruhr nöthig gemacht, behaupten, nur in ihrer, der socialen Republik, könne das Volk glücklich werden und ein Jeder zur „Freiheit, Bildung und Wohlstand“ gelangen, behaupten, ihre Absicht sei eben so rein und makellos als die Ausführung gewesen! Alles dies berechtigte sie nicht, mit bewaffneter Hand in das Land einzufallen, die Regierungsgewalt zu usurpiren und die Verfassung des Landes umzustürzen. Noch viel weniger endlich können sich die Angeklagten auf das berufen, was während des Bollzugs oder gar, was nach dem Bollzug des Verbrechens geschehen ist.

Wir haben nur eine Grundlage, die einzig denkbare und mögliche: das Gesetz, welches hier auch das Recht, das natürliche, vernünftige und sittliche Recht ist. Verlassen wir diese Grundlage, so haben wir nur bodenlose Willkür, Leidenschaft und Parteilichkeit. Ja Parteilichkeit ist die richtige Bezeichnung, denn Jeder würde dann als recht erklären, was ihm von seinem Standpunkt löblich und förderlich erscheint, für unrecht, was ihm nicht gefällt und hinderlich ist.

Ich scheue mich übrigens keineswegs, auch auf diese angeblichen Vertheidigungsgründe näher einzugehen.

Was erstens den Volkswillen anbelangt, so dürfen doch jetzt wenigstens — wenn es nicht schon früher der Fall war — die Angeklagten die vollständige Ueberzeugung erlangt haben, daß ihr Vorhaben eitel ist. Sie haben nicht den Willen des Volkes vollstreckt, sondern vielmehr das Volk gleich einer Skavenherde behandelt, sie haben mit ihren Helfershelfern Treibjagden auf dasselbe angestellt.

Welcher Volkswille ist aber gemeint? Der der gesammten deutschen Nation? Sie hat durch ihre gesetzlichen Vertreter, die Reichsversammlung, das Unternehmen verdammt; der des badischen Volkes? Es hat sich durch seine gesetzlichen Vertreter, den Landtag, einstimmig dagegen erklärt, und selbst zur Verhaftung der Mitschuldigen, welche Abgeordnete waren, die Zustimmung ertheilt; der des badischen Oberlandes? Meine Herren! wir haben Leute aller Klassen gehört und es ist constatirt, daß nicht eine einzige Gemeinde sich dafür ausgesprochen hat, daß die ganze Bevölkerung von Angst und Schrecken befeelt war und den Tag von Staufer als den der Befreiung mit Jubel begrüßte.

Mag man über den Werth dieses Entschuldigungsgrundes denken wie immer, so viel ist gewiß, daß die Angeklagten dem Willen des Volkes sich nicht gebeugt, sondern ihm Hohn gesprochen haben.

Ist dieses richtig, so kann es auf alles andere noch um so weniger ankommen.

Es ist übrigens eine Behauptung, die jedes Rechts- und Billigkeits-Gefühl aufs höchste empören muß, daß die Tyrannei der badischen Regierung den Aufstand veranlaßt und gerechtfertigt habe, — „die Tyrannei der badischen Regierung!“

Die badische Regierung hat sich, mehr als jede andere, redlich bemüht, eine volksthümliche zu sein, und so viel an ihr lag, Schritt für Schritt allen Anforderungen der Zeit zu entsprechen; und was gar den Fürsten selbst betrifft, so hat es selbst der erbitterteste Feind der Regierung niemals gewagt, ihn zu verdächtigen. Darüber war nur eine Stimme, daß sein aufrichtiges Streben das Glück des Volkes sei. Er war der ächte Volkshund nicht nur in Wort, sondern auch in That. Es war auch das badische Volk beneidet von allen deutschen Stämmen und ein Jeder nannte sich mit

Stolz einen Angehörigen dieses Landes. Wünsche waren allerdings noch zu befriedigen — aber sie wurden auch erfüllt und es bedurfte hierzu des bewaffneten Aufstandes nicht, der nur Jammer und Elend über das Land gebracht hat.

Meine Herren! die Grundrechte des deutschen Volkes enthalten alle Grundbedingungen der Freiheit wie sie die freisten Völker der Welt jemals gefordert haben, und um die badischen Zustände ihnen anzupassen, bedurfte es nur weniger Aenderungen. Darin liegt der unumstößliche Beweis, daß die badische Regierung keine freiheitsfeindliche ist, daß sie die Vorwürfe nicht verdient, die man gegen sie geschleudert.

Sie erinnern sich, mit welchem Jubel der 25jährige Bestand unserer Verfassung gefeiert wurde. Dieselben Männer, welche stets nur vorgaben, für die Verfassung zu kämpfen, erklären sie nun für ungültig; was früher ein Freiheitsbrief war, ist jetzt nur ein Fegepapier ohne Bedeutung.

Sie erinnern sich, mit welcher Begeisterung noch im Sommer 1847 der Großherzog in dieser Stadt und in dem ganzen Oberlande begrüßt wurde. War dies nicht auch des Volkes Stimme? Und wenn nicht, wo ist der Beweis, daß es diejenige war, welche der Angeklagte Sturwe vernommen haben will?

Wenn aber auch, wie man sagt, die Bundesakte und die Verfassung vielfach verletzt wurden, so ist doch wahrlich nicht die Vergangenheit, sondern der Stand der Sache maßgebend, zur Zeit als das Verbrechen begangen wurde. Und wenn, wie die Verteidigung selbst hervorhebt, durch die „Märzrevolution“ Alles was man früher anstrebte, errungen wurde, so spricht dies gerade gegen die Angeklagten, welche demnach gar keine Veranlassung mehr hatten, einen Aufruhr anzuführen und zum Volkzug zu bringen.

Aber freilich, die Vorwürfe sind gegen die Monarchie überhaupt gerichtet. Hier ist zu unterscheiden zwischen den Sünden, welche Monarchen oder Fürsten begangen haben und zwischen den Uebeln, welche nothwendig mit der Monarchie selbst verbunden sind oder vielmehr sein sollen.

Es ist gewiß, um den mildesten Ausdruck zu wählen, thöricht und unredlich zu sagen, weil es schlechte Monarchen gegeben, so muß die Monarchie selbst umgestoßen werden, oder gar, weil andere Fürsten Vieles verschuldet und den ge-

rechten Zorn ihres Volkes erregt haben, so muß die Regierung des Großherzogs, der mackellos dasteht, gestürzt werden.

Die konstitutionelle Monarchie selbst hindert aber nichts an der geistigen und leiblichen Entwicklung eines Volkes. „Freiheit, Bildung und Wohlstand für Alle“ können in der konstitutionellen Monarchie gerade so gut verwirklicht werden, als dies überhaupt im Reiche der Möglichkeit liegt. Ich kann mich hier auf das Beispiel von Belgien berufen, an welchem die Bewegung der Zeit fast spurlos vorübergegangen ist, obgleich es in nächster Verührung mit Frankreich steht und von dort aus bearbeitet wurde. Aber das belgische Volk hat die Republik verschmäht, weil es wohl weiß alle Güter zu besitzen, die nach der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge möglich sind, und daß gerade die konstitutionelle Monarchie am besten geeignet ist, diese Güter zu schütten; denn wenn auch in den freiesten Staaten und bei der besten Regierung Viele in drückender Lage sich befinden und selbst die Mehrzahl eine Verbesserung ihrer Lage wünschen kann, so ist dies die Schuld der Verhältnisse, welche keine Weisheit, keine Staatsform, keine noch so tief greifende Umwälzung ändern kann. So war es von jeher, so wird es bleiben, so lange die menschliche Gesellschaft existirt.

Man sehe andererseits Frankreich, welches vor Jahr und Tag durch eine Ueberrumpelung eine Republik geworden, und sich abmüht wieder eine Monarchie zu werden. Ist da mehr Freiheit, mehr Glück, mehr Wohlstand, mehr Bildung? Sind da die Lasten geringer, gibt es dort kein stehendes Heer, findet man dort nicht alle Uebel, welche der Angeklagte Struve mit einem Universalmittel kuriren möchte? Alle Gebrechen, alle Uebelstände finden sich dort in weit höherem Maße als in dem „geknechteten“ Deutschland und die Republik hatte nur vermehrte Belastung zur Folge. Man hat sich auch nicht veranlaßt gefunden uns das Beispiel von Frankreich vorzuführen, und doch wäre es so nahe gelegen, man hätte nur über den Rhein zeigen dürfen, um den Beweis zu führen, daß „Freiheit, Wohlstand und Bildung für Alle“ in der Republik und nur in dieser zu finden sind.

Aber freilich auch diese Republik wollen die Angeklagten nicht, sie wollen die s. g. sociale Republik, d. h. eine Revolution des ganzen gesellschaftlichen Zustandes, sie wollen ein Problem lösen,

das noch Niemand auch nur im entferntesten als ausführbar gezeigt hat und dessen Ausführung, wo sie versucht wurde, zu Schanden geworden ist.

Man hat es in Frankreich versucht; die Anhänger dieser Republik sind gegen die jetzige Republik gewaltsam aufgestanden und die Republik Frankreich hat jene als Hochverräther vor das Gericht gestellt.

Ich glaube hierdurch von den fünf Cardinalpunkten der Angeklagten widerlegt zu haben: den ersten und zweiten, wonach der Despotismus der Regierung und der unerträgliche Druck des Volkes den Aufruhr rechtfertigte, den dritten wonach der Gesamtwille dazu autorisirte, den fünften endlich wonach nur durch die Republik, welche den Angeklagten vorschwebt, die allgemeine Wohlfahrt zu begründen ist.

Es erübrigt nur über den vierten Punkt noch Einiges zu sagen: Der Aufruhr sei Nothwehr gewesen, da die Republikaner nach Fictlers Verhaftung ein gleiches Loos zu befürchten hatten! Ist dieses auch wirklich der Fall, so hätte sich der Angeklagte durch die Flucht retten können und war keinesfalls berechtigt, zu seiner Rettung über das ganze Land unsägliches Unglück zu bringen. Noch viel weniger aber gilt der Satz, der auch aufgestellt wurde, daß, weil das Verbrechen einmal beabsichtigt und begonnen war, es auch ausgeführt sein mußte, oder, wie sich ein Vertheidiger ausdrückte, daß, wer A sagt auch B sagen muß.

Sie können hiernach selbst ermessen, meine Herren Geschwornen, wie hinfällig Alles ist, womit man die erwiesenen und zugestandenen Thatfachen zu entschuldigen sucht. Allein, ich wiederhole es, Sie haben über keine politische Meinung oder Ansicht zu urtheilen, Sie haben nur der Wahrheit das Zeugniß zu geben und dies, meine Herren Geschwornen, haben Sie geschworen: So wahr ihnen Gott helfe!

Struve: Meine Herren Geschwornen! Der Hr. Staatsanwalt v. Wänker hat, wie man es von Staatsanwälten nicht erwarten sollte, eine ganz irrige Thatfache mitgetheilt, nämlich Nothwehr hätte mich zur Schilderhebung veranlaßt. Ich habe früher nicht von meiner Nothwehr gesprochen, sondern von der Nothwehr der republikanischen Partei, des badischen Volkes. Ich persönlich konnte mich flüchten, aber es wäre unverantwortlich gewesen, wenn ich und andere Führer das Volk verlassen hätten. Man hat mich des

Hochverraths angeklagt, aber ich habe Niemand verrathen, weder Hohe noch Niedere. Ich bin mir gleich geblieben. Vergleichen Sie mein Thun mit dem Thun anderer Männer, mit dem eines Metternich, Blittersdorf, Schaaff, und Sie werden sehen, wo die Konsequenz zu finden ist. Finden Sie mich aber consequent auf meiner Bahn, consequent in der Vertheidigung der Volksrechte, dann können Sie mich nicht verurtheilen.

Brentano: Wenn ich das Benehmen eines Staatsanwalts der gestern aufgetreten ist, ein solches nennen muß, wie es einem würdigen Gegner ziemt, so kann ich jedoch dasselbe nicht von dem des Hrn. v. Wänker sagen.

Präsident: Bitte, keine Persönlichkeiten, die gehören nicht hierher!

Brentano: Es sind keine Persönlichkeiten, ich muß aber auf das eingehen, was Hr. v. Wänker gesagt hat. Er hat die Angeklagten mit Dieben verglichen.

Wänker (zuzwischenrufend): Das ist nicht wahr! —

Brentano: Ich habe es aufgeschrieben. Er hat gesagt, wer eine Kasse plündern wollte, der dürfte nur sagen: ich erkenne Eure Staatsordnung nicht an. Hier ist der Fall ein ganz anderer. Es handelt sich um die Republik, d. h. um diejenige Staatsform, welche dem Volkswillen entspricht, und wenn man die sociale Republik als etwas gar Schlimmes, als eine Staatsordnung ansieht, in welcher das Eigenthum aufgehoben wird, so kennt man eben die sociale Republik nicht. Der Staatsanwalt v. Wänker hat sich auf die Organe des Volkswillens berufen. Die Nationalversammlung erweckte allerdings bei dem Volke anfänglich große Hoffnungen, aber der Erfolg hat gezeigt, daß sie nicht im Stande war, die ersehnte Einheit und Freiheit zu bringen. Das Volk will nicht die Zerrissenheit in 38 Feggen deutscher Erde, es will keine Bevormundung durch 34 Herren, es will auch nicht die Spaltung in zwei Theile, kein Kleindeutschland, sondern ein einziges freies Vaterland, so weit die deutsche Zunge klingt, und das alles hat die Nationalversammlung nicht zu Stande gebracht.

Der Hr. Staatsanwalt v. Wänker verweist auf die zweite Kammer. Aber er übersieht die Stöße von Petitionen, die für die Auflösung derselben nach Karlsruhe gebracht worden sind, weil diese Kam-

mer das Vertrauen des Volkes nicht besitzt, weil sie nicht der Ausdruck des Volkswillens ist, und dennoch weicht sie nicht von ihrer Stelle.

Der Hr. Staatsanwalt v. Wänker sprach auch vom Wiegensfeste der badischen Verfassung. Ich habe mich erkundigt und erfahren, daß der Hr. Staatsanwalt damals gar nicht dabei war. Das Volk hat es vielmehr gefeiert, und diejenigen, die damals die ärgsten Gegner derselben waren, berufen sich jetzt auf die Verfassung! Man hat lange vergebens um die Volksrechte gebettelt. Erst als man den Regierungen die Pistole auf die Brust setzte, haben wir erhalten was wir haben. — Die Revolution hat alles gebracht, nicht der Wille der Fürsten und der Regierungen.

Der Hr. Staatsanwalt hat die französische Republik als Beispiel aufgeführt und gefragt, warum wir uns nicht darauf gestützt hätten. Ja, die schlechten Republiken haben wir nicht eirt, wir wußten, daß unsere Gegner nicht unterlassen würden, daran zu erinnern. In Frankreich steht ein Ehrgeiziger an der Spitze, der schon zweimal versucht hat, um zur Herrschaft zu gelangen. Und so volksfeindlich seine Absichten waren, so haben doch die Geschwornen Großmuth geübt und seine Genossen freigesprochen. Die französische Republik ist eben eine Republik, wie wir sie nicht wollen.

Der Staatsanwalt hat Sie wiederholt an Ihren Eid erinnert; es ist kein gutes Zeichen, daß er das so oft für nöthig gefunden hat. Wir haben es nicht gethan, wir haben keine Zweifel in Ihre Gewissenhaftigkeit gesetzt. Sprechen Sie das Schuldig aus oder nicht, ich werde nicht sagen, daß Sie gegen Ihren Eid gehandelt hätten, ich überlasse das Ihrem Gewissen.

Wenn die Staatsanwälte Sie auf eine Menge von Thatsachen verweisen und daraus die Schuld der Angeklagten beweisen wollen, so verweise ich Sie auf die Ansicht eines niederrheinischen Juristen, der das Geschwornengericht aus langer Erfahrung kennt. Er spricht in einem Aufsatze (der Redner verliest die betreffende Stelle) aus: das Schuldig schließt das Ueberwiesen ein, nicht aber umgekehrt; es kann Jemand eines Vergehens überwiesen und doch nicht schuldig sein. Die Geschwornen beurtheilen die Sachen nicht nach dem Buchstaben, sie sind vielmehr eine Art Sittengericht, nehmen die Dinge menschlich, wie sie sind,

berücksichtigen die Umstände. Sie fragen sich: hat der Angeklagte das was er gethan, mit bösem Herzen, in schlimmer Absicht gethan, hat er das Rechtsgefühl des Volkes verletzt oder nicht, und wie sie sich auf diese Fragen antworten müssen, so urtheilen sie.

Wie aber auch Ihr Urtheil ausfallen wird, so bedenken Sie: es gibt ein höheres Gericht, das Gericht der öffentlichen Meinung, die Stimme des Volks, welches auch über sie urtheilen wird. Welches aber die Grundsätze sind, nach denen das Volk solche Prozesse bemisst, dafür führe ich Ihnen die Worte eines Volksmannes an, dem das Volk aus eigenen Mitteln ein Denkmal in der hiesigen Stadt, für die Verdienste errichtet, die er sich für dasselbe erworben hat. Wenn Karl v. Rotteck in diesem Saale wäre, so würde er sich gewiß in einem Sinne äußern, daß sie darauf hin ein freisprechendes Urtheil fällen würden. Er sagt in seinem Staatslexicon: „In dem normalen Zustande der Gesellschaft ist allerdings jede Auflehnung gegen den Inhaber der Gewalt zugleich Auflehnung gegen die Gesamtheit selbst, welche nämlich jene nach dem Titel seiner Herrschaft und nach der Art ihrer Ausübung in Wahrheit und vollständig repräsentirt, und deren Persönlichkeit sonach mit der seinigen in der That zusammenfällt. Es gibt aber Zeiten und Lagen, worin solche Identität mehr oder minder erkennbar nicht stattfindet oder wo sie wenigstens zweifelhaft ist, entweder in Bezug auf das Besitzrecht oder auf die rechtlichen Grenzen, oder auf den Gebrauch der Gewalt. Es kann hier natürlich die Rede nicht sein von wahren oder angeblichen Ansichten oder Zweifeln Einzelner, sondern bloß von so weit verbreiteten, daß dadurch die Gesamtheit in mehrere Theile oder streitende Parteien zerfällt, eine wahre Gesamtheit also entweder gar nicht mehr vorhanden oder, welche Partei solche ansprechen könne, wenigstens zweifelhaft ist. In solchen unglücksvollen Lagen eines Gemeinwesens erscheint die Anwendung der gemeinen Strafgesetze gegen den Hochverrath in eben dem Maße bedenklich oder verwerflich, als die Spaltung erkennbar vorliegt und weitreichend ist.“ (Diese Grundsätze werden sodann durch Beispiele aus der Zeit der Kämpfe der weißen und rothen Rose und der gegenseitigen Verfolgungen der Monarchisten und Republikaner in der französischen Revolution weiter klar gemacht.)

Meine Herren Geschwornen! Das sind die Ansichten eines Volksmannes. Er hat Ihnen gezeigt, welche blutige Verfolgungen sich die Parteien in England und Frankreich mit gesetzlicher Hilfe bereitet haben, wie die Sieger mit dem Gesetzbuche in der Hand gegen die Besiegten gewüthet haben. Sie werden nach einem bessern Maßstab messen, Sie werden es nicht auf Ihr Gewissen nehmen, daß, wenn die Republik siegt, dann auch die Monarchisten mit Hochverrathsprozessen gesetzlich verfolgt werden. Das unverfälschte Rechtsgefühl des Volkes trifft immer das Richtige. Auch in Wien haben die Kriegsgerichte nach dem Gesetze gerichtet. Haben Sie aber auch gehört was das Volk dazu gesagt hat? Auch Robert Blum war nach dem starren Buchstaben des Gesetzes ein Hochverräter, aber haben Sie auch den Schrei des empörten Rechtsgefühls vernommen, den das gesammte deutsche Volk von der Däise bis Konstanz über die Freveltthat ausgestoßen hat?

Sie kennen Ihren Eid. Aber davon steht nichts in diesem Eid, daß Sie bloß über Thatfachen urtheilen sollen; Sie sollen vielmehr die Anschuldigungs- und Entschuldigungsgründe prüfen und dann nach Ihrer Ueberzeugung urtheilen. Ja, Meine Herren Geschwornen! Kümern Sie sich um das Gesetz gar nichts und urtheilen Sie nach Ihrer Ueberzeugung. Wir sind des Spruchs gewärtig.

Da nach der Replik Brentanos Niemand mehr auf der Bank der Staatsanwälte und der Angeklagten und Verteidiger das Wort verlangte, so zog sich der Gerichtshof in das Rathungszimmer zurück, um zu berathen, ob sofort zur Fragestellung zu schreiten sei oder nicht. Sein Urtheil geht dahin, daß die Sitzung zu schließen sei und die Fragestellung erst in der morgigen Sitzung zu erfolgen habe.

Brentano protestirt gegen diesen Ausspruch, weil dadurch der Eindruck geschwächt werden könnte, den die Verteidigung auf die Geschwornen gemacht habe. Auch widerspreche dieser Aufschub sowohl dem Geiste des Gesetzes, welches um den Eindruck der Verteidigung nicht zu schwächen dem Präsidenten das Resumé nicht gestatte, wie dem Brauch in Frankreich und England, wo die Sitzung, einmal bis zur Fragestellung gelangt, nicht mehr unterbrochen werden dürfe, und wenn die Geschwornen bis tief in die Nacht beisammen bleiben müßten.

Er stellt schließlich den förmlichen Antrag auf sofortige Fortsetzung und Beendigung der Sache.

Struve schließt sich dieser Protestation und beziehungsweise dem Antrag an.

Staatsanwalt Eimer spricht sich im Namen der Staatsanwaltschaft ebenfalls dafür aus, daß die Fragestellung sofort vorgenommen werden solle.

Der Gerichtshof beräth nunmehr nochmal die Vertagungsfrage und gelangt zur Entschliezung, daß der Antrag Brentanos verworfen wurde, und daß es somit bei dem ersten Beschluß sein Bewenden habe.

(Ende der Sitzung nach 12 Uhr)

Zehnte und Schlußsitzung,

Freitag den 30. März.

Die Sitzung beginnt erst um halb zwölf Uhr.

Der Präsident liest die sechs und zwanzig Fragen vor, welche der Gerichtshof an die Geschwornen stellt. Wir theilen sie unten zugleich mit den darauf erteilten Antworten derselben mit. Nachdem die Fragen verlesen sind, bemerkt der Präsident, es siehe nunmehr den Geschwornen, der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten und Verteidigern zu, an die verlesenen Fragen ihre Bemerkungen zu knüpfen.

Brentano erhebt gegen die Fragestellung Einsprache, da er dieselbe weder durch das Gesetz noch durch die Vernunft gerechtfertigt findet. Die Fragen sind nur thatsächlicher Art, aber es liegt in dem Sinn des Geschwornengesetzes wie in der Natur der Sache, daß die Geschwornen nach der Schuld an einem Verbrechen gefragt werden, welches der Angeklagte unter diesen und jenen Umständen begangen habe. Die Anklage lautet: G. Struve hat einen Hochverrath begangen; ob er einen solchen begangen, muß auch gefragt werden. Das Gesetz vom 17. Mai 1848 kennt nur ein Verbrechen: Hochverrath. Die Motive der Regierung sagen, daß das Gesetz über die zu stellenden Fragen nur wenig allgemeine Vorschriften geben kann, da es für die einzelnen Fälle zu viele Möglichkeiten gibt. Das Gesetz schließt sich im Allgemeinen an a 337—340 des cod. d'instruct. crim. an. Der §. 337 aber lautet:

„Die aus dem Anklageacte hervorgehende Frage wird mit folgenden Worten gestellt: — „Ist der Angeklagte schuldig, diesen oder jenen Mord, die-

sen oder jenen Diebstahl, dieses oder jenes andere Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den die Sache kurz zusammenfassenden Schlusßworten des Anklageactes enthalten sind?“

So verlangt denn das Gesetz deutlich, daß nicht gefragt werde, wie gefragt worden ist, nach der Befahrung oder Verneinung von einer Menge thatsächlicher Fragen, sondern: Sind die Angeklagten schuldig, das Verbrechen des Hochverraths unter diesen und jenen in der Anklageschrift ihnen zur Last gelegten Umständen begangen zu haben? So wären den gesetzlichen Anforderungen und der Natur der Sache und auch dem Brauche in andern Ländern entsprochen worden. Auch empfiehlt sich die von mir verlangte Fragestellung durch die Einfachheit, mit der alles, worauf es ankommt, der Ansicht und dem Urtheil der Geschwornen vorgelegt wird.

Schließlich verlangt der Redner die Zurückziehung der 26 den Geschwornen vorgelegten Fragen und beantragt eine einfache Fragestellung in dem von ihm bisher erläuterten Sinn.

Der Gerichtshof tritt ab, um sich über diesen Antrag zu berathen und erscheint wieder nach wenigen Minuten. Der Antrag Brentanos wird von ihm verworfen. (Zeichen des Mißfallens auf der Gallerie.)

Präsident. Ist das ein Benehmen eines freien Volkes, Mißfallensbezeugung zu äußern, wenn ein Gerichtshof ein Urtheil gefällt hat?

Brentano erhebt sich von seinem Plaze und bittet seinerseits das Publikum sich aller Zeichen des Beifalls oder Mißfallens enthalten zu wollen.

Der Präsident erläutert nun den Geschwornen, was ihres Amtes ist, wobei er den §. 30 u. folg. des Geschwornengesetzes verliest und dieselben erläutert.

Sie haben sich also, fährt er fort, zunächst in das Berathungszimmer zu verfügen. Dasselbe befindet sich in dem vordern Theile des Hauses, Sie gehen nur durch unser Berathungszimmer hindurch und halten sich in demselben nicht auf. Ich werde das Zimmer, in welchem Sie Ihre Berathung halten, bewachen lassen, damit keinerlei Kommunikation zwischen Ihnen und andern Personen möglich ist. Sie wählen, auf eine Art wie sie wollen, einen Obmann, er leitet Ihre Berathung, er fragt nach Ihren Antworten, die mündlich abgegeben

werden. Unter den Fragen steht schon geschrieben das Wort: Antwort. Hintendran setzen Sie Ja oder Nein. Sehen Sie sich veranlaßt, in einem Fall nicht unbedingt Ja oder Nein zu sagen, dann müssen die Bemerkungen, die Sie zu machen haben, beige geschrieben werden. Für das Ja oder das Schuldig sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich, das haben Sie wohl zu erwägen. Ich erinnere Sie, bevor Sie an Ihr Geschäft gehen, an den Eid, den Sie geleistet haben. Lassen Sie sich einzig von ihm und Ihrer Pflicht leiten. Ich muß nochmals die ernsthafte Ermahnung an Sie richten, mit Niemand in Verbindung zu treten. Tritt der Fall ein, daß Sie über etwas in Zweifel sind, so treten Sie alle zusammen hier wieder in den Saal ein und fragen um Auskunft. Die beiden Stellvertreter der Geschwornen bleiben hier in dem Saal zurück, da die Zahl der Geschwornen vollständig ist. Das ist es, was ich Ihnen sagen wollte. Ich übergebe Ihnen die Fragen, Sie werden, eingedenk Ihres Eides, nach Pflicht und Gewissen entscheiden.

Brentano. Ich habe nur der Deutlichkeit wegen an den Hrn. Präsidenten die Bitte richten wollen, den Geschwornen ausdrücklich zu sagen, daß, wenn fünf Stimmen mit Nein antworten, dann das Nichtschuldig ausgesprochen ist.

Präsident. Das lag schon in meinen Worten, auf Ihren Wunsch mag es wiederholt bemerkt sein.

Die Geschwornen treten ab. Ihre Berathung dauert über drei Stunden, während deren die ganze Versammlung in spannender Erwartung im Saale harret.

Nachdem sie um halb vier Uhr wieder eingetreten waren, fordert der Präsident das Publikum auf, die Antworten, wie sie auch lauten mögen, schweigend aufzunehmen.

Der Obmann Höflin tritt auf und liest die Fragen und die darauf gegebenen Antworten vor.

Nachdem die Verlesung der Fragen und der darauf gegebenen Antworten, während deren man sichtliches Erstaunen auf den Gesichtern aller Anwesenden bemerken konnte, erfolgt und das Aktenstück durch den Gerichtsschreiber beglaubigt war, erklärt der Präsident, daß der Gerichtshof sich veranlaßt sehe, über die erfolgten Antworten in Berathung zu treten. Es geschieht.

Der Gerichtshof erscheint wieder nach einer Weile.

Präsident: Der Gerichtshof ist in der Lage, in Bezug auf die Beantwortung einiger Fragen Ihnen durch mich einige Bemerkungen vortragen zu lassen. Bei einigen Antworten sieht: „Ja, mit mildernden Umständen,“ bei andern: „ohne Vorbedacht mit mildernden Umständen.“ Der erste Beisatz steht Ihnen nach unserm Gesetz nicht zu, das ist allerdings in der französischen Gesetzgebung der Fall. Bei uns haben die Geschwornen dazu nur dann das Recht, wenn das Gericht selbst darnach fragt, d. h. wenn die Fragen so eingerichtet sind, daß derartige Antworten begehrt werden. Da nun solche Zusätze in den betreffenden Fragen nicht angeregt sind, so wollen Sie die Sache noch einmal ansehen und mit einem einfachen Ja oder Nein antworten.

Sie haben ferner hinzugesetzt: „ohne Vorbedacht.“ Es ist nicht klar, was Sie damit sagen wollen. Sollten Sie dazu veranlaßt worden sein, weil die Worte gelegentlich im Regierungsblatte stehen, so mögen Sie bedenken, daß sie dort nur beispielsweise angeführt werden. Offenbar aber kann man diesen Zusatz doch nicht machen, wo er eben gar nicht paßt, oder keinen Sinn hat. Ich ersuche Sie daher sich nochmal ins Berathungszimmer zu begeben, um die geglätteter und vernünftiger Weise nöthigen Aenderungen vorzunehmen.

Brentano will eine Bemerkung machen.

Der Präsident unterbricht ihn und erklärt, es handle sich jetzt nur noch um eine Angelegenheit zwischen dem Gerichtshof und den Geschwornen und die Verhandlung sei geschlossen.

Brentano. Ich will auch nicht zu den Geschwornen reden, sondern nur dem Gerichtshof eine Bemerkung vorlegen.

Präsident. Was Sie uns sagen, das wird doch auch zu den Geschwornen geredet. Ich kann Niemand mehr das Wort gestatten.

Die Geschwornen treten nochmal in ihr Berathungszimmer. Um 6 Uhr erscheinen sie wieder im Sitzungssaal und der Obmann Höflin liest die Fragen; deren Antworten beanstandet worden waren, mit den jetzt umgeänderten Antworten vor. Das Aktenstück mit den Antworten, wie sie aus der ersten und zweiten Berathung der Geschwornen hervorgegangen sind, lautet wie folgt:

1. Frage.

Ist der Angeklagte G. Strauß schuldig, daß derselbe im April vorigen Jahres mit andern Personen sich verabredet und beschloffen hat, mittelst

Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen?

Antwort: Nein, weil es im Laufe der Revolution geschehen ist.

2. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er nachher zu dem Zwecke, die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung der Gewalt umzustürzen, an verschiedenen Orten des See- und Oberrheinkreises in öffentlichen Reden der versammelten Volksmenge und in öffentlich verbreiteten gedruckten und geschriebenen Aufrufen, welche er an die Gemeinden und an die Bewohner der dortigen Gegend erlassen, zu einem bewaffneten Zuge nach Karlsruhe angestiftet hat?

Antwort: Nein, Bemerkung wie oben zu Nr. 1.

3. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Aufstiftung und zu dem Zwecke des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung sich an verschiedenen Orten des Landes bewaffnete Schaaren von vielen hundert Personen zusammengerottet, das Land durchzogen und dem wegen Unzulänglichkeit der ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen Militär bewaffneten Widerstand geleistet haben?

Antwort: Nein, wie oben.

4. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er sich selbst diesen bewaffneten Schaaren zu dem Zwecke, die bestehende Staatsgewalt mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen angeschlossen hat?

Antwort: Nein.

5. Frage.

Ist es erwiesen, daß zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt die bestehende Staatsform umzustürzen, zwischen den aufrührerischen Schaaren und dem zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen Militär, in Folge des von den Erstieren geleisteten Widerstandes es am 20. April v. J. bei Steinen und am 23. April v. J. bei Güntersbal zu einem Gefechte gekommen ist, und daß bei diesem Gefechte drei Soldaten von den Auführern getödtet worden sind?

Antwort: Nein.

6. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er bei Gelegenheit und im Zusammenhange mit dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst

Anwendung von Gewalt umzustürzen, unter Androhung von Waffengewalt sich

- 1) der Zollkasse von Kadelburg,
- 2) der Obereinnehmerkassette in Thiengen,
- 3) der Domänenverwaltungskassette daselbst

benächtigt, und von den in diesen Kassen vorhandenen Geldern im Betrag von mehreren tausend Gulden weggenommen hat? — Antwort: Nein.

7. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im September v. J. mit Karl Blind und andern Personen sich verabredet und beschloffen hat, mittelst Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik als Staatsform in Deutschland einzuführen?

1. Antwort: Ja, aber mit mildernden Umständen.
2. Antwort: Ja.

8. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe nachher zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, am 21. Sept. v. J. mit einer Schaar von bewaffneten Personen in die Stadt Lörrach eingezogen, daselbst, so wie auch an andern Orten, in öffentlichen Reden vor versammelter Menge zum Volksaufstande aufgefordert und die Republik als die sofort eingeführte Staatsform verkündet hat?

Antwort: Nein.

9. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem auf seine Anordnung gedruckten und öffentlich verbreiteten republikanischen Regierungsblatte das deutsche Volk aufgefordert hat, zur gewaltsamen Erstrebung der Republik die Waffen zu ergreifen?

1. Antwort: Ja, aber ohne Vorbedacht, mit mildernden Umständen. — 2. Antwort: Ja.

10. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zu dem Zwecke mittelst Anwendung von Gewalt die bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, die waffenfähige Mannschaft vom 18. bis zum 40. Jahre unter Androhung von Geldstrafen

und selbst der Todesstrafe zum bewaffneten Kampfe gegen die bestehende Staatsgewalt aufgebieten hat?

1. Antwort: Ja, wie oben. — 2. Antwort: Ja.

11. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Handlungen und zu dem Zwecke des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung und der Einführung der Republik in Deutschland sich an verschiedenen Orten bewaffnete Schaaren von mehreren tausend Personen zusammengerottet, das Land bis Staufen durchzogen und den wegen Unterdrückung der ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen großh. Truppen bewaffneten Widerstand geleistet haben? — Antwort: Nein.

12. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er sich selbst diesen bewaffneten Schaaren zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen, angeschlossen hat und mitgezogen ist? — Antwort: Nein.

13. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zum Zwecke seines Unternehmens, die Staatsverfassung umzustürzen und die Republik einzuführen, Befehle ertheilt hat, die großherzogl. Staatskassen mit Beschlagnahme zu belegen und die darin befindlichen Gelder wegzunehmen.

1. Antwort: Ja, aber ohne Vorbedacht und mit mildernden Umständen. — 2. Antwort: Ja.

14. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Befehle die Gelder aus mehreren großherzogl. Staatskassen im Betrage von mehreren tausend Gulden von den Aufständischen gewaltsam weggenommen wurden? — Antwort: Nein.

15. Frage.

Ist es erwiesen, daß es zwischen den aufständischen Schaaren und den zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen großherzogl. Truppen in Folge des von den ersteren geleisteten Widerstandes am 24. Sept. v. J. bei Staufen zu einem Gefechte gekommen ist, wobei mehrere Soldaten gefährlich verwundet und der Eisenbahnaufseher Leibbrand von Pforzheim, als er entfliehen wollte, durch einen der Aufständischen getödtet wurde? — Antwort: Nein.

16. Frage.

Ist es erwiesen, daß bei Ausführung einer für den Zweck des Unternehmens, die bestehende Staatsverfassung gewaltsam umzustürzen und die Republik einzuführen, angeordneten Maßregel und im Zusammenhang damit Gensdarm Frits aus Kleinlauburg von Aufstürzern getödtet wurde?

Antwort: Nein.

17. Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß derselbe im September vorigen Jahrs mit Gustav Struve und andern Personen sich verabredet und beschlossen hat, mittelst Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik als Staatsform in Deutschland einzuführen?

1. Antwort: Ja, aber mit mildernden Umständen. — 2. Antwort: Ja.

18. Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß derselbe nachher, zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, am 21. Sept. v. J. mit Gustav Struve und einer Schaar bewaffneter Personen in die Stadt Lörrach einzogen und an verschiedenen Orten in öffentlichen Reden vor versammelter Menge in der Eigenschaft als Mitglied der provisorischen Regierung Deutschlands die Republik als die sofort eingeführte Staatsform verkündet hat?

Antwort: Nein.

19. Frage.

Ist der Angeklagte K. Blind schuldig, daß derselbe in Verbindung mit G. Struve im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem auf ihre Anordnung gedruckten und öffentlich verbreiteten republikanischen Regierungsblatte das deutsche Volk aufgefordert hat, zur gewaltsamen Erstrebung der Republik die Waffen zu ergreifen?

1. Antwort: Ja, aber mit mildernden Umständen.

2. Antwort: Ja.

20. Frage.

Ist der Angeklagte K. Blind schuldig, daß derselbe im Namen der provis. Regierung Deutschlands zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, die weissenfähige Mannschaft vom 18. bis zum 40. Jahre unter Androhung von Geldstrafen und selbst der Todesstrafe zum bewaffneten

Kampfe gegen die bestehende Staatsgewalt aufgebieten hat?

1. Antwort: Ja, ohne Vorbedacht und mit mildern Umständen. — 2. Antwort: Ja.

21. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Handlungen und zum Zwecke des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung und der Einführung der Republik in Deutschland sich an verschiedenen Orten bewaffnete Schaaren von mehreren tausend Personen zusammengeworfen, das Land bis Staufsen durchzogen und der wegen Unterdrückung der ordentlichen Zwangssträfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebietenen großherzogl. Truppen bewaffneten Widerstand geleistet haben? — Antwort: Nein.

22. Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß er sich selbst diesen bewaffneten Schaaren zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, angeschlossen hat und mitgezogen ist? — Antwort: Nein.

23. Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zum Zwecke seines Unternehmens, die Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, Befehle erteilt hat, die großherzoglichen Staatskassen mit Beschlagnahme zu belegen und die darin befindlichen Gelder wegzunehmen?

1. Antwort: Ja, aber mit mildern Umständen. — 2. Antwort: Nein.

24. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Befehle die Gelder aus mehreren großherzogl. Staatskassen in Betrage von mehreren 1000 fl. von den Aufständischen gewaltsam weggenommen wurden?

Antwort: Nein.

25. Frage.

Ist es erwiesen, daß zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, zwischen den aufständischen Schaaren und den zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebietenen großherzoglichen Truppen in Folge des von den ersteren geleisteten Widerstandes es am 24. Sept. v. J. bei Staufsen zu einem Gefechte

gekommen ist, wobei mehrere Soldaten gefährlich verwundet und der Eisenbahnaufseher Leibbrand von Pforzheim, als er entfliehen wollte, durch einen der Aufständischen getödtet wurde?

1. Antwort: Ja, aber mit mildern Umständen.
2. Antwort: Nein.

26. Frage.

Ist es erwiesen, daß bei Ausführung einer für den Zweck des Unternehmens, die bestehende Staatsverfassung gewaltsam umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, angeordneten Maßregel und im Zusammenhang damit Gensdarm Fritz von Kleinfauenburg von Aufrührern getödtet wurde.

Antwort: Nein.

Joh. Georg Höflin, Obmann.

Zeugen: Joseph Hanser.

Jak. Leonhardt.

Beglaubigt:

E. Richard,

Freiburg, 30. März
1849.

verpflichteter Gerichtsschreiber.

Nachdem der Wahrspruch der Geschwornen verlesen und von dem Gerichtsschreiber beglaubigt ist, werden die Angeklagten, die bisher nicht anwesend waren, eingeführt.

Präsident: Ich habe den Angeklagten die Antworten der Geschwornen zu eröffnen.

Beide erheben sich und hören, festen Aussehens, stehend der Verlesung des Ausspruchs der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber zu.

Präsident: Ich fordere den Staatsanwalt auf, auf Grund des Ausspruchs der Geschwornen einen Strafantrag zu stellen.

Staatsanwalt Eimer: In der so eben verhandelten Sache stelle ich den Antrag, es wolle der Gerichtshof in Folge des von den Geschwornen erteilten Wahrspruchs und nach Ansicht des Art. 127 der peinlichen Gerichtsordnung, des §. 65, 68, 93 des Strafgedikts, so wie des §. 589, 592, 106 des neuen Strafgesetzbuchs, und endlich des §. 351 der Strafprozeßordnung den Gustav v. Struve und den Karl Blind wegen versuchten Hochverraths einen jeden zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren und zu Tragung der Kosten des Verfahrens, so wie der Straferstehung verurtheilen.

Die Angeklagten und Bertheidiger verzichten auf das Wort. Der Gerichtshof tritt zur Berathung über das Strafurtheil ab, und erscheint wieder

gegen 8 Uhr, wo dann das Urtheil, welches die Angeklagten stehend anhören, verkündet wurde. Es lautet:

In Anklagesachen

gegen

Gustav Struve und Karl Blind von Mannheim
wegen Hochverraths.

Urtheil.

Nach Ansicht des Wahrspruchs der Geschwornen, wodurch hergestellt ist,

1) daß die beiden Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind unter sich und mit andern Personen verabredet und beschloffen haben, mittelst Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik als Staatsform in Deutschland einzuführen;

2) daß die beiden Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem auf ihre Anordnung gedruckten und öffentlich verbreiteten republikanischen Regierungsblatte das deutsche Volk aufgefordert haben, zur gewaltsamen Erstrebung der Republik die Waffen zu ergreifen;

3) daß die beiden Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zu dem Zwecke mittelst Anwendung von Gewalt die bestehende Staatsverfassung umzustürzen, und die Republik in Deutschland einzuführen, die weiffähige Mannschaft vom 18. bis zum 40. Jahre unter Androhung von Geldstrafen und selbst der Todesstrafe zum bewaffneten Kampfe gegen die bestehende Staatsgewalt aufboten haben;

4) daß der Angeklagte Gustav Struve im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands, zum Zwecke seines Unternehmens, die Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, Befehle ertheilt hat, die Großherzoglichen Staatskassen mit Beschlagnahme zu belegen, und die darin befindlichen Gelder wegzunehmen.

Nach Anhörung des Strafantrags des Großherzoglichen Staatsanwalts;

In Erwägung, daß es nach Ansicht der §§. 65 und 68 des Strafdekrets und des §. 589 in Verbindung mit §. 588, sowie der §§. 106, 112 und 592 des neuen Strafgesetzbuchs keinem Zweifel unterliegt, daß die obigen für erwiesen erklärten Handlungen die Eingehung einer hochverrätherischen

Verbindung und folglich auch den Versuch eines Hochverraths in sich schließen, und daß der Antrag des Großherzoglichen Staatsanwalts auf achtjähriges Zuchthaus demnach vollkommen begründet erscheint;

In Betracht der §§. 7 und 8 des Gesetzes über das neue Männerzuchthaus, wornach zwei Monate in völliger Absonderung erstanden für drei Monate gewöhnliches Zuchthaus gelten;

endlich nach Ansicht der §§. 351 und 353 des neuen Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Kosten wird

Erkannt.

Die Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind von Mannheim seien des Versuchs des Hochverraths schuldig zu erklären, und deshalb ein Jeder derselben zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe, welche in der Dauer von 5 Jahren und 4 Monaten in Einzelhaft zu ersehen ist, und zu Tragung der betreffenden Untersuchungskosten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, endlich ein Jeder zu den Kosten seiner Straferstehung zu verurtheilen.

B. N. W.

Nachdem das Urtheil verlesen ist, macht der Präsident die Verurtheilten und die Verteidiger darauf aufmerksam, daß ihnen nach §. 36 des Geschworenengesetzes nunmehr zwar keine Appellation, wohl aber eine Nichtigkeitsbeschwerde zustehe.

Brentano: Wir werden das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen.

In Wesen und Haltung der Verurtheilten ist keine sichtliche Veränderung zu bemerken. Die Versammlung entfernte sich ruhig. Außerhalb des Gerichtstokals hat das Militär ein Spalier gebildet, damit die Abtretenden vor den Tausenden von Neugierigen, die auf den Ausgang des großen Prozesses harren, ungehindert fortkommen können.

Am 2. April wurden G. Struve und K. Blind unter Militärbedeckung nach Rastatt gebracht, wo sie bleiben werden, bis das Oberhofgericht zu Mannheim als Cassationshof über ihre Nichtigkeitsbeschwerde erkannt haben wird. Wird dieselbe verworfen und damit das Urtheil des Geschworenengerichts bestätigt, so werden sie in das neue Männerzuchthaus zu Bruchsal abgeführt, um dort ihre Strafe zu ersehen.